Stone u estraide e der neueffen Beit Nobles Polonais, soyez plus, soyez hommes, alors seulement vour serez heureux et libres, mais ne vous flattez jamais de l'être, tandis que vous tiendrez vos fréres dans les fers. Rousseau. Shapilet our polen Kallife of the control to

Acten = Stücke

über bie

aristokratischen Umtriebe

ber neueften Beit

unter den de seine de la communicación de la c

Petre, tandis que veus riendres vos fieres dans les fers.

Polen.

Wo n

3. D. F. Mannsborf

Doctor ber Weltweisheit, Baccalaureus ber schonen Wiffenschaften und Magister ber freien Kunfte.

Leipzig, 1834.

Berlag von Johann Umbrofins Barth.

Geschichte

ber

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Les Polocals sont divisés en serts et en magints; un peuple compose d'henames fibres, tons inforessés pour la conserva-

St. Albina

Achtes Beft.

Leipzig, 1834.

Berlag von Johann Umbrofius Barth.

Soupe office :

geheimen Werbindungen

ber neuesten Zeit.

Les Polonais sont divisés en serfs et en maguats; un peuple composé d'hommes libres, tous interessés pour la conservation de leur droits.

St. Albin.

183, 733

Die Geschlätz ber poinlichen Ration geigt einen fort-

wahrenden Lampf gwifden orientalischer Barbarel und

cas Chrisenburn die alle Selaverel abschaffte, indem dalfelde jeden Menschen als Eduvers zur siehen beiete, und fich spliet das Lehmvesen und wiellch das Bürgerehum ausbildere, nahm die Lisbung der den stauschlichen Statern eine ganz andere Richtung, und weder das Mitterstäum vond das Erlichtung, und weder das Mitterstäum

mily, Selfrey Phops by Thigsga, with in the

Bellag Wein John Kinger Bullet

gen Europa die rohe Gewalt des Lehnvesens unitunter mitoerte, sand in den stadigen Lindern Teinen gleich bankbaren Roben. Kuhrend die Wischosse, besonders in Deutschland, so mächtige Landesheren wurden, daß sie gegen ihren Kasser zur Felderzogen, sobald das Oberhaupt der Steche welt ihm unzusrieden wan, dieden die polnisteken Wisches dem steis Noten, aber nielmehr erst Pos-

nolog ni duo nodila mma modelli unad dun nol

Polision in berie Witte ben eleabiten Sieten, und bie

Die Geschichte der polnischen Nation zeigt einen fortswährenden Kampf zwischen orientalischer Barbarei und europäischer Civilisation. Während im übrigen Europa das Christenthum die alte Sclaverei abschaffte, indem dassselbe jeden Menschen als Bruder zu lieben befahl, und sich später das Lehnwesen und endlich das Bürgerthum ausbildete, nahm die Bildung bei den flavischen Wölkern eine ganz andere Nichtung, und weder das Nitterthum noch das Städtewesen ward dort in gleicher Art heismisch. Selbst die Macht der Hierarchie, welche im übris

gen Europa die robe Gewalt des Lehnwesens mitunter milberte, fand in den flavischen Landern keinen gleich bankbaren Boben. Während die Bischofe, besonders in Deutschland, so machtige Landesherrn wurden, daß fie gegen ihren Raifer zu Felbe zogen, sobald bas Dberhaupt ber Kirche mit ihm unzufrieden mar, blieben bie polni= schen Bischofe boch stets Polen, ober vielmehr erft Do= len und bann Bischofe. Darum blieben auch in Polen ftets nur herrn und Anechte; barum die prachtvollsten Palafte in ber Mitte ber elendsten Sutten, und bie Schabe hober Runft und Gelehrsamkeit bei Ginzelnen, ohne Volksschulen. Wer zum Herrn geboren war, hatte feine Beranlaffung, fich feiner Sclaven baburch gu berauben, daß er fie für einen befferen Buftand empfang= bas Christenthum die alte Sclaverei abschaffte, indem bal felbe jeben Menfchen als Bruber zu lieben befahl, und

Maßungen des Abels über die Bauern Grenzen gesteckt werden mußten; allein man nannte ihn den Bauernkönig, und die alten Mißbräuche wurden nach seinem Tode so erweitert, daß der unumschränkt auf seinen Gütern herr= schiffen hatte, auch nach oben so weit um sich griff, daß er selbst die königliche Würde von seiner Waht abhängig machte.

Die wahren Vaterlandsfreunde erkannten endlich, baß nur burch Abschaffung ber alten Migbrauche bas Baterland gerettet werden konnte, und verzichteten auf angemaßte Gewalt, fo wie namentlich auf bas Liberum Veto ber Landboten. Allein in ben verschiebenen Confoberationen zeigten fich ftets bie verberblichften ariftofra= tifchen Umtriebe, und überall war die Partei bes auf seine alten Rechte eifersuchtigen Abels, bem gegenüber bie Burger wenig und bie Bauern gar nichts galten, ftets machtiger, als bie ber Patrioten. Um fich ben Be= fit feiner Vorrechte zu fichern und immer mehr fie zu er= weitern, verschmahte es ber polnische Ebelmann nicht, so= gar Fremden zu bienen, um keinen Preis gebachte er aber seine Abelsvorurtheile bem Vaterlande zum Opfer zu bringen.

Dieses Widerstreben gegen die Fortschritte der Hu-

manitat hat das Ende Polens herbeigeführt, und in so fern haben die geheimen Verbindungen in Polen bis in die neueste Zeit stets einen andern Charakter gehabt, als in andern Ländern.

Vos ancêtres auroient prefere la mort à un and schuladdijour ad esclavage: nobjets chand ann god Baterland ingefidogrben fonnte, und verzichteten auf angemaßte Gewalt, fo wie namentlich auf bas Liberum Veto ber Landboten. Mlein in ben verschiebenen Confoberationen zeigten fich fiets Die verberblichften ariftoliatifchen Umtriebe, und überall war bie Partei bes auf seine alten Rechte eisersuchtigen Abels, bem gegenüber bie Burger wenig und bie Bauern gar nichts galten, feets machtiger, als bie ber Patrioten. Um fich ben Befit feiner Borrechte zu sichern und immer mehr sie zu erweitern, verschmähte es ber polnische Gbelmann nicht, soaar Rremben zu bienen, um keinen Preis gebachte er aber seine Abelsvorurtheile bem Baterlande zum Opfer zu bringen.

Dieses ABiberstreben gegen bie Fortschritte ber Hu-

-- 113

of the burd Abshaffayan have also algorable bad

3 n h a l t.

Polen bis gu Enbe bes fiebenjährigen Krieges	G.	1
Polen, in sich zerfallen, unterwirft sich Rußland und veranlaßt ba=		
burch bie erste Theilung.	140	5
Europa sucht bie unabhangigkeit Polens zu erhalten; ber vierjah-		
rige Reichstag vereitelt biese Bemühungen	-	8
Der innere Zustand ber polnischen Nation zu jener Zeit.	-	13
Preußen ohne Unterstügung von Polen. Die Convention von Reis		
chenbach. Polen auf's Neue Rußland überliefert.	-	19
Neuer Aufstand gegen bie Targowiczer Confdberation. Rosziuszto		
ohne Unterstützung.	-	29
Napoleon benutt bie Polen für feine 3wede. Rach feinem Falle		
eine gute Conftitution; bennoch Berschwörungen bes Abels	-	83
Actenmäßige Darftellung ber ariftokratischen Umtriebe in Polen, bes		
fonders im Großherzogthume Posen	-	88
Entschulbigungen ber geheimen Berbindung in Posen	-	115
Ausbruch der letten Berschwörung und neue Parteiungen	-	138

Actenftude über ben neueften gefellschaftlichen Buftanb und bie	Cri=	
stokratie in Polen.		©. 124
Bei ben obwaltenben Parteiungen bie Waffenthaten ber Polen o	hne	
Erfolg und Unthätigkeit ber Urmee. Fall von Warschau.		168
Die letten Tage ber letten polnischen Revolution		- 174
Polnische Berfassungsurkunde vom 14. (26.) Februar 1832.		- 183

plane Actions goat de Argeniere Confedention, Becklusses obnesites efficiency Supplies benefit die Solon tit kint Jurit. Bath films Falls

entelligibilitating of the proposition December (in Police.

Subolt

Polen bis gu Ende bes fiebenjahrigen Rrieges.

diffice oil our andours, sic retou and annually fightly be

onalisation was to mail a finery without and

Bor Carl bem Großen hatten die Clavischen Bolker in feiner nabern Beziehung zu bem übrigen Europa geftanben. Er, Napoleons Borbild, behnte fein Reich bis zur Beichfel und ben Rarpathen aus, um überall Europaische Gultur, bamals mit ber Chriftlichen Religion gleichen Schritt haltend, mit Feuer und Schwerdt ju verbreiten. Allein fcon zu Ende bes 9. Sahr= hunderts grundete Smatoslaw bas große Clavifch = Mahrifche Reich, welches ben Often von bem Beften Europa's abfonberte, bis Dtto ber Große fich bas Claven = Reich bis gum Bug unterwarf, und an ber Grenze Bisthumer errichtete, bas gu Prag fur bas Glavische = Bohmen und Schlefien unter bem Erzbisthume von Mainz, und bas Erzbisthum zu Magbeburg, welchem er bas zu Pofen von Micistav von Groß = Polen er= richtete Bisthum unterordnete. Rach ibm ftiftete Boleslaus= Chrobri, Micistavs Sohn, bas Erzbisthum Gnefen, welchem er bas Bisthum Breslau unterwarf. Dennoch fonnten Die Beherricher von Groß : Polen nicht verhindern, daß Friedrich I. im 12. Jahrhundert die Abtrennung Schlefiens von Polen un= terftugte. Geit jener Beit aber erlaubte bie ufurpirte Macht ber Rronvafallen in bem beiligen romifchen Reiche ben Raifern feine weiteren bedeutenben Ungriffe gegen Polen.

Im Norden dagegen ward Polen von den heibnischen Preußen bedrängt; zu schwach sich ihnen allein zu widerseizen, schirmte sie die Hulfe Heinrichs des Bärtigen, Herzogs in Schlesien; und als von Often her die Mongolen und Tataren Europa überschich, b. geb. Verb. VIII. Het.

zogen, vermochten die Polen eben so wenig ihnen Widerstand zu teisten; sie zogen bis unter die Subeten, wo sie Heinrich der Fromme vor Liegnitz bei Wahlstatt 1241 nach blutiger Schlacht zur Ruckehr nothigte. Auch gegen die heidnischen Preußen rief der polnische Herzog von Masovien den Beistand der deutschen Nitter an, die sich darauf an den Mundungen der Flüsse seinen durften, deren alleiniger Besitz den Polen so wichtig gewesen ware.

Mächtiger ward Polen im 14. Jahrhundert durch die Verzeinigung von Groß und Klein Polen unter Wladislaus Lohitek. Zu gleicher Zeit entstand im Osten in gefährlicher Nachbarschaft die Stiftung des Moskowitischen Reiches unter Wladimir. Da bestieg Casimir der Große den polnischen Thron, welcher jenes Reich durch seine Organisation vom I. 1333 zum Range der ersten Mächte Europas erhob. Mit ihm starben aber die Piasten aus, die Jagellonen folgten und vereinigten Litthauen mit Polen, welches unter dieser Opnastie fortsuhr, das wichtigste Reich im Nord Dsten zu sein, und an Cultur zuzunehmen, wie die Stiftung der Universität zu Eracau im Jahre 1400 zeigt.

Nach dem Erlöschen aber des Jagellonischen Stammes mit Sigismund August (im J. 1572) begann die Macht der Nation zu sinken, indem Polen ein Wahlreich ward und die durch Casimir weit ausgedehnten Grenzen sich immer enger zogen. Die Jagellonen hatten sich schon zu Anfange des 15. Jahrhunderts durch die Türken die Moldau und Wallachei entreißen lassen, und verhinderten nicht, daß die Slaven in Servien von diessem Feinde der Christenheit unterjocht wurden, während die Slaven in Böhmen, Mähren und Schlessen nach und nach in sich zerfallen und vereinzelt dem Hause Habsburg anheimgefallen waren, und im Osten Iwan Wassiliewitsch das russische Reich begründet hatte.

In Polen nun konnte man sich in der Wahl eines Eingebornen zum Könige nicht vereinigen; sie traf heinrich, herz zog von Anjou, der aber nach dem Tode seines Bruders die erblich erlangte Krone von Frankreich dem unsichern Besitze der von Polen vorziehend sich nach Paris zurückwendete und letztere einer neuen Wahl überließ, welche nach manchen Kämpfen auf Stephan Bathori, den Siebenbürger, siel. Nach dessen

Tobe entbrannte gu Ende bes 16. Jahrhunderts ber innere Rrieg zwischen zwei Parteien, von benen bie eine einen Schweben, bie andere einen Deftreicher jum Regenten forberte. Enblich fiegte zwar bie Erftere, und Siegismund III. marb Ronia von Polen, boch zum Unbeil ber Nation: benn fatt bag er in Bereinigung zweier Reiche bas Glud bes neu errungenen batte grunden konnen, verlor er die fcmebifche Krone burch Begunftigung Polens und burch bas verkehrte Streben, katholischen Glauben feinen Stammgenoffen aufzuburben, und legte ben Grund zu ben fpatern Spaltungen und Kriegen zwischen beiben Lanbern, fant auch in feinem Unfeben immer mehr, mabrend Michael Feodorowitsch im Dften bes Saufes Romanow Macht vermehrte. Gang ohne Ginfluß auf Europa erscheint Dolen im breißigjahrigen Kriege, ber gang Europa bewegte; ohnmachtig verstattete es Sebem ben Durchzug und ficherte feine Grenzen nicht. Mur zu Ende bes 17. Sahrhunderts erscheint Gobiestys. Bug nach Wien als eine glanzende Waffenthat. Doch es blieb auch bei ihr allein; benn fein fiegreiches Beer ward von ben übermundenen Turken bei Parkan gefchlagen, und bie Briefe bes großen Beerführers zeigen, wie febr feine Golbaten fcon bamals bemoralifirt waren. Eben fo wenig Gewicht konnte Polen mit feinen 15 Millionen Ginwohnern in die Bagichale bei ben nordischen Rriegen zwischen Peter I. und Carl XII. legen; eine halbe Million Ebelleute, welche Polen gablte, verbinberte nicht, bag jeber Nachbar nach Gefallen mit bewaffneter Macht burch ibr Land ziehen konnte. Carl XII., noch nicht 20 Sabr alt, gab als Sieger in Warfchau ber polnifchen, bamals noch febr bebeutenben Nation einen neuen Ronig, Stanistaus Lesczinsfi, nachbem er ben von ben Polen gewahlten Churfurften von Sachfen entfest hatte. Doch auch als ber schwedische Eroberer gefallen und fein Reich nicht mehr gu fürchten mar, führte bie Ronigsmahl, welche fich wiederum in zwei Perfonen theilte, ben Burgerfrieg berbei. Bum erften Male bediente man fich ber ruffifchen Gulfe, um ber Gegenpar= tei ben gewählten Konig aufzubringen.

Seit jener Zeit hat Polen zwar keinen Einfluß auf die Europäische Politik mehr ausgeübt, so wie derselbe überhaupt selbst in dem glanzendsten Zeitabschnitte sehr unbedeutend gewesen ist; vielmehr hat es selbst die fremden Machte in seine inneren Streitigkeiten hineingezogen*). Die Turken waren von den Polen vermocht worden, Peter den I. in dem Tractat am Pruth 1711 die Verbindlichkeit aufzulegen, seine Truppen aus Polen zurückzuziehen, sich selbst davon zu befreien versuchten sie nicht einmal. Wenn daher das Uebergewicht Rußlands dem westlichen Europa bedenklich zu werden ansing, so waren es lediglich die Polen, welche die Schuld davon trugen.

Dieser negative Einsluß der polnischen Nation auf die Poslitik Europas entzündete nach dem Tode des sächsischen August 1733 einen beinahe allgemeinen Krieg. Sein Sohn ward von Destreich, der Gegenkönig Stanislaus, dessen Tochter Ludwig XV. geheirathet hatte, von Frankreich unterstützt. Polen selbst blied unthätig, verstattete einer russischen Armee den Einmarsch und ließ es zu, daß die Anhänger Rußlands den von dieser Macht begünstigten August III. von Sachsen wählten. Seitdem glich Polen sast schon einer russischen Provinz; aber die Einswohner selbst sühlten sich wohl dabei. Seder Edelmann konnte nach Willführ handeln, das Necht über Leben und Tod der Bauern ward nun vollständig ausgebildet, und diese Nation von Herren und Sclaven überließ es andern Nationen sich wegen ihr zu schlagen, obgleich es jedem einzelnen Polen an Kühnheit nicht sehlte.

Eine so klägliche Rolle spielte bas Bolk im siebenjahrigen

*) Giner ber neuesten politischen Geschichtschreiber bruckt fich über biese politische Ohnmacht Polens in folgenden Worten aus: Depuis 1569, la Lithuanie partagea toutes les chances de gloire et d'infortune politique de la Pologne. La republique, royauté sans pouvoir, le trône électif, brigué en commencement par les principaux potentats de l'Europe, puis mis à l'encan et acheté au poids de l'or, devenu enfin la proie du plus fort; la nation livrée aux intrigues de l'étranger, se partageant toujours en parti français, allemand ou russe, mais jamais polonais, la petite noblesse luttant contre les grands; les lois meprisées par les magnats, s'appesantissant sur les classes bourgeoise et agricole; la majorité impuissante, et l'individu plus fort que la nation entière, pouvant par sa seule voix d'étruire les operations les plus utiles et rompre la diète; l'armée faible, mal organisée et servant les jalousies et les petites haines de ses commandants, le trésor livré à la rapacité de quelques-uns: voila le tableau que nous presente la Pologne depuis l'extinction de la race des Jagellons jusqu'à son premier démembrement. La Lithuanie et ses dernières insurrections par Michel Pietkiewicz avec une carte. Bruxelles 1832.

Kriege, zu einer Zeit, wo es 15 Millionen stark in Berbindung mit Destreich leicht bas schwache Preußen unterdrücken und zugleich Rußland nach dem Osten zurückträngen, oder im Bunde mit dem Helden des siebenjährigen Krieges Nußland beschäftigen, Destreich schwächen, und so neben Preußen als eine der ersten Mächte Europas wieder ausstehen konnte. Statt dessen hat Polen den Borwurf auf sich geladen, daß in der Mitte des 18. Jahrzhunderts zuerst die russischen Schaaren vom starren Norden her Deutschlands Grenzen überschritten. — Dies ist das Bollwerk Europas, von welchem so Biele träumen!

Polen, in fich zerfallen, unterwirft fich Rugland und veranlagt dadurch bie erfte Theilung.

Balb nach bem fiebenjahrigen Rriege ftarb Muguft III., Ronig von Polen. Noch mar es Beit fur biefes Land, burch feftes Unschließen an Deffreich ober Preugen fich von ruffifcher Bormunbichaft loszusagen, wenn es nicht Rraft genug in fich fühlte, aus biefem schmachvollen Buftande ber Ubhangigkeit fich berauszuarbeiten. In beiben benachbarten Machten murbe Polen treue Berbundete gefunden haben, benn Beide fonnten nur mit Miftrauen die machfende Macht Ruglands feben, welches bas fcmebifche Gegengewicht im Norben gebrochen hatte. Befonbers mußte Preugen bamals als ber naturliche Berbunbete ber Polen ericbeinen, benn es ftand nach Beenbigung jenes mertwurdigen Rrieges allein ba, ohne irgend einen Berbundeten, indem auch England ihm untreu geworden war. Allein bie Polen, unter einander felbst feindlich getrennt, waren nicht im Stande, einer gefunden Politit Gebor zu geben; fie blieben in ihrer Apathie, und jeber Ebelmann gefiel fich barin, feinen Ros nig felbft mablen zu burfen, wenn auch feine Stimme burch fremdes Geld ober fremden Befehl geleitet ward, und alle wa= ren nur barin einig, baß jeber thun mochte, mas ibm beliebte.

In diesem Zustande der Erniedrigung hatten die Polen den gunstigsten Zeitpunkt verschwinden lassen, den König von Preußen, den größten Geist jener Zeit, zu gewinnen. Er sah sich daher genöthigt, sich selbst Rußland anzuschließen, da Destreichs Po-litik stebs drohend gegenüberstand. Destreich hatte am 16. März

1764 bie Integritat von Polen anerkannt, bies that auch Preugen am 24. Juli 1764. Allein Rufland fuhr fort, ben unbefchrantteffen Ginfluß in Polen zu uben, wiewohl es am 16. Marg 1764 eine gleiche Erflärung abgegeben hatte. Rugland hatte namlich gar nicht nothig, offentliche Schritte gegen Polen gu thun, ba ber großte Theil ber Nation, b. h. bes Ubels, bereits im ruffischen Intereffe fant. Un ber Spige ber ruffisch gefinnten Partei fand bie machtige Familie Gartoryefi, welche, ba fie fich felbft ber hoffnung beraubt fab, bie Krone zu erhalten, lieber burch Rugland ihren Ginfluß zu behaupten ftrebte. Mus folchen Privatrudfichten beforberten bie meiften ganbboten mit ben Wonwoben die Bahl bes fcmachen Poniatowski, von bem man febr wohl wußte, bag er gang bie Greatur ber machtigen Catharina war. Zwar war, wie es bier an Opposition nie fehlt, eine bedeutende Partei in Polen gegen biefe Bahl, na= mentlich ber Kronfelbherr Branifi und Furft Radgivil, aber auch fie wollten feine vernunftige Berfaffung, fonbern bie Ungebundenheit bes Landboten; fo bag jeter Gingelne burch fein Beto ben Schluß ber Mehrzahl vernichten konnte. Go weit waren bie Polen noch von ben erften Uranfangen ber Civilifa= tion entfernt, baf fie lieber bem Baterlande bas Berberben be= reiten wollten, als bag ber Gingelne ber Debrgabt feine Dei= nung unterordnete.

Aus diesem Geiste der Nohheit war zugleich die schmähzlichste Intoleranz hervorgegangen, mit welcher man die Dissidenten, benten, die Nicht-Katholisen, unterdrückte. Bergebens waren die Vorstellungen von Preußen im Jahre 1767, und von Brittanien, Schweden und Dänemark auf dem Neichstage 1766; man suhr fort in der Unterdrückung der Andersglaubenden, welche sich endlich zum offenbaren Ausstande im Jahre 1767 genöthigt sühlten. Dabei waren die Polen, wie sehr sie auch die Ungebundenheit liebten, zusrieden, daß die russischen Gesandten in Warschau gleich Vice-Königen schalteten. Wenn man sich über den Uebermuth von Kanserling, von Soldere und Repnin beschwert, so ist das nur ein Beweis von den Stimmen der Unterwürsigkeit der Polen gegen Außland, welches endlich im Jahre 1767 eine Armee in Polen einrücken ließ, unter dem Vorzwande den Dissidenten zu helsen.

Go ungern auch bie benachbarten Staaten feben mußten,

baf Rufland auf biefe Beife feine Macht immer mehr nach Beften ausbehnte, fo leicht waren ihm bie Gingriffe in die inneren Ungelegens beiten Polens bei ben obwaltenben Parteiungen in biefem ganbe. Die eine Partei fab die Nothwendigkeit ein, mit bem Beitalter fort= gufchreiten; bie andere bing am Alten, felbft mit Aufopferung ber politischen Gelbfiftanbigfeit. Go warfen fich die Rabzivil und Unbere jest Rufland in bie Urme, und um ihre Gegner, bie Czatoryefis ju ffurgen, bilbete fich wieber eine Bereinigung aller Ungufriedenen unter ruffifchem Schute gu Rabom, welche bie alte Ungebundenheit bes Abels unterftugte. Runmehr murben Die Rechte ber Diffibenten anerkannt. Damit waren aber bie Unbern ungufrieden, welche eine neue Confoederation gu Bar, im Sahre 1768, bilbeten, bie Polen vom ruffifchen Ginfluffe gu befreien und zugleich manche alte Difbrauche abzuschaffen fich als Biel feste. Gie fand in gang Europa Theilnahme, ba Allen daran gelegen war, Ruflands Uebergewicht in Polen gu fchmachen. Deftreich bulbete ben Gig ber Confoederation unter Polawsfi an ben Grengen Ungarns, Franfreich schickte Officiere und Conftantinopel Gelb. Allein bie 15 Millionen Polen thaten Richts von Bebeutung, und ber gange Rrieg befchrantte fich barauf, bag eine Partei bie Guter ber andern vermuftete, und man bie Ruffen überall gewähren ließ. Es ift mahr, Die Polen fchlugen fich mit einer Rubnheit ber roben Tobesverach: tung gleich wilben Sorben, aber Rriegsthaten, wie fie bie Beere Marlboroughs und Friedrich II. aufgestellt hatten, murben nicht vollbracht; bas Resultat blieb, baß bie Polen nicht einmal eine Urmee von 50,000 Mann vereinigt bem Feinde entgegenftellten, bagegen aber an prablerifchen Worten es nicht fehlen ließen und auf frembe Sulfe hofften.

Diese wurde ihnen auch von der wirksamsten Seite. Choiseul und der Graf v. Vergennes brachten es dahin, daß die Türken am 30. October 1768 an Rußland den Krieg erstlärten. Man håtte glauben sollen, die Polen würden nun zu Unternehmungen und Anstrengungen sich veranlaßt sinden, um ihre Nationalität zu behaupten. Umsonst! Der Türkenkrieg ward nicht benußt, obwohl Destreich damals so wenig für die russische Politik gestimmt war, daß es 1771 mit der Pforte einen Tractat dahin abschloß, die Russen zu zwingen, alle von den Türken gemachten Eroberungen herauszugeben. Auch näherte

sich Destreich bem alten Helben Preußens burch perfönliche Unsterredungen Josephs II. 1769. Doch die Polen thaten nichts, um ihre Unabhängigkeit von Rußland zu erhalten, im Gegenstheil zog eine bedeutende Partei den Bürgerkrieg vor, um die Uebermacht Rußlands in Polen für egoistische Erlangung ihrer Privatabsichten zu befördern. Da endlich überzeugten sich die benachbarten Mächte, daß auf Polen nicht zu rechnen, und daß eine Nation, die nicht im Stande ist, ihre Unabhängigkeit zu bewahren, dieselbe auch nicht verdient. Man gab es auf, Polen zu unterstügen und in dieser Nation eine Garantie gegen die russische Uebermacht zu sinden.

Polen mar bamals factisch schon eine ruffische Proving ge= worben, und es war zu erwarten, bag nach Beenbigung bes Turfenfrieges Rufland fich in Polen noch mehr festfeten wurde. Daber fab fich Deftreich zuvorberft veranlagt 1770, wegen alter Unfpruche, die Graffchaft Bips zu befegen, und verftanbigte fich bann mit Preugen barüber, bie Beute nicht Rugland allein gu überlaffen. Friedrich II. fenbete gu Ende 1770 feinen Bruder Beinrich nach Petersburg, um über bas zu bestimmenbe Schickfal Polens unter ben benachbarten Staaten eine Uebereinkunft gu treffen, ber im folgenden Sahre fich auch Deftreich anschloß, wie bie Rote bes Furften Galigin aus Wien an ben Grafen Panin barthut. Die Sache ward fo geheim gehalten, bag Frankreich und England nichts bavon erfuhren, und erft nach ber Depefche bes Rurften Roban, ber frangofischen Gesanbten in Bien, vom 2. Marg 1772 an ben Bergog von Aiguillon, marb bavon etwas befannt, mas zunachft nur fur biefen Furften bie Folge hatte, bag es ben Sag ber Dauphine Maria Untoinette gegen ibn er= zeugte. Es war zu fpat; bereits im Marg 1772 war bie Thei= lung Polens feftgeftellt, im Muguft ber Tractat ju Petersburg unterzeichnet, im September 1772 in Warfchau befannt gemacht, und im Geptember 1773 auch von ben polnifchen Bevollmach= tigten vollzogen.

Europa sucht bie Unabhangigkeit Polens zu er= halten; ber vierjährige Reichstag vereitelt biese Bemuhungen.

Die anbern europäischen Machte gonnten Rugland, Preußen und Deftreich nicht bie auf Kosten von Polen erlangte Erwei-

terung ihrer Macht; Niemand aber erblickte bamals ein unterjochtes Bolf, fondern man überzeugte fich, bag Polen allein bie Schuld trage, bas fremben Ginfluffe fich felbft überliefert hatte. Da überdies fchon feit beinahe einem halben Sahrhundert Polen wie eine ruffifche Proving behandelt wurde, und bie Unterwur= figfeit gegen feine Macht fo weit ging, daß fur gewohnlich ruf= fifche Urmeen in Polen standen, konnte es ben andern Rach= baren nicht verbacht werben, wenn fie Rugland nicht allein im Bortheile zu ihrem Nachtheile laffen wollten. Theilnahme fonnte man einer Nation nicht erweisen, welche fich von einzelnen egoi= ftischen Parteibauptern leiten ließ, Die lieber ihr Baterland, als ihre ehraeizigen Plane ober ihren Ungebundenheit aufopferten, und bie bei einer Seelengabl von 15,000,000 Einwohnern bem von ben Turken geschwächten Rufland nicht zu widersteben vermoch= ten. In ihrer Berblenbung hatten Die Polen jenen gunffigen Beitraum verftreichen laffen. Catharina fconte nun bie um eis nige Millionen geschwächte Nation um fo weniger, bie ruffischen Seere blieben noch bis 1776 in Polen und bie Raiferin fagte bamals fchon zu ihrem Lieblinge, bem Ronige von Polen, Stanistaus Muguft: "es bangt nur von mir ab, ob ber Dame von Polen aus ber Rarte Europa's ausgestrichen werben foll."

Man vergleiche bamit bie fraftige Gegenwehr ber Spanier gegen Napoleons Allgewalt. Dort warb ben Liberalen und ben Unbangern ber Inquifition nur eine Beit, bie Fremben zu vertreiben, und Alle zeigten eine falte Tobesverachtung, mabrend in Polen bie nicht zu laugnende Tapferkeit mehr bas Unfeben einer unüberlegten Tollfühnheit hatte. Wie febr bie Meinung über ben polnischen Charafter gefunten war, zeigte fich bei einer Unterredung Potemfins mit bem preug. Gefandten, Grafen von Gort, welcher ben Erften im Berbacht hatte, nach ber Krone von Polen zu ftreben, wie bamals behauptet marb. Allein ber Taurier weist bies von sich mit ben Worten: er verachte bie polnische Nation zu fehr, um nach ber Berrschaft über fie zu ftreben, er riethe lieber bies Reich gang zu theilen, man wurde nicht mehr geschrieen haben, wenn gleich Alles genommen worden ware. Friedrich II. wieß aber biefen Untrag 1780 von fich. und so behielt Polen noch eine mehrjährige Rube.

Sie ward nicht benutt; ber Bauer blieb Sclave, ber Ebelsmann beharrte bei feiner Ungebundenheit. Die Saustruppen

ber einzelnen Magnaten waren gablreicher als bie Rron : Urmee; bie Rechtspflege wie bie Finangen ohne Ordnung und Gerechtigfeit, und bie polnifchen Reichtstage murben gum Spruchwort, um Zumult und Berwirrung ju bezeichnen. Dennoch geftalteten fich bie Berhaltniffe wieber auf's Neue gunftig fur Polen, aber ohne baß ber Nation felbst - wie immer - ber Ruhm gebuhrte, fie berbeigeführt ju haben. Der Beffen von Europa ward immer aufmerkfamer auf bie ftets wachfende Macht bes ruffifchen Reichs, und fo fam es benn, bag England, Solland und Schweden bie Polen felbft gegen ihren Willen aufrecht erhalten wollten, um fo mehr, ba auch Raifer Sofeph, bei feiner Bermandtichaft mit bem frangofischen Sofe und feiner engen Berbindung mit Rufland und von Raunit, bem fcharffichtigften Staatsmanne feiner Beit, unterftutt, bem übrigen Europa immer gefährlicher erschien. Befonders hatte ber Ungriff biefes Kaifers auf Baiern gezeigt, wie Sofeph feine Bergroßerungsplane burch= gufeben gefonnen fei. Friedrich II. hatte Baiern 1779 geret= tet, und ber baierische Erbfolgefrieg hatte bewiesen, welcher un= eigennütigen Politif ber Philosoph von Sanssouci fabig mar. In Baiern bing fein Bild neben bem bes Schuppatrons bes Saufes bei jebem Bauer; er erfchien bort als ein rettenber Engel, und es fchien, als wenn Baiern, welches fchon fo oft bie Frangofen auf beutschen Boben gu Gulfe gerufen hatte gegen bie Deutfchen, es funftig lieber mit feinen ganbeleuten, als mit ben Fremben balten wurde. Doch ber Erfolg bat bas Gegentheil gezeigt, und die Plunderungen und Raubereien ber baierichen Rriegsvolfer im Sahre 1807 in Schlefien haben fie mit bem fchwarzeften Undanke befleckt. - Jofeph II. blieb mit Rugland eng verbunden, weil er von bort neuen Bumachs feiner Macht hoffte; aber er fuhr auch fort in feinem Streben, bas Gleichge= wicht Europa's aufrecht zu erhalten, und rettete burch feine abfchlagliche Untwort an Potemfin bamals noch bie Erifteng von Polen. Er fand nur noch bie Turfei geeignet gur Bergroßerung feiner Staaten; baber feine Berbindung mit Rugland gum Turfenfriege.

Gegen die offreich = rufsische Macht verbanden sich die oben = erwähnten drei Machte: England, Holland und Schweden mit Preußen, welches zugieich alle beutsche Bundesstaaten durch sein edelmuthiges Versahren gegen Baiern gewonnen hatte. (Frank-

reich war bei ber Herrschaft seines verdorbenen Hofadels ohne Gewicht.) Wiederum erschien ein gunstiger Zeitpunct der Retztung für die polnische Nation. Europa hoffte noch, sie würde sich ermannen und endlich zur Einigkeit zurückgekehrt der schmachzvollen Unterwürfigkeit unter russischen Willen und Einsluß entzagen. Allein eine zehnjährige Ruhe hatte nicht vermocht, den polnischen Abel zu der Ueberzeugung zu bringen, daß vor Allem es nothig sei, sich einem regelmäßigen Steuerwesen zu unterwerzfen und für die Bilbung eines Achtung gebietenden stehenden Heeres Sorge zu tragen.

Dennoch wagten die Polen, nachdem die Türken wieder mit den Aussen handgemein geworden waren, dem russischen Kabinet ein angetragenes Bündniß gegen die Türken zu verweigern; auch verstatteten sie nicht den Fortgang der Werbung für Nußland, welches ein Corps von 30,000 Edelleute zu Pferde in Polen sammeln wollte, wie bedeutend auch damals hier die russische Partei war. Diese Letztere schwieg noch, so lange Rußland mit den Rüssungen gegen die Türkei beschäftigt war, ward aber bald wieder sehr laut, sobald die russischen Truppen sich

auf's Meue naherten.

Unter biefen gunftigen Umftanben versammelte fich ber vierjahrige Reichstag im Sahre 1788, welcher Unfangs burch bie Soffnung auf die Mitwirkung der Berbundeten gegen Rufland bie Unhanger jener Macht bergeftalt jum Schweigen brachte, daß von ben mahren Baterlandsfreunden mehrere wefentliche Berbefferungen ber Staatsverfaffung in Untrag gebracht werben fonnten, und Europa gu erwarten anfing, Polen werbe aus fei= nem Buftanbe ber Knechtschaft gegen Rußland und bem ber Bar= barei und Unordnung im Innern hervorgeben, und im europai= fchen Staatenbunde eine Saltung einnehmen, auf welche eine Nation noch jest von mehr als 10,000,000 Einwohnern Un= fpruche machen burfte. Allein bie Berathungen bes polnifchen Reichstages von 1788 und 1789 waren vorübergegangen mit meift gehaltlofen Streitigkeiten über bloge Meinungen, und Per= fonlichkeit hatte mehr gegolten als bie gute Sache. Die menigen Gutgefinnten vermochten nichts gegen bie auf ber alten Un= gebundenheit beftebenden machtigen Familien, fo bag bie Turken, welche auf eine Diversion von Geiten ber Polen gerechnet hat= ten, fich von benfelben, eben fo wie gur Beit ber Confoberation

von Bar, verlaffen faben. Friedrich II. hatte feine Polen gefannt, wie in feinen Berten befonders fein Spottgedicht auf die zulett ermahnte Confoberation zeigt. Graf Bertzberg ließ fich unter feinem Nachfolger von ber glatten Außenfeite und ben fchonen Worten ber Polen beftechen; er fing an, ihnen zuzutrauen, baß fie endlich mannlich auftreten und eine Nationalitat wieder erlangen wurden, welche fie feit bem Tobe ber Sagellonen verlo= ren hatten und welche felbft ein Gobiesty nicht hatte erweden fonnen. Es bot baber Friedrich Bilbelm II. gu Enbe bes Sahres 1790 ben Polen ein Bundniß an, um fie von bem ruffifchen Ginflug und von ber von Deftreich brobenben Gefahr zu befreien, unter ber Bedingung, wenn fie ihr Beer auf 60,000 Mann brachten. Es ift unglaublich, baf eine Macht von mehr als 10,000,000 Einwohner nicht einmal eine fo geringe Urmee befaß. Ferner machte Friedrich Wilhelm II. noch die zweite Bebingung, bie Polen follten fich eine geordnete Berfaffung geben, bamit man auf fie als Nation rechnen tonne, wenn etwa bie ruffifche Partei wieder ihr Saupt erheben, ober bie mit ber Regierung Ungufriedenen barnach trachten wurden, fie wieder in unfichere Abhangigfeit von ruffifchem Billen zu bringen. Preugen wollte bemnach einen benachbarten Berbunbeten, bem es Butrauen schenken konnte. Bisher hatte Polen nie Etwas für Preußen gethan, ihm aber oft burch feine Dhnmacht gegen Rufland gefchabet, und burch feine Untermurfigfeit gegen Rufland beffen gefährliche Nachbarschaft verftartt. Preugen hatte bas größte Intereffe, Polen als felbftftanbige Nation zu erhalten, Preugen wollte felbft mitwirfen gur Befestigung ber polnifchen nationalitat. Doch alle Bemuhungen, ben polnifchen Ginn ber Ungebundenheit zur Bereinigung ju einem civilifirten Staatsforper zu vereinen, war umfonft.

In Polen war alle Kraft ber Nationalität in der schroffsten Aristokratie untergegangen.

transport course benefitten a chem for wise say Militare Gray Belgeration

of the Studies now Submitted and sold will be

and the property of the property of

Si au lieu des serfs desinteressés de toute patrie la Pologne avoit eu des citoyens remplis de l'amour de la patrie, elle n'auroit pas tardé de trouver dans son sein des grands capitaines.

Le Comte Sulkowski.

Der innere Zustand ber polnischen Ration zu jener Zeit.

Bei einem Uckerbau treibenden Bolke, wie die Polen, ist der Bauernstand der wichtigste; sie waren einst nur Nation freier Grundeigenthumer gewesen, und noch ihr König Piast war vom Psluge geholt worden. Hören wir, wie der berühmteste polnische Rechtslehrer, Ostrowsky, den Uebergang von der Freisteit zur Sclaverei in jener Zeit beschreibt.

Bu ben Beiten Cafimire bes Großen konnten alle Sabre zwei Unterthanen, zu ben Beiten bes Ronigs Albrecht aber nur einer, fogar wiber ben Willen bes Grundherrn, aus einem Dorfe in ein anderes ziehen. Endlich mart es nicht nur einem ober einigen Unterthanen, fonbern ber gangen Gemeinde erlaubt, ben Grundherrn gu verlaffen, wenn er entweber ein Sahr lang im Rirchenbanne war, ober wegen gu freier Lebensart bem Dorfe ein öffentliches Mergerniß gab, ober wenn endlich bas Dorf feis netwegen gebruckt ober Plackereien ausgefett mar. Diefe Gefete ficherten ben Bauerfohnen die Freiheit gu, fo bag von ben Bauern, bie mehrere Cobne hatten, jahrlich Giner aus bem Dorfe auf bie Schule, um ju ftubieren, ober ju einem Sand= werfer in bie Lehre, fofern er es nur bem Grundherrn gemelbet hatte, fich begeben burfte. Alle biefe Freiheiten bes Bauern= ffandes find burch fpatere Gefege verworfen und unterbruckt morben. Man fann, fagt jener Rechtslehrer, feine andere Urfache bavon vermuthen, als bag bie polnischen Unterthanen theils in ihrer Ginfalt, theils vielleicht bei ihrem ihnen faft angebornen Saffe und Unwillen gegen ihre Berren ihre Rechte und Freiheis ten oft gemigbraucht baben. Um beutlichften befagte bies eine Conftitution von 1573, welche ben Grundherren bie Befugnif ertheilte, ihre unter bem Bormande ber Religion ungehorfamen Unterthanen nach ihrer Ginficht zu beftrafen.

Der damalige aus Gefegen und Gewohnheiten hervorgegangene Zustand ber polnischen Unterthanen ist aus nachstehenden Puncten erkennbar:

1) Unterthanen, welche Aderwirthe find und Robotsbienste verrichten sind nicht nur felbst, sondern auch mit ihren Nach- kommen ein Sigenthum bes Grundherrn; so bag bieser die ge-

fetiliche Macht hat, fie zu verschenken, zu verkaufen, und auf einen andern Ucker oder in ein anderes Dorf zu versetzen.

- 2) Der Grundherr hat bas Recht einen entwichenen Unters thanen wieder gu fordern. In alten Beiten mar beshalb eine ge= wiffe Frift fur bie einzelnen Wonwobschaften verschieden, gulett aber warb auf biefe Berjahrung fast gar feine Rucksicht genommen. In Litthauen ift, laut Gefetes von 1685, ein befonderer Gerichtsftand bes Grundherrn in Unfehung ber Processe megen entwichener Unterthanen vorgefchrieben; in ben Rronlanden follte, vermoge einer Refolution bes immermabrenben Raths von 1777. ber Klager bem Foro bes Beklagten folgen. Bermoge Musfpruches eben biefes Rathes, auf ben Grund bes Reichstagsbeschluffes vom Sahre 1776, fonnten Unterthanen, Die vor ber erfolgten Luftration ber Mauchfange in frembe Guter entwichen und in ben Zarif eingetragen waren, von ben Grundherren bis auf weitere Entscheidung ber Reichsftande gerichtlich nicht gurudgefor: bert werben. Cben fo wenig fann ein Grundherr Unterthanen rechtlich gurudfordern, die von feinen in fremben ganbern beles genen Gutern nach Polen entwichen find, wenn er auch außer= bem noch in Polen angefessen ift.
- 3) Unterthanen fonnten in ihren eigenen Civil = und Crimi= nalprocessen, ohne Beiftand ihres Erbheren, vor Gericht weder Rlage anbringen, noch fich barauf einlaffen, ausgenommen in geiftlichen Rechtshandeln; mithin ftand ber Bauer gegen ben Chelmann außer bem Gefet. Musbrudliche Gefete erlaubten fogar, bas einem Unterthanen genommene Leben zu bezahlen. Unfangs wurde ber Preis auf 30, hernach auf 100 Mark feft= gefett. Diefe Berordnung fcheint zwar, fagt febr naiv Oftroweth, im Geifte barbarifcher Sitten verfaßt gu fein; inbeffen muß man bebenken, bag in bamaligen Beiten, fo wie in ben benachbarten Landern, alfo auch in Polen, ein Tobschlag, besonders ein gu= fälliger, felbst wenn er unter Abeligen vorgefallen, mit forper= lichen Strafen und Gelbbuffen belegt wurde. Demungeachtet ift es unferem polnischen Rechtsgelehrten schwer bie Unmensch= lichkeit jenes Gefetes, bas einzig auf ber Ungleichheit ber Stande beruht, gang zu entschuldigen. Erft unter ber Regierung bes weifen Augusts ift biefe fchandliche Tare abgeschafft und einem Ebelmann, ber einen Bauer tobtichlagt ober verwunbet, eben bie Strafe bestimmt worben, als wenn er einen Ebel-

mann getobtet ober verwundet hatte. Dennoch mar es ein Un= glud fur die Unterthanen, daß in biefer fo beilfamen Berfugung nicht bestimmt war, von wem und wo ber Morber, jumal wenn er ein Grundherr ift, belangt werben foll. In bem Tractate von 1768 ift gwar feftgefest, baf in folchem Falle ben Erben bes Getobteten, bem Litthauischen Statute gemaß, Gerechtigkeit wis berfahren foll, welches vorschreibt, bag ein Tobtschlager, wenn er von Abel ift, infofern er auf frifcher That angetroffen, und bie That von fechs Beugen, unter benen zwei Ebelleute fein muffen, beschworen worben, ben Ropf verlieren, in beren Er: mangelung aber nur eine Gelbftrafe erlegen foll. Allein eben biefe Bebingung hinfichtlich ber Beugen machte bas Gefet unfraftig. Da indeffen ein Gefet von 1768 vorschreibt, bag Gris minalfachen nicht burch Beugeneibe, fondern per serutinia ent= fchieben werben follen, und ba eine Conflitution von 1784 bei vorfallenden verheimlichten Todtschlagen ben Grundgerichten anbefiehlt, bie Sache burch ihre Inftigatoren anhangig gu machen, wibrigenfalls ber faumfelige Richter vier Wochen im obern Thurme gefangen figen und 1000 Mart Strafe ad instantiam cujusvis erlegen foll, fo ift baburch bas Leben ber polnischen Unterthanen mehr ficher gestellt worben. Doch Oftrowsky fagt felbft: wenn nur biefe beiligen und lobenswurdigen Gefete in Musübung fommen mochten. Mithin war ber Bauer vor bem Gefete fein Denfch.

4) Da ben Bauern auf keine Weise eigenes Eigenthum zugesichert worden, so können diese auch Niemanden etwas verschreiben, oder im Testamente vermachen; das Litthauische Gesetzschricht ihnen nur die Besugniß zu, über den dritten Theil ihres beweglichen Bermögens zu disponiren, zwei Theile mussen sie aber auf dem Grundstücke zurücklassen. Was die Erbsolge betrifft, so sichern solche sowohl die Gesetz der Billigkeit als auch die ältern Landesgesetz den polnischen Unterthanen. Denn wenn nach ihnen auch den Grundherren das Caducrecht an den von einem ohne Leibeserben verstordenen Bauer hinterbliedenen Mozbilien zuerkannt ist; so ist doch zugleich verordnet auf die Blutsverwandten Rücksicht zu nehmen, und daß von einer solchen Verlassenschaft ein Kelch von 1½ Mark Silber an die Pfarrzfirche gegeben werde. Sogar wenn z. B. ein Neugeadelter Summen aus Güter ausgethan hätte und ohne Leibeserben

sterben follte, so haben bessen Collateralerben eine Resolution bes immerwährenden Raths für sich, welche ihnen erlaubt, diese Summen zu erheben. Endlich verliert ein Unterthan, der ohne Vorwissen und Einwilligung des Grundherrn für seine Verdienste geadelt worden, sobald dieser dagegen protestirt, das abelige Privilegium.

5) In Unfebung ber Robotsbienfte, welche bie Unterthanen von ihrem Uder und wegen bes ihnen von ber Berrichaft gege= benen Befates verrichten, fann man feine gemiffe Regel por= fchreiben, weil fie fowohl auf bem Umfange bes Grunbfiuds, als auf ben Gewohnheiten ber Provingen beruhen. In einem alten Gefete lefen wir, baß fowohl abelige als konigliche Unterthanen, bie vor bem Sahre 1520 gu feinem taglichen Robots= bienste verbunden waren, nur einen Zag in der Boche von einer Lahnhufe ihrem Beren arbeiten mußten. Dies Gefet aber beschreibt die Gattung ber Lahnen nicht, beren einige in ben Rronschataften angeführt worden. Es scheint indeffen, bag bort unter Labn ein gewöhnlicher Morgen verftanden wirb; benn es wird ausbrudlich gefagt, bag, wenn ein Bauer etliche bergleichen Labne beiten follte, er von jedem einen Tag zu arbeiten verbunden fei. Much bringt es bie allgemeine Gewohnheit in ben abeligen Gutern mit fich, daß ein Bauer brei Tage und eine Frau ebenfalls brei Zage in ber Boche von brei Felbern, bie einen Morgen enthielten, Bo ein Bauer, wie es g. B. in Grofpolen mar, mehr bergleichen Morgen befaß, mußte er auch mehr Robots= bienfte verrichten, zumal ba ber Befat in biefem Lanbe theurer war als anderwarts. Daß aber in ben alteften Beiten ein Theil ber polnischen Unterthanen auf Binfen gefetzt worben, geht aus ben Gefegen beutlich bervor, benn in ber angeführten Berordnung werben Binsbauern von Robotsbienften ausgenommen. Ueberhaupt find auf koniglichen Gutern weniger Robotsbienfte, aber großere Landesabgaben und Laften, auf abeligen Gutern hingegen find mehr Robotsbienfte, aber geringere Abgaben und größere Vorrechte vorhanden, namlich bie Befreiung ber abeligen Dorfer von ber Werbung, von Ginquartierung und Durchmarfchen ber Solbaten u. f. m.; außer ben wochentlichen Robots= bienften verrichten bie Bauern beinahe überall gemiffe außerorbentliche Schaarwerke ein ober etilche Male im Sahre, mit zwei ober brei Mann aus jebem Saufe gur Ernbte, gum Gaen zc.,

ferner jährige Hauswächterdienste und Fuhren auf etliche Meilen weit, welche lettere auf königlichen Gutern im Inventario bestimmt sind, auf adeligen aber von den Tagearbeiten abgerechsnet werden. Solche Fuhren sind in den Russischen Woywodsschaften unter dem Namen Podhoroszczyzna bekannt, wo die Unterthanen Getreibe, Usche, Potasche zc. an verschiedene Flüsse sür einen Speciekthaler mehrere Meilen weit sühren mussen. Ueberdies geben die Bauern in den mehrsten adeligen und königlichen Gütern der Herschaft ein gewisses Maaß Getreide, gesmeinhin Hafer (Mekgetreide genannt), Capaunen, Eier, Pilze, Himbeeren, Nüsse. Ehedem mußten sie hin und wieder Scharzlach z oder Johanniswürmer sür die Herrschaft einsammeln*).

*) Nicht nur in auslandischen, sondern auch in inlandischen Schriften lesen wir Beichreibungen bes Bauernftanbes in Polen, die nicht nur ber Nation bie größte Tyrannei beizulegen, sondern auch polnische Unterthanen unter bie verworfenften romischen ober heutigen affatischen Glaven zu rechnen scheinen. um ben inlandischen Schriftstellern ben Ungrund ihrer Meinung zu zeigen, fagt unser polnischer Apologet, barf man sich nur auf die erste Kenntnis ber polnischen Gesetze berufen. Findet bann Jemand, daß biese bas Leben, bas Gigenthum und die Obliegenheiten ber Unterthanen ficher ftellende Befege nicht mehr anerkannt ober zum Theil vollzogen werben, so muß er sich über bie Unwirksamkeit polnischer Gesetze in biesem Puncte, nicht aber über bie Gesetzeber beklagen. Denn was ift wohl in unserer Berfassung heiliger, als die Freiheit und die personliche Sicherheit abeliger Personen, und bennoch sind auch diese oft genug Gewaltthatigkeiten ausgesest. — Auswartige Politiker, Die ofters von Regierungeverfaffungen entlegener Lander mit Borurtheil fprechen, find uns langst burch ein Zeugniß bes herrn Gilibert, Professor ber Naturgeschichte auf der Academie zu Wilna, der wegen feiner Berbienfte vom Ronige Sta= nistaus August mit einer besondern Medaille und einer Bufte beehrt worden ift, beschämt. Er hatte schon mehrere Sabre in Polen gewohnt, und Gelegenheit genommen, den Buftand ber polnischen Bauern mit ben Freiheiten und Laften ber frangofischen Bauern zu vergleichen. Da er in bem zu Lyon Furglich berausgekommenen, vom herrn Propft be Roper verfagten, juriftifchen Worter= buche eine neue Verleumdung Polens in Hinsicht der Unterthänigkeit polnischer Bauern gefunden, fo hat er biefem Schriftfteller in einem Schreiben bargethan, daß nicht nur bas Leben und Vermögen, sondern auch sogar die Robotsdienfte polnischer Unterthanen entweber auf geschriebene Gesetze ober auf Gewohnheit fich grunden, und daß wirklich vorgefallene ober noch mögliche Gewaltthätig= keiten und gesetwidrige Behandlungen mehr von ber Willfuhr ber Wirth= schaftebeamten als ber Grundherren selbst herruhren. Um Ende schließt ber Autor sein gelehrtes und feines Schreiben mit biesen Worten: "Ich kann ihnen leicht beweisen, daß die polnischen Sclaven (wie fie bas Worterbuch nennt) weit größere Freiheiten genießen, als bie Bauern in vielen Dorfern in Frankreich" (Journ. d'Encycl. 1784. Januar. p. 243). Dennoch, gefteht Oftroweth,

Gefch. b. geb. Berb. VIII. Soft.

6) Die Befreiung eines Unterthanen von ber Gewalt bes Herrn geschieht auf breierlei Urt: a) wenn der Grundherr vor den Acten seiner Woywodschaft dem Rechte an dem Unterthanen entsagt, und ihn persönlich freispricht; b) wenn er durch eine Schrift, z. B. einen Brief, die Freilassung seines Unterthanen bezeugt; c) wenn ein Unterthan in den geistlichen Stand tritt. Im lehteren Falle aber erlangten die vor dem Eintritt in diesen Stand etwa erzeugten Nachkommen die Freiheit keinesweges. Diese Landesgewohnheiten waren auf das Statut des Königes Albrecht gegründet, welches 1496 gegeben worden war. Seit jener Zeit hatte die Humanität keine Fortschritte mehr in Polen gemacht. Zamoszei hatte französsische Eultur aus Frankreich gebracht, und das gerichtliche Versahren nach jenem Vorbilde eingeführt; aber die Gesetze waren nur für ½ Million Edelleute. 15 Millionen Menschen waren außer dem Gesetz.

Manner, welche in America bei Franklin und Washington in ben Schulen gewesen, arbeiteten bamals auf bem vierjährigen Reichstage an einer Constitution für Polen. Man hegte große Erwartungen, — umsonst! Noch heute ist ber polnische Bauer Sclave, und selbst ber Drang von Außen hat den polnischen Abel nicht vermocht, den Bauer der Sclaverei zu entlassen.

Le serf, qui laboure la terre, sera bientot soldat, s'il est libre, et s'il est humainement commandé!

Sobieski.

ift es Klar, daß ber in ben Sanden ber Unterthanen befindliche Ackerbau nicht eher wirklich bluben wird, bis ihr Eigenthum und Bermogen burch kraftigere Gefete geschirmt worben. Schon und nachbrucklich unterftust biese Wahrheit ein Ausspruch ber ruffischen Monarchin Catharina, welche in ber Instruction zu ber neuen Legislatur fagt: ber Ackerbau kann nicht eher bluben, als bis ber Bauer sein Vermögen erblich besigen wird (Nr. 282.) — Diefes pratendirte Gigenthum ift im minbeften ben wochentlichen Robotebienften nicht zuwiber, zu welchen die polnischen unterthanen gewöhnlich verbunden sind. Denn abgesehen von dem, was neuere Beispiele lehren, daß Dorfinsassen, welche auf Bins ge= fest worden, der lobenswürdigen Absicht der Grundherren und der großmuthi= gen Unlagen unerachtet, eber in einen schlechtern als befferen Buftand verfest worden, weil in unserem Lande Handel und Berkehr nicht groß ift, so beweist solches auch beutlich ein ansehnlicher Theil der Landesunterthanen, die auf koniglichen Gutern wohnen. Diese verrichten zwar ebenso, wie die Unterthanen auf abeligen Gutern, nach Berhaltniß ihrer Grundftucke Robotsbienfte, aber ba ihr Eigenthum burch unbezweifelte Privilegien ihnen zugefichert worden, fo findet man, daß ihre Dorfer weit bevolkerter und reicher find, und die In= faffen feltener aus ihnen entweichen.

wurde burch bie Schult ber Polen vereitelt; baber ber Umbillen Preugen ohne Unterftugung von Polen. Die Convention von Reichenbach. Polen auf's Reue Rußland überliefert.

Die Polen liegen ben gludlichen Beitpunct auch jest wieber vorübergehen, ben ihnen ber Turfenfrieg wahrend bes vierjah= rigen Reichstags bargeboten, wie fie bas fruber gethan batten. Seit 1788 ward auch Deffreich in ihn verwickelt, und in ben Schweben entstand ein neuer Feind fur Rugland in benfelben Sahren, in welchen auch bie Berbindung zwischen England, Sols land und Preugen zu Stanbe fam. Sest hatten 60,000 Polen eine bedeutende Diverfion in Rugland hervorbringen tonnen, ba fie halb Europa fur fich hatten. Umfonft! fie ließen 1788 Degafom, 1789 Belgrad und Bender nehmen, ohne etwas anderes gu thun, als schone Rebensarten in Warfchau auf bem Reiches

Dennoch glaubte Preugen immer noch auf Polen rechnen gu fonnen, ba es fich um beffen eigenen Bortheil handelte. Diefe Macht fchloß baber am 31. Januar 1790 eine Dffenfiv-Mliang mit ber Pforte und am 29. Marg 1790 mit Polen ab. in beren Folge bas preugische Seer fich an ben offreichischen Grenzen zusammenzog, mahrent die Schweden Rugland von ber Seefeite hart bedrangten. Allein bie Polen regten fich nicht, und Preugen fah fich auf bem Continent allein gegen Deffreich geftellt, nachbem bie Turfen bei ber langen Bogerung ber Polen burch bie vereinten Rrafte von Deftreich und Rugland im hoben Grabe geschwächt waren. Dun überzeugte fich Preugen, bag man von einem Nachbar wie Polen fich nichts versprechen burfe. Die Convention von Reichenbach am 24. July 1790 warb nothwendig um einen Rrieg zu vermeiben, ber einzig zu Bunften ber Polen geführt worden und von zweifelhaftem Musgange gewefen mare; mogegen Preugen gang andere Musfichten gehabt hatte, wenn Polen im Jahre 1789 mit 100,000 Mann Rugland beschäftigt hatte, fo bag bie Turten fich gang auf Deftreich werfen konnten. Dann konnte Preußen und England ein folches Uebergewicht in die Wagschale legen, bag bas Gleichgewicht von Europa gang anders fich geftaltet hatte. Preugen und Polen wurden ben Often von Europa beschützt und Deftreich fich an Preugen und Polen angeschloffen haben. Diefe fchone Mussicht

wurde burch bie Schuld ber Polen vereitelt; baber ber Unwillen bes preußischen Minifters Grafen v. Bergberg gegen Dginsti, ben polnischen Diplomaten, balb nach bem Abschluffe jener Convention. Bu biefer Beit, fagt ber berühmte Geschichtsschreiber Lelewel, gab bas Berliner Kabinet, indem es bas schlefische Dbfervationscorps unverrucht fiehen ließ, fortbauernd gu ertennen, wie fehr ber Krieg Ruflands feine Aufmertfamteit erregte. England fchien gleichfalls feine frubern Plane nicht aufgegeben gu haben, und trug ben friegführenben Machten gemeinschaftlich mit Friedrich Bilhelm bem II. feine Bermittelung an. Nicht angenehm konnte Sofeph bem II. biefe politische Stel: lung ber Sofe fein, jumal ba bie Unruhen in ben niederlanbifchen Provingen ihm nicht erlaubten, von bem Rriege, ben er mit ber Pforte fuhrte, genugfamen Bortheil gu ziehen. Bei feinem am 20. Febr. 1790 erfolgten Ableben binterließ er Leopold II. den Thron und einen unvortheilhaften Rrieg. Leo. pold nahm baber bie angebotene Bermittelung an und auf bem Reichenbacher Congreß wurden Borfchlage gur Wieberherftellung bes Friedens gethan, von ber Urt, bag fie Rufland nicht angenehm fein konnten. Bergberg forberte aus allen Rraften feine Plane, nach benen Preugen Danzig und Thorn erhalten, bie Republit für beren Abtretung Galicien von Deftreich guruders langen, ber Raifer Leopold aber burch Erwerbung turfifcher Provingen reichlich entschäbiget werben follte. Deftreichs militais rifche Lage ließ zwar nicht hoffen, bag es leicht fein werbe, fich biefen Erfat in ber Turkei zu verschaffen; aber bas Berliner Rabinet zweifelte nicht baran, ihn burch biplomatische Unterhandlungen auszuwirken, wofern nur fich Leopold gegen Rugland erflaren und gemeinschaftlich mit ben anbern Machten ihm Eractate vorschreiben wollte. Aber fich biefer zu bewirkenden Mus: taufchungen wegen vielleicht in einen neuen Rrieg zu verwickeln, und bas fo feit vielen Sahren befreundete Rufland gu beleibi= gen, bagu wollte Leopold fich nicht verfteben. Bu berfelben Beit außerte in England, bas gleichfalls zu verschiedenen Beiten in enger politischer Berbindung mit Deftreich geftanden, die Nation eine entschiedene Zuneigung zu Leopold II., als fie beffen nich fehr gunftige Lage mahrnahm. Zwar horte ber Minifter Pitt nicht auf, ben in Gemeinschaft mit Preugen unternommenen Plan gu forbern; boch hutete er fich, ben Gefühlen ber Ration ent=

gegen zu handeln, begann langsamer und gelinder zu verfahren und sich in ben gegenwartigen Unterhandlungen weniger eifrig zu zeigen, ja er schien bereit zu fein sich von Preußen und Polen

zuruckzuziehen.

Bon England nicht mehr unterftugt und fur fich allein baftebend, magte es Friedrich Bilbelm II. nicht langer, auf feinen Borfchlagen zu befteben, ba auch bie Pforte feine Bermit= telung leicht ablehnen fonnte, fobalb fie etwa gewahrte, bag bie Briftlichen Machte auf ihre Untoften Unterhandlungen magten. Da er nicht baran zweifeln burfte, bag, ungeachtet ber Infinuation Grogbritanniens, Polen fich nicht geneigt zeigen werbe, Danzig und Thorn abzutreten, wofern er ber Republit feinen genugenberen Erfat bieten tonne, fo ftand er von feinem gangen Borhaben ab. Gben fo entfagte Leopold II. bem Rriege und überließ es ben vermittelnben Dachten ihre Entwirfe beliebig weiter zu verfolgen. Dbgleich nun bie Borfalle in Frant's reich bie Aufmerksamkeit ber Politik mehr und mehr in Unspruch nahmen, obgleich bie Untrage bes Konigs von Preußen, ihm bie beiden Stabte Thorn und Dangig abzutreten, von bem pol= nifchen Reichstage auf bas entschiedenfte gurudgewiesen worden waren, fo fcbeinen boch bie beiben Sofe, ber Berliner fomobl als ber Londoner, bie feit fo langer Beit wiber Rugland gebegten Plane noch nicht aufgegeben zu haben. Die preußische Urs mee rudte auf bas von einem Corbon umzogene Gebiet ber Republit, bamit biefe wider bie uber bie Borfalle in Polen aufgebrachte Raiferin eine fcnellere Bulfe batte und bie englischen Flotten eilten in bie Dftfee. Go erklarte Lelewel felbft ben Willen Preugens ben Polen geneigt. Aber ichon maltete ein anderer Geift in ben Bemes gungen ber Letteren. Much zwangen jest gang neue Begeben= beiten und ein neues Intereffe ber Politit bagu, alle Plane aufzugeben und bie gethanen Schritte ganglich gu anbern, fo baß bie fo lange zaubernde und auf biefe unerwartete Benbung ber Umftande unvorbereitete polnische Republik verlaffen und ibs rem Schickfal preisgegeben werben mußte.

Die Polen hatten bas für sie so wichtige Jahr 1790 vorüber gehen lassen mit Berathschlagungen, und erst nachdem bie Vortheile der Zeitumstände verloren gegangen, kam ihre Versafsung vom 3. May 1791 zu Stande. Dies glückliche Ereigniß

lief Preufen auf's Deue hoffen, baf es an Polen einen guverlaffigen Nachbar erhalten wurde, und am 13. May 1791 wunschte Gorg im Namen bes Ronias von Preugen ber polnifchen Nation Glud zu ihrer weife geregelten Berfaffung, ba nun ber 3med bes Bunbniffes vom 29. Marg 1790 erreicht ichien, ben Preugen bahin ausgesprochen batte, nicht fernerbin zu bulben, bag eine auswärtige Dacht fich in bie inneren Ungelegenheiten Polens mifche. Satte Polen in Folge biefes erften Bunbniffes Rugland Praftig angegriffen, fo konnten alle alten an Rufland verlorenen Provingen wieber gewonnen werben, und bann mar es ein geringes Opfer, fur biefe Gulfe an Preugen bie Stadt Dangig abzutreten, beren Berluft bie Gewinnung ber nordlichen Safen an ber Dftfee reichlich entschabigt batte. Uber bie Gunft bes Augenblicks verftrich ungenügt und Preugen gab vor ber Sand fein Berlangen nach Danzigs Befit auf. Noch am 30. Juny 1791 fcbrieb Friedrich Wilhelm II. an Stanislaus Muguft, baß er fich glucklich schape gur Freiheit und Unabhangigkeit Polens beigetragen zu haben, und baß fein liebfter Bunfch fei, biefe Berbindung immer mehr zu befestigen. Dies mar auch bie mabre Politit Preugens, welche zwischen Deftreich und Rugland ftebend an Polen einen getreuen und fraftigen Berbunbeten fuchen mußte. Much erklarte ber preuß. Gefandte noch am 21. Juny 1791, bag Preugen ein treuer Allierter ber polnischen Ration bleiben werbe gegen jeden Ungriff einer fremben Macht, namentlich Ruflands. Go fchien ber Rampf zwischen ber Civilisation und Abelsbespotie zu Gunften ber Menschheit entschieben und man glaubte, Polen werbe jeht bei einer guten Berfaffung und unabhangigen Regierung mit Burbe im Guropaifchen Staatenbunbe auftreten.

Doch biese Hoffnung trügte, für Preußen waren die Polen weder ein kräftiger noch ein getreuer Berbindeter. Das Stück Catharina's ließ sie balb allen Patriotismus vergessen. Schwesden war durch den Frieden von Barela beseitigt, Femail war durch Suwarow erobert, Gallizien hatte bei Isaccia gesiegt, Repnin bei Macsin am 9. Juhy 1791. De streich trat durch den Frieden von Sistowa am 4. August 1791 aus dem Kriege, und am 9. Januar 1792 schloß Rußeland den Frieden zu Jassy mit der Pforte, nachdem zu Drotteningsholm eine russisch zichwedische Allianz zu Stande gesommen war. Lelewel sagt über die damalige Politis: "Dieser

Friede machte es Catharinen leicht, ben ichon bisher fiegreich geführten turfifchen Rrieg mit befto großerem nachbrud und Erfolge fortzuseten. Mittlerweile erfolgte eine Uenberung in ber Politik ber Rabinette, fo bag nicht nur bie Sofe von London und Berlin in ber Berfolgung ihrer Plane erfalteten, fondern ber Berliner Sof, nachbem er fie ganglich aufgegeben, fich Rufs land naberte und um bie Freundschaft ber Raiferin Catharina II. bewarb. Bei ber im Mug. 1791 gwifchen Leopold II. und Friedrich Wilhelm II. in Pillnig flattgefundenen Bufammenkunft wendete fich bie gange Thatigkeit des Berliner Rabinets auf die frangofifchen Ungelegenheiten. Preugen mar baber jest bereit bem Willen ber Raiferin Genuge gu leiften. Und bei fo veranberten Umftanben, ba Polen theils burch bie Greigniffe in Frankreich, theils burch eigenes Baubern und innere Spaltungen alle Bunbesgenoffen verloren, Rufland bagegen burch oben ers mabnte Friedensichluffe und Tractate feine Grenzen gefichert fab, vermochte die Raiferin um fo ungehinderter an die Bieberunterjochung Polens zu benten. Ungeachtet ihr Reich nach ben geführten Rriegen noch ber Erholung bedurfte, entschloß fie fich boch, ihren Ginfluß und ihr Uebergewicht über die Republit guruckzuerlangen. Polen, bas fich unterbeffen, ohne etwas zu unternehmen, auf bestehenbe politische Bertrage und auf Unberer Unterftugung verließ, hatte zwar bie Beit zu einer neuern Organisation im Innern benutt, mar aber auf ben Rrieg wenig vorbereitet." - Bas gefürchtet worben mar, gefchah! Rufland hatte die brobenbe Stellung erkannt, welche Polen mabrend bes Eurfenfrieges hatte einnehmen wollen, und war es auch nur bei bem Willen geblieben, fo fan boch Rugland recht gut bie Befahrlichkeit folcher Nachbarschaft. Lieber wollte es in Polen einen offenbaren Feind, als einen fcmankenben nachbar haben. Dennoch konnten bie mehr als 10 Millionen gablenden Polen immer noch mit bem Beiftande Preugens ihre Unabhangigkeit von Rugland erkampfen, um fo mehr ba Preugen burch bie Defenfiv= Mliang mit Deftreich vom 9. Februar 1792 ein bebeutenbes Uebergewicht erhalten batte.

Allein nun zeigte sich auf's Neue, daß Preußen ben Polen zu sehr getraut hatte. Diefelben Polen, welche sich mit der Constitution von 1791 so zufrieden gezeigt hatten, daß blos 12 Landboten bem Fürsten Radzivil, dem ersten Beforderer

berselben widersprachen, trennten sich jett, ba sie russische Hulfe erwarten konnten, von der Sache des Vaterlandes. Die Beförderer jener Constitution hatten sich Patrioten genannt, jett nannten sich wieder Alle, welche damit unzusrieden waren, Patrioten. Diese Unzusriedenen, meist Magnaten, welche durch die Constitution in ihrer frühern Unabhängigkeit beschränkt wurzden, bildeten am 12. May 1792 die Consöderation zu Targowicza, welche ganz dem russischen Interesse ergeben war, und eine Erklärung des russischen Ministers am 18. May 1792 veranlaste, nach welcher Rußland dieser Partei die erbestene Hülfe leisten würde.

Leiber waren bie Patrioten von Targowicza nicht einzelne Factionsmanner, fondern bald war ihre Meinung bie ber Mehr= gahl ber Polen; wenigstens geschah nichts, um die Constitution, welche vorher fo boch gepriefen worden war, aufrecht gu erhals ten. Statt bag bie Freunde ber Conftitution fofort jene Wegner unterbruden mußten , um ben Ernft ihres Patriotismus ju geis gen, thaten fie nichts gegen bie Confoberirten, welche Beit befa= men, fich formlich zu organisiren und bie Constitutionellen in ihrer abfoluten Schwäche blos zu ftellen. Europa fah ein, bag Polen nicht ben Willen hatte, feine Unabhangigkeit ju behaup: ten, und man muß mit ben frangofischen Ministern bei Geles genheit bes Aufstandes ber Staliener im Sabre 1831 fagen: ein Bolt, bas nicht im Stanbe ift mit eigenen Rraften feine Freis beit zu behaupten, ift beren nicht werth. Sierzu fam, bag bie Regierung und ber Konig felbst zu schwanken schien zwischen ben Patrioten ber Conflitution und benen zu Zargowicza. Denn bie Mehrzahl war entschieden für Die Lettere, wenigstens ließ fich ber Ausgang nach ben bisberigen Erfahrungen um fo weniger voraussagen, ba ein einziger bebeutenber Machthaber unter ben Parteihauptern balb bie Majoritat von einem Ertrem gum anbern verleifen fonnte auft and angenade adunffied med die den

Die Nachbarn Polens bedurften aber bamals eines zuversläßigen und entschiedenen Systems. Der französischen Nationalsconvent hatte am 20. April 1792 Destreich den Krieg erklart, und am 29. besselben Monats waren schon die ersten Angrisse der Nepublicaner auf Bruntrut und Belgien geschehen. Preußen ward durch die Verbindung mit Destreich in denselben Krieg verswickelt, und eine sesse Dronung und Sicherung der Verhälts

niffe in und zu Polen war unbedingt erforderlich. Da trat bas acht polnische Greigniß ber Confoberation gu Targowicza bazwis fchen, welche fo fchnellen Fortgang hatte, baf fchon am 23. July 1792 bie erft ein Sahr alte Conftitution von ben Polen felbft verworfen murbe. 3mar fragten einzelne Unhanger ber Conffi: tution ben preußischen Gefanbten Lucche fini, ob Preugen ibrer Partei helfen murbe; allein Preugen hatte mit feiner Partei, sondern mit ber polnischen Nation unterhandelt, und fich nur für bie Nation, nicht fur eine einzelne Faction verbindlich ge= macht. Lelewel felbft beschreibt biefe ariftofratischen Umtriebe folgendermaßen: "Da bie Saupter ber Opposition, bie fo eifrig auf biefem Reichstage bie alten Freiheiten und Ginrichtungen verfochten hatten, ihre Rrafte boch nicht zureichend fanden, um bie Unnahme bes neuen Staatsgefeges hindern gu fonnen, fo fuchten fie an ben auswärtigen Sofen wirkfamere Mittel, es gu vernichten, und bie alten Privilegien wieberberzuffellen. Der Rronfelbzeugmeifter Felix Potodi begab fich nach Peters. burg, wo bereits ber bem bamals unlangft verftorbenen Potems fin verschwagerte Rrongroßfelbherr Branifi am Sofe gunftis ges Gebor gefunden hatte. Der Rronunterfelbherr that abnliche Schrifte am Wiener Sofe. Die Republit hatte mabrend ber vierjährigen Dauer bes Reichstags offenbar feindliche Schritte gegen Ruflaud gethan; fie hatte bie Banbe gerriffen, bie fie fo eng an biefe Macht gefnupft, fie hatte fich nicht nur ber ruffi= feben Garantie und Dbhut entzogen, fonbern auch alles Ginverftanbniß mit bem bortigen Sofe vermieben und baburch bie Rais ferin ftark beleidigt und feindlich gegen fich gestimmt. 218 baber ber in ruffifchen Dienften ftebende Simon Rofatowsti, Bruber bes Bifchofs von Liefland, ben Difvergnugten ben Butritt zur Raiferin Catharina erleichtert batte, flebten biefe bie Monarchin um Beiffand an. Rach einigem verftellten Bogern entschloß fich biefelbe jum Rriege und bie Parteibaupter, burch ihre Bufage gefichert, fchloffen ben 4. Man 1792 bie Targowiczer Confoderation.

Seit bem May 1792 hatte Polen aufgehört ein Staat zu fein und zwei Factionen beherrschten das Land, zwischen benen ber König Stanislaus August selbst schwankte, oder vielmehr nicht mehr schwankte, wie ihn auch Preußen als dem russischen Interesse ergeben erkannte. Die Antwort des preuß. Gefandten

Lucchefini auf bas Ersuchen bes Reichstages um bie tractatmäßig versprochene Bulfe fonnte baber nur ausweichend fein, bis fich bie Nation wieber als folche zeigte, ober vielmehr bis fich er= geben batte, welche Faction bas Uebergewicht behalten wurde. Preugen hatte fich verbindlich gemacht, bie Berfaffung Polens gegen jeben auswartigen Ungriff ju fchugen, feinesweges aber batte Preugen übernommen, fich in feine inneren Ungelegenheis ten zu mischen. Mis baber ber schwankenbe Konig von Polen noch im Juny, vielleicht jum Schein und aus Furcht vor feis nen bamals noch conftitutionellgefinnten Umgebungen, bie Gulfe Preugens gegen bie eigenen Unterthanen aufrief, bie unter bem Bormande ber Baterlandsliebe fich mit Rugland verbanben, un= ter benen bie machtigen Potodi, Rzewuski und Branifi oben an fanden; ba fonnte bie Untwort bes preugifchen Rabis nets von 8. Juny 1792 nicht anders ausfallen, als bag nur mit ber gangen Nation unterhandelt worben, und bag feine Berbinblichfeit übernommen fei, einen Theil ber Nation gegen ben anbern zu unterftugen. nollen allamod med wod Gliscod aur grand

Wenn bie fchwachere conftitutionelle Partei von Preugen verlangte, bag es fich bamals, als es mit Frankreich im Rriege beariffen, ju einem Kriege mit Rufland auf bie Gefahr bin entfcbließen follte, von Polen verlaffen zu werben, wie ber Erfolg auch balb zeigte, indem die ruffifche Partei bas entschiedenfte Uebergewicht erhielt, fo leuchtet es beutlich ein, bag Preugen es fich felbft foulbig war, in die inneren Zwiftigkeiten von Polen fich nicht zu verwickeln. Noch mar erft abzumarten, ob bie Patrioten ber Conftitution etwas thun wollten, ober ob Preugen außer Ruftland auch einen neuen Seind an allen ben Patrioten von Zargowicza haben follte, welche nicht unterlaffen hatten, gegen bie Ginmifchung Preugens in ihre Ungelegenheiten laut gu flagen und bie Entfernung ber Urmee am Rhein gu benuten. Wie wenig im Grunde in Polen fur bie Aufrechthaltung ber Constitution geschab, geht felbst aus Lelewels Darftellung ber bamaligen Greigniffe bervor.

"Um 18. May 1792 erschien ein ruffisches Manifest bes Inhalts, daß die Kaiserin das neupolnische Staatsgeset nicht anerstenne und zur Unterstützung der Targowiczer Confoderation ein Heer in Polen einrücken lasse. In der That zog eine rufsische Urmee unter Kochowski und Kreczetnikoff, 80,000 Mann

regulare Truppen und 20,000 Rofaten fart, am 19. in bie Rronlande und am 21. in Litthauen ein. Der Reichstag ward am 29. ausgefest. Stanislaus Muguft benachrichtigte ben Ronig von Preugen, bag er ihn in Gemagheit ber Bertrage um Sulfe erfuchen werbe. Muf biefes Schreiben erhielt er am 8. Juny 1792 Friedrich Withelms Untwort, worin biefer jebe Unterflugung ablehnte und erklarte : "indem er mit einem ruhigen Blid bie Conflitution betrachtet, welche fich die Republit gegen fein Biffen und ohne feine Mitwirkung gegeben, babe er nie baran gebacht biefelbe zu befchuben; im Gegentheil habe er vorausgefagt, bag bie brobenben Dagregeln und friegerifchen Borbereitungen ben Born ber Kaiferin erregen und über Polen alle jene Uebel bringen wurde, die man gu vermeiben behaup= tet; auch hatten fich feit jenem Bundniffe, auf bas man fich beziehe, bie Umffanbe ganglich geanbert, fo bag bie jegigen Berbaltniffe nicht mehr anwendbar auf jene Berpflichtungen, wobei er fich auf Lucchefini's oft abgegebene Erklarungen berufe. -Run blieb bem Konige Stanislaus August nichts mehr ubrig, als fich felbft an bie Spige ber Nation gu fellen. Ihm ward bie unbeschrantte Unführung ber Urmee übertragen. Bon War= fchau aus ertheilte er feine Befehle, und Ration und Beer er= wartete feine balbige Abreife in's Lager. Inbeffen taufchte fich bierin bas Beer, bas ungefahr 56,000 Mann fart war, und er= bielt fatt ibres Ronigs beffen Reffen, ben gurften Jofeph Poniatowsti jum Unführer. Der Ronig felbft blieb in ber Bauptftadt zurud; ibn umgab bie Stille ber Erwartung und Ungewißheit, Die Stimme bes Konigs aber verftummte. Gin Theil bes Beeres in ben fublichen Provingen zog fich in Gemaßheit erhaltener Befehle in brei Abtheilungen vor ber anbringenden Uebermacht bes Feindes gurich, ber General Ros chowsky fuhrte fein heer burch bie Ufraine beran und bie polnischen Truppen von Poniatowsfi, Mich. Wiethorsfi und Rosziuszbo befehligt, vereinigten fich bei Polonna. Rach bem partiellen Gefechte, bas am 18ten Juny 1792 bei Bie; I ence vorfiel, vermochten fich bie Polen nicht mehr in Dubno ju halten, und zogen fich, bem Befehle bes Ronigs zufolge, bis

In Litthauen mußte fich bas bortige schwache, burch Krontruppen unterftugte Corps, beffen Borhut ber tapfere Bielat befehligte, vor Kreczetnikoff zuruckziehen. Nachbem biese Ernpepen von ihrem Unführer, bem Herzoge von Würtemberg besorganisit worden, kamen sie unter Sudykis Befehl, der sie nach dem Tressen bei Mirr nach Grodno sührte, von wo er an die Seite des Königs berusen ward; sein Nachfolger Michael Zabiello aber sah sich genöthigt von Brzesc zuruckzuweichen, um die Berbindung mit der Kronarmee zu unterhalzten, wie auch Warschau zu becken.

Bei dieser Lage der Dinge blieben ihrerseits die Russen nicht unthätig. Um 17. July versuchten sie dei Dubienca weiter vorzudringen. Dort stand der General Thaddaus Kosziuszto, der, nachdem er früher für die Unabhängigkeit Americas rühmlich gesochten, sich nun auch auf dem vaterländischen Boden einen großen Namen erwarb. Die Russen erlitten schweren Berlust, und erst als sie die galizische Grenze überschritten, sah sich Kosziuszto (der Galizien als neutrales Land betrachtet und von hier aus nichts befürchtet hatte) im Rücken bedroht und badurch genötligt sich zurückzusehen.

Nach Maßgabe biefer Fortschritte ber Russen vermehrte sich die Bahl der erzwungenen Unterschriften zur Targowiczer Confoderation unter Felix Potockis Marschallstabe, und das Ende

bes ganzen Feldzugs war gangliche Auflofung."

Diefer Erfolg zeigte, wie richtig Preugen endlich bie Polen beurtheilt hatte. Denn wenn auch ber Ronig von Polen mit feinen Umgebungen noch am 4. July 1792 fich fur bie Patrios ten ber Constitution erklarte; fo mabnte er boch fchon am 22ten beffelben Monats von biefen Patrioten bergeftallt fich verlaffen, bag er fich ben Patrioten ber ruffischen Partei in bie Urme werfen zu muffen glaubte, welche ftets Baterlandsliebe im Munde führte und die Freiheit Polens verfundete, Die in Berwerfung einer liberalen Conftitution befteben follte. Satte Preugen im Sunn fich fur bie conftitutionellen Patrioten entschieben, fo maren jest schon die Polen mit ihrem Konige an ber Spige, faum vier Bochen fpater unter Ruflands Willen gebeugt, nach Pren-Ben feindlich hingewendet worden! Dies voraussehend, hielt es Preugen fur gerathener, abzuwarten, auf welche Seite bin fich bie Mehrzahl ber Nation neigen wurbe. - Gie batte gewählt, fie war wieber ruffische Proving!

Friedrich unterftiebe Com

Neuer Aufftant gegen bie Targowiczer Confoberation. Rosziuszko ohne Unterflugung.

Die frangofifche Revolution beschleunigte ben Kall Polens. Die Deftreicher und Preugen wurden burch bie Kanonade von Balmy am 20. September 1792 genothigt Frankreich zu verlaffen, am 24. beffelben Monats war Chambern und Savonen, am 21. October 1792 Maing und burch bie Schlacht von Ses mappe am 6. Novbr. 1792 bie Niederlande erobert. In ben Ministerial = Conferengen zu Luxemburg und Berbun marb mie= ber bavon gerebet, Belgien gegen Baiern zu vertauschen, bas mit Deftreich vereinigt werben follte, und ba fich Letteres fowohl hierzu als auch bei feinen Abfichten gegen Frankreich Ruglands Bulfe verfichern wollte, entwarf man bereits bamals ichon ben Plan zu einer Theilung Polens, in welcher man auch Preugen aufrieden ju ftellen hoffte. Deftreich fand es fur vortheilhafter, feinem fcmacheren Nachbar, Preugen, auch einen Theil von Polen zu gonnen, bamit ber machtigere und gefahrlichere, Ruße . land, nicht Alles an fich reife, wozu es fast mehr schon als ben blogen Unschein gab burch bie Befetjung biefes Landes mit feis ner Urmee, die von ben Targowiczer Patrioten felbft berbeigeru= fen morben.

Die Polen liegen fich bies Berfahren Ruflands rubig ge= fallen, und ichienen faum bas Joch ber fremben Sulfe gu gewahren, welche ihre eigenen Krafte, bie fie ohnebem nicht angus wenden verftanden, labmte. Demungeachtet hofften fie, bie rein ariftofratischen Parteibaupter aus bem polnischen Abel, bei ben äraften Gegnern bes Abels Sulfe gu finden, bei ben frangofis schen Jacobinern. Much erließ ber Nationalconvent am 19. Novbr. 1792 ein Briberschaftsbecret an alle freisinnigen Natio= nen. Der Parifer Propaganda erschienen bamals in ihrer gangen politischen Unwissenheit bie Tyrannen ber polnischen Bauern als gleichgefinnte Bertheibiger ber Menschenrechte. Ge mehr nun bie Frangofen in Deutschland Fortschritte machten, befto mehr war es fur Preugen gefährlich, einen Berbundeten ber Frango. fen im Ruden gu haben. Um 6. Januar 1793 erflarte baber Preußen die Intervention in Polen fur nothwendig, und am 9. April 1793 auch Rufland, daß bie Ruhe Europas bei bem in Polen um fich greifenben Gift ber Jacobiner nur baburch er= halten werden könne, daß man dieses Land in engere Granzen einschließe. Preußen beseite am 9. April Danzig, und bald dars auf ward die zweite Theilung Polens mit Destreichs Genehmisgung, welches hinreichend durch den französischen Krieg beschäftigt war, vorbereitet.

Much regte fich in Polen fein allgemeiner Geift bes Wiber= fanbes, wenigstens regte fich bie Unzufriedenheit noch immer nicht ftarter, als man fie fchon oft bei ben beilfamften Dag= regeln aus bloker Sucht zum Wiberspruch gefeben hatte. Im Gegentheil fam ein meift ruffifch gefinnter Reichstag im Juny 1793 zu Grodno zusammen. Der Konig schien sich ben ruffi= fcben Magregeln miberfegen zu wollen; allein bie Nation batte ibn, fo wie fich felbft verlaffen; man ließ fich von ben ruffischen Ranonen einschüchtern, mehr als 10 Millionen Polen unterwars fen fich einem ifolirten ruffischen Seere. Um 23. July 1793 ward von bem Reichstage bie Abtretungs = Urfunde an Rugland vollzogen. - Das fleine Tyrol fand fraftvoll gegen ben machti= gen Rapoleon und wollte von Bergleichen nichts horen, Gpas nien trat fofort offentlich in ben Rampf, als fein Ronig es verlaffen hatte; aber mehr als 10 Millionen Polen unterwarfen fich feig bem Machtgebot ber Czarin. Rapoleon hat mehr Sand= lungen ber Gewalt ausgeubt als Catharina, aber er traf auf Nationen, bie ihre Privatleibenschaften bezahmten, um ben auswartigen Feind zu vertreiben. Gelbft bas feine politische Befammination ausmachenbe Deutschland frand fraftig auf, und fand bie Ginheit in ber Berbannung und Befreiung von frem= ben herrscherwort. Gollte bas Berfahren Catharina's tabelnswerther erscheinen, als napoleons, ba fie es mit einer Da= tion zu thun hatte, welche ihre Nationalität fur ihre Privatlei= benschaften aufopferte?

Um 25. September 1793 ward auch die Abtretungs ure funde Polens an Preußen vollzogen, und erst nachdem wieder alles zu spät war, traten einzelne Unzufriedene auf. Diesmal waren die wahren Freunde des Vaterlands wenigstens darin einig, daß dasselbe um jeden Preis aus der Gewalt derer gerettet werden musse, die ihm seine Selbstständigkeit nicht gönnen wollten. Die Auslösung der Kronarmee gab hierzu die Veranlassung. Obgleich dieselbe nie über 40,000 Mann gebracht werden konnte, ließen sich doch die Polen die Demuthigung gefallen,

welche ihnen Rugland auflegte, namlich bie Urmee aufzulofen. Diefem Unfinnen wiberfette fich allein Dabalinsti mit eis nem fleinen Corps und ward Stifter ber neuen Revolution von 13. Marg 1794. Um 28. Marg vertrieb bas Bolt von Cracau bie bortige ruffifche Befatung, und Roszius; to gog ge= gen Darichau, wo bas Bolf am 17. Upril bie Ruffen unter Sgelftrom, mitunter auf meuchelmorderische Beife, überfiel und bie Sauptstadt befreite. Gräuelscenen folgten aber balb gegen Mitburger und bie Parteiwuth brach wieber aus, bie Rosgiusgfo's ruhiges Benehmen nur mit Mube gu bampfen ber= mochte. Alles fchien von Enthusiasmus befeelt fur Rosziuszto, allein es blieb größtentheils bei fchonen Rebensarten, ohne baß man ihm und ben Seinen ben Ruhm ber glanzenden Waffens thaten abzusprechen gefonnen ift. Aber im Gangen ward wenig geleiftet. Gracau fiel balb nach unbebeutenbem Wiberftanbe in bie Sanbe ber Preugen; und fo Biele fich auch Unfangs bem Mufftanbe in Maffe anschloffen und ben belbenmuthigen Genfen= bauern, fo war boch bie Theilnahme am Wohle bes Baterlan= bes überhaupt fo gering, daß Rosziuszto am 8. Juny nicht einmal ben 30,000 Preußen überlegen war, welche ihn in fein verschanztes Lager bei Barfchau gurudwiesen. Das litthauische Corps, aus Genfenmannern bestehend, erreichte faum eine Starte von 30,000 Mann und, wie auch Dginsfi bitter flagt, litt es felbft unter ben Officieren an ganglicher Demoralifation. Um 12. August bereits ward Wilna von ben Ruffen genommen. Die Nation bot fur die Operationen ber Truppen feltene Stutpuncte und nur fcmache Sulfe. 3war ward ber Aufftand in bas von ben Preugen befette Grofpolen aufgeregt und jum Theil auch organisirt, bennoch vereitelte Unordnung und feige ober felbst: fuchtige Burudziehung von ber Sache bes Baterlandes jebe ein= flugreiche Unternehmung, fo daß man nicht einmal die schwachen Garnifonen aus Czenftochau, Petrifau und Pofen vertreiben fonnte, und bie von Parsfi geleitete Insurrection im Gebiete von Wilna ward burch feine Robomontaben und Mangel an als tem Erfolge, obwohl er wenig mit Schwierigkeiten gu fampfen hatte, zur mahren Carricatur. In Litthauen mar tie Lage ber Dinge biefelbe. Um 18. und 19. Geptbr. 1794 fiegten bie Ruffen unter Sumarow bei Krupzyce und Brzesc.

Nachdem also bie Patrioten, mit benen fich ber Ronig

felbft vereinigt, mithin die gange nation uber ein halbes Sahr Beit gehabt hatte, fich gegen 30,000 Preugen und 60,000 Ruffen zu ruften, welche Lettere zum großen Theil aus undifcipli= nirter leichter Reiterei bestanden, benen jeber polnische Bauer an Gewandtheit gleich tam; fo hatten fie boch noch feine fo bebeutende Urmee zusammengebracht, als man von einer so großen Nation erwarten follte, Die von Baterlandsliebe befeelt mar. und ihren Unführer Rosgiusgto wie einen rettenben Engel verehrte. Es wird ber polnischen Nation gur ewigen Schanbe gereichen, baf Rosziuszfo am 4. Dct. 1794 nur 18,000 Mann bem Ur= meecorps von Ferfen entgegenffellen fonnte, ben er, ehe er fich mit ber hauptmacht unter Sumarom vereinigen konnte, lebhaft bei Macziewice angriff. Doch Graf Poninsti, ber noch zur Bulfe berbeiciten follte, erschien mit feiner Division nicht auf bem Schlachtfelbe, ba ber abgefenbete Bote von ben Ruffen aufgefangen worben war. Dreimal fchlugen bemungeachtet bie Polen ihre weit gablreicheren Keinde guruck, und erft als beim vierten Ungriff bie Schlachtlinien ber Ersteren burchbrochen und bie Flucht unter benfelben allgemein zu werben begann, brang Ros. ziuszko fuhn und verzweifelt an ber Spige feiner auserlefenen Reiterei und von ben angesebenften und tuchtigften Officieren begleitet mitten in ben Feind. Aber nach blutiger Gegenwehr erlag auch er mit ben Seinen ber Uebermacht und, von ber Un= strengung und von Wunden erschopft, fiel er mit ben bekannten Morten: Finis Poloniae! vom Pferbe. Man fand ihn unter ben Tobten auf bem Schlachtfelbe, von bem er, zwar ehrenvoll behandelt, in die Gefangenschaft abgeführt murbe, bis ihn bie Grofmuth Pauls I. aus berfelben befreite. Er verließ bierauf Rufland und Polen, um nie wieber zu feben bas Land, bas ber inneren Bermurfniß, Prablerei und Berratherei gur Beute ge= worden war, und ließ fich, nachbem er eine Zeit lang in Umerica und England fich aufgehalten batte, in ber Gegend von Fontainebleau nieber, wo er in filler Burudgezogenheit von einem fleinen Sahrgehalt lebte. Er farb ben 15. October 1817 gu Solothurn in der Schweiz.

Diegebiescher Am 18. und 19. Erfeit führten die Ami-

Napoleon benutt die Polen für feine 3wede. Nach feinem Falle eine gute Constitution; bennoch Berschwörungen bes Ubels.

Mit bem Verlust dieser Schlacht, und dem Falle Rosziuszko's gaben zehn Millionen Polen jede Hoffnung der Nettung auf. Doch vertheidigten noch einige tausend Mann mit wahrem Helbenmuthe Praga, das von den Russen mit Sturm genommen ward, welche dann die einige Monate vorher verübte Ermordung ihrer Landsleute in Warschau grausam rächten. Die damalige Vertheidigung der Hauptstadt soll 13,000 Menschen das Leben gekostet haben.

Der Ueberrest bes Heeres wollte sich nach Frankreich burchschlagen; allein die Kührer entzweiten sich, und so entwie der Rampf mit der Zerstreuung der ganzen bewassneten Macht. Man hat die damaligen Thaten der Polen in einem romantischen Lichte erscheinen lassen; allein bei genauerer Betrachtung schwindet der Schleier und es erscheinen nur einzelne Laterlandssreunde, welche der heldenmuthigsten Ausopscrung fähig waren, doch ohne allgemeine Theilnahme der Nation. Obwohl die Bauern willig dem Edelmann solgten, und Hunderttausende ihre Sensen, von denen man so viel gerühmt hat, in Bereitschaft hielten, brachte man kaum 50,000 Mann zusammen. Dagegen hatten die Russen, wie gewöhnlich, zahlreiche Anhänger, welche allein wegen der endlichen gänzlichen Theilung Polens im Jahre 1795 angeklagt werden müssen.

Unzufriedene gab es in Polen zu allen Zeiten; es wandersten daher nach dessen Theilung Viele aus, suchten bei den Franzosen und Türken Hülfe, die sie sie sich selbst nicht zu leisten versmocht hatten. Alle Versuche indessen im Austande waren verzgebens. Nur den Nuhm der Tapferkeit bewahrten die Ausgeswanderten unter Napoleons Anführung in der polnischen Lezgion, ein Beweis, daß die Polen im Dienste unter einem stemz den Herrn ausgezeichnet sind, nur nicht zum Herrschen im eizgenen Lande.

Jene Legion ward der Stamm der tresslichen polnischen Urzmee, die willig für Napoleon in allen Kriegen für seine Erobezrungssucht blutete, nachdem er im Jahre 1807 auf Kosten Preussens das Großherzogthum Warschau errichtet und im I. 1809 Gesch. d. geb. VIII. Hst.

mit Destreichs Berluft vergrößert hatte. Gang Polen betete: Heiliger Napoleon bitte für uns!

Doch biefer große Menschenkenner fannte feine Dolen, er mußte, baß fie als Dienende beffer waren, benn als Berr= fchenbe; er hatte ihre Baterlandsliebe in ber Rabe beobachtet und bei bem Unblide ihrer fchmuzigen armlichen Stabte ausgetufen: voila ce que le Polonais appelle sa patrie! Er knupfte baber bie Wieberherstellung bes polnischen Reichs an bie Bedingung, ihre Gingebornen erft zeigen zu laffen, ob fie im Stande fein murben, eine große Nation zu bilben. Dennoch hatte Napoleon Alles vorbereitet Bort zu halten. Die illyri= ichen Provingen waren als Erfat für Galligien aufbewahrt, und ein offreichischer Pring foll bereits jum Ronige von Polen beftimmt gewesen fein: eine Combination ber Berhaltniffe, bie gleichmäßig bem Intereffe Deftreichs, Polens und ber Gemablin Napoleons entsprach, welche zwar auf die Politik Napoleons noch feinen bedeutenden Ginflug batte, aber boch von ihm fehr geliebt marb.

Napoleon hatte die Polen genutzt, mehr als sie dies sür sich selbst gelernt hatten, und auch mehr als sie es später lernten. Er verstand es 70,000 Polen sür seinen Bortheil und auf seinen Befehl zu bewassnen, wogegen diese sür ihr Vaterland zu keiner Zeit eine solche Urmee in Uctivität gebracht hatten. Man rechnet, daß 50,000 Polen sür Napoleons Chrsucht ihr Leben verloren.

Nach Napoleon's Fall ward Alexander Beherrscher von Polen*). Er wollte bas Gebiet beffelben nicht schmalern laffen,

*) Wie fehr fich Alexander Muhe gab, bie Bergen ber Polen zu gewinnen, geht aus folgenbem Schreiben hervor:

Au Comte Ostrowski!

C'est avec une satisfaction particuliere que je vous annonce, que le sort de votre patrie vient ensin d'être sixé par l'accord de toutes les puissances réunies au congrès. En prenant le titre de roi de Pologne, j'ai voulu satisfaire aux voux de la nation. Le royaume de Pologne sera uni à l'empire par les liens de sa propre constitution, sur laquelle je désire sonder le bonheur du pays. Si le grand intéret du repos général n'a pas permis que tous les Polonais susent réunis sous le même sceptre, je me suis essorcé du moins d'adoucir autant que possible les rigueurs de leur separation, et de leur obtenir partout la jouissance paisible de leur nationalité. Avant que les sorma-

fo baf England und Frankreich fich mit Deffreich auf bem Wiener Congreg verbinden mußte, um Preugen noch einige Entichabigung für feine belbenmutbigen Unftrengungen gur Beficgung bes allgemeinen Feindes zu gewähren. Endlich beftimmte Alexander biergu Gachfen, und Deftreich entschabigte fich baburch in Italien, bag Reapel am 12. Juni 1818 verfprach, feine Beranberung in feiner alten monarchischen Staats= einrichtung und Regierung porzunehmen. Deftreich furchtete nams lich nichts mehr, als bas überall rege geworbene Streben nach volksthumlichen Berfaffungen.

Polen erhielt aber eine Conffitution, welche ber vom 3. 1791 ziemlich gleich fam und großen Beifall fand. Allein unmoglich konnte bier irgend etwas ohne Widerfpruch offentlich eingeführt werden, und auch jest wieder fehlte es nicht an Unzufriedenen. Unerachtet bie Freunde ber Ruffen jest ruffifche Berrichaft und bie Patrioten von 1791 ibre Conflitution erlangt hatten, waren bennoch wider Erwarten bie Bunfche beiber Parteien, welche einft ben Kall bes Baterlandes berbeigeführt hatten, nicht befriedigt, wobei noch besondere Beachtung verdient, bag bie ein= zelnen Parteiganger nicht einmal fich felbft unter einander treu blieben, fondern gewohnter Magen balb ber einen, balb ber ans bern Partei angehorten.

3war fand auf bem erften Reichstage im Jahre 1818 nur eine geringe Opposition fatt, aber balb nachher zeigten fich Spuren ber ehemaligen geheimen Berbinbungen ber Ungufriebes nen, die fich bis auf bie Studenten auf ben polnischen Univerfitaten erftrecten, und von benen fogar bie Univerfitaten gu Berlin und Breslau und andere in Deutschland nicht frei blie= ben, wie ber auf ihnen geftiftete geheime Bund : Polonia bewief. Diefe jungen Leute waren nur bie Werkzeuge in ber Sand bebeutenberer Manner, welche auf bem Reichstage von 1820 mit einer ichon bebeutenben Opposition auftraten. Deb= rere ber unvorsichtigen Studenten murben verhaftet, mahrend fich

lités permettent publier d'une maniere circonstanciée les points concernant l'arrangement définitif des affaires de Pologne, j'ai voulu qu'en substance vous en soyez le premier informé de ma part, et je vous autorise à instruire vos compatriotes du contenu de la présente.

Recevez l'assurance de mon estime sincère.

bie angesehenern Manner vorsichtiger benahmen, um sich selbst keiner Schuld zeihen zu lassen. Auf ber andern Seite wurden die Maßregeln wegen Beschränkung der Presse von den polnischen Beamten selbst auf's Aeußerste ausgebehnt, welche nach der Gunst des russischen Hofes trachteten und in ihrem treulossen Streben viele gleichgefinnte Landsleute fanden. Der alte Parteihaß machte sich jest durch wahre und falsche Angaben Luft, und selbst die vornehmsten Polen entwürdigten sich zu Spionen gegen ihre eigenen Stammgenossen.

Immer enger verbanden sich nun die Unzufriedenen, und durch den Fürsten Jablonowski traten sie in Berkehr mit den Berschwornen der moskauischen Aristokratie, welche in Rußland die Macht des Kaisers schwächen wollten, um wieder als unabhängige Herren mit ihren Bauern nach Belieben schalten und walten zu können. Die eingeführte ordnungsmäßige Verwaltung nämlich erlaubte nicht mehr dem Abel mit der alten Ungebundenheit den unumschränkten Herrn auf seinen Dörfern zu spielen, und Ordnung ist dem Polen überall ein lästiger Zwang. Die Verschwörung in Rußland scheiterte an der krästigen Haltung des Kaisers Nicolaus, und die Theilnahme der Verschworenen in Polen kam an den Tag.

Unter biesen Verschwörern fanden sich Namen aus ben bebeutendsten Familien, wie Graf Soltyck, Arzyzanowski,
Grzymala, Graf Mielozewski, Plichta, Cichowski,
Niemojewski, Fürst Jablonowski, Pradszynski und
Andere; sie wurden gefänglich eingezogen, doch sehr gelind bestraft. Immer weiter verbreitete sich aber auf's Neue diese Verschwörung, nachdem der Arieg zwischen den Nussen und Türken
ausgebrochen war. Auch mochte die Persönlichkeit des Oberbesehlshabers des polnischen Heeres, der Eesarewitsch Constantin, Manches zur Unzufriedenheit beitragen, der, ein treuer Diener seines Bruders, jedem Verrath auf die Spur kommen
wollte, und dabei die vielen Anhänger der russischen Partei als
Spione benutzte.

Immer vorsichtiger wurden baher die Verschworenen des hohern Adels, welche im Rucken der unerfahrenen Jugend handelten und bei ihren Entwürsen in dem Türkenkriege einen neuen Hoffnungsstern aufgehen saben.

Go wie feit ben letten Sahren alle Revolutionen ihren Beerd in ben fiehenden Beeren hatten ober fich wenigftens ber= felben zur Musführung bedienten, fo entftand auch in Polen gut erft unter ben Boglingen ber Militairschule zu Warschau am 15. December 1828 eine formliche Berbinbung, unter Unleis tung Bnfacti's mit Pactiewicz, Dobrzyti, Rarfecti, Lasti und Goromsti, benen bald Mochadi, Poniasti und Cich owefi beitraten. Diefen Berfchworenen fchloffen fich bald altere Officiere bes Beeres an, als Pastiewicg, Przed= polsti, Domfielfi u. U. Bon ben alteren Ungufriedenen traten querft Diemcewicz, Zwierkowski und Malas chowski bem geheimen Bunde bei, welche ihrer reiferen Erfah= rung gemäß bie Musführung zu verschieben riethen. Endlich follte bie Kronung bes Kaifers Nicolaus im Jahre 1829 gum Musbruche ber Berichworung benugt werben und ber Landbote Drainsti machte ben Bermittler zwischen ben Bolfereprafentans ten und ben Berschwornen. Maein bei bem gludlich geführten Turfenfriege und bem ariftofratischen System bes Wellingtonis fchen Minifferium verschoben die Landboten noch bie Musführung.

Die Resultate der Untersuchung gegen die Verschwornen in Warschau sind damals durch die Zeitungen bekannt geworden. Aber auch im Großherzogthume Posen hatte sich diese Verschwöserung verbreitet. Die folgenden Actenstücke geben darüber nahere Auskunft.

nt vielen Gemüthern ftatt ber Dankbarkeit seine ünfeigeritugue friedenheit, welche itheils das errungme Glück verbennen ließ theils abslichtlich in Schatten stellte. Der alte polnische Abet, absgevond ver Borreiste seiner abnut, strebte nach der Ungebenne

dercheit seiner Borfahren, wermeinte im vereinzelten Gelbstehrer ichen einen ernbren Ruhm betten zu mitsten und dochnie dirch Bildung von Bereinen und gebeinen Geschlichaffen darauf vor-

eibereiten seben kompanienden Erschlichterveirigstens gest wenn es ihm stäft nicht gelänge — den ehenaligen Ellung des hochnischen Ramens wieder beraufritag abolden anderenn ander weren

in Steroles link in Holes der Chefche dem gede Kherdindungen der serriren deit (ogten G. 2013) ift 121 — 419) eftendier einzelgen sterolen in begeichnet worden zeintelche Uid ichie aum Radice trezh

the grant of the following Colors of the Course of the colors and the colors are

Actenmäßige Darstellung

poloti, Glowlielfi u. I. Blog der diegen Regugisderen traten zurift. Reenwoodlezzinzwerverwert und in der

dest nuter ben Boglingen ber Militaleschute ginn Warrenmein

ber aristokratischen Umtriebe in Polen, besonders im Großherzogthume Posen.

Biewohl Alexander Polen als eigenes Reich betrachtet und burch eine ihm verliehene besondere Constitution von Rugland getrennt hatte, wie febr er auch fur bas Bohl biefes neu aufa gestandenen Staates burch Ginfubrung einer gleichmäßigeren Bermaltung beffelben, burch Berleihung eines perfonlichen Ber= dienstadels, burch Errichtung ber Universität in Barfchau und burch Grundung fo mancher Unffalten gur hohern und nies bern Bolksbildung auf bem gefetlichen Wege ber Beisheit und mit liberaler Gefinnung beforgt gewesen war: fo zeigte fich boch in vielen Gemuthern ftatt ber Dankbarkeit jene unfelige Ungus friedenheit, welche theils bas errungene Gluck verkennen ließ theils absichtlich in Schatten stellte. Der alte polnische Abel, eingebenk ber Borrechte feiner Uhnen, ftrebte nach ber Ungebuns benheit feiner Borfahren, vermeinte im vereinzelten Gelbftherr= schen einen ererbten Rubm retten zu muffen und wahnte burch Bilbung von Bereinen und geheimen Gefellschaften barauf vorzubereiten, bem fommenben Geschlechte wenigstens - wenn es ihm felbst nicht gelange - ben ehemaligen Glanz bes polnischen Namens wieder berzuftellen.

Bereits im 5. hefte ber Gesch. ber geh. Verbindungen ber neuesten Zeit (vgl. S. 3. 39 ff. 121—149) sind die einzelnen Factionen bezeichnet worden, welche sich bis zum Jahre 1825 in Polen gebildet hatten. Schon ber General Dobrowski hatte kurz vor seinem Tobe (im J. 1818) zum Ausstande er= muntert; Lufafinsti ftiftete im 3. 1819 in Barfchau bie Freimaurer=Loge, welche burch Szeganiufi nach Pofen verpflangt murbe, bort aber fich ben Ramen ber Genfen= manner beilegte, wahrend in Warfchau ber Centralcomité aller Berbindungen bleiben follte, beren Emiffaire bald (im 3. 1820) auch in Litthauen, Bolhynien und in ber Ufraine eine gleichaes finnte Gefellschaft, Unfangs Boblthatigfeitsverein und fpater Tempelheren genannt, vereinigten. Der Reichstag v. 3. 1820 zeigte nun burch ffurmische Debatten immer beuts licher bie ftarre Unbanglichkeit an alter Gewohnheit und ben Unwillen vieler polnischen Chelleute. Berhaftungen Gingelner, wie Lufafinsti und Dobrogonsti, batten feinen andern Erfolg, als bie Berurtheilung ju Freiheiteffrafen wegen Berbachts, mit faatsgefahrlichen Abfichten umgegangen gu feyn. Die noch unentbedten Berbindungen bauerten fort und faben im 3. 1823 einen achtzigiabrigen Greis, ben Grafen Stanislaus Soltyt, an ihrer Spite. Doch um biefe Beit traten fie mit ben in Rugland Berfchworenen zu Rijow in Berbindung, beren Plane bei ber Thronbesteigung bes Raifers Nicolaus (im Des cember 1825) jum Musbruch famen, aber burch beffen fraftige Dagregeln vollig vereitelt wurden. Bei ben, in Folge biefes Greigniffes, an mehreren Orten bes ruffifchen Reichs eingeleites ten Untersuchungen erschienen auch bie polnischen Bereine ben Beborben im belleren Lichte und machten barauf auch Berhaf? tungen und Berbore im Großbergogthume Dofen moglich und nothwendig, wie bie folgenden Uctenftude naber erortern.

Heilnehmer der Sensenmänner oder der sogenannten patriotisschen Gesellschaft beschuldigt, auf allerhöchsten Besehl Uminsti, Mielzynsti und Krzyzanowsti verhaftet und im Februar und Marz 1826 auf die Festung Thorn abgeführt. Die Unterstuchung gegen dieselben führte der unmittelbar zum Inquirensten bestellte Regierungsrath Krause, der bei den Verhören einen ach oriminalia vereidigten Protocollsührer zugezogen hat. Sie ist auf diese drei Personen beschränkt geblieden, wiewohl im Lause der Verhandlungen noch mehrere andere Einwohner des Großherzogthums als Mitschuldige genannt worden sind. Die Verhöre ersolgten in deutscher Sprache, deren alle drei Ungesschuldigten vollkommen mächtig sind. Im Lause der Untersuchung

wurden die Inculpaten in Warschau mit den bortigen Mitschulz digen confrontirt. Demnächst wurde durch die allerhöchste Cabiznetsordre vom 10. November 1826 die Fortsehung der Unters suchung dem königl. Inquisitoriate zu Thorn übertragen und durch eben dieselbe bestimmt, daß das unterzeichnete Gericht über fämmtliche Angeschuldigte in erster Instanz erkennen solle, so daß durch diese Bestimmung dessen Competenz allerdings begrünz det ward.

Nach bem Schlusse ber Untersuchung wurden Mielzynski und Krzyzonowski in Freiheit gesetht, Uminski dagegen blieb verhaftet. Won dem Lettern muß hier in jeder Beziehung zuerst gehandelt werden.

Depomut von Uminsfi, einige 50 Jahre alt, fatholifch : driftlichen Glaubens, ift auf bem Gute Smolice im Rrobner Rreife ber Proving Pofen geboren, ein Cobn bes ehemalis gen Staroffen Silarius von Uminefi. Dis gu Ende bes Sabres 1806 lebte er auf bem ererbten Gute Smolice, trat als Dia ficier unter bie mabrend bes bamaligen Rrieges fich bilbenben pola nifchen Truppen, gerieth ju Unfange bes Jahres 1807, bis gu welchem Beitpuncte er bereits Escabronchef im 5. Sagerregis mente geworben war, bei Dirfchau in preugifche Gefangenichaft. aus welcher ber Tilfiter Friede ihn befreiete. Der Feldgug bes Sabres 1809 brachte ibm bie Beforberung jum Dberffen und Chef bes 10. Sufarenregiments, im Jahre 1813 murbe er Generalmajor, aber am 19. October bei Leinzig verwundet und gefangen genommen. Rach wiederhergestelltem Frieden ward ibm bas Commando ber Divifion ju Lowerz übertragen, er bat je= boch im September 1815 um feine Entlaffung aus ber polnis fchen Urmee, angeblich weil er nicht unter bem General Roge niecki, welcher bamals ben Dberbefehl ber polnifchen Reiterei erbielt, dienen wollte. Bu Unfange bes Monats Darg 1816 er= bielt er die Entlaffung ohne Penfion, um welche er auch nicht nachgefucht haben will, und mabite fich nun jum fortwahrenden Bohnfit bas Gut Smolice. - Im Jahre 1820 leiftete er ben hulbigungseid als preußischer Unterthan. - In Unterfuchung will er nie gewesen, auch nie gestraft morben fein. Währenb feines Kriegsbienftes marb ihm bas polnische und bas neapolis tanische Militairehrenzeichen verlieben und er jum Dificier ber frangofifchen Chrenlegion ernannt. - Geit bem 18. Detbr.

1821 ift er Wittwer von Magdalena geb. v. Gembard, welche ihm eine erwachsene Tochter hinterlassen hat. — Im Königreiche Polen besigt er kein Bermögen.

Bei feiner erften Bernehmung in ber gegenwartigen Unter: fuchung fellte ber General Uminsti nicht nur jebe Theilnahme an verbotenen geheimen Berbindungen, fonbern auch jede Biffenschaft von ihrem Dafein ganglich in Abrede, und verficherte. baß er, wiewohl er ben Berluft feines Baterlandes, Polen, fets betrauern werbe, boch fur beffen Bieberberftellung nur Bunfche bege, ba es thoricht, ja findisch fei, von Gingelnen bie Realifi: rung eines folchen Gebankens zu erwarten. 2018 Pole habe er mit feinem Baterlande zugleich auch alle Sehnfucht nach of= fentlichem Leben und Wirfen verloren. Da übrigens feine Uns fpruche als Privatmann im preugischen Staate vollfommene Befriedigung fanden, babe er fich jum Unterthan ber preugifchen Regierung erffart, mit aufrichtigem Dante fur ben gefetlichen Schut, welcher ihm von ihr zu Theil werbeg um fo weniger fei von ihm etwas Feindfeliges gegen biefen Staat unternom= men worden. Wieberholte Aufforderungen jedoch gur Musfage ber Wahrheit und fpecielle Borbaltung ber im Konigreiche Do: len bereits ausgemittelten Chatfachen brachten ben Ungeflagten enblich zu ber Erklarung, bag er befennen wolle, was er wiffe, bamit nicht ber Berbacht entftehe, als werbe noch Schlimmeres verheimlicht, ohne felbft feine eigne Schuld zu verhehlen, bag es aber burchaus gegen feine Chre und fein Gemiffen fei, irgend einen Mitschuldigen zu nennen und burch fein Befenntniß ihm gu Schaben. Demgemaß übergab er jum Protocoll vom 11. Marg 1826 eine in frangofischer Sprache felbft niebergeschriebene Er= flarung, in welcher er feine Theilnahme an geheime Berbindungen beffatigte, ohne irgend eine Perfon gu nennen, mit welcher er bei biefen Berbindungen gufammengetroffen. Bieberholte Ber= bore und Borhaltungen aus ben Warfchauer Untersuchungs= Acten bewogen ben Ungeschuldigten fpaterbin gu einer neuen vollftanbigern Eretarung, ebenfalls in frangofifder Sprache, bie er jum Protocoll vom 11. Dai 1826 fibergab und beren In= balt er nach bem Borlefen bes Inquirenten vor befettem Grimi= nalgerichte als wahrhaft anerkannte.

Diese Aussage enthält ein im Wesentlichen vollständiges Ge= ftandniß iber die Anschuldigungen des Inculpaten und ihr Inhalt ist baher um so ausführlicher vorzutragen. — Es beginnt mit ben Worten:

"So wie tugenbhafte Kinder, welche bas Ungluck gehabt haben ihre Mutter zu verlieren, felbst in der Zärtlichkeit ihrer Stiesmutter nur eine Linderung ihres traurigen Schickfals sinden, aber niemals diejenige vergessen können, zu welcher die innere Stimme sie stels zurückruft: so suchen die Polen, nach dem Verzluste ihres Vaterlandes Trost in Trümmern, welcher die Leere ihrer Herzen aussülle."

"Dies ift meiner Meinung nach bie Beranlaffung ber erften Berbindung in Warschau. Bielleicht haben Magregeln, welche etwas zu fireng und bem Lande bis babin fremd waren, jene Ibeen befchleunigt, bie oft im erften Augenblide ber Bergweif= lung entfteben, welcher ben Menfchen gu Magregeln beftimmt, beren Folgen er nicht berechnet. In volliger Unbefanntschaft (felbft noch beute) mit bem mahren Urfprunge biefer Berbinbung, habe ich von berfelben bamals erft Renntniß erhalten, als ich im Jahre 1820 ober gegen Ende bes Jahres 1819 bei einer Durchreife burch Ralifd von bem Sbriftlieutenant Dobro: aonsti angegangen murbe, welcher, wie ich fpater erfahren, ein Abgefandter ber Berbindung fur Dofen und Ralifch mar. Er benachrichtigte mich, bag eine patriotifche Gefellichaft in Rrafau beffebe, fchlug mir vor, Mitglied berfelben gu werben, und eine Gefellichaft im Großherzogthume Pofen, wo ich bas Bertrauen meiner Mitburger batte, ju bilben. 3ch erflarte bagegen, von jeber geheimen Gefellschaft mich fern zu halten, auch bas Bertrauen meiner Mitburger nicht zu einem folchen Bwede gu migbrauchen. Und fo trennten wir uns, feinerfeits mit ber Berficherung, baß ich bennoch als guter Pole bekannt fen."

"Seitbem hörte ich von dieser Berbindung nichts bis im Jahre 1820 zur Zeit der Contracte in Polen*). Um diese Zeit ersuchte mich der Sbriftlieutenant Pradzinski aus Warschau, der sich auf Urlaub in Posen befand, auf einem Balle, mich an einem gewissen Orte am folgenden Morgen einzussinden. Ich that dies und fand in dem bezeichneten Hause den ic. Prad-

^{*)} Nämlich zu Johannis, wo nach altem Herkommen viele Gutsbesicher Provinz sich in Posen versammeln, um ihre Gerdgeschäfte, Verpachtungen ber Güter und bergl. zu besorgen, was bis 14 Tagen nach dem Johannistage zu bauern pflegt.

herhin Tribunalrichter), ber bamals in Posen wohnte. Dort ersuhr ich, baß sich eine patriotische Gesellschaft unter bem Nasmen ber Nationalloge gebildet habe, erhielt ben Borschlag berselben beizutreten, und wurde, nach abgegebener Erklärung meiner Bereitwilligkeit, als Mitglied dieser Berbindung aufgenommen."

"Das Reglement berfelben war, fo weit ich mich beffen nach funf Sahren, mahrend beren ich baran nicht gedacht habe,

noch erinnere folgenbes:

Eins der Mitglieder stand der Gesellschaft als Präsident vor und es war vor seinem Size eine Buste des Raisers Alers anders und unter dieser das Bildniß Rosziuszko's aufgestellt. Der Aufzunehmende, welcher durch ein für den Vorschlag verants wortliches Mitglied vorgestellt wurde, mußte einige Fragen nach maurerischer Art beantworten, worauf er in das Versammlungszimmer eingesührt und hier durch ein Mitglied der Gesellschaft mit deren Zweck bekannt gemacht wurde, welcher dahin ging:

ben Mationalgeift zu erhalten, und zum Gemeinwohl beis

autragen.

Hiernachst blieb ihm noch frei, der Gesellschaft beizutreten oder nicht; trat er bei, so gelobte er Scheimhaltung des Ersschrenen und Erfüllung der Obliegenheiten der Gesellschaft und alles dessen, was ihm übertragen werden würde. Bur Aufnahme eines neuen Mitgliedes war die Gegenwart von drei älteren hinreichend; späterhin mußte eine solche Aufnahme in einer Berssammlung statt sinden, dei welcher ein von der höheren Loge hierzu bestimmtes Mitglied den Borsitz sührte. Ich glaube, daß Grade wie in der Maurerei eristiren sollten; aber ich kann dies nicht bestimmt behaupten, da ich keine Kenntniß von einem hösperen Reglement habe."

"Bei dem Wunsche den Ursprung der Gesellschaft zu erfors schen, konnte ich nur erfahren, daß sie von Warschau herstamme; alles Uebrige war Geheimniß und das Versprechen der Ersulsung der übernommenen Verpflichtungen blieb unerfüllt. So

verließ ich Posen ohne etwas Raberes zu wiffen."

"Mis ich spater mit Morawsti zusammen kam, sagte ich ihm, baß bas alles schon und gut sei, baß mir aber nichts baran gelegen, einer so geheimnisvollen Gesellschaft anzugehoren, baß

ich es felbft unter meiner Burbe balte, ein Bertrauen nicht gu genießen, bei bem ich bas Gange ber Berbinbung naber fennen burfe; bag ich endlich, wenn bie Gefellfchaft fo gebeimnifvoll bleiben wollte, ohne ihr Berfprechen ju erfullen, Jeben feines Berfprechens für entbunden halte. Moramet i ftimmte mir bei, erbot fich zur Umarbeitung bes Reglements und führte biefe aus. Die von ihm genommenen Beranderungen beffanten barin, baß bie Gefellschaft fur unabhangig erflart, jeber maurerische Gebrauch verworfen, und bie Benennung Genfenmanner (Koffpniery) angenommen wurde. Roszinszfo's Bufte follte in ben großen Berfammlungen bor bem Praffbenten aufgeffellt fein, als Symbol patriotifcher Zugend, alle Grade murben aufgeho= ben, bie Gleichheit aller Mitglieber ausgesprochen, und jahrlich eine Generalversammlung feftgescht für gegenfeitige Befprechungen und Befchluffe, fo wie fur bie Bahl eines Prafibenten und Die Borftellung neuer Mitglieder. Die Form ber Mufnahme ber Lettern blieb unverandert, bis auf bie maurerifchen Fragen, an beren Stelle gewiffe Erfennungszeichen beim Sanbichlage traten; jebes Mitglied war bem andern Beiftand und Unterflugung schuldig; bie Liebe bes Baterlandes und bie Rationalis tat maren ber 3med ber Gefellichaft."

"Bon biefen Beranberungen in ber Pofener Gefellschaft bat, wie es fcheint, bie Barfchauer Berbindung Kenntnif erhalten. Denn bei meiner Mumefenheit gu Enbe Aprils bes Sahres 1821. in Barfchau, wohin ich mich, um eine Schuld von 1000 Dus caten an bie Grafin Potoda zu entrichten, begeben hatte, fam am nachsten Rachmittage nach meiner Unbunft ber Dbrifflieutenant von Dobrogonsti zu mir in ben Gafthof, zeigte fich über meine Gegenwart bochft erfreut, und erklarte fich fur febr bereitwillig, mich uber jene Gefellschaft, von welcher er fruber in Ralifch mit mir gesprochen, genauer zu unterrichten, ba er bie Errichtung und Beranderung eines gleichen Bereines in Pofen erfahren habe. Er fchlug mir eine Bufammenkunft mit Mitglie= bern ber Warschauer Berbindung bor. Da ich einmal einer Gefellschaft biefer Urt angehorte, fo trieb mich bie Rengierbe, bie bisher fo geheimnisvolle Barfchauer Berbinbung fennen gu lernen, und ich erklärte mich zu ber Busammenkunft bereit. 20m folgenden Tage trat auf ber Promenade von Laginski Jemand mich an, und fagte mir, bag bas von Dobrogopski vorge=

schlagene Rendevous angenommen, und auf 11 Uhr des folgensten Tages in Bielany bestimmt sey. Ich sand dort einige Perssonen. Es erfolgte die Erklärung, wie sehr die Trennung der Gesellschaft in Posen für die zu Warschau empfindlich und bei der Gleichkeit des Zweckes die Wiedervereinigung beider wünzschenswerth, man auch entschlossen sei die beliebten Verordnunzen (der Posener Verbindung) anzunehmen."

"Sierauf murben bie veranderten Formen vorgefragen, und man fchlug nur vor, am Abende wieder gufammengutommen, wo man bie Sache genauer verhandeln und mir Mittheilungen für bie Pofener Gefellschaft machen werbe. Sch fühlte, baß ich eine Inconfequeng begangen, als ich mich zu ber erften Bufam= menkunft verstanden, und nahm mir baber vor, nicht nach bem bezeichneten Orte zu geben, brachte vielmehr ben Abend bis 9 Uhr bei bem General Albrecht gu. Auf bem Beimwege von bort traf ich inbeffen an ber Cde ber Beibenftrage auf Dos brogonsfi, welcher vor mich hintrat und fagte: was machen Sie Berr General? man erwartet Gie feit zwei Stunden, fommen Gie boch! - Rudfichten und Convenieng verboten mir meinem Berfprechen fo augenscheinlich untreu zu werben, und ich fuhr in einer Droschfe mit Dobrogonsti nach bem Drt ber Berfamme lung. Sier murbe mir fo viel befannt, bag Barfchau fur ben Gis ber Central = Gefellschaft erflart, bag eine Conftitution berfelben abgefaßt werben, und bag ein Mitglied ber Pofener Berbindung nach beren Wahl in Warschau anwesend bleiben follte. Sierauf verließ ich bie Berfammlung und ging nach Saufe. Ich blieb bis jum nachften Conntage in Barfchau, obne von ber Gefellichaft weiter ju boren, und reifte bann gerabes Weges nach Emolice."

"Als ich balb nacher Morawski (b. h. ben bis zum Jahre 1815 fungirenden Tribunalrichter zu Posen, nicht den Warschauer Zeitungsschreiber) wieder sah, machte ich ihm bezmerklich, daß wohl das Beste, was man jeht thun könne, das sei, sich röllig von dieser Gesellschaft zu trennen, weil bei der Art ihrer Zusammensehung Bestredungen zu besürchten ständen, die künstig einmal zu nachtheiligen Folgerungen berechtigen würzden, und daß im Grunde selbst für unsere Gesellschaft es am gerathensten sei, Alles ruhen zu lassen; denn so unschuldig und frei von strässlichen Zwecken sie auch sei, so könnte sie uns doch

in ben Augen ber Regierung verbächtig machen. Mein Entschluß sei gesaßt, keinen thätigen Antheil mehr an ber Berbinsbung zu nehmen, übrigens aber jedem Andern es zu überlassen, nach eigenem Gutbesinden zu versahren. — Dies ist alles, was ich weiß, und was ich im Stande bin zu sagen, da ich keine Kenntniß von dem habe, was seit jener Zeit in der Warschauer Gesellschaft vorgegangen ist. Ich kann versichern, daß von der Posener Gesellschaft kein Mitglied nach Warschau (zu dem dorztigen Gentral Zomits) gegangen ist, und daß die ganze Posener Gesellschaft sich im Laufe des Jahres 1821 ausgelöst hat."

"Man wird sich nach dieser treuen Darsiellung (fagt Inculpat) überzeugen: daß diese Gesellschaft weber einen gefährlichen Zweck hatte, noch daß sie Folgen herbeisühren konnte, welche die Ruhe des Staats zu gefährden vermochten."

Betrachtet man biese Erklärung bes Angeschuldigten, so scheint zuvörderst unbedenklich angenommen werden zu mussen, daß die in Posen bestandenen Loge der Nationalsreimauser, als die erste in den polnischen Provinzen gestisktete gesteine Verbindung, sich im Jahre 1820 von der Mutterloge zu Warschau getrennt und zu einer selbstständigen Verbindung unster dem Namen Kossyniery umgestaltet habe. Dieser Meisnung sind nicht nur alle Warschauer Verbündeten, sondern auch Inculpat selbst hat noch an andern Stellen sich in diesem Sinne ausgesprochen. So sagt er schon im Protocoll vom 16. März 1826, an welchem Tage er zu näheren Ausschlüssen über sein erstes unvollständigeres Bekenntniß ausgesordert wurde:

"Bei meiner Aufnahme in die Verbindung ersuhr ich, daß die Posener Gesellschaft von einer ähnlichen in Warschau abstamme. Da diese Letztere sehr geheimnisvoll war und uns weder ihre Mitglieder noch ihre Zwecke und Einrichtungen bekannt werden ließ, so wurde im Spätherbste 1820 bei einer Versammlung der diesseitigen Verbindung auf den Vorschlag eines Mitgliedes beschlossen, daß die geheime Gesellschaft von Posen für sich unabhängig bestehen, demnach ihre Form in der Art ändern sollte, daß sie sich nicht mehr als abhängig von der Warschauer Gessellschaft betrachte und für sich selbst ihre Veschlüsse fasse, und daß zu diesem Zweck die Loge jährlich zweis oder dreimal zussammen kommen sollte. — Wo übrigens die Zusammenkunft

flatt fand, in welcher biefer Beschluß gefaßt wurde, bas weiß ich nicht mehr."

Und in einer andern schriftlichen Erklärung vom 13ten Upril 1826, die er im Protocoll vom 22ten desselben Monats als richtig anerkannt hat, sagt der Angeklagte in dieser Hinsicht ausdrücklich:

"Da man bie in Posen errichtete Gesellschaft zur Zeit ihrer Bilbung als von Warschau abstammend bezeichnete, so fanden sich Personen, welche sowohl die Stifter derselben zu kennen, als auch bestimmtere Aufklärungen über sie überhaupt zu erhalten wünschten. Demungeachtet klärte sich die Sache keineszweges auf. Das Mißtrauen gegen die Abhängigkeit von einer unbekannten Gescuschaft führte herbei, daß die Posener Verbinzbung sich für unabhängig erklärte, und in dieser Absicht ihren Namen gegen den der Mäher (Kossyniery) vertauschte, an die Stelle der Büsse des Kaisers (Alexander) die des Kosziuszto setze, während sie übrigens das frühere Reglement beibehielt."

Bei biefen eigenen Ungaben bes Ungeschuldigten, nach bes nen von einem formlichen Beschluffe ber Pofener Nationalfreis maurerei bie Rebe ift, muß es ferner fur eben fo unbebenklich gelten, bag Inculpat mit mehreren Mitgliedern ber Gefellichaft in Berbindung gekommen ift ober wenigstens mehrere berfelben nothwendiger Beife ihm bekannt geworden fein muffen, wenn auch feine Berficherung, bag er niemals einer feierlichen Berfamms lung beigewohnt babe, richtig fein mochte. Dennoch ift Inculpat vom Unfange bis jum Schluffe ber Untersuchung bei ber Musfage geblieben, bag ihm von Mitgliebern nur ber Tribunal= richter Moramsfi und v. Pradzinsfi befannt geworben fei, und gang folgerecht gu biefer Berficherung bat er bann im articulirten Berbore auch noch behauptet, daß Alles, mas er von ber Nationalfreimaurerei und von ben Koffpniery miffe, nur auf Mittheilungen eben biefes Moramsti berube, bag er nichts Schriftliches über beibe Berbindungen gefeben, und auch von Letterem nur erfahren habe, wie die Umwandelung ber Nationals freimaurerei in ben Bund ber Roffnnieri befchloffen worden, fich felbst aber nicht überzeugt habe, ob wirklich biefer neue Bund gu Stande gefommen fei. (Moramsti aber ift fchon tobt.) -Die Drufung biefer offenbaren Wiberfpruche fann fpaterbin erft erfolgen, und wenn man vorläufig auch nur bas als erwiesen

annimmt, was wenigstens seststeht, daß Inculpat Mitglieb ber Nationalfreimaurerei gewesen, und daß er um ben Bund ber Kosspiniery gewußt, so ist jeht der Ort, das zusammenzustellen, was über das Wesen dieser beiden Verbindungen als bewiesen nach Lage der Acten angesehen werden muß.

Daß die Nationalfreimaurerei die erste dieser Gesellschaften war, und daß sie von Cracau aus nach Posen verpflanzt worden, nimmt die kaiserl. russische und königl. polnische Untersuchungscommission als ausgemacht an, und die Untersuchungsacten ergeben nichts, was dieser Boraussehung widerspräche. Uminski sagt ein Gleiches.

Die Untersuchungscommiffion nennt einen ehemaligen polnis fchen Officier Gzeganiufi als ben Grunder ber Loge zu Dos fen. Er foll Ginwohner biefer Proving und fruber Abjutant bes verftorbenen Generals v. Dabrowsfi gewesen fein. Inculpat giebt zwei Gutsbefiger Gzeganiufi als ihm befannt an, erwahnt namentlich auch bei bem einen berfelben biefes ehemalige Berhaltniß jum General Dabrowski mit bem Bufate, bag bieer Gzezaniufi jest in ber Gegend von Schrimm wohne, nennt aber benfelben eben fo wenig wie irgend ein anderes lebenbes und nicht ichon anderwarts überführtes Mitglied ber geheimen Gefellschaft als Theilnehmer, wie er benn überhaupt ben Stifter ber Loge zu Pofen nicht fennen will. Rach einer Mittheilung bes fonigl. Dber : Prafibium ift unter ben Gzeganiufi's in biefiger Proving nur Giner Ramens Lubwig in polnifchen Rriegs= bienften und zwar Major gewesen, und jest in Bogusgyn im Plischner Rreife wohnhaft, einem Dorfe, bas in ber That nur 2-3 Meilen von Schrimm entfernt liegt. Demnach mußte bicfer Lubwig Szeganiufi, ber auch nach einer gelegents lichen Bemerkung bes Inculpaten Mielzonski Bormund ber Kin= ber bes Generals Dabrewsfi ift, ber bier gemeinte fein. Er ift indeffen nicht zur Untersuchung gezogen und vernommen worden. Allerdings hatte bies nicht unterbleiben follen; allein jest noch bas Berfaumte nachzuholen und baburch bie bereits fo lang bauernbe Untersuchung jener brei Inculpaten aufzuhalten, murbe nur bann fich rechtfertigen laffen, wenn ein gunftiger Erfolg biefer Magregel fich mit einiger Sicherheit erwarten ließe. Dies ift aber nicht im geringften vorherzusehen, ba bie oben ermahnten febr unbestimmten Undeutungen bas Gingige find, mas gegen

Szezaniuki spricht, und biese, wenn berselbe nicht, wie aber kaum wahrscheinlich ist, ein Bekenntnis ablegen möchte, nicht hinreichen würden, die Sache zur Entscheidung zu sühren. So lange bemnach v. Uminski seine Mitschuldigen nicht nennen will, muß man sich babei beruhigen, zumal da die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld der jeht Angeklagten von der Frage nach der Anzahl ihrer etwanigen Mitschuldigen nicht nothwendig abhängt. Die Nationalsreimaurerei ist 1819 in Warschau gestistet und wohl bald darauf auch nach Posen verpstanzt worden, da Uminski schon im Sommer 1820 daselbst in diesen Bund

aufgenommen wurde.

Die kaiferliche Untersuchungs = Commiffion zu Barfchau hat ein aus ihren Acten zusammengeftelltes Ritual bes zweiten Grabes biefer Nationalfreimaurerei, ober vielmehr nur eine Darftellung bes wefentlichen Inbalts biefes Rituals als Beis lage einer von ihr entworfenen Dote über bie bort gur Unterfu= chung gefommenen gebeimen Berbindungen mitgetheilt. Darftellung ift aus ben Musfagen ber in Barichau verhafteten Mitschuldigen zusammen getragen und zwar, wie es scheint, hauptfachlich aus benen bes Stifters ber Nationalfreimaurerei, bes ehemaligen Majors Lufafinsti. Bon Legterem heißt es gleich im Eingange ber erwähnten Rote, bag er von Reue ergriffen und mit bem Bunfche, bie Gute ber Regierung zu verdienen (meriter les bontés du gouvernement), Gestandniffe über Die geheimen Gefellschaften abgelegt habe, von beren Richtigkeit bie Untersuchungs = Commission fich burch bie Bernehmung anderer Mitschuldigen überzeugt habe.

Sener Darftellung zufolge beftand bas Ritual bes zweiten

Grabes ber Nationalfreimaurerei aus funf Titeln:

1) von ben Decorationen,

2) von ben Bergierungen,

3) von ber Eroffnung ber Loge,

4) von bem Schluffe berfelben, unb

5) von ber Aufnahme und Ginfuhrung neuer Profelyten.

In allen diesen Formen soll sehr Vieles benen ber gewohnlichen Freimaurerei geglichen haben, wie auch Lukasinski die Nationalsreimaurerei bei beren Stiftung nur fur eine den nationellen Zwecken Polens besser angepaßte Freimaurerei erklart hatte. Im ersten Grabe foll bes Kaifers von Rufland Majes stat, als Grunders ber polnischen Constitution, Erwähnung gesichehen und feine Buste bei den Versammlungen aufgestellt worden sein, im zweiten Grabe ward Beides unterlassen.

Bei ber Eröffnung einer Loge zweiten Grabes fagte ber Meister:

"So wie die Sonne durch ihre Warme allen Geschöpfen der Erde Leben und Wachsthum giebt, so erzeugt und entwickelt die Liebe zum Vaterlande alle patriotischen Tugenden im Herzen des wahren Polen. Als Zeichen dieses heiligen Symbols ersteuchte ich diese sehr vollkommene und sehr gerechte Loge der Gesellschaft mit dem Feuer der höheren patriotischen Tuzgenden."

Wor bem Schlusse der Loge fragte man ben Aufseher (was bies für eine Person war, ift nicht angegeben):

"Bon welcher Ausdehnung ift die Loge?"

berfelbe antwortete:

"Sohe Berge, zwei große Mauern und zwei Fluffe bienen ihr zu Grenzen."

Man fragte weiter:

"Wo versammeln fich bie Berbundeten?"

und barauf wurde geantwortet:

"Bei dem Altare des Vaterlandes, welcher, obgleich an der Oberfläche beschädigt, doch noch auf seinen Grundpfeilern fest= steht, und die Inschrift führt: adhuc stat!"

Bei bem Schluffe felbft fagte ber Deifter:

"Laßt uns das Band ber Einigkeit und ber Starke knüpfen, indem wir uns die brüderliche hand zum Zeichen unferer gezgenseitigen Verpflichtung reichen, den gänzlichen Verfall dieses Altares nicht zugeben zu wollen, wenn wir auch benselben nicht in seinem vollen Glanze herstellen konnen."

hierauf antworteten Alle: "Wir fchworen!"

Vor der Aufnahme eines Candidaten in den zweiten Grad, wurde derselbe durch einen hierzu beauftragten Aufseher geprüft, wozu der Letztere noch besondere Anweisung von den Obern ershielt, und nach der Einführung in die Loge wurde derselbe von dem Vorsitzenden in einer Anrede mit seinen Pflichten bekannt gesmacht. In dieser Rede sollte namentlich folgende Stelle vorskommen:

"Du ftehft bier an bem Altare bes Baterlandes. Der traurige Buftand, in bem er fich Deinem Blide zeigt, und bie Trummer, bie ihn umgeben, erinnern Dich an bie Nothwenbigkeit, bedeutende Opfer barzubringen, um ihn in feinem vollen Glanze wieder herzustellen. Welches ift benn bas Opfer, bas Du liebst? Reines als bie hoffnung. Der Schleier ift von Deinen Augen gefallen. Gine eble Schaam rothet Deine Bangen. Du fiehft einerfeits die Rothwendigkeit großer Mufopferungen, und anderseits Deine geringen Mittel. Du bereueft vielleicht, fo viel Beit unnut verloren zu haben, boch ver= ameifle nicht, achtungswerther Bruber! Du haft noch Beit, biefen Berluft zu erfeten. Das Baterland wird auch Deine guten Unfichten zu wurdigen wiffen. Es erwartet in biefem Mugenblicke nur bie Berficherung von Dir, bag biefer neue Grad Burge fur Deine unzerftorbare Unbanglichkeit an baffelbe fein wird, und bag Du, indem Du biefen Grad aus ben Sanden ber ber Gefellschaft vorgefesten Behorben erhalft, bie ewige Berpflichtung übernehmen wirft, bie von bemfelben ungertrenn= lichen schweren Pflichten zu erfüllen. Saft Du alfo bie Starke ber Geele" u. f. m.

Nach ber Untwort des Aufzunehmenden fuhr ber Meister fort:

"Dein Versprechen giebt uns die Hoffnung, daß die Gesellschaft in Dir ein ausgezeichnetes Mitglied, das Vaterland eisnen eifrigen Vertheibiger sinden wird. Erneuere denn Deine feierlichen Gelübde. Beuge Dein linkes Knie nicht vor uns, die wir sterblich sind, sondern vor Gott und in dem heiligsten Interesse des Vaterlandes. Setze auf deine Brust diese Wasse, welche immer für die Vertheidigung des Landes bereit sein muß, und sprich mit lauter Stimme das nach, was ich Dir vorsagen werde."

Hierauf folgte ber Eid, in welchem bas Angelobnis ber Beobachtung bes Geheimnisses, bei Todesstrafe, eines unbegrenzeten Gehorsames, ber Ehrfurcht gegen die Obern und bes Bestrebens, ein Muster von Fleiß und Eifer für die untern Brüsber zu werden, enthalten gewesen sein soll.

Nach Ableistung bes Eibes wurde bem neuen Genossen in einer ferneren Nebe aus einander gesetzt, daß eines wahren Polen nur solche Wünsche und solche Aeußerungen ber Thatigkeit wur

big seien, welche die Nationalität im Volke befestigen, und das Vaterland berühmt und blühend machen, daß die Sache des Letzteren Altäre und Priester bedürfe, und daß die versammelte Gesellschaft, deren Mitglieder Opferpriester dieser heiligen Sache wären, noch wichtigere Zwecke habe, welche dem Neuausgenommenen für jeht noch ein Geheimniß, ihm aber in den höheren Graden offendar werden würden; daß endlich die Gesellschaft von einem Oberhaupte geleitet werde, dessen Name er noch nicht kennen dürfe, auf dessen ausgezeichnete Eigenschaften er aber aus der Ordnung und Uebereinstimmung in allen Ansichten und Unternehmungen der Gesellschaft schließen könne. Zuleht legte der Redner dem Eingeweiheten seine vorzüglichsten Pflichten vor, welche in Folgendem bestehen sollten:

"Die Thaten ber berühmten Landsleute zu beschreiben, bas Ausblühen ber Nationalität zu befördern, nügliche Meinungen zu verbreiten, den Geist aufrecht zu erhalten, die Mitbrüder zu ermuthigen und ihr Ausharren in der Sache des Vaterlanzdes zu besestigen, die Gesellschaft und das Vaterland zu verztheidigen, und vor Allem muthig jeder Gesahr zu trohen, — damit er dereinst zu der höchsten Tugend gelange: sich freiwilz lig für das Glück seines Vaterlandes aufzuopfern."

Dem Angeschulbigten ist diese Darstellung des Rituals der Nationalfreimaurerei zweiten Grades nach seinem Inhalt vorgeshalten worden. Er hat darauf im Protocoll vom 24. Mai 1826 erklårt, ihm sei bei seiner Ausnahme in diesen Bund (zu Ioh. 1820) zwar eröffnet worden, derselbe habe maurerische Formen und mehrere Grade, jedoch kenne er weder die Anzahl der Letzteren, noch überhaupt die Gebräuche jenes Vereines, da er nicht einmal den zweiten Grad erreicht und nie einer Loge beigewohnt habe; allein nach dem, was er hierüber von Morawski und in den Unterredungen mit den Warschauer Mitgliedern des Vereines ersahren, könne er diese Veschreibung des Rituals für glaubzwürdig erachten, und, wiewohl außer Stande, eine bestimmte Behauptung auszussellen, die Annahme dessellen in der Gesellssellschaft nicht bestreiten.

Aufgeforbert, sich über die Bebeutung bes von jedem Mitzgliebe ber Gesellschaft geleisteten Versprechens ber Aufrecht= haltung ber Nationalität zu erklären, that Inculpat bies mit folgenden Worten:

"Es war unter ber Erhaltung ber Rationalität vor allem gemeint, bag unter ben Polen ber Nationalfinn erhalten, und baburch bewirft werben follte, baf fich fein Pole fernerhin gur Unterbrudung feiner Landsleute gebrauchen laffen moge, noch aus eigennützigen Rudfichten bas Bohl ber Polen zu gerfto: ren. - Godann war bamit gemeint, bag ber alte polnifche Nationalgeift angefacht und genahrt werbe, bamit, wenn bereinft von außen ber eine Beranberung ber beftehenden politischen Berhaltniffe eintreten und Polen wieber auferfteben follte, bas Baterland bann wurdige Gobne wieberfanbe, welche ben polnischen nationalfinn bewahrt und nicht vergeffen batten, mas fie ihrem Baterlande Polen fculbig maren. Siers bei fei gar nicht an einen bestimmten Beitwunct, in welchem biefe Soffnungen fich erfullen burften, gebacht, am wenigften auf eine nabe Erfullung berfelben gerechnet worben, fondern nur auf bie Möglichfeit bes vielleicht gang rechtmäßigen Eintrittes gunftiger Beranberungen, ohne irgend etwas Feinb: liches gegen bas beftebenbe Staatenverhaltniß im Ginne gu haben. Benigftens habe er ben 3med ber Berbindung nie anders verftanden noch ausgesprochen, und niemals fei bie Unwendung gewaltsamer Mittel gur Erreichung ber aufgeftellten Buniche beabsichtigt worben."

Mehr ift über bas Wefen und bie Zwede ber Nationalfreis maurerei, hauptfächlich über jenen zweiten Grad, nicht ermittelt worden, zumal da Inculpat nur Morawski, ber schon gestors ben war, und Pradzynski als Mitglieder berselben angegeben.

Der Obristlieutenant Pradzynski hat dagegen bei seinem Berhöre die Angaben des zc. Uminski in Abrede gestellt und versichert, bei seiner zu Joh. 1820 statt gesundenen Anwesenheit in Posen, durch den v. Szezaniuki ihm freigestellt zu haben, einer Bersammlung der Gesellschaft als Zusch auer beizuwohenen. Die Bersammlung habe in einem Hause auf dem Grasben (einer Straße in Posen) bei verschlossenen Kensterladen statt gesunden, und unter mehreren Anwesenden erinnere er sich des Morawski, Szezaniuki und eines Adam Gradowski. Alle wären mit dem Bande des polnischen militärischen Ehrenzeichens geschmückt gewesen. Auf einem Tische habe die Büste des Kaisers von Rußland und ein Buch, welches die Constitution des Königreichs Polen vorstellen sollte, sich befunden. Man

habe im Chor bas Lieb von Krasicki, welches mit ben Worten "heilige Liebe bes Baterlandes" u. s. w. beginne, gesungen. In dieser Sigung, welcher er übrigens nicht von Anfange an beigewohnt, sei die förmliche Ausnahme des General Uminskiersolgt, indem einige Reden an ihn gerichtet und ihm dann ein Eid abgenommen worden, von deren beiderseitigen Inhalte er jedoch nichts mehr wisse.

Inculpat (Uminsfi) nannte feinerfeits biefe Erzählung bes Szeganiufi ein Mahrchen, verficherte, baß feine Aufnahme gang formlos burch Dorawsti in einem unverfchloffenen Bim= mer eines Saufes in ber Garberftrage und am hellen Mittage erfolgt, ihm auch fein Gib abgenommen worben; nur an Mo= ramsti, ber bies nach erflarter Bereitwilligfeit bem Bunbniffe beizutreten von ihm geforbert, habe er bas Berfprechen abgege= ben, alles ihm Mitgetheilte verschwiegen zu halten. Die Ablei= ftung bes Gibes felbst fei bis zu feiner formlichen Aufnahme in ben Bund, wozu es ber Abhaltung einer gehorig constituirten Loge bedurfte, ausgesett worden, aber gar nicht erfolgt, ba er niemals einer Logenversammlung beigewohnt habe. Gben fo leugnete er fandhaft bie Unmefenbeit eines Ggeganiuti bei biefem Borfall und die Renntnif eines Grabowsfi, gab aber fpater gu, bag bei feiner Aufnahme außer Morawsti und Prabzynski noch eine britte Perfon zugegen gewesen, beren Name ihm jedoch ganglich entfallen fei. - Gine Confrontation uber biefe Widerfpruche des Inculpaten und des Pradannsti ist nicht erfolgt.

Es ist nicht das Geringste ausgemittelt von einer Thätigkeit der Verbündeten, als was Inculpat angiebt und der Bericht der Untersuchungs-Commission zu Warschau andeutet. Inculpat verssichert namentlich auch, es sei weder eine Aussorderung von Geldbeiträgen für die Verbindung an ihn ergangen, noch solche von ihm freiwillig geleistet worden.

Eben biese Unthatigkeit bes Bereins ber Nationalfrei= maurerei scheint bessen Ausschung herbeigeführt zu haben, so wie der Wunsch wenigstens mehrerer Mitglieder der Gesellschaft, selbstständig handeln zu können. Nach wiederholten Bekenntnissen des Inculpaten, an benen er erst im articulirten Bershöre zu deuteln angefangen hat, erfolgte im Herbste des Jahres 1820 der förmliche Beschluß der Posener Gesellschaft, sich uns

abhangig von ber zu Warschau befindlichen Sauptloge ber Rationalfreimaurerei zu machen, wozu als bas deutlichfte Merkmal Diefer Umgeftaltung bie Beranberung bes Ramens in ben ber Roffnniern und einiger Gebrauche in ihr felbft bienen follte. - Diefer Rame warb, nach ber Erklarung bes Inculpaten, beshalb gewählt, weil in Polen hauptfachlich Uderbau getrieben wird, wie aus ahnlichen Grunden bie verbundeten Stalianer fich Carbonari genannt haben. Gehr nabe liegt freilich eine Be-Biebung auf bie geschichtliche Thatsache, bag im Sahre 1794 un= ter Rosgiusgto viele nur mit Genfen bewaffnete Landleute gefampft haben, bie ben Ramen Roffyniery erhielten, b. i. Senfentrager ober Genfenmanner (uneigentlich nur Faucheurs, Maber, in ben frangofifchen Schriften ber Barfcbauer Untersuchungs = Commiffion genannt, ba ein Daber Kosnik beift, nicht Kossynieur). Indeffen ergeben die Acten nichts, mas zu Kolgerungen aus biefem Namen berechtigte.

Was nun die Verfassung der Kossyniery betrifft, so hat dieselbe, so viel Inculpat sagt, im Wesentlichen keine ansbere als die der Nationalsreimaurerei sein sollen. Der verstorzbene Morawski soll die Statuten dieser zweiten Gesellschaft entworsen haben. Inculpat versichert aber, diese Statuten nie vor Augen gehabt, und seine Kenntnis derselben nur aus mündlichen Mittheilungen, hauptsächlich aber dieses Morawski, geschöpft zu haben. Nach seinen späteren Erklärungen im artizulirten Verhöre, will Inculpat nicht einmal wissen, ob der Vulmehr diese neue Schöpfung blos in der Idee des Morawski vielmehr diese neue Schöpfung blos in der Idee des Morawski vorhanden gewesen. Indessen geht aus seinen schon angeführten Vekenntnissen hervor, daß er selbst die Gesellschaft der Kossyniery sur in der Wirklichkeit bestehend gehalten, ohne

welche Boraussetzung fein Benehmen in Warschau zu Ende Aprils und Anfang Mai 1821 nicht zu erklaren mare.

Der ihm geständlich bekannt gewordnen Central-Comité bes neuen geheimen Bundes, in der Provinz Posen Koffyniery, im Königreich Posen aber mehrentheils die patriotische Gestellschaft genannt, hat sich mit der Entwerfung der Statuten dieser Gesellschaft wirklich beschäftigt. Die vollständigen Statuten sind nicht aufgefunden worden, wohl aber ist die Untersuchungs-Commission zu Warschau in den Besitz eines Theils der

felden, in den des vierten Theils gelangt, der sich unter den Papieren des Controlleurs der Woywodschafts-Casse zu Kazlisch Dobrzycki befand, von dem Uedrigen hat der ehemalige Major Lukafinski den Inhalt nach dem Gedachtnisse angez geben.

Das hiernach zusammengeftellte Gange, beffen wefentlicher Inhalt bereits oben angegeben worben, ift bem Inculpaten vorgelegt worden. Geine Berficherung, Diefes Statut nie gefeben zu haben, kann um fo richtiger fein, als nach bem Berichte ber Barfchauer Untersuchungs-Commiffion unter ben Dit= gliebern bes Central = Comité bes Bunbes über bas Cavitel von ber bochften Gewalt in ber gebeimen Berbinbung Streitigkeiten entstanden find, welche aller Bahricheinlichkeit nach bie Bollen= bung bes Gangen verhinderten. Inbeffen bat Inculpat boch bei mehreren Urtifeln feine Kenntniß berfelben zugegeben, insbefon= bere aber ben 32. Urtifel, welcher ju ben bei Dobrgydi fdriftlich aufgefundenen, alfo zu ben am genaueften ermittelten gehort, und welcher von ber Aufnahme neuer Mitglieder han= belt, als eine gefesliche Borfchrift ber Berbindung, in Die er getreten, ausbrudlich anerkannt (im Protocoll vom 24. Mai 1826). - Diefer Urtifel beftimmt:

- 1) Sebes Mitglied einer Gemeinde (einer Bundesgemeinde) hat bas Recht, einen Candidaten vorzuschlagen, für ben es mit seiner Ehre und seinem Leben haftet.
- 2) Sind nur vier Mitglieder in einer Sitzung gegenwärtig, so kann ber Candidat nur mit Zustimmung Aller zugelassen werden, außerdem entscheiden zwei Drittheile der Stimmen für die Aufnahme.
- 3) Der Borsihende erklart dem Ankömmlinge den Zweck der Gesellschaft in allgemeinen Ausdrücken, und fragt ihn, ob er sest in seinem Entschlusse sei. Schwankt der Candidat, so läßt man ihn ewiges Stillschweigen schwören, und ein durch das Loos gewählter Unbekannter erklart zugleich, daß man ihn bei der geringsten Berlehung des Geheimnisses besstrafen werde. Auch wird der Name des so Zurücktretenden dem Borsteher des Bereins zur allgemeinen Bekanntmachung (in der Gesellschaft) mitgetheilt, damit er von Zedem forgsältig beobachtet werden könne. Zeigt aber der Candi-

bat Festigkeit, so leistet er einen Gid, burch ben er sich bem Bunde verpflichtet *).

Inculpat erkennt an, daß diefer Cid von jedem neuen Mitgliede habe geleistet werden sollen, nur will er gerade nicht verburgen, ob er ganz wortlich so gelautet habe; er selbst versischert indessen, diesen Eid nie abgeleistet zu haben.

Berfchiebene Grabe ober Stufen gab es in bem Bunde

nicht.

Nach Artikel 36 und 37 ber Statuten follte in ber Regel jedes Mitglied verpflichtet sein, einen gewissen Beitrag bei seiner Ausnahme ein für allemal, und dann außerdem noch monatliche Beiträge an den Director (prazewodnik) einer Gemeinde zu entrichten. Die Hohe dieser Zahlungen richtete sie nach vier Classen, zu welchen jedes Mitglied sich nach seiner Wahl rechnen durste.

Die 1. Claffe gabite beim Gintritte 10 Ducaten und bann

monatlich 20 fl. poln.

Die 2. Classe beim Eintritte 5 Ducaten, bann monatlich 5 fl. poln.

Die 3. Classe beim Eintritte 1 Ducaten, monatlich 1 fl. poln. und 5 fgr.

Die 4. Claffe mar von jeder Bahlung frei.

Von diesen Bestimmungen will Inculpat nichts wissen, und versichert, wie schon erwähnt ist, daß ihm ein Geldbeitrag nie abgesorbert worden sei.

Dagegen erkannte er an, daß ein Central = Ausschuß bes Landes in Warschau bestehen und aus den Provinzen Abge= ordnete an ihn gesendet werden sollten, ohne die Qualität und

ben 3med hiervon genauer anzugeben.

Von dem 3 wecke der ganzen Gesellschaft sprechen die Stastuten nicht ausdrücklich; was sie aber von jedem Mitgliede erwartete, lag in der Eidesformel selbst. — Nach der Angabe des Inculpaten wollte der Bund nichts Anderes, als was die Nationalfreimaurerei beabsichtigtigt hatte, Belebung und Ershaltung des polnischen Nationalgeistes. Dies scheint ihm nichts Sträsliches zu sein, da ja, wie er auf dreißig Fragen im articulirten Verhöre bemerkt, bei der im Jahre 1815 eingetretes

^{*)} Dieser Eid ist bersetbe, welchen nach dem Berichte der Warschauer Unstersuchungs = Commission Morawski in Bielann vorgelesen haben soll. Vergl. Gesch. der geh. Verbindungen. D. 5. S. 124 fg.

nen Befinahme ber Proving Pofen beren Ginwohnern Schut ber Nationalitat jugefichert worben fei. Wie in ber Nationalfreimaurerei, fo lagt Inculpat auch in bem Bunde ber Roffnniern nur Bunfche fur bie einstige Wieberberftellung bes Baterlandes, b. h. bes alten Polens als vorhanden annehmen und nur eine folche Birffamfeit fur biefen 3med, beren Meußerungen bem Bundeseibe gemaß nur barin befteben follten, auf bie Bilbung bes Geiftes und Gemuthes ber Polen einzuwirken, ohne bem Gehorfam bes Gingelnen gegen feinen gegenwartigen Lanbesherrn Eintrag zu thun. In ahnlicher Urt fprechen fich bie im Konigreiche Polen befindlichen Mitglieber bes Bundes, welchen biefe unter ben Ramen ber patriotischen Gefellschaft bezeichnen, aus. Namentlich fagte Lukafinski, ber in ben Sabren 1820 und 1821 unter ben Berbundeten am meiften thatig gewesen, daß zwar bie Wiedervereinigung ber jest getrennten Theile bes alten Polens als ihr Biel angesehen worben, baß fie aber gu feiner Erreichung noch feine Mittel in Unwendung gebracht, theils weil ihre Berbindung erft in ihrer Organisation begriffen gemefen, theils weil überhaupt nur Beit und gunftige Gelegenheit wirkfame Mittel hatten bieten fonnen. Ueber bie funftig einmal anzuwenbenden Maagregeln ware übrigens bie Meinung ber Mit= glieber, fobald fie zur Sprache gefommen, getheilt gewefen, und bie boberen Mitglieder der Gefellschaft (gu benen Lufafinsfi fich felbft auch gezahlt) hatten fich ohnebem über fie niemals berathen, viel weniger fchon einen Entschluß gefaßt. Und bie Barfchauer Untersuchungscommiffion hat unter bem 10. October 1826 ein formliches Zeugniß bieruber ausgeftellt:

Daß ihre Untersuchungs=Ucten nicht ergeben, daß zu der Zeit, wo Uminski, Krzyzanowski und Mielzynski in Versbindung mit der patriotischen Gesellschaft des Königreichs Poslen gestanden hätten, diese Gesellschaft die Absicht gehabt habe, zur Erreichung ihres Zweckes Gewalt anzuwenden.

Insbesondere ist gegen den Inculpaten nicht erwiesen, daß er eine größere Thätigkeit als Mitglied dieser Gesellschaft ent-wickelt, als er zugestanden, und daß er namentlich innerhalb bes Landes für den Bund gewirkt habe. Seine Gegenwart bei den Zusammenkünsten der Verbündeten in Warschau gestand er zu, nicht aber, daß er, nach ihrer Aussage, den ersten Antrag zu einer Zusammenkunft gemacht und im Austrage der Posener Ber-

bundeten babei erschienen sei. — Diese Angaben der Warschauer Mitschuldigen gründen sich auf die Versicherung zweier berselsben, des Staatsreserendars Wierzbotowicz und des Obristen Oborski, welchem Letzteren jedoch Inculpat bei einem Besuche nur den Antrag gemacht haben soll, der Verbindung beizutreten und sich bei der Zusammenkunft in Potok und Bielany einzussinden.

Uminsti hat bie Ungaben bes Dborsti und Bierg= botowicz auch bei ber Confrontation bestritten und beharrte bei ber Behauptung, blos in ber Absicht, feine Schulben an bie Grafin Potofa abzutragen, nach Barfchau gefommen und vom Dbrifflieutenant Dobrogonsti zu einer Berfammlung ber bor= tigen Berbundeten, die nur biefer zu Stande gebracht, einges laben worben zu fein, und erft bei biefer Gelegenheit ben Dborsti gefeben zu haben. Uebrigens ift erwiefen, bag Inculpat wirklich am 4. Mai 1821 zu Warschau an die Gräfin Potofa eine rechtsfraftige Schuld von 1000 Ducaten bezahlt bat, also einen rechtlichen Unlaß zu biefer Reife hatte, fo wie daß er am 28. Upril 1821 bort angekommen, und am 6. Mai wieber abgereift ift. Dobrogonsti war ichon tobt, fonnte baber nicht mehr vernommen werden; Biergbotowicz bat indeffen bei ber Confrontation jugegeben, es fei auch moglich. baß Dobrogonsti ibm bas Berlangen bes zc. Uminsti, bie bortigen Berbundeten zu feben, hinterbracht habe.

Bei ber ersten Versammlung in Potok, von wo man sich in das Geholz von Bielany versügte, hat Inculpat (und zwar am letten Orte) nach Aussage des Advocaten Szreder die Verbündeten um sich versammelt, und benselben in einer Rebe die Nothwendigkeit des Bundes und der Vereinigung der beiden Gesellschaften in Posen und Warschau aus einander gesetzt, dabei bemerkt, daß das Nituale der Warschauer Gesellschaft, weil es das Bildniß des russischen Kaisers als Wahrzeichen sühre, für Posen und Galicien nicht passe, und daß es dem Wunsche neu auszunehmender Mitglieder mehr entsprechen würde, wenn man das Bildniß Kosziuszko's an bessen Stelle setzte, wie dies in Posen geschehen sei.

Lufafinsti fagt, Uminsti habe bei biefer Gelegenheit nur furz fein Berlangen nach einer Berbindung ausgesprochen, worauf gleich die Cidesleiftung erfolgt fei. Uminsti will bei

biefer Busammenkunft nicht mehr gethan haben, als bie übrigen Berfammelten, b. b. fich nur über bie Bereinigung ber beiben Gefellschaften mit benfelben unterrebet baben. Der Bunbeseib ward bemnachft bort verlefen von bem Warschauer Moramsti (bem Beitungsschreiber, nicht bem im Großherzogthume bamals noch lebenben ehemaligen Tribunalrichter), ber bie Gibes= formel auch, wie wenigstens Lufafinsti mit Gewißbeit angiebt, bei fich geführt bat. Inculpat giebt zu, bag berfelbe bei Berlefung bes Gibes ein entbloftes Meffer in ber erhobenen Sand gehalten, mabrend ber Dbriftlieutenant Drad gin Bfi feinen Degen in bie Erbe geftedt, und ein eifernes Bildniß Rosa ciusgko's in ben Degengriff (ober bas Stichblatt) gelegt hatte. Nach Borlefung bes Gibes hat Anculpat, wie ber 20b= vocat Sareber verfichert, bie Berfammelten gefragt, ob fie benfelben genehmigten, und als einige Stimmen bies bejabeten, erklart, er febe bies fo an, als batte jeber Gingelne ben Gib perfonlich abgeleistet. Inculpat will bei ber Confrontation sich biefes Umftanbes nicht mehr erinnern, und Ggrebers Ungabe weber bestreiten noch als richtig anerkennen.

Bei ber Berfammlung in ber Wohnung bes Dbrifflieutenant Roga towsti - am Abende bes namlichen Tages (ben 1. Mai) foll Inculpat ben Borfit geführt haben - wie bie Barschauer Mitschuldigen aussagen; inbeffen bekunden biefelben boch nicht, daß bies burch formlichen Befchluß geschehen, und Inculpat, ber ganglich in Ubrede ftellt, als habe er bie Berathfchla= gungen biefes Ubends geleitet, meint, bie Erklarung jener Mit= schuldigen konne wohl nur so viel bedeuten, bag man ibn mit Rudficht auf seinen Rang in ber polnischen Urmee fur ben Erften in ber Berfammlung gehalten habe. Go viel bestätigt Roga= fowsti felbft, bag Uminsti nicht zuerft in feiner Wohnung fich eingefunden, und Lutafinsti verfichert, bag Inculpat fich aus ber Berfammlung entfernt, nachbem bie Bahl bes Central-Comité bes Bundes zu Stande gekommen, ohne an ber ferneren Berhandlung über ben v. Moramsti vorgelegten Berfaffungs : Entwurf Theil zu nehmen, von bem er auch vorher geaußert habe, es fei nicht nothwendig ibn anzunehmen und er burfe von bem Comité geanbert werben.

Nach Ausfage bes Lufafinsti hat Inculpat ben Bor- folg gur Wahl eines folden Ausschuffes fur bie Leitung ber

Gefellichaft gemacht, und nach ber bes Ubvocaten Ggreber bie Stimmen über biefen Borfchlag gefammelt. Inculpat giebt menigftens bies Sammeln ber Stimmen gu. Er erfennt ferner an, bag man nach erfolgter Wahl bes Musfchuffes noch in feiner Gegenwart Die Gintheilung bes alten Polens in feche Provingen, bie wieder in Begirte und Gemeinden gerfallen foll= ten und zu benen auch bie Urmee als fiebente Proving zu rechs nen fei, beschloffen, fo wie baß man ferner bestimmt babe, je= ber Proving einen Prafibenten vorzuseben, wozu fofort ber Bagrzedi für Barfchau und Lutafinsti fur bie Urmee erwahlt worben, in jebe Proving einen Abgeordneten mit bem funftig au entwerfenben Statut bes Bunbes gu fenben, und bag ibm (bem Inculpaten) übertragen worden fei, bem Pofener Bereine bie Resultate ber Bersammlung und bie Ernennung bes Central = Comité fur bie Berbindung bekannt zu machen. will er bies Lettere nicht als einen formlichen Auftrag gelten laffen, fonbern bamals nur verfprochen haben, bas Erfuchen ei= ner noch nicht organifirten, vielmehr fich erft bilbenben Gefellschaft zu erfüllen.

Dag in biefer Abendversammlung von bem gu Barfchau wohnenden Morawefi ein Entwurf gur Berfaffungsurfunde ber Gefellschaft vorgelegt worben, will Inculpat nicht wiffen, obgleich bie Warschauer Coinculpaten hieruber einverstanden find und Streber noch befonders bemerkt, Inculpat habe bas Reglement ber Pofener Gefellichaft als Mufter ber zu verfaffenben Urfunde empfohlen. Wohin biefer Entwurf bes Dorawsfi ober boch ber von ibm vorgelegte Entwurf gefommen, ift nicht ausgemittelt, auch nicht, in wie fern berfelbe in bie von bem Barfchauer Musschuffe entworfenen Statuten wirklich aufgenom: men worden. Da inbeffen Inculpat, wie fchon oben bemerkt worben, mehrere Artifel biefer Statuten als mit ben Beffimmungen, welche bas von bem zweiten Morawsfi (bem Eri: bunalrichter) angeblich entworfene Reglement ber Roffpniery ent= halten haben foll, übereinstimmend anerkannt; fo hat ohne 3mei: fel ber Posener Berein ober wenigstens ber Tribunalrichter D 0= rawski von biefem Reglement Mittheilung an ben Barfchauer Mora w sti gemacht, wenn man auch nicht voraussetzen barf, ba Inculpat widerspricht und fein Beweis gegen ihn vorliegt, baß er felbft bie Statuten bes Pofener Bereins nach Barfchau gebracht, wie z. B. ber Abvocat Szreber von ihm gehört has ben will, aber doch bei der Confrontation nicht mit aller Gewisheit behaupten mochte.

Derjenige Morawsti, welcher bei biefen Borgangen in Warschau thatig gewesen, bat nicht vernommen werben tonnen, ba er, wie im Sauptberichte ber Barfchauer Untersuchungscommiffion gefagt ift, fich ber Untersuchung burch bie Flucht entzo: gen. Rach bem 1. Mai ift Inculpat bei feiner Busammenfunft ber Warschauer Berbundeten ferner zugegen gewesen, und hat am 6. Mai Warschau verlaffen. Obgleich er im Monat Februar bes folgenden Sahres (1822) wieder babin gereift ift (angeb= lich um eine Erzieherin fur feine Tochter gu fuchen, nachbem feine Frau im October 1821 gefforben), fo ift indeffen feine Unzeige vorhanden, bag er bamals mit Mitgliedern ber patriofifchen Gefellschaft wieder zusammengekommen, obwohl er lange genug, bis zum Upril, fich bort aufgehalten bat. Rein Dit= glied weiß etwas von einer Thatigkeit bes Inculpaten für bie Gefellschaft feit bem Dai 1821. Er verfichert, feitbem entschlof= fen, fich von ber Berbindung gurudzugiehen, biefem Borfat auch treu geblieben gu fein. Rach feiner erften Erflarung vom 10. Marg 1826 gefchah bies zu Johannis 1821 in Pofen, mo er Gelegenheit hatte, mehrere Pofener gu fprechen (beren Namen nicht genannt worben), benen er ,, eine treue Erzählung von Mlem, mas er gefeben, machte, und benfelben erklarte, baff fie alle fich in eine Thorheit eingelaffen hatten, welche fie in ben Mugen ber Regierung compromittiren und felbft lacherlich machen fonnte." - Dach feinen fpatern Ausfagen bat er nur gegen ben ehemaligen Tribunalrichter Morawsti fich fo geaußert.

Wierzbotowicz und Lukafinski haben vor der Warsschauer Untersuchungscommission zwar noch angegeben, daß der Ausschuß des Bundes im Berfolg seiner Arbeiten dem 2c. Uminski die Präsidentschaft der Provinz Posen bestimmt und den Obristlieutenant Pradzynski beaustragt, dies dem Inculpaten zu hinterbringen, und Lukafinski will von Pradzynski gehört haben, daß Inculpat jenes Amt angenommen. Allein da Pradzynski diese ganze Behauptung in Abredestellt, Szreder und Oborski auch nichts davon wissen und Inculpat eben so wenig dieselbe als richtig anerkennt; so steht nicht einmal fest, daß ein solches Ansinnen an ihn gelangt sei,

viel weniger bag er fich bemfelben gefügt habe. Luka finski erwähnt ferner, baß Inculpat in ber Abendversammlung bei Rogakowski, auf die Frage eines ber Unwesenden, ob nicht noch ein anderer General an ber Berbindung Theil nehme? entgegnet habe - bag ber General Pastowsti bies formlich abgelehnt, und ber General Rofinsti feinen guten Ruf verloren, bag er aber bem Generale Aniagewicz ben Untrag gum Eintritte machen, und biefer hoffentlich fich bazu bereit finden laffen werbe, Rniagewicz aber mehr werth fei, als alle Un= bere, - Inculpat ftellt bies in Abrede, und versichert auch, bag er bem in Dresben gurudgezogen lebenben zc. Rniagewicz niemals Eröffnungen über bie geheime Berbindung gemacht haber und bie Warschauer Untersuchungscommission fieht es auch, wie es scheint, als ausgemacht an, bag biefer General mit jenen Umtrieben unbekannt geblieben, wiewohl Ginige ber Berbundeten auf benfelben gerechnet hatten. Wie bem aber auch fein moge, fo ift wenigstens nicht ermittelt, bag vom Inculpaten jenes Berfprechen rudfichtlich bes Generals Aniagewicz erfullt worben. 3mar bat fich ein Brief bes Inculpaten an ben mitangeschulbigten Gutsbesiger Joseph von Rranganowsti vorgefunden, in bem es am Schluffe (unter bem 16. Sanuar 1821) beißt:

"à propos j'ai eu une lettre de Kniazewicz, qui est charmé de mes nouvelles et en démande beaucoup."

Inculpat hat bemerkt, daß diefer Sat sich auf Mittheilungen über die Vorgange in Warschau schon beshalb nicht beziehen könne, weil diese erst im Mai 1821 sich zugetragen, daß er in seinem ganzen Leben höchstens zwei Briefe vom General Kniazewicz erhalten, und nicht wissen könne, wovon er damals an denselben geschrieben.

Der Mitbeschuldigte Krzyzanowski meint, diese Worte bes Uminski könnten sich wohl nur auf die zu jener Zeit ganz öffentlich veranstalteten Gelbsammlungen zu dem sür Koszeciuszko in Eracau seitdem errichteten Denkmale beziehen, mit deren Einsammlung Uminski in Posen hauptsächlich beschäftigt gewesen und dei welcher ihn Krzyzanowski unterstügt habe. Es hat sich ein zweiter Brief des zc. Krzyzanowski an Uminski vorgesunden, in welchem Ersterer Rechnung ablegt über Beiträge zu diesem Denkmale zum Betrage von mehr als 1000 Mthlr. Da nun auch von den Warschauer Mitschuldigen

nicht behauptet worden ift, daß Inculpat dem General Ania= zewicz wirklich Untrage gemacht habe, so ist dies nicht voraus= zusehen.

Inbeffen muß bier auch eines Briefes Ermahnung gefcheben, ben ein gemiffer Johann Rarsfi an ben Controlleur ber Bonwobichaftscaffe zu Ralifch, Dobrandi, gefdrieben. Dach einer Mittheilung ber Untersuchungscommiffion zu Barfchau bat biefer Rarsti in Auftragen ber in Dolen eriffirenben Berbinbeten Deutschland und Frankreich bereifet und ift gegen ben Monat October 1822 in bem Augenblicke, als er auf feiner Rudfehr die polnische Grenze betrat, verhaftet worden, ba die konial polnische Regierung von Paris aus Warnungen erhalten batte. Man fand bei ibm biefen Brief an Dobransti, ben er an Lettern batte abfenden wollen, fo bald er bie Grenze überschritten baben wurde, und biefes Briefes Inhalt murbe eine hauptfächliche Beranlaffung zu ber von ber polnischen Regierung feitbem gegen bie geheimen Berbindungen ergriffenen Magregeln, in beren Folge im Laufe bes Sabres 1823 mehrere Derfonen, mie Dobransti und Eufafinsti, ju Freiheitsftrafen verurtheilt murben, ohne baß jeboch bamals bie geheimen Berbindungen vollständig an ben Zag gefommen maren.

In biefem Briefe nun, ber in frangofifcher Ueberfebung mitgetheilt worden, erzählt Rarsfi bem Dobransfi, bag er in Dresben gemefen, aber ben General Uminsti bort nicht mehr getroffen, baber nicht miffe, ob berfelbe mit bem englischen Gefandten eine Unterredung gehabt, bag er bort ben General Rn. befucht, von diesem aber feine Mittheilungen erhalten, bag er bann nach Paris gereifet, bort bem zc. Urnaub ben Brief von Dobranski und Dobrogonski, fo wie ben fur ein Sournal bestimmten Urtifel übergeben, und ihm bie in ben Statuten ber Gefellschaft vorgegangenen Beranberungen, namentlich bie Ublegung ber Maske ber Freimaurerei und bie Gintheilung ber Gefellfchaft in Gemeinden, bekannt gemacht habe. Gforgewsti (wie es scheint, biefelbe Perfon, welche vorher Urnaud genannt worben, fo bag alfo Urnold Storzewsti bier gemeint mare, ein Name, ber in ber Proving Pofen allerbings vorkommt) habe mehr Schwierigfeiten, als er geglaubt, gefunden, um vom Berrn Etienne Dachrichten über Frankreich einzuziehen, und endlich ihm (bem Brief: fteller) erklart, bag man auf bie Frangofen nicht rechnen konne; Arnaub habe übrigens die Aufnahme des General Kos... in die Sesellschaft nicht für nöthig gefunden, zumal da derselbe mit Um. nicht gut stebe. Arnaud habe ihm Briefe sur den G. (General?) Kn. in Dresden mitzugeden gedacht, in der Meisnung, daß der General Berbindungen mit der preußischen Partei unterhalten würde. (Ib ihm Briefe mitgegeden worzden, wird nicht gesagt.) Die Franzosen seien aus hochste ausgeregt, die Zahl der Carbonari sei unermeßlich und er glaube nicht, daß alle Ausmerksamkeit der Regierung im Stande sein würde dieselben im Zaume zu halten. — In einer Nachschrift sagt Karsti dann noch, daß er Dobrzyskis Briefe an U. verzbrannt, und fragt denselben, ob Pasz. in der Ukraine gewesen, und was er daselbst in ihren Angelegenheiten gethan habe.

Die königt. polnische Behörde lieset die in diesem Briese abgekürzt angegebenen verschiedenen Namen Uminski, Kniazzewicz, Arnold Skorzewski und Paskowski (General). Dhne Zweisel haben die Aussagen eines Mitschuldigen, oder andere hinreichende Grunde diese Entzifferung gerechtsertigt; bei den vorliegenden Untersuchungsacten ist aber von diesen Grun-

ben nichts bekannt.

Inculpat leugnet jebe Berbindung mit Dobransti und Rarsfi und erflart es fur einen lacherlichen Ginfall, bag er mit bem englischen Gefandten in Dresben in Ungelegenheiten ber Roffmiern verhandelt haben follte. Bon bem Rarefi aber behauptet er, bem allgemeinen Geruchte gu Folge habe er bei ber frubern Untersuchung gegen Dobransti, Dobrogonsti u. U. ben Unflager gemacht, und es fei ihm bei bem bamals abge= haltenen öffentlichen Schlugverfahren von einigen Ungeflagten ber Bormurf gemacht worben, bag er fich nur in ber Abficht, um fie bemnachft benunciren gu tonnen, in ihr Bertrauen einge= gebrangt, auch ben Brief an Dobrgoeft nur gefdrieben babe, bamit er bei ihm gefunden und bann weitere Geftandniffe von ihm geforbert werben tonnten. Much fei Rarsti gang ffraflos ausgegangen und er folle in Warfchau von einer Penfion leben. Bie fich bies auch verhalten mag (bie Ucten ergeben nichts wei= ter über Rarski), so ift so viel jedenfalls flar, bag auf den In= halt eines fo undeutlichen Schreibens, welches fcon vom 18ten Mai 1822 batirt, alfo mehrere Monate in ber Tafche bes Schreibers (man weiß nicht warum?) geblieben ift, - ohne Befch. b. geh. Berb. VIII. Sft.

alle nahere Kenntniß bes Briefstellers und ber Verhaltnisse, in benen berselbe zu ben Verbundeten gestanden, und bei dem ganz sehlenden Nachweise, daß er im Stande gewesen, über des Generals Uminski Thätigkeit für die geheime Verbindung Kenntniß zu erlangen, — kein Gewicht gelegt, also aus dempselben auch nichts zum Nachtheile des Angeschuldigten gesolgert werden kann.

Inculpat, hinsichlich bessen die Untersuchungsacten sonst nichts weiter ergeben, ist zum Schlusse ber Untersuchung nicht nur über eine species facti vernommen, sondern auch noch das articulirte Verhör mit ihm abgehalten worden, und zwar unter Zuziehung eines selbst gewählten Vertheidigers, des Justizcommissarius Hülcen zu Thorn. Der schriftlichen Vertheidigung hat er sich bür diese Instanz begeben, zum Schluß aber noch einen selbst gesertigten Aufsac überreicht, in welchem er sich hauptsächlich über die lange Dauer seiner Haft, die auch zum Theil sehr streng gewesen und die, wie er behauptet, seine Gesundheit unstergraben, beklagt.

Nach allem bisher Vorgetragenen ist bemnach Inculpat ge-ftanbig:

Der Theilnahme an einer geheimen und ohne Genehmigung ber Obrigkeit gestifteten Berbindung, welche anfänglich unter bem Namen ber Nationalfreimaurerei, späterhin unter bem ber Senfenträger (Kosspiniery) bestanden hat.

Sein Geständniß ist theils von freien Stücken theils auf rechtmäßige Fragen des Nichters vor gehörig besehtem Eriminalzgerichte abgelegt. Es enthält alle Hauptumstände der That, indem es genügenden Aufschluß giebt sowohl über die Bewegungsgründe des Inculpaten zur Theilnahme an der geheimen Berbindung, als über die Art und Weise dieser Theilnahme und die Beschaffenheit und die Zwecke der Verbindung, und es steht auch sein Geständniß in allen seinen wesentlichen Puncten nicht im Wiederspruche mit andern erwiesenen Umständen.

Denn als ein folcher Widerspruch kann es zuvörderst nicht angesehen werden, daß Inculpat, der doch einer Verbindung, einer Gesellschaft in Posen beigetreten (als einer Vereinigung mehrerer Posener), bennoch von seinen dasigen Mitgenossen Miemanden als den schon verstorbenen ehemaligen Tribunglrichter Udam Morawski und den Obristlieutenant Pradzynski

(ber jeboch fein Mitglied ber Pofener Berbinbung gu fein behauptet) fennen will. Es find ichon fruber Bekenntniffe bes Uns geschulbigten angeführt worben, aus benen beutlich hervorgebt, baß er bie Gefellschaft, welcher er beigetreten ift, als formlich constituirt anfah, indem er ergablt, in einer im fpaten Berbfte 1820 gehaltenen Berfammlung berfelben fei auf ben Borfchlag eines Mitgliebes (beffen Name mit ben Buchftaben M. o. angebeutet und hinzugefest wird, bag er ichon geftorben, mas augenscheinlich auf Moramsti hinweiset) beschloffen worben, fie von ber gu Barichau befiehenben Berbinbung unabhangig zu machen und ihr einen neuen Ramen beizulegen. Diefe zu zwei verschiedenen Malen abgegebene Erklarung ift zubestimmt abgefaßt, als bag bie fpatere Berficherung bes Inculpaten, nach welcher über biefe Beranberung nur zwischen ihm und bem 2c. Moramsfi bie Rebe gewesen mare, gebort werben burfte; es ift vielmehr augen: scheinlich, bag Inculpat nur beshalb feine Bekenntniffe in biefem einen Stude modificirt bat, um feinem unverholen ausgefproches nen Entschluffe, feinen Mitschuldigen gunennen, befto leichter treu bleiben gu tonnen. Wie fehr er bei biefem Borfate beharrte, geht baraus hervor, bag er fich nicht einmal bewegen lieg War= fchauer Mitschuldige (mit alleiniger Musnahme bes Pradzonski) gu nennen, obgleich biefe nicht nur fich felbft fcon ihrer Regies rung entbeckt, fondern auch ben Inculpaten als Theilnehmer bezeichnet hatten, und bag er noch im articulirten Berbore, alfo nachbem er mit ben bortigen Coinculpaten fcon confrontirt mor= ben war, auf bie an ihn gerichtete Frage nach feinen Mitfchulbigen, bennoch nur bie Ausfage jener Perfonen als ihre eigenen fie felbst betreffenben Bugestanbniffe nicht antaften zu burfen meinte. In biefem Ginne erklarte Inculpat fogleich bei Ublegung feines erften Bekenntniffes, er halte es zwar für feine Unterthanenpflicht gegen bes Ronigs Majeftat, bie eigene Schulb offen zu beten: nen, und hoffe burch eine mahrhafte Darftellung ber gebeimen Berbindung und ihrer Ungefährlichfeit Underen (welche boch nur feine Mitschulbigen fein konnen) ju nugen, nichts aber werbe ihn bewegen Semanden gu nennen, benn nur ein Menfch ohne Ehre und Gewiffen, ein Elenber tonne einen Dritten benunciren ober verrathen und er lebe beshalb bes Bertrauens, einer Regierung, welcher bie Chre fein leeres Bort fei, werbe im Falle ber Rothwendigfeit es nicht an Mitteln fehlen die Gache weiter 5*

aufzuklaren, ohne von ihm bas Opfer feiner Ehre, ber alleinigen Lebensquelle eines rechtschaffenen Mannes, zu forbern.

Wollte man aber auch, ungeachtet dieser Umstände, in der Bedenklichkeit so weit gehen, zu behaupten, der Thatbestand des dem Angeschuldigten zur Last sallenden Vergehens stehe deshalb nicht sest, — weil von keiner andern Person dewiessen sei, daß sie zu der Posener Abtheilung der Nastional freimaurerei gehört habe, Inculpat für sich allein aber keine Gesellschaft habe bilden könsnen, — ein Beweis, der in der That sehlt, wie dei Beurstheilung der Schuld der Coinculpaten Arzyzanowski und Mielzynski sich zeigen wird, — so würde doch hieraus sur die zu entscheidende Frage nichts Erhebliches solgen, weil jedensalls sesssscheit, daß Inculpat, wenn auch nicht an dem Bunde der National freismaurerei, doch an dem der Sensenträger, Kossyniery, oder der patriotischen Gesellschaft Theil genommen hat.

Diese lettere Gesellschaft eristirte wirklich, wie nach den im Königreiche Polen statt gefundenen Ausmittelungen keinem Zweisfel unterliegt, wenn sie auch nicht in der durch die preußische Eriminalordnung vorgeschriebenen Form, d. h. nicht durch ein legitim besetzes Eriminalgericht, erfolgt sind (vgl. § 134—136 der Eriminalordnung), und als ein solches die Warschauer Unstersuchungs-Commission nicht angesehen werden kann.

Denn auf amtlichem Wege ist der unter den Papieren des Dobrzysky zu Kalisch vorgefundene Theil der Statuten der patriotischen Gesellschaft oder Kosspiniern zu den Untersuchungsacten mitgetheilt worden, die im Königreiche Polen zur Untersuchung gezogenen Personen haben das Dasein dieser Versbindung zugestanden, Inculpat ist mit Vielen derselben vor der dortigen Untersuchungs-Commission in Gegenwart des preußischen ersten Inquirenten confrontirt worden und hat dei darauf solgenzder Vorhaltung der Aussagen dieser Mitschuldigen von Seiten des königl. Inquisitoriats zu Khorn vor gehörig besetztem Eriminalgerichte niemals eingewendet, daß sie nicht wirklich so, wie sie niedergeschrieden sind, abgelegt worden wären. Nach diesen Aussagen dieser Mitschuldigen ist aber, wenn auch nicht jeder Nebenumstand, doch so viel gewiß:

baß biefelben am 1. Mai 1821 im Geholze von Bielany bei Warschau mit bem General Uminsti zusammen gekommen

und über die Vereinigung ihrer, unter der Maske der Freimaurerei, wenn auch unthätig, bestehenden Verbindung mit der Gesellschaft zu Posen (die sie sich wenigstens als fortdaurend bachten) sich besprochen haben; daß dort die Formel eines Eides verlesen worden, nach welcher jedes Bundesglied der Gesellschaft sich verpflichten sollte;

(wenn man auch nicht annehmen will, daß die Ableiftung bes

Gibes wirklich erfolgt fei)

daß ferner am Abende besselben Tages von den in der Wohnung des Obristlieutenant Kozakowsky Versammelten eine Behörde zur obern Leitung der Verbindung unter dem Namen Central = Comité gewählt und mit der Berathung über die Statuten der Verbindung der Anfang gemacht worden, und daß endlich auch Inculpat den Auftrag des Central = Comité (ober wie er es nur genannt wissen will: ihr Ersuchen) angenommen hat, die in dieser Versammlung gefasten Beschlüsse zur Kenntniß der Verbündeten in der Provinz Posen zu bringen.

Inculpat stimmt nun mit diesen Aussagen völlig überein, bie zwar quoad formam nicht beweisend, aber doch nicht ganz unsgültig sind (da kalsa nicht zu vermuthen stehen) und daher nach §. 397 der Eriminalordnung immer eine Wahrscheinlichkeit begründen, zumal da dieselbe zwar die Feststellung des (objectiven) Thatbestandes auch bei dem Dasein eines vollständigen Bekenntnisses des Angeschuldigten im §. 136 erfordert, aber nicht blos die sinnliche Vernehmung des Richters, sondern auch jede andere Beweissschung zu diesem Zwecke für zulässig erachtet (§. 134 — 138). Sie verlangt auch zu diesem Zwecke nur:

das Vorhandensein berjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden, und verordnet ganz allgemein im §. 393: der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn sur die Wahrheit eines Umsstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil wohl nicht denkbar ist.

Es wurde bemnach Zweifelsucht verrathen, wenn man unster allen diesen Umständen noch nicht als erwiesen annehmen wollte, daß wirklich die geheime Gesellschaft, zu welcher Inculpat nach seinem Eingeständnisse gehörte, vorhanden gewesen, auch wenn von ihrer Thatigkeit gar nichts bekannt geworden

ware, ba bie Gefellschaft in rechtlicher Sinficht vorhanden mar, fobalb bie zu berfelben zusammengetretenen Perfonen ihren Bil= len: gur Erreichung eines gemeinschaftlichen 3medes ihre Rrafte gu vereinigen, ausgesprochen hatten. Sier war aber noch mehr geschehen burch bie Wahl bes Central= Comité, bei beffen Bilbung Inculpat thatig war und geffandlich felbst die Stimmen gesammelt hat, und burch bie Eintheis lung eines Reiches, welches bas Konigreich Polen in alteren Beis ten bilbete, in feche Provingen, beren eine bas Groffbergog= thum Pofen ausmachen follte, - eine Sandlung bes Comité, bei welcher Inculpat wenigstens zugegen gewesen zu fein bekennt, wenn er auch babei nicht mitgewirft haben will. - Auf ein Mehreres als auf biefe Theilnahme bes Inculpaten, welche überall vollständig nachgewiesen ift, fommt es bei Beurtheilung feiner Berschuldung nicht an, und beshalb auch nicht auf Umftanbe, welche nach den Ungaben mehrerer Warschauer Mitschuldigen da= rauf hindeuten, bag Inculpat bei ben Berhandlungen am 1. Mai mehr als andere Berbundete thatig gewesen, - mas er in 21b= rebe fellt, und mas ichon beshalb nicht für erwiesen anzunch= men ift, weil die Deposition ber Coinculpaten in Diesen Reben= umständen

(ob Inculpat z. B. bie Verbündeten in Warschau aufgesucht, oder ob er von Dobrogoyski erst in deren Kreis hineingezozgen worden; ob er in Bielany die Nothwendigkeit der Vereiznigung der Verbindungen von Posen und Warschau dargestellt und die Erklärung, daß der verlesene Sid als abgeleistet anzusehen sei, abgegeben; ob er bei Kozakowski den Vorsük in der Versammlung geführt u. d. gl.)

mit einander nicht ganz übereinstimmen. Denn jedenfalls ist in ben Zusammenkunften am 1. Mai 1821 nicht eine ganz neue Berbindung gestiftet worden, sondern Wesen und Zweck der Nationalsreimaurerei sind geblieben, troß des neuen Namens und einiger Veränderungen in den Formen. Wie thätig also auch Inculpat sich an jenem Tage bezeugt haben möge; so ist er doch nicht Stifter der Verbindung, also nicht strafbarer als alle überigen Mitschuldigen.

Die Verwandlung ber Gesellschaft ber Nationalfreimaurerei in die der Kosspiern — oder in die patriotische Gesells schaft erfolgte im Auslande, in Warschau, allein mit ausdrucklicher Ausbehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft auf den preus ßischen Staat, namentlich auf das Großherzogthum Posen. Inculpat ist daher als preußischer Unterthan den preußischen Strafgesehen unbedenklich unterworfen. — Das Resultat der Untersuchung ist nach allem diesem in nächster Beziehung auf den

Ungeschuldigten:

baß, wenn auch nicht fur erwiefen anzusehen, ichon im Sabre 1820 habe in ber Proving Pofen die im Konigreiche Po= len bereits ein Sahr fruber geftiftete gebeime Gefellschaft ber Da= tion alfreim aurerei fich ausgebreitet und Inculpat zu berfel= ben gehort (wiewohl mehrere Grunde fur biefe Unnahme fprechen), bennoch ber Ungeschulbigte wenigstens am 1. Mai 1821 biefer Gefellschaft in Barfchau beigetreten ift, und zu ihrer Um= bilbung in bie patriotifche Gefellich aft ober ben Bund ber Roffyniery (Genfentrager) mitgewirft hat, mit bem Bil= Ien, bag biefe Gefellschaft auch in bemjenigen Theile bes alten Polens, welcher gegenwartig als Großherzogthum Pofen eis nen Theil bes preugischen Staates ausmacht, ihre Wirksam= feit außern folle, bag er fich gegen ben unter feiner Mitmir= fung ermahlten Gentral-Comité Diefer Gefellichaft verpflichtet hat, bie im Großherzogthum Pofen feiner Ungabe nach vorhandene Berbindung ber Roffnniern von ben Greigniffen biefes Tages, insbefondere von der Bahl bes Comité als ber gur Leitung ber gangen Berbindung bestimmten Behorbe, in Kenntniß ju feten, und bag er geftanbig ift, Letteres gethan gu haben, wiewohl nur mit bem Bufage, fur feinen Theil fich mit ber Berbindung nicht mehr befaffen ju wollen.

Nur das bleibt hier noch zu erwähnen, daß Inculpat in feinem ersten Bekentnisse vom 10. März angegeben, diese Erossnung mehreren Personen, die nicht genannt werden, zu Joshannis 1821 gemacht, späterhin aber diese Mittheilung auf den

Tribunal = Richter Marawsfi befchrankt hat.

Den Zweck der Gesellschaft, welcher Inculpat beigetreten war, bezeichnet er einstimmig mit den im Königreich Polen befindlichen Mitschuldigen als keinen anderen, als den der Nationalfreimaurerei:

Belebung und Erhaltung bes Nationalgeiftes

unter ben Polen.

2018 Mittel zu biesem Zwecke betrachtete bie Nationalfrei=

maurerei wie schon oben aus ben Mittheilungen ber kaisert. Untersuchungs-Commission zu Warschau angeführt worden ist: bas Aufzeichnen und Beschreiben der Thaten berühmter Lands-Ieute, die Verbreitung nüblicher Meinungen.

und diese forderte von den Eingeweiheten des zweiten Grades: daß sie ihre Mitbruder ermuthigen und im Ausharren in der Sache des Vaterlandes befestigen, die Gesellschaft und das Vaterland vertheidigen, und vor allem jeder Gesahr muthig trohen mochten, damit sie dereinst zu den hochsten Tugenden gelangen durften, nämlich zu der: sich freiwillig für das Wohl des Vaterlandes zu opfern.

Der Cid, welchen nach Urt. 32. der Statuten der Rossyniery jedes neue Mitglied dieses Bundes zu leisten hatte, geht weiter als jene Bestimmungen des Nituals der Nationalfreimaurerei. Er soll nämlich gelautet haben:

Sch schwore in Gegenwart Gottes und bes Baterlandes und verpflichte mich bei meiner Chre, alle meine Rrafte gur Muferftehung meiner unglucklichen aber geliebten Mutter anzumenben, und fur ihre Freiheit und Unabhangigfeit nicht allein meine Guter, fonbern auch mein Leben zu opfern. Ich werbe bie mir anvertraufen ober noch anzuverfrauenben Geheimniffe weber verrathen noch irgend Jemanden entbeden. Ich werbe im Gegentheil ftanbhaft zur Bergroßerung und jum Gebeihen bes Ber= eins beizutragen fuchen. Ich verpflichte mich, ben fcon gegebenen ober funftig noch ju gebenben Gefegen bes Bereins punctlich gu gehorden. Ich werbe nicht nur bas Blut bes Berrathers, fondern auch eines Jeben, ber gegen bas Bohl meines Bater= landes handeln follte, vergießen. Gollte ich verrathen ober entbeckt werben, fo will ich lieber bem Leben entfagen, als bie Geheimniffe bes Bereins verrathen ober feine Mitglieber nen= nen. Endlich will ich nicht bie fleinfte auf ben Berein Bezug habende Schrift, und noch weniger Papiere, in benen Mit= glieder ber Gefellichaft genannt fein mochten, aufbewahren, es fei benn, bag meine Dbern mir bies befohlen hatten. Gollte ich mich unterfangen, biefen beiligen, vor bem bochften Wefen ge= leifteten Schwur zu brechen, fo moge man mich auf bie graufamfte Beife, wie einen Berbrecher, ermorben, mein Rame gehe von Mund ju Mund auf bie fpateffe nachwelt, und mein Korper werbe von wilben Thieren verzehret. Go bestrafe man mein Verbrechen, damit ich ein Beispiel für alle diejenigen werde, welche sich unterfangen sollten in meine Fußtapfen zu treten. Ich rufe Gott zum Zeugen an. Ihr Schatten von Zolkiewicz, Czarnecki, Poniatowsky, Koszciuszko, haucht mir Eure Gesinnungen ein, damit ich sest bleibe in meinem Entschlusse.

Es ift nicht erwiesen, bag biefer Gib irgend wo wirklich ab: geleiftet worben fei (bie Borlefung beffelben in Bielany fann bem wirklichen Schwure nicht gleich geachtet werben); nur foweit alfo, als Inculpat ben Inhalt beffelben als mit ben 3weden ber geheimen Berbindung übereinftimmend anertennt, burfte aus ben Worten ber Eidesformel hergeleitet werben, bag er fich burch benfel= ben fur verpflichtet gehalten babe. Much hat er biefe Gibesformel, im Gangen genommen, als biefelbe anerkannt, welche im Geholze von Bielany von irgend Ginem *) ber bort Berfammelten (er weiß nicht von wem?) vorgelefen worben, ausbrucklich aber bemerkt, baf er nicht vermoge bie Richtigkeit eines jeben gebrauch: ten Ausbrude zu bestätigen. Im articulirten Berbore erflarte er auf bie beshalb an ihn gerichtete Frage, bag er fich ber Borte, welche von ber Auferftehung ber unglucklichen geliebten Mutter und von ihrer Freiheit und Unabhangigfeit handeln, nicht er= innern fonne: Bebenklich lauten biefe Borte fo wie bie Stelle, in welcher von Bergießung bes Blutes jebes Berrathers und ei= nes Jeben, ber gegen bas Bohl bes Baterlanbes handelt, bie Rebe ift. Lettere tonnen indeffen, fofern fie nicht etwa als blos rednerifche Mus= fchmuckung zu betrachten find, boch noch nicht fur beftimmte Undrohung eines Berbrechens gelten. Erftere lauten auch nicht fo beffimmt, bag man fie nothwendig auf eine gewaltfame Berbeifiehrung ber Muf= erftehung bes Baterlandes ber Berbundeten, wie fie biefen Damen verfteben, b. b. bes alten Polens beziehen mußte, fie laffen vielmehr eine milbere Deutung zu. Und eine folche muß in der That vorgezogen werben, ba fowohl ber Inculpat als beffen Mit= schuldige aus Warschau in Abrebe ftellen, baß fie an gewaltsame Mittel zur Erreichung ihres Bieles gedacht hatten. Es ift ichon erwähnt worden, wie Inculpat ben 3med ber Gefellichaft, nur in bie Belebung bes Nationalgeistes ber Polen fett, bamit biefe unter ben verschiebenen Regierungen, benen fie unterworfen find,

^{*)} Morawski. Bergl. Gefch. b. geh. Berbinbungen, S. 5. S. 124.

sich als ein Volk anerkennen und Polen, wenn seine Wiedersherstellung durch Berånderung der politischen Berhältnisse nach dem früheren Umfange dereinst möglich gemacht werde, Männer sinde, die den polnischen Nationalsinn bewahrt hätten. Wiesderholt hat Inculpat versichert, daß diesen Unsichten der Berbündeten nichts Feindseliges gegen das jeht bestehende Staatsvershältniß zum Grunde gelegen habe, vielmehr dieselben entschlossen wären, ruhig den Zeitpunct abzuwarten, wo ihre Hossinung in Ersüllung gehen werde.

Eben bahin geht auch die Erklärung bes ehemaligen Majors Luka finski, daß allerdings die Wiedervereinigung aller Theile des ehemaligen Polens das Ziel der Wünsche der Berschündeten gewesen sei, daß sie aber sich über die Mittel zur Erzeichung dieses Zweckes zu berathen um so weniger bisher verzwocht håtten, als sie nur von günstigen Zeitumständen zu erzwarten ständen.

Die Untersuchungscommission zu Warschau erklart in ihrem Hauptberichte ausdrücklich, daß dis zum Sahre 1823 der Cenztral-Comité der Gesellschaft sich blos mit Ausarbeitung der Statuten beschäftigt und nur die Absicht gehabt, die Polen durch das Band der Nationalitt zu vereinigen, indem es der Zeit die Herbeisührung von Umständen überlassen hätte, welche zu dem Ziele der Bereinigung und der Unabhängigkeit aller Theile des alten Polens sühren könnten, und die gedachte Commission hat außerdem noch ausdrücklich bezeugt, wie ihre Untersuchungszacten nicht ergäben, daß die patriotische Gesellschaft — zu der Zeit, wo Inculpat mit derselben in Verdindung stand, — die Abssicht gehabt habe, durch gewaltsame Mittel zum Ziele zu gelangen-

Demnach darf man es nicht als den Zweck der Verbinzdung aussprechen, Polen nach seinen alten Grenzen wieder herzustelz len, sondern nur als deren Bunsch, daß es dereinst geschehe, wiezwohl alle Landsleute des Inculpaten sich mit ihm in seinen Bunzschen und Hoffnungen vereinigen. Aber Bunsche sind den Zwecken der menschlichen Thätigkeit nicht gleich zu stellen. Der Zweck der Gesellschaft war also nur: Erhaltung der polnischen Nationalität.*)

^{*)} Dies kann vom juristischen Standpuncte aus wohl als gultig angenommen werden, ein kluger Politiker indeß vermochte wohl die Greignisse des Jahres 1830 svorauszuahnen.

Bas nun bie Verschulbung bes Inculpaten - ben befte= benben Landesgesetzen gemäß - betrifft, fo bedarf es mohl feis ner ausführlichen Erörterung, bag bei ibr von einem eigentlichen Staats = Berbrechen nicht bie Rebe fein fann, ba bie Gefellichaft, beren Mitglied berfelbe mar, in ber That feine und am wenig= ffen eine gewaltsame Abanberung ber Berfaffung bes Staates, noch eine Gefährbung feiner innern und außern Ruhe beab= fichtigt bat. Rur fofern bie Berbunbeten munschten, bag bas Großbergogthum Pofen funftig einmal wieber zu bem unabhangigen Ronigreiche Polen geboren moge *), haben biefe D unfche bem preugischen Staate eine ibm einverleibte Proving entziehen wollen. Dies ift aber nach S. 101 bes U. E. R. II. 20. noch nicht Lanbesverratherei, ba biefe ein Unternehmen voraus: fest, einen Theil bes Landes in feinbliche Gewalt zu bringen, also bestimmte Sandlungen zu biefem 3wecke erforbert, mabrend Inculpat nur von einem Busammentreffen gunftiger Umftanbe ben gehofften Erfolg abhangig machte, und baber nicht einmal bie Behauptung aufgeftellt werben barf, baß nach feinen Erwartungen eine Trennung ber Proving Pofen vom preußischen Staate, felbft gegen ben Willen bes Lanbes= berren, erfolgen follte.

Es ist bemnach nur bie Eristenz ber geheimen Gesellschaft und bie Theilnahme bes Inculpaten an berselben ftrafbar.

Die durch die Cabinets: Ordre vom 6. Januar 1816 in Erinnerung gebrachte Berordnung vom 20. October 1798 erklart namlich für unzulässig, und verbietet (unter Ausbehnung der Vorschriften bes allgemeinen Landrechts) Gesellschaften und Versbindungen,

1) beren 3weck, Saupt-ober Nebengeschaft barin besteht, über gewünschte ober zu bewirkende Beranderungen in ber Berfasfung ober Berwaltung bes Staats ic. Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

2) in benen unbekannten Dbern, es fei eiblich, schriftlich ober auf irgend eine andere Urt und Beife Gehorsam versprochen wird;

3) in benen bekannten Dbern auf irgend eine biefer Arten ein

^{*)} Von Westpreußen ist keine Rebe unter ihnen gewesen, und die sogenannte Wiederherstellung des alten Polens scheint also nicht als eine vollständige gemeint gewesen zu sein.

bei nicht ausbrücklich alles das ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Berfassung und Berwaltung, oder auf den vom Staate bestimmten Religionszustand bezieht, oder was auf die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verschwiegenheit in Anschung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, ober vorgeben, ober zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel zc. bedienen,

Von diesen Verboten sind nur die in der Verordnung naher bezeichneten Logen des Freimaurerordens ausgenommen. — Die zu Nr. 2.3.4. und 5. ausgestellten Kennzeichen treffen sammtlich den Bund der Nationalsreimaurerei, soviel von derselben bekannt ist, ebenso wie die Gesellschaft der Senfenträger (Kossyniery), welche hier besonders zu besprechen ist. Denn es wurde:

- a) Berschwiegenheit von jedem Mitgliede über alle Un-
- b) unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten, so wie alle gegenwärtigen und kunftigen Gesetze der Verbindung ersordert, ohne die oben ad. 3 erwähnte Ausnahme zu machen, ja das in der Cideskormel der Bundesgenossen enthaltene Gelübde, das Blut eines jeden Verräthers, so wie eines Teden, der gegen das Wohl des Vaterlandes handeln würde, zu vergießen, war geradezu gegen alle Grundsätze der Sittlichkeit gerichtet. Auch hat Inculpat diesen Theil der Sideskormel nicht als ihm undekannt abgeleugnet. Hierzu kommt noch
- c) das Kennzeichen der geheim gehaltenen Absicht des Bereins; denn nach Art. 6. der in Warschau entworsenen Statuten würden auch die Obern des Bundes den allermeisten Mitgliedern unbekannt gewesen sein, wie dies in den russisch polnischen Provinzen wirklich der Fall gewesen ist. Nach jenem Artikel durste der Central = Ausschuß nur dem Präsidenten und Vicepräsidenten einer jeden Provinz defanut sein. Indeß will Inculpat von dieser Anordnung nichts wissen.

Die Berordnung vom 20. October 1798 verbietet im §. 2 ausbrücklich jede Gesellschaft, bei welcher auch nur eines ber angegebenen funf Kennzeichen sich findet, und somit fällt auch die Gesellschaft ber Senfenträger in diese Kategorie.

Im §. 5 enthalt die Verordnung folgende Strafbestimmung: "Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellsschaften zu stiften, foll, so wie die Theilnehmung an einer bereits gestifteten Verbindung, nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots — für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair = oder Civil = Beamte oder sonst in allerhöchsten Diensten stehen, — unausdleibliche Cassation bewirken. Außerdem soll diesenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote ver anlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe tressen, die wirklichen Mitglieder oder Theilnehmer aber sechsiährigen Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben." — Alls Mitglied einer verbotenen Gesellschaft müßte daber über den Inculpaten die letztere Strafe verhängt werden.

Ware dem Nichter durch das Gesetz nicht die Strase ganz bestimmt vorgeschrieben, sondern eine Wahl zwischen einem niedzigern und höheren Grade derselben gestattet, so würde das höchste Strasmaaß gegen den Angeschuldigten nicht angewendet werden können, da er durch sein Geständniß einen Anspruch auf Milderung der ordentlichen Strase an sich erlangt hat. Allein der §. 59 des Strasrechtes, welcher diesen Milderungsgrund ausspricht — gestattet dem Nichter doch nur, eine sonst verwirkte Schärsung der Strase zu mildern, oder wenn keine Schärsung statt sindet, auf die gelindere gesetzliche Strase zu erkennen. Letzteres ist nicht auszusühren, da das Gesetz nur eine Strase bestimmt, und der Nichter kann auf das Geständniß des Inculpaten, durch das seine eigene Schuld hauptsächlich erwiesen ward, keine Nücksicht nehmen.

Noch ein zweiter Umstand könnte als ein Grund zur Ermäßigung der Strafe des Angeschuldigten geltend gemacht werben. Diefer versichert, daß er seit Johannis 1821 von der Gezsellschaft der Kossyniery sich zurückgezogen, nachdem er, wie er anzfänglich sagte, einigen Personen, nach seinen spätern Behaupztungen aber nur dem Tribunalrichter Morawoti — die Thorheit und Gesährlichkeit ihres Unternehmens vorgestellt hatte,

und daß die Gesellschaft in der Provinz Posen sich im Laufe des Jahres 1821 aufgelost habe. Etwas dem Widersprechendes ist nicht ausgemittelt worden.

Das Mag. Land=Recht verordnet aber Th. II. Tit. 20. §. 61. "Wenn, ber Berbrecher nach vollbrachter That bie schabliche Wirkung berfelben gang ober zum Theil fogleich aus eignem Untriebe verbindert hat, fo findet nur eine außeror= bentliche Strafe fatt." - §. 63: Ift ber Berbrecher verborgen geblieben, bat aber feit mehreren Sahren überzeugenbe Bemeife einer grundlichen Befferung gegeben und ben Schaben vollftanbig erfett, fo kann er auf Begnabigung Unfpruch machen." -Inbeffen fehlt es boch an einem ber in beiben &. &. aufgeffellten Erforderniffen: - "ber Berhinderung ber Schadlichen Birfung bes Berbrechens, ober: bes Erfates bes angerichteten Schabens." Beibes wurde bann nur vorhanden fein, wenn Inculpat burch Mennung feiner innerhalb Landes vorhandenen Mitschulbigen bie Musbehnung ber Untersuchung auf bieselben moglich gemacht, und burch biefe Untersuchung bann ferner feftgeffellt worben mare, bag bie Mitgenoffen in Folge feiner Borftellungen ihre Berbinbung wirklich aufgeloft hatten. Es ift bemnach bie orbentliche Strafe bes Gefetes als zuläffig zu erachten.

Dahingegen muß barauf Rudficht genommen werben, baß Inculpat schon feit bem 21. Februar 1826 verhaftet ift, und baß berfelbe eine fo lange Dauer ber Untersuchung nicht verschulbet bat. Die Acten ergeben, bag ichon am 20. August 1826 bie Confrontation bes Inculpaten mit ben Warschauer Mitschuldigen beendigt waren und bag bie Untersuchung gegen ihn erft im Februar 1827 burch Eroffnung ber Specialinguifition wieber auf. genommen wurde. Much bie lettere war schon am 3. Mai biefes Jahres beendigt und ber Abschluß ber Untersuchung gegen feine beiben Coinculpaten nebft beren Defenfionen haben bie Bor: legung ber Ucten zum Spruch wiederum und zwar allein bis zu ben legten Tagen bes Monats Auguft aufgehalten. Die Unterfuchung gegen Uminski konnte, ohne biefe von ihm nicht verschuldeten Sinderniffe, febr füglich bis jum Schluffe bes Sahres 1826 burch Erkenntniß entschieben fein, und es ward baher mit Recht die ihm zuerkannte Freiheitsftrafe fcon vom 1ten Sanuar 1827 an gerechnet.

Der zweite Ungeschulbigte, Jo feph v. Rranganowsti, im 3.1795 geboren und fathol. Glaubens, befist bas Gut Pafostam im Rrobener Rreife und Bucholzida im Bomfter Rreife bes Großbergog: thums Pofen, ift verheirathet und Bater von brei Rindern. - Erift übrigens nicht zu verwechfeln mit bem Dbriftlieutenant Rrzyganowsti, mit bem er zwar bekannt fein will, ohne jeboch mit ihm in ver= wandschaftlichen Berhaltniffen zu fteben. Er ift schon einmal in Untersuchung gewesen, und burch bas Urtheil erfter Inffang bes fonigl. Landgerichts zu Frauftadt vom 1. Juli 1822 megen ei= genmächtiger Gelbfthulfe, verbunden mit Berletung bes Sausrechts und Beraubung ber Freiheit eines Bauers (ben er aus feinem Saufe gewaltfam berausholte und unter forperlichen Dig= handlungen in einen Reller gefangen gefett hatte), mit einjabris ger Festungsftrafe belegt worben. Seiner nicht weiter erorterten Berficherung nach wurbe biefe Strafe auf siebenmonatliche Dauer beschrankt und barauf burch Begnabigung in eine Gelb= bufe von 200 Rthl. verwandelt. *)

Inculpat ift in bie gegenwartige Untersuchung lebiglich auf Grund ber Musfagen einiger ber im Ronigreich Polen wegen Theilnahme an bem Bunde ber Koffyniery in Untersuchung aes gogenen Personen verwickelt worben. Diese Mussagen gingen dahin, daß Inculpat damals als Bruder ber Grafin Szolbrsta bezeichnet, vom General Umin Sti bei beffen Unwefenheit in Warschau im Monat Mai 1821 als Stellvertreter (ohne nabere Ungabe bes Geschafts, ba Uminski vom Central = Comité nur ben Auftrag übernommen, Die Nachricht von ber Ernennung bes Musschuffes nach Pofen zu bringen) bem Central = Musschuffe benannt worden, bag er bann bald nach Johannis 1821 nach Barfchau gekommen, um bem Comité von ber Loge ber Proving Pofen Bericht zu erstatten, bag man aber, ba bie Mitglieber bes Comité barüber noch uneinig gewesen, ob fie wirklich bie hochfte Behorde in ber Gefellschaft vorstellten und baber einen folchen Bericht anhoren burften, - bemfelben erflart habe, ber frubere Comité fei aufgeloft und ein neuer an beffen Stelle getreten, ber jeboch niemanben bekannt werden burfe. Sonach habe Rranga=

nowsti, ohne feinen 3wed zu erreichen, wieber abreifen muf-

^{*)} Nach alt polnischen Rechten war sein Verfahren nicht strafbar. Daher die Rückfehr zum Alten den polnischen Ebelleuten so wünschenswerth.

fen. Ferner wurde noch angegeben, bag ihm ein Exemplar ber Statuten bes Bundes burch den Obristlieutenant Prabzynsfi eingehandigt worden sei.

Inculpat hat vom Anfange bis zum Schlusse der Untersuchung beharrlich in Abrede gestellt, auch nur das Geringste von dem Dasein geheimer Gesellschaften zu wissen; er ist hierbei während der Confrontation mit seinen Anklägern und auch dann geblieben, als im Lause der Untersuchung die Erklärungen eines gewissen Ralinowski, der in den Bund der Kossyniern zu Lissa aufgenommen worden zu sein vorgab, neue Verdachtsgründe an die Hand zu geben schienen.

Die Untersuchung ist gegen ihn vorschriftsmäßig abgeschlofsen worden, und er hat selbst eine Vertheidigungsschrift in französischer Sprache unter dem Titel defense morale zu den Acsten überreicht. Außerdem sind dem Justizrathe W., durch den er vertheidigt zu werden wünschte, die Acten verabsolgt worden. W. erklärte indessen, nachdem die zur Vertheidigung sestgesete Frist längst verstrichen war, daß er die Desension nicht zu liesern gedenke, und da derselbe nicht Justizcommissarius ist, so wurde Inculpat nach §. 445 der Eriminalordnung mit der Verstheidigungsschrift präcludirt, wobei es sein Bewenden behalten muß.

Die gegen ben Inculpaten erhobene Unklage gründet sich auf Aussagen einiger Mitschuldigen, die mit einander zum Theil nicht übereinstimmen. Es muß daher jede dieser Aussagen so wie jeder sonst noch vorhandene Verdachtsgrund besonders vorgestragen und erörtert werden.

Krzyzanowsky ift zweimal in Barfchau gewesen, im Frühlinge 1820 mit seiner Frau Angelica geb. von Kolakstowska, um dort wohnende Verwandte, namentlich zwei Brüster seiner Frau, den Obersten Kolackowski und den Secretair gleiches Namens, so wie seinen Schwager, den Grasen Szoldrssty, der sich damals dort aushielt, zu besuchen; sodann im Monat Juli 1821 und zwar, wie er sagt, in eigenen sowohl als übertragenen Geldgeschäften seines Schwagers Szoldrski. Bei diesem zweiten Male ist er im Gasthose von Nosengart (Nôtel de Wilna) eingekehrt und will nur vier Tage, die Tage seiner Ankunst und seiner Abreise mitgerechnet, in Warschau sich ausgehalten haben.

Dun verfichern ber Staatsreferendar Biergbotowicz, ber Abvocat Gareber, ber Dbrift Dborsfi (fchon oben als Mitglieber bes Bereins ber Koffpniern genannt), bag Rrangas no weffi im Sommer bes Sabres 1821, nach bem ber General Uminsti nach Pofen gurudgefehrt, fich bem Barfchauer Cen= tral=Comité habe vorftellen wollen, um Bericht über bie Lage bes Bundes in ber Proving Pofen zu erftatten, und Lufafinsti will ebenfalls biervon gebort haben. Die brei Erftgenannten fagen nicht, burch wen Kranzanowski bem Comité feine Unfunft und feine Abficht fund gethan. Butafinsti (ber Er = Major) nur will wiffen, ber Dbriftlieutenant Prabgynsti habe bem Comité die Nachricht gebracht, daß Rrzyzanowski als Abgeordneter ber Proving Pofen (im Sinne ber Statuten ber Roffpnierp genannt) angefommen, um bem Comité Bericht au erstatten, und bag bierauf vom Comité ber Dbrift Dborsti fur bie hierzu erforberliche Unterrebung mit Rranganowski ausersehen worden. manie 148 da 20 den ist maan D. nomin

Oborski giebt zu, biesen Auftrag erhalten zu haben, fügt aber erörternd hinzu, von Krzyzanowski bei der Zusammenkunft über die Größe des Vereins, über dessen innere Orzganisation und Oberhaupt befragt worden zu sein, aber außer Stande, hinreichende Auskunft zu geben, ihn an Wierzbotozwicz verwiesen zu haben, mit dem Zusaße, daß von diesem, als einem der ersten Mitglieder der Gesculschaft, die beste Ausklaung zu erwarten wäre. Seitdem sei er mit Krzyzanowski nicht wieder in Verbindung gekommen.

Wierzbotowicz versichert, Oborski habe ben Krzys anowski in seine Wohnung gebracht (was Oborski zugiebt), sich bann aber sogleich wieder entsernt. Derselbe erzählt nun, daß Krzyzanowski ihm erklärt habe, er sei in Folge der Rücksehr des Generals Uminski nach Posen und einer Verzahredung der dortigen Gesellschaft nach Warschau gesendet worzden, um in nähere Verbindung mit dem Central = Comité zu treten und weitere Verhaltungsbesehle einzuholen. Dann habe Krzyzanowski wissen wollen, wer eigentlich an der Spitze des Bundes stehe, weil er noch keine Person auf der Bühne gesehen, deren Name im Lande mit Auszeichnung genannt werde, und sein Vertrauen zu dem Comité nur durch Kenntnis von Mitzsliedern, die persönlich für den Ersolg des Unternehmens Gesesch, der geb. Berb. VIII. Het.

mabr leifteten, zu begrunden fei. Unfangs babe er (Bierzbotowich) bei biefen Fragen fich in Berlegenheit befunden, bann aber bem Fragenden erwiebert, baß er die Reugierbe nicht zu weit treiben burfe, ba bie Beit benjenigen schon offenbaren werbe, welcher an ber Spise und als Lenfer bes Gangen ftebe; endlich ibm noch, wie früher bem zc. Uminsti, ben verftorbenen Genenal Dabrowsti als benjenigen genannt, welcher ben erften Gebanten zur Bilbung ber Gefellichaft gefant gehabt habe. Unzufrieden mit biefer Untwort habe Rranganom & fi ihn verlaffen, jeboch am folgenden Sage bei einer von ihm veranstalteten Busammentunft von Lufafinsti, Ggres ber, Machnifi, Prabannsti in bes Legtern Bohnung fich mit Bufafinsti lange Beit unterhalten, nachbem fie fich in ben nahgelegenen fachfifchen Garten begeben hatten. Bei biefer Gelegenheit habe Rranganowski ermabnt, bag bie Gefellfchaft in Dofen bereits eine Erweiterung erfahren burch ben Butritt neuer Mitglieber, von benen ibm (Wierzbotowicz) nur bie Namen Gace wefi und Czapeti erinnerlich feien. Andelien

Der Ubvocat Sareber will burch Dobrogonski ober Lufafinsti eines Tages im Monat Juny 1821 von Rraps ganowsfis Unfunft in Warfchau gehort, und bie Aufforderung erhalten haben, mit bem Appellationsrichter Dagrzedi, Prafibenten bes Bundes in ber Warschauer Proving, am Nachmittage beffelben Tages fich in Prabaynetis Wohnung einzufinben, um ber Aufnahme eines neuen Mitgliedes, Demus gewsti, beigumobnen. Mit Bagrzecki, Bierzbotowicz und Lufafinsti ift er am bezeichneten Orte gufammengetroffen und hat bort ben ihm bis babin unbefannten Rranganowsti ge= gefunden. Prabannsti felbft foll erft fpater eingetreten fein, mit ber Nachricht, bag Demuszemski ben Beitritt verweigere, im Garten bes Palaftes barauf Rranganowsti mit Luta= finsti eine lange Unterredung gehabt haben, vorher aber in ber Wohnung bes Prabynisti nur im Allgemeinen von ben Un= gelegenheiten ber Berbindung bie Rebe gewefen, von Butas finsti bem Rrzyzanowsfi bas Beftreben bie Berbindung nach Rraften auszubreiten vorgetragen und von Argnanowsfi entgegnet worden fein, bag auch fie ihrerfeits fich nicht mu-Big finden ließen. Muf bie Fragen nach verschiedenen bekannten Perfonen foll er von mehreren berfelben ben Beitritt jum Bunde bestätigt haben. (Szreber nennt jedoch feine Damen.) Gegen biese bem Unsehen nach zusammenhängende Aussagen erheben sich indessen bedeutende Bedenken. Zuerst versichert Luka sin ski, von Arzyzanowskis Ankunft nur gehort, selbst aber benselben niemals gesehen, also auch nicht die von Wierzbotowicz und Szreder angegebene Unterredung mit demselben gebabt zu haben. Es ist nicht abzusehen, welcher Grund Lukassinski bewegen konnte, diese Zusammenkunft mit Arzyzanowski in Abrede zu stellen, da seine Verschuldung durch dieselbe doch nicht vergrößert wurde. Seine Behauptung, daß er Arzyzanowski nie gesehen, womit Lechterer übereinstimmt, macht die ganze Erzähzlung des Wierzbotowicz und Szreder natürlich zweiselhaft.

Sierzu fommt, bag Pradannsti, ber mit Rranganowsti, wie beibe fagen, in fruberen Beiten in fehr freundlichen Berbaltniffen geftanden, verfichert, er habe feinesweges bei ber bamas ligen Unwefenheit Arzyzanowsfi's in Warfchau benfelben mit irgend einem Mitgliebe ber gebeimen Gefellschaft befannt gemacht, vielmehr, - als berfelbe fein Berlangen zu erkennen gegeben, fich mit bem Comité gu verftanbigen und über beffen Fortfchritte gu unterrichten, um hiervon die Gefellichaft im Großherzogthume in Renntniß feben zu fonnen , welche fchon fruber burch ben General Uminsti Nachricht von ben Borgangen ju Barfchau er= balten batte, - ihm gerabezu erflart, baf ihm bie gange Sache nicht gefalle, er fich entschieden gurudgezogen und ihm anrathe, fich mit bem Comité nicht einzulaffen. Inbem es gefchienen, als wenn Krayganowski feine Meinung gang theile, habe ihm ber= felbe bie Berficherung gegeben, bag er zwar mit einigen Mannern bes Comité fprechen, aber teine Urt von Berpflichtung ge= gen biefelben übernehmen werbe. - Siernach wird bie Ungabe, baß Pradannsti bie Untunft und bas Berlangen bes Rranga= nowski bem Musichuffe ber Gefellichaft fund gethan, wiberlegt. Db Krzyzanowski bennoch in Pradzynski's Wohnung eine Bufammenkunft mit einigen Berbundeten gehabt bat, verfichert Pradzynsti fich nicht mehr erinnern zu fonnen.

Wagrze di weiß davon auch nicht mehr, als daß die Zusfammenkunft in der Wohnung, die Pradzynski in einem Nesbengebäude des fachsischen Palastes inne gehabt, und im Garten dieses Palastes selbst statt gefunden habe, und zwar Nachmitstags zwischen 4 und 5 Uhr. Inculpat versichert dagegen, daß Pradzynski im Jahre 1821 nicht in einem Seitenges

baude bes fachfischen Palaftes gewohnt, fondern in bedeutenber Entfernung bon bemfelben in ber Strafe Lesano, bag Pradsonsti bies auch felbft bei ber Confrontation vom 4. Muguft 1826 erflart habe, bies aber als angeblich unerheblich nicht nieber= geschrieben worben fei. Er halt biefen Umftand allerbings für bemerkenswerth, und feine Behauptung wird burch bie beilau= fige Bemerkung bes Dbrifflieutenant v. Rogafomsfi unter= flust, bag Pradzonsti bamals in bem Saufe eines gewiffen Pels letin, bem Rruginskifchen Garten gegenüber, gewohnt babe. Demnach wird es zweifelhaft, ob Pradzunsti im fachfischen Gar= ten gewohnt habe, ja in favorem defensionis muß fogar, ba biefer Umftand nicht naber festgestellt worden ift, bas Gegentheil angenommen werben, und unter folden Umftanden muß es rathfelhaft ericheinen, wie Sareber und 2B ierabotowicz mit folder Bestimmtheit von der Busammentunft mit Argnzanowsti im fach= fifchen Garten fprechen fonnten, ba Lufa finsfi, ber fich haupt= fachlich mit Aranganowsfi unterrebet haben foll, verfichert, ben= felben nicht gefehen zu haben, ba Prabgynsti von ber Busammenkunft ebenfalls nichts weiß, und ba angenommen wer= ben muß, bag berfelbe gar nicht bort gewohnt habe, wo Bierg= botowicz und Szreber bie Unterrebung mit Rranganoweli gehabt zu baben verfichern.

Wierzbotowicz hat ferner noch ausgesagt, von Lukas sinski erfahren zu haben, daß die vom Comité entworfenen Statuten des Bundes durch Arzyzanowski nach Posen gesandt worden und daß, wie er glaube, Arzyzanowski diese Statuten von Pradzynski erhalten habe.

Szreder behauptet bagegen, Wierzbotowicz habe die Versfendung der Statuten besorgt, wie dieses auch sein Umt als Prassident des Central = Comité mit sich gebracht habe, und er erinnert sich, daß Pradzynski zur Zeit der Unwesenheit des Krzyszanowski ihn abholen wollte.

Pradzynski bestreitet wiederum ganzlich, daß er von irsgend Jemanden ein Eremplar der Statuten sur die Posener Gessellschaft erhalten, und demnach auch nicht an Arzyzanowsky absgeliesert habe. Ueberhaupt ist nicht aufgeklärt, auf welche Weise Arzyzanowski wieder dazu bewogen worden, sich mit den Mitzgliedern des Ausschusses von Neuem einzulassen, nachdem die erste Unterredung mit Oborski und dann mit Wierzbotowicz ihm

fo wenig genügt hatte, daß er, wie Letzterer felbst fagt, statt sich einzusinden, sich entsernte, und daher nicht zu erwarten ist, daß er die Männer des Ausschusses selbst von Neuem aufgesucht has ben werde. Bon einem Entgegenkommen der Letztern aber sins det sich keine Angabe.

Die Beit zu bergleichen Berhandlungen war fur ben Inculpaten auch febr furg. Er ift nach bem Regifter ber Polizei=Be= borbe am 13. Juli 1821 in Warschau angekommen, und gwar nach feiner Berficherung am fpaten Abend, ba er an jenem Tage ben Beg von Ralisch bis Barfchau (uber 20 Meilen) mit Poftpferben gemacht hatte, und will nur zwei volle Tage fich in Warfchau aufgehalten haben, und am britten Tage, (ober am vierten, ben Tag ber Unfunft noch bagu gerechnet) und awar Bormittage, jurudgereift fein. In ben Polizeiregiftern ift amar erft ber 17. Juli als Zag feiner Abreife angegeben, fo baß Inculpat brei Tage, ben 14. 15. 16. Juli, in Warfchau permeilt baben murbe. Er will bies aber nicht zugeben und beruft fich jum Gegenbeweise auf bas vom Gaftwirth Rosengart geführte Frembenbuch, welches ben Zag und die Stunde ber Abreife eines jeden Fremden angebe. Bu verweigern war biefe Musmittelung nicht, ba, wenn auch bie Polizeiregifter fich nur auf bie Ungabe ber Gaftwirthe grunben, both bei ber Gintra= gung bes Tages ber Abreife in bie erfteren ein Irrthum porgefallen fein fann. Ift aber bas Frembenbuch bes Rofengart nicht eingesehen worben, fo barf bies bem Ungeschulbigten nicht jum Rachtheile gereichen. Prabgonsti bezeugt ferner, baß er mit bem Inculpaten am erften Tage nach feiner Unkunft gufams men gewesen, insbesondere auch bas Lager bei Warschau besucht und fich ziemlich lange bort mit ihm verweilt habe. Im Lager ift Inculpat vom Dbriftlieutenant Rotaczkowski (beffen Schwager) in Begleitung bes Prabzonski gegen Ubenb und am zweiten Tage barauf zum letten Male gefehen worben. Ina culpat bezieht biefe Ungabe auf ben 16. Juli Morgens, zu mels cher Beit er feinen Schwager, ber übrigens nicht vereibigt wor= ben ift, furg vor ber Rudreife noch befucht bat. - Pradgnisti glaubt übrigens in jenen Zagen mehr als einmal mit bem Inculpaten an ber Wirthstafel gespeifet zu haben.

Der Hauptmann Michael My culs fi, von dem nicht be. fannt ift, ob er zu ben Berbundeten gehort, bestätigt die Un-

gabe, daß er mit dem Inculpaten während seiner Anwesenheit in Warschau mehrmals zusammen gewesen sei, auch in seiner (bes Myculski) Wohnung mit ihm und Andern bis zum Uebers druß lang Karten gespielt habe. Doch will er sich weder auf Tag noch Stunde noch selbst auf das Jahr, in welchem dies geschehen, erinnern. Er ist auch nicht vereidigt worden.

Durch biefes Alles ift immer noch nicht bie Behauptung bes Inculpaten ermiefen, bag er mit ben Barfchauer Berbunde= ten nicht habe gusammen konnen. Stimmt man aber feiner Un= gabe bei, welche auch Prabgynsti beftatigt, bag eigene und feines Schwagers Gelbgeschafte ihn nach Barfchau führten und ihre Beforgung allem Bermuthen nach feine Beit am meiften in Unspruch nahm, fo lagt fich mit Recht baran zweifeln, bag er mit ben Berbundeten fo viel Berkehr gehabt, als biefe angeben. Er mußte aber wenigstens breimal mit benfelben gufammen gefommen fein, einmal bei Dborsfi, bann bei Bier 2botowicz, und zulest in Pradannsfi's Bohnung. Bie menig zuverläffig namentlich bie Ungaben bes Abvocaten Ggreber find obgleich berfelbe immer bie vollstandigften Erzählungen lies fert, zeigt auch bie Behauptung beffelben, bag Lukafin fi am Tage nach ber Abreise bes Rrang anows fi ihm mit Unwillen er= gahlt, Letterer habe im Gafthofe Papiere, Die fich auf ben Bund bezogen, vergeffen und Drabannsti fei bemfelben beim Guchen berselben behülflich gewesen; benn weber Lukasinski noch Drabs zynski wollen hiervon irgend etwas wiffen.

Inculp at versichert, den Szreder niemals, den Wierzbotowicz nicht in Warschau, sondern nur in frühern Jahren
in Posen, und den Oborski nur zufällig einige Male gesehen,
nie aber in Sachen der geheimen Gesellschaft mit ihm verkehrt
zu haben. Er bestreitet die Glaubwürdigkeit aller Personen,
welche gegen ihn eine Aussage gethan, und meint, daß es im
Interesse derselben läge, Ausländer in ihre Schuld mit hinein
zu ziehen, ja diesen noch mehr Thätigkeit für den Bund, als
sich selbst, zuzuschreiben, um durch solche angebliche Entdeckunz
gen ihre eigene Verschuldung möglichst zu verhülten. Insebesondere gelte dies von Wierzbotowicz, Oborski und
Szreder, welche in Freiheit geseht worden, während so viele
Undere verhaftet wären, und die diese Schonung nun durch recht
viele Mittheilungen über den Bund verdienen wollten. Luka-

sahren 1822 und 1823) zu Kettenstrase und körperlicher Buchstigung verurtheilt worden, und diese entehrenden Strase beraube ihn aller Glaubwürdigkeit, überdies habe derselbe, da er für den Bersuch zu entslieden, eine neue körperliche Züchtigung erleiden sollen, um dieser zu entgehen, sich zu sernern Entdedungen über die geheime Verbindung erboten, und musse nun allerdings sein Versprechen halten. Mit Pradzynski habe er zwar früher in gutem Vernehmen gestanden, sei aber mit demselben seit mehreren Sahren ganz zersallen, weil jener den Grasen Szoldrösti bei einer Gelegenheit übervortheilt habe. Szreder erhalte sogar von der polnischen Regierung eine Pension, obsgleich er seiner Rechte als Advocat für unwürdig erklärt worden.

Inculpat macht ferner Musftellungen gegen bie Beweiß= fraft ber von ber Untersuchungscommiffion gu Barfchau aufgenommenen Berhandlungen. Diefe Commiffion beftehe zwar aus bochft angesehenen Personen (zwei Ministern, ruffifchen und pol= nifchen Senatoren, Staatsrathen, Generalen), aber fie bilbe fein geborig befettes Criminalgericht im Ginne bes preugifchen Ges fetjes ; ein General fei bort Inquirent, aber nicht Richter, bei ben Confrontationen waren gwar ber preugische Commiffarius Regierungsrath Rraufe zugegen gewefen, aber ohne auf bie Leis tung bes Berhores Ginfluß ju haben, überbies fei immer nur polnisch gesprochen worden, welche Sprache berfelbe nicht vers ftebe. Die confrontirten Perfonen maren einander nicht gegens über geftellt morben, hatten vielmehr in einer Reihe, aber burch ben Tifch, an welchem ber inquirirente General und gewohnlich noch andere Mitglieber ber Commiffion Plat genom= men , getrennt gefeffen , und fo einander nur aus ber Entfer= nung und nie mit Sicherheit ins Muge faffen konnen. Much fei bei ber Confrontation ber Warschauer Inculpaten nur por= gelefen worben, mas fie fchon fruber vor ber Commiffion ausgefagt hatten, mit ber Frage : ob fie babei verblieben? bann bie entgegengefette Erflarung bes Inculpaten ihnen mitgetheilt, ohne ben Berfuch, die Widerfpruche durch weitere Fragen aufzutla: ren. Co hatte es nicht anders tommen tonnen, als bag jeber Theil bei feiner Erflarung verharrt, inbem boch Riemand Ges fabr laufen wollte, bie Unwahrheit gefagt gu haben. Go hatte namentlich ber Umftanb, bag Prabannsti im Jabre 1821 nicht im fachfischen Sarten gewohnt habe, zwedmäßig beachtet und verfolgt, bazu bienen konnen, Bierzbotowicz und Streber ber Unrichtigkeit ihrer Aussagen zu überführen,wah= rend man auf biefe Thatfache gar keine Rucksicht genommen.

Schon der General Uminski hat gang abnliche Ausstellungen erhoben, auf die aber beshalb weniger aufam, weil die Schuld besselben der Hauptsache nach auf dessen Gestandniffe beruhte; anders verhalt sich dies in Beziehung auf den Rrzyzanowski, welcher jede Anschuldigung ganzlich bestreitet.

Die Acten widerlegen nicht genügend die Klagen des Inculpaten, vielmehr enthalten sie Mehreres, was dieselben bestätigt. Für die gegen die Glaubwürdigkeit des Szreder und Wierzbotowicz gemachten Einwendungen zeugt ein bei den Acten besindliches Verzeichnis der in Warschau Verhafteten, unter denen Szreder, Wierzbotowicz und Oborski sich nicht befinden. Von Lukasinski wird in einer ofsieiellen Schrift gesagt: daß derselbe wegen Theilnahme an politischen Verbindungen zur Gesängnißstrase verurtheilt, von Reue ergriffen et desirant meriter les bontés du gouvernement neue Ausschlisse schlisse zc. gegeben habe.

Die Busammensehung ber Untersuchungscommiffion zu Wars schau ift wirklich bie vom Inculpaten angegebene, die Berhand= lungen berfelben find nicht, wie die preußische Criminalordnung vorschreibt , vom Inquirenten und Protocolliuhrer vollzogen, fon= bern nur von ben verhorten Perfonen unterschrieben. Benigs ffens ergeben bie gu ben Ucten gelangten beglaubigten 20fchrif= ten, welche nach Ungabe ber brei Inculpaten vom General von Rauten frauch als Inquirenten ausgegangen find, nichts weiter, und beuten namentlich feine Thatigfeit bes bieffeitigen erften Inquirenten, bes Regierungerathe Kraufe, bei ben Berhoren an. Mur im Gingange jeber Berhandlung ift erwähnt, daß biefelbe von ber Untersuchungscommiffion und im Beifein bes preußischen Commiffarii erfolgt fei, auch finden fich mancherlei Erklarungen von abgehorten Perfonen, bei benen felbft die Borbemerkung fehlt, jedoch nur in folchen Fallen, wo feine Confrontation mit einem ber hiefigen Inculpaten, fatt gefunden. Beinahe alle biefe Berhandlungen find fowohl in polni= fcher als in frangofifcher Sprache geschrieben, bie in ber letteren aber find faft immer nur Ueberfetzungen aus ber polnifchen,

wie fchon bie Ueberfchriften ergeben, in einigen wenigen Fallen erscheint bas Frangofische als Drginal. Ift bemnach großten= theils polnisch verhandelt worden und ber preußische Commissarius biefer Sprache nach Lage ber Acten nicht gewachsen, fo er= giebt fich hieraus bie Richtigkeit auch biefer Befchwerbe bes In= culpaten. Bei allem biefem hat aber boch Inculpat nicht bes hauptet, bag bie ihm in Barfchau entgegengeftellten Perfonen nicht bas ausgefagt, mas als beren Erklarungen bort nieberge= fdrieben morben; man barf fie baber immer nicht gang bei Geite fegen, wenn auch nicht zu laugnen ift, bag fie an mefentlichen Mangeln quoad formalia leiben. Denn bie Bor= fchriften ber Criminalordnung §. 43 flg. uber bie Rothwendig= feit eines geborig befetten Criminalgerichts bei allen Berhandlun= gen, aus welchen ein Grund gur Entscheibung gegen einen Ungeschulbigten bergenommen werben foll, lauten zu bestimmt und unbedingt, als bag bavon in irgend einem Falle abgewichen werben burfte. Uebrigens war es nicht einmal in bem gegenmartigen Falle erlaubt, biefe Borfdriften gu umgeben, ba bie preußische und ruffische Regierung fich gegenseitig bei Entbetfung und Aufflarung ber geheimen Berbindungen unterfiusten und bemnach wenigstens unmittelbare Untersuchungen gegen preufifche Unterthanen ein nach beren Landesgesetzen angeordnetes Criminalgericht erforberlich machten.

Ueberhaupt aber, und abgesehen von diesen formellen Mänzgeln ber Aussagen ber Warschauer Mitschuldigen gehört nach §. 398. N. 3. der Eriminalordnung die Anklage eines geständigen Mitschuldigen nur dann zu ber nähern Anzeige:

"wenn gegen ben Angeschuldigten schon ein gegründeter Berbacht der Theilnahme vorhanden ist, die Bezüchtigung sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründet, und sie mit der Angabe folcher Umstände verbunden ist, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Nichtigkeit haben;"

und nach &. 405. ibid. kann auch auf eine außerorbentliche Strafe nur bann erkannt werben:

"wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Gharakter des Verdächtigen und die bisherige Lebensart desselben unterstützt werden."

Bie man alfo auch über bie formelle Beweiskraft ber Musfagen ber Barfchauer Inculpaten benten mag, fo viel ift gewiß, baß fie allein nicht ausreichen, um bem Angeschulbigten auch nur eine außerorbentliche Strafe zu bestimmen, ba bie Bezuchtigun= gen mehrerer Coinculpaten welche nur ein und baffelbe factum betreffen, nicht eben fo viele befondere Indicien find (wogu Ber= fcbiebenartigfeit berfelben erforderlich fein wurde), ba biefe verschiedenen Mussagen einander gum Theil in febr erheblichen Puncten widersprechen, und bies auf eine Urt, burch welche bie Glaubwurdigfeit auch bes ubrigen Theils biefe Erklarungen leiben muß, und ba felbft ber Dbriftlieutenant Prabgynsti, welcher noch am meiften Glauben ju verbienen fcheint, nicht ohne eigenes Intereffe ben Inculpaten auf ber einen Seite in Schutz nimmt, auf ber anbern wieber beschulbigt (wenigstens bes Billens fich mit bem Barfchauer Musschuffe in Berbindung ju fegen, was ein Biffen von ber gangen Berbinbung vorausfest). Denn ausbrudlich bingufugend fpricht er bie Soffnung aus, Rranganoms fi werbe bie Bahrheit feiner Musfage ans erkennen und bie tonigt. polnifche Untersuchungscommiffion fich baburch überzeugen, bag er felbft (Pradzonefi) bamals fcon ber Theilnahme an ber Berbindung entfagt habe, von welcher er bem Arznzanowski abgerathen. Und bei biefen formellen und materiellen Mangeln biefer Musfagen bleibt benn benfelben nur bas Gewicht, welches in bem Zweifel liegt, jene Coinculpaten batten wider befferes Biffen einen gang Un fculbigen verbachtig machen wollen, ohne bie geringfte Beranlaffung bes Inculpaten ju ber Meinung, baf er ber geheimen Berbindung angebort habe.

Es find nun auch einige andere Umftanbe, welche ben Berbacht bes Inculpaten zu begrunden icheinen, zur Sprache ge= kommen.

1) Krzyzano wsfi hat im vertrauten Umgange mit dem General Uminski gelebt, dessen Wohnort Smolice nicht weit
vom Gute des Inculpaten, Pakostau, entsernt ist. Wie Beide
anerkennen und schon erwähnt worden, soll er in Warschau
seine Sendung mit der früheren Unwesenheit des Uminski in
Verbindung gebracht haben. Beide Inculpaten geben zu, daß
sie einander zu Sohannis 1821 zu Posen unmittelbar
vor Arzyzanowskis Reise nach Warschau gesprochen haben,
und zwar, nach der Angabe des Lechteren, noch am lehten Tage

vor der Reise. — Dennoch versichert Uminski, an Krzyganowski niemals Mittheilungen über die geheime Berbinbung gemacht zu haben, und bieser behauptet ein Gleiches.

2) Gin gewiffer Pawlifo wofi, angeblich ebemals Dbrifter und Secretair von Roszciuszko, hat feit bem Sahre 1824 in Pofen gelebt. Nach ber Ungabe ber Warschauer Untersuchungs= commiffion ift berfelbe bon ben polnifchen Berbundeten beaufs tragt worden, bie Meinung bes Generals Aniacewicz gu Dresben über bie Berbindung einzuholen, und foll hierzu Reifegelber erhalten, aber nichts gethan haben. - Unter ben Papie= ren bes Rranganowski, bie bei beffen Berhaftung verborgen worden waren, fand fich ein Schreiben bes Pawlifomsti an ihn, vom 31. Januar 1826, aus welchem hervorgeht, bag Inculpat bem Brieffteller eine Unterftutjung an Gelbe verfprochen, um beffen Wirth, welcher 120 Thir. gut fordern, gu befriebigen. Un Uebersendung ber Unterftugung erinnert Pawlikowski in feinem Briefe und fchlieft mit ben Worten: "er habe noch außerbem mit ihm zu fprechen, tonne bies aber bem Briefe nicht anvertrauen." - Inculpat, über fein Berhaltniß zu Pawlifowsff befragt, erflarte, er tenne biefen Mann nur nach feiner bochft hulfsbedurftigen Lage, bei welcher er bon verschiedenen Geiten Unterfrugung erhalten und einmal eine Collecte fur ihn gefammelt worben fei. Bu einer neuen Collecte habe er fich entichlofs fen gehabt, um bie uber 100 Thir. befragenben Schulden bes Pawlifow Sti zu tilgen. Muf biefe verheißene Gulfe begiebe fich ber vorgefundene Brief. Den Schluffat verftehe er felbft nicht , ba ihm von Geheimniffen bes Pawlifowski nichts bekannt fei. Er habe nur bie Bermuthung, bag Pawlifowsti, ber bamit umgegangen, ein Wert uber bie Roffniern bes Roszciusgen, b. b. bie von biefem gebilbeten unregelmäßigen Eruppen, herauszugeben und zur Beforgung bes Druckes nach Bruffel gu reifen gewunscht, mit ihm in Beziehung auf biefes Wert fich habe besprechen wollen. Warum er fich beshalb nicht auch fchriftlich an ihn gewendet, fei freilich nicht einzufeben und vielleicht nur baraus zu erklaren, bag Powlifowski ein gang befonderes Gewicht auf biefes Wert gelegt habe. Juculpat langnet zu miffen, bag Pawlifowsti mit ben geheimen Berbindungen in Berhaltniffen geftanben habe, und es ift auch bieruber nicht bas Beringfte ausgemittelt. Pawlifomsfi felbft, ber nicht

mehr in Posen, vielmehr im April 1826 als polnischer Untersthan auf ergangene Requisition ausgeliesert worden, ist nicht vernommen worden, und es leuchtet ein, daß aus dem Briese des Pawlisowski keine Art von Berdacht zum Nachtheile des Angeschuldigten geschöpft werden kann.

Endlich ift noch nachstehender Borfall zu erwähnen. Benebict Ralinowski (auch Dobroslaw mit Bornamen fich nennend), aus bem ruffifchen Polen geburtig und als Supernumerarius bei einer Beborbe in Barfchau angestellt, follte an eis ner geheimen Berbindung ber bortigen Studierenden Theil genommen, ber Untersuchung burch eine beimliche Entfernung nach Gracau fich entzogen, und bafelbft eine abnliche Berbinbung uns ter bem Ramen ber polnifden Burfchenfchaft geftiftet haben. Im August 1821 begab er fich nach Breslau, murbe bei ber Universitat baselbst immatriculirt, und trat angeblich ber bortigen Studentenverbindung Polonia bei, murbe indeffen febr balb auf Requifition ber polnifchen Regierung verhaftet. Es gelang ihm aus bem acabemifchen Carcer zu entspringen, und ein Pachter Zaborowski, ber bamals gerabe in Breslau fich befand , nahm ihn, ohne jeboch ju wiffen, bag er von ber Dbrigfeit verfolgt mare, auf fein Gefuch mit auf bas von ihm ge= pachtete Gut bes Furften Gulfowsti, Placzfowto. Sier brachte er unter einem angenommenen Namen mehrere Wochen gu, entbedte bann feinem Birth feinen Ramen Ralinowsti mit bem Bufage, bag er von ber polnischen Regierung nur beshalb perfolgt werbe, weil er in Warschau einige unanständige Berfe ge= fchrieben habe. Go fagt wenigstens ber Pachter Zaborowski und fugt bingu, bag er hierauf bem Furften Gulfowsfi bie ungluckliche Lage bes Ralinowski vorgestellt, barauf ber Furft an bie Fürstin v. Lowicz zu Warfchau geschrieben, um ihre Bermenbung zu Gunften Ralinowsfis zu erbitten. Dach einiger Beit habe Gultowsfi ihm (bem Zaborowsfi) befannt gemacht, bag auf bas Furmort ber Furftin v. Lowicz bem Kalinowski Berzeihung zugefichert fei, er moge nur unverzüglich nach Warfchau abreifen und vor ben polnifchen Behorben fich ftellen, jugleich habe ber Furft Gulfowsti ihm einen Brief an bie Furftin von Lowicz, welchen Ralinowski berfelben einhandigen follte, überge= ben und ihn beauftragt, Letteren auch mit Reifegelb zu verfeben. Indeffen habe er, ber Begnabigung nicht trauend, nach Do:

len zuruckzukehren sich geweigert, boch jest ihn verlassen, nachs dem er noch etwa 6 Ducaten von ihm (Zaborowski erhalten. Er sei nun mit seinem (des Pachters) Fuhrwerk nach der polnischen Grenze zugefahren, das er unweit derselben im Wirthshause von Karminer Hauland entlassen, und seitdem ihm nicht wieder zu Gesichte gekommen. Im Ganzen habe er sieben Wochen in

Placzfowto verweilt.

Ralinowsti hatte aber bamals bie bafige Proving noch nicht wirklich verlaffen, vielmehr verfichert er, bei einem gemif= fen Gorgensfi, bann bei Carl Stablemsfi und beim Gutsbefiger Sarochowsti eine fernere Buflucht gefunden ju haben. Im Sanuar 1822 will er burch Stablewsti nach Liffa gebracht, bort mit Jarochowsti, Stanislaus Chlapowsti und mit bem General Mielznnsti befannt gemacht und barauf von biefen Personen in ben Bund ber Koffnniern aufgenommen worden fein, burch Ubnahme eines Gibes, in melchem Berfchwiegenheit und bie Bieberherftellung bes Baterlandes, biefer ungludlichen aber febr geliebten Mutter, bei bem Ueber= refte Rosziuszco's angelobt murbe. Seitbem hielt er fich feiner Ungabe nach auf einem Gute bes Sarochowsti auf, lernte noch viele Mitglieder bes Bunbes ber Roffyniery fennen, ent= fchloß fich aber boch in ber Mitte bes Monats Marg 1822 bie Proving zu verlaffen. Er giebt als Grund hierzu Die Beforg= niß ber möglichen Entbedung an, obgleich er unter bem namen Deffolowsfi fich verborgen. Stanislaus Chlapowsfigab ihm einen auf beffen eigenen Namen ausgestellten Reifepaß, und er nahm nun beffen Ramen an. Geiner Erzählung nach fam er in biefer legten Beit eines Tages mit Claubius Gzegani= ufi ju einem in ber Wegend von Rawicz wohnenden Gutsbefig= ger Bojanowsfi, und wurde hier mit bem Inculpaten Sofeph v. Rrgnganowsti, ber mit einigen anbern Gaften fich bort befant, bekannt. Da biefer Gutsbefiger ben Landrath bes Rreifes bei fich erwartete, fand man fur nothig, Ralinowski bie= fem nicht vor Mugen fommen gu laffen, weshalb er Rrgnga= nowsfi auf beffen nabe gelegenes Gut Patoftau begleitete und am folgenden Tage ju Bojanowski gurudfehrte. Ralis noweffi reifete aber fofort weiter auf ber Strafe nach Dres= ben. Sier, bann in Seibelberg, Bafel, Marau, barauf in Frankreich und Stalien brachte er zwei Sahre gu, nahm im Sahre 1824 seinen Wohnsig in Untwerpen, und kehrte endstich im Jahre 1826 freiwillig nach Polen zuruck, wozu ihm die Erlaubniß ertheilt worden war, unter der Bedingung, die wahs ren Ursachen seines Aufenthalts im Auslande anzugeben.

Um hier nur bie Berhaltniffe, in benen biefer Flüchtling mit Krangan owski geftanden, zu erwähnen, fo bat Inculpat fogleich auf bie erste an ihn gerichtete Frage erwiebert, es fei ihm bekannt gemefen, bag ein Student Ralinomsfi in Breslau auf Requifition ber polnischen Beborbe verhaftet, aus bem Carcer heimlich entwichen, und auf ben Gutern bes Für= ften Gulfomsti fich verborgen halte. Gines Abends im Sabre 1822 fei er, ihm von Perfon bis babin unbefannt, bei ihm in Pafoffau vorgefahren, habe fich zu erfennen gegeben, feine Da= trifel vorgezeigt, ihm ergabit, bag er in Polen megen Theil= nahme an academischen Berbindungen verfolgt worden und von Breslau aus habe ausgeliefert werben follen, jest aber entichlof= fen fei nach Umerica ju geben und ihn (ben Inculpaten) bitte, eine Gelbfammlung zu feiner Unterftugung zu veranftalten. hierauf habe er ihn barauf aufmertfam gemacht, bag fein Mufenthalt auf ben Gutern bes Furften Gulfomsti bekannt und Diefer fich fur feine Rudtehr nach Polen mit gunftigem Erfolg verwendet, und beshalb ihm die Beimfehr in fein Baterland angerathen. Da aber Kalinowsfi erwiedert, in Polen fonne er nichts Gutes erwarten, und bei feinem Borfage nach Umerica ju geben geblieben, fo habe ber Bunfch, einem Ungludlichen ju helfen, jede andere Rudficht überwogen. Er habe ibm, ber ei= nen fremden Namen (Dolowski ober Delowefi) angenonmmen, nach zweitägigem Berweilen Wagen und Pferbe zur Reife bis Gorlig und aus eigenen Mitteln 70 Thir. Reifegelb gegeben; barauf Gelbfammlungen fur ibn unter feinen Befannten angeftellt, welche zwei Sahre fortgefest etwa 900 Thir. eingebracht hatten. Diefe Gelber feien theils unmittelbar an Ralinowsfi nach ber Schweiz theils, nachdem berfelbe von bier nach England abgereift, jur Tilgung feiner Schulben an Rabomsfi gefen= bet worden.

Inculpat versicherte bei seinen ersten Vernehmungen, daß er nicht anders wisse, als daß Kalinowski nach America gesgangen, erst im Laufe der Untersuchung habe er das Gegentheil

erfahren. Er will nie gewußt haben, daß Kalinowski eines Berzbrechens beschulbigt noch von einer preußischen Behörde durch Steckbriese versolgt worden sei. Zur Unterstützung des Kaliznowski habe ihn nur Mitleid mit einem unglücklichen Landszmanne, von dem er glaubte, daß er nur wegen der Theilnahme an den damals noch so gewöhnlichen Berbindungen der Studenzten leide, vermocht. Wie Kalinowski darauf gekommen, sich gerade an ihn zu wenden, erklärt er nur dadurch, daß — wie ihm jener selbst angegeben — bei seiner weitverbreiteten Bezkanntschaft in der Provinz namentlich unter jungen Männern, er um so leichter eine Collecte für ihn hätte veranstalten können. Den Reisepaß des Kalinowski, von dem er gehört, habe er nicht selbst gesehen.

Die Ungaben bes Kalinowski, welche fammtlich vor irgend einer, jeboch bei ben Acten nicht benannten Behorbe ju Barfchau abgelegt worben find, und beffen Confrontation nicht er= folgt ift, frimmen mit biefer Ergablung bes Lettern nicht vollig überein. Ralinowsti giebt zwar zu, noch größere Gelbunterftuß: ungen, als Rrzyzanowski fagt, im Laufe mehrerer Sahre aus ber Proving Pofen erhalten gu haben; allein er behauptet, bag ibm von bemfelben nur 100 Thir. noch in Pakoftau übergeben und bann eine gleiche Summe fpaterbin nach Burich zugefendet worden, alles übrige habe er theils von Jarochowsti theils von ben Gebrudern Mielann Sfi erhalten. Die Geber betrach= tet er als Mitglieder bes Bundes ber Roffyniery und meint auch nur feiner Eigenschaft als Bunbesgenoffe bie geleiftete Gulfe gu verbanten. Rranganowski hatte er Unfangs als Mitglied biefer geheimen Gefellfchaft genannt, bei einer fpatern Bernebmung aber ausbrudlich biefe Ungabe fur feine blofe Meinung erflart, ba er allein aus ber Bereitwilligfeit, mit welcher ibn berfelbe unterftust, auf beffen Theilnahme am Bunbe gefchlof= fen babe.

Diese Theilnahme läßt sich aber aus jenen Bekundungen nicht genügend beweisen. Denn ist es auch erlaubt die Bermuthung hinzustellen, daß Inculpat durch andere als blos mensschenfreundliche Rücksichten zur Hülfeleistung sich bewogen gestühlt, so wird sie sich schwerlich zu einem gerichtlichen Berwachtsgrund erheben lassen, daß berselbe sonach dem Bereine der Kosspiniery angehört haben musse. Dazu kommt daß Ka-

linowski, bereits seit mehreren Monaten ber Haft entslohen, seinem Wohlthater weber als von einer Behorde verfolgt noch als Mitglied ber Sensentrager sich angegeben hat. Endlich ist auch nach ben Grundsätzen ber preuß. Eriminalordnung nicht einmal erwiesen, ob Kalinowski wirklich in ben genannten Bund aufgez nommen, und ob er bemgemäß bei Inculpaten eine Bundeszpslicht habe in Unspruch nehmen können.

Sonach bleiben benn gegen ben Angeschuldigten blos noch bie Aussagen bes Wierzbotowicz, Streber, Oborski und Pradzynski, in Verbindung mit dem Umstande, daß Inculpat mit dem General Uminski vertrauten Umgang gespflogen, und noch einen Tag vor seiner Abreise nach Warschaudenselben gesprochen hat, was einigermaßen für die Behauptung der Ersteren, daß Inculpat des Uminski und bessen zuletzt ersfolgter Anwesenheit in Warschau gegen sie Erwähnung gethan habe, zu sprechen scheint.

Die Sache ist offenbar nicht aufgeklart genug, manches Beweismittel ist nicht gehörig benutt worden, andere werden nur dadurch geschwächt, daß sie nicht in der durch die Criminal=Ordnung vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, ein Verdacht aber bleibt immer gegen den Inculpaten stehen. Deshalb mußte nach Vorschrift des §. 409. des Strafrechts:

"Die vorläufige Lossprechung findet statt, wenn der eigents liche Hergang der Sache nicht hat ausgeklart werden und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat abstehnen können,"

auf vorläufige Freisprechung erkannt werden, zumal da ber §. 406 bem Nichter zur Pflicht macht, die vorläufige Freisprechung in zweifelhaften Fällen dem Erkenntnisse auf eine außerordent= liche Strafe vorzuziehen.

Der britte Angeschuldigte Mathias Graf v. Mielzynsfi, im Sahre 1799 in der Provinz Posen geboren und katholischen Glaubens, besitzt mit seiner Ehefrau, einer gebornen Gräsin Mielzynska, gemeinschaftlich die Güter Köbnitz (Chobinicka), Groitig und Zakrzewa im Großherzogthum Posen, und hat den Homagialeid am 10. Juni 1824 abgeleistet. Im Königreiche Polen ist derselbe nicht angesessen. — Er hat vom Jahre 1817 — 1819 auf der Berliner Universität studirt, im Juni 1820 sich verehlicht und seitdem seinen Wohnsitz in Ködnitz ausges

schlagen. Sein Bater ift ben 4. Nov. 1824 gestorben, seine Mutter aber, eine Schwester und zwei Brüber sind noch am Leben.

Gine altere Schwester feiner Frau ift an ben Grafen Caspar Potulidi in Dborg bei Barfchau verheirathet. Um biefen zu besuchen, reifte Inculpat furz vor bem Tobe feines Ba= ters, alfo gegen bas Ende bes Sahres 1824, nach Dborg und von hieraus mehrmats nach Warfchau, wo er fruber nicht ge= mefen. Die Nachricht von ber Krankheit feines Baters rief ihn nach beffen Bohnfite Mitoslam (in Dofen) guruck. Balb barauf begab er fich wieber nach Barfchau, um einen Proceg, ben fein Bater anhangig gemacht, bafelbft weiter gu betreiben. Diefe zweite Reise nach Warschau foll noch zu Ende bes Sahres 1824 ober zu Unfange 1825 ftatt gefunden, ber Aufenthalt in Barfchau aber nur wenige Tage gedauert haben. Bum britten Male befand fich Inculpat in Warschau, wo er am 6. October 1825 eintraf und fich etwa 14 Tage im Gafthofe (Hôtel d' Allemagne) wohnend aufhielt, in ber Absicht, die bevorstehende Publication bes Erkenntniffes in bem erwähnten Processe abzuwarten. Um gegen bas ungunftig ausgefallene Urthel ein Rechtsmittel einzulegen, reifete Inculpat, furz vor Beihnachten 1825, jum vierten Dale nach Barfchau, will fich aber bamals nur 24 Stunden bort aufgehalten haben. - In Untersuchung bat er fich noch nie befunden.

2m 21. Februar 1826 erfolgte bie Berhaftung bes Incul= paten auf feinem Gute Robnis, in Folge ber Musfagen bes fonigl. polnifchen Rammerberen, Furften Unton Jablonowsti, welche biefer feiner Regierung über bie gebeime Berbindung, ber er felbft angehort, abgelegt hatte. Diefer Furft befannte nams lich, bag ber Central = Comité ber Berbinbung in Barfchau feinen Sis, und daß mehrere andere Gefellschaften fich bemfelben applicirt hatten, nannte Mitglieber aus allen Theilen Polens, namentlich aus bem Großherzogthume Pofen ben Grafen Mielzunski und zwar als Dberhaupt ber bortigen Berbindung, fo wie auch ben General Gouminsti (mahr: fcheinlich Uminsti), und fugte noch bingu, bag noch viele andere Berbundete bort vorhanden, beren Ramen er nicht fenne. Mielzunski murbe anderweitig naber babin bezeichnet, bag er eine Besitzung zwischen Bullichau und Karge babe, bort ge-Gefch. d. geh. Berb. VIII. Sft.

wöhnlich sich aufhalte und nahe an 30 Jahre alt sei, Kennzeichen, welche auf den Inculpaten ziemlich zutressen, da dessen Gut Koednitz ganz nahe bei Karge (oder Unruhstadt) liegt. — Späterhin schien noch die Aussage des Secretairs eines polinischen Staatsraths, Plichta, den Angeschuldigten zu graviren, auch aus einigen dei Letteren vorgesundenen Schriften ein Berzdacht sich zu ergeben. — Inculpat hat indessen beharrlich verzsichert, von dem Dasein einer geheimen Verbindung nichts zu wissen; er ist hierbei verblieben, auch nachdem er mit Jabloznowski und Plichta in Warschau confrontirt worden. Nach geschlossener Untersuchung ward er durch den Justizcommissarius V. vertheidigt, welcher darauf antrug: "den Angeschuldigten völlig freizusprechen."

In ber That ift fchon bas erheblichste ber gegen ben In=

culpaten vorhandenen Beweismittel, Die Unflage bes Plichta und Sablonowski, wenn man bie Ausfagen biefer beiben Manner genauer erwägt, gang gehaltlos. Denn Plichta hatte Unfangs erflart: "Der Furft Sablonowsfi wollte Renntniß von ber Lage unferer Gefellichaft in anderen Provingen, nament= lich im Großherzogthume Dofen, von wo wir feit brei ober vier Sahren feine Nachrichten hatten, einziehen; ich machte ihn bes: halb mit bem Grafen Dielzunski bekannt, von bem ich fchon fruber gehort hatte, bag er ein Mitglied ber Pofener Gen= fenmanner gewesen fei. Der Graf Dielzunsti benachrichtigte ben Furften, bag bie Gefellichaft im Pofenichen wegen ber unter ben Mitgliebern entstandenen Migverstandniffe ganglich in Berfall gerathen, und, wenn biefelbe wieder errichtet werben follte, Die großere Balfte ber ehemaligen Mitglieber, welche mehr als einmal Beweise ihres Leichtsinnes gegeben, bavon ausgeschloffen werben mußten : bag er übrigens (Dielzynsti) feit bem Gin= tritt in bie Gefellschaft nie ein thatiges Mitglied berfelben gewefen, baber feine speciellen Nachrichten geben tonne, jedoch ver= fpreche biefe einzuziehen." Db Inculpat ben Fürften Sablo= nowski fpaterhin wieder gesehen, wollte Plichta nicht wissen. 2116 fpater berfelbe befragt warb, ob er im Stanbe fei, biefe Musfagen bem Inculpaten unter bie Mugen zu wiederholen, er=

klärte er, fich ber angeführten Umftande boch nicht mehr fo zu erinnern, um beren Wahrheit mit Sicherheit behaupten zu

er eine Westehm genfehre Bullichen und Ange balen

Gode b. geb. Barb. VIII. Oft.

fonnen.

Go fprach er am 8. Mai 1826. Demungeachtet gab er am 5. August, alfo brei Monate fpater, ein neues Betenntniß über biefen Gegenftand ab, bes Inhalts: "bag im Fruhlinge 1825 Inculpat, welchen er (Plichta) einige Monate fruber fennen gelernt, ihm bas Berlangen ju erfennen gegeben, bie Bes fanntichaft bes Furften Unton Sablonowsfi zu machen, und bag er bemgemäß ben Inculpaten zu bem Furften geführt habe. Bierbei fei ibm eingefallen, bag ber Furft feinen fruber geau-Berten Bunfch, über bie Lage ber Gefellichaft im Pofenfchen Renntniß zu erhalten, burch ben Grafen Dielannsti merbe erfullen fonnen, jumal ba er (Plichta) vom Abvocaten Ggres ber gewußt, bag bie Grafen Dielannsti zu ben Pofener Roffyniery geborten. Sierauf habe er baber ben Furften Sab. Ionowski aufmerkfam gemacht, ohne jeboch bei ber weiteren Uns terrebung bes Furften mit bem Inculpaten jugegen gu fein. 2118 er fpaterbin ben Rurften über ben Musfall biefer Unterrebung befragt, habe berfelbe ibm zwar Nachrichten über ben Berfall ber Pofener Gefellschaft gegeben, boch wiffe er nicht, ob ber Fürst biefe Rachrichten vom Inculpaten erhalten, ba berfelbe vielmehr hinzugefügt, Mielzynöfi habe ibm nichts Genaues über bie Gefellschaft fagen tonnen und schiene fein Mitglieb bers felben gu fein, boch hoffe er bei ber nachften Biebertebr beffels ben nach Barfchau mehr zu erfahren. Db ber Fürft fpater ben Inculpaten wiebergesehen, mußte Plichta auch jest nicht bemertte aber : er fur feinen Theil habe ben Dielgynofti fur ein Mitalieb ber Gefellschaft gehalten, ohne befondere Grunde fur biefe Borausfetjung ju haben, als bie Thatfache, bag Inculpat, als er fich bei bemfelben wegen Unterftubung eines gewiffen Rolinsti, ber wegen Berbacht ber Theilnahme an bem Bunde von Barfchau nach bem Großherzogthume Pofen (feiner Bei: math) transportirt worben, verwendet, verfprochen habe, eine Collecte für benfelben zu veranftalten ober ihm auch auf feinen Gutern eine Wirthschaft ju geben, wenn man ben Kolinsti ibm zusenden wolle. Plichta weiß übrigens nicht, ob Rolinski wirk: lich jum Bunde gebort, noch ob Inculpat fein Berfprechen bins fichtlich beffelben gehalten. Damit fallt ber einzige Grund, ben berfelbe für feine Bermuthung angeführt, und bie gange Musfage bes Plichta ift beshalb nicht zu beachten, wie benn Incul= pat biefelbe auch beftreitet. Ueberbies ift nach Lage ber Ucten

Snculpat im Frühlinge 1825 nicht in Warschau gewesen, sons bern nur gegen ben Unsang jenes Jahres, ober nach seiner Angabe zu Ende 1824 oder zu Unsang 1825, und dann wieder im October. Es müßte aber bewiesen werden, daß Inculpat auch im Frühlinge 1825 dort war, um nur erst die Möglichkeit; daß die Sache sich so verhalten habe, wie Plichta angiebt, darzuthun. — Auch die Angabe des Plichta, daß Streder ihm die Grasen Mielzynski, deren es übrigens mehrere giebt, als Bundesgenossen benannt, wird von Stresder abgeleugnet.

Nicht besser steht es mit der Aussage des Fürsten Anton Jablonowski, da diese gleich mit der Behauptung anfängt: Inculpat sei im Sommer 1825 zu ihm gekommen, während doch Inculpat nur zu Anfange und im Herbste dieses Jahres in Warschau gewesen ist. Es ist dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht bemerkt und daher zu bessen Hebung nichts gethan worden, was dem Inculpaten nur zum Vortheile gereichen kann. Auf Vorhaltung der Erzählung des Plichta hat der Fürst Jablonowski eingestanden, daß jener ihn mit dem Angeschuldigten bekannt gemacht habe.

Sablonowski behauptet ferner, baß Inculpat fich ihm als ein Mitglied ber patriotischen Gesellschaft gu erfennen gegeben, und auf Befragen nach bem Buftanbe biefer Gefellfcbaft in Dofen gefagt babe, biefelbe fei gang in Berfall gerathen, wegen Dighelligfeiten zwischen bem Generale Uminefi und andern Mitgliebern, er wollte fie aber burch Mufnahme neuer Mitglieder wieder aufrichten, jedoch unter ber Bedingung, bag bie erneuerte Pofener Gefellschaft nur burch ibn (Diel= gynsti) auf ber einen Seite und burch Sablonowski auf ber andern mit ben Mitgliedern gu Barfchau in Berbindung fteben folle. Jablonowski fest bingu, bag er bies angenommen und ben Inculpaten angefeuert, biefen Borfat auszuführen, baß er bei einer fpatern Unwefenheit bes Inculpaten in Barfchau beffen Gifer fur bas Gebeihen bes Bundes gelobt, als er von ihm die Aufnahme von gehn bis zwolf Perfonen (beren Ramen nicht genannt werben) gehort habe, und bag er endlich ihm noch versprochen, fofort Nachricht zu ertheilen, fobald fich etwas er= eignen follte, mas eine neue Beranberung in ber Gefellichaft hervorbringen konnte.

Aus biesem Benehmen bes Inculpaten habe er schließen mussen, baß er an ber Spige ber Posener Gesellschaft siehe, und in bieser Meinung von jener Unterredung mit dem Mielzynski ben Grasen Soltyk, so wie ben Obristlieutenant Krzyzanowski benachrichtigt.

Inculpat leugnet ganglich, mit bem Furffen Unton Sab= Ionowsfi Unterredungen bes angeführten Inhaltes geführt gu haben; ja er hat schon vor ber Commission zu Barschau erklart, daß er mit biefem gurften in teine perfonliche Berubrung gekommen und fich nicht befinnen konne, ob er benfelben fruber gefeben. Ein Beweis bafur, bag Inculpat mit bem 2c. Sablonowefi jemals zusammengetroffen, ift anderweitig nicht geführt. Inculpat behauptet, bei bem einzigen Male, wo er mit bem ec. Sablonowski vor ber Barfchauer Commiffion gufammengebracht worden, habe biefer ihn gar nicht angeseben. 2013 er, Inculpat, in bas Sigungszimmer eingetreten und ben angewiefes nen Plat eingenommen, babe er erft aus ber barauf folgenben Unrebe bes Generals v. Rautenftrauch fcbliegen tonnen, welcher von ben bort in einer Reihe mit ihm figenden Perfonen ber Kurft Sablonowski fein folle, und fich nun bemuht, benfelben ins Muge zu faffen. Allein Sablonowski habe 10 - 12 guf entfernt in gebuckter Stellung und gefenktem Saupte bagefeffen in feine Mute bineinsebend. Done biefe Stellung zu anbern, ohne ben Blid zu erheben, habe berfelbe feine ihm vorgehalte= nen fruberen Musfagen burch zwei Worte bestätigt, und baburch fei bie fogenannte Conversation beendigt gemefen. Das Dro= tocoll vom 5. August 1826 ergiebt auch, bag bei biefer Bele= genheit an ben ic. Sablonowski nicht die birecte Aufforderung ergangen, ben Dielzynski zu recognofciren, vielmehr ift nur ber Lettere gefragt worben :

vergangenen Jahres mit bem hier anwesenden Fürsten Sablonowski bekannt gemacht habe?

Mielzynskis Antwort lautet:

"baß er fich beffen nicht erinnere."

Darauf erging bie Frage an Sablonomsti:

"ob er feinerfeits fich biefes Umftandes erinnere"?

und Jablonowski antwortete:

-, 3ch gebenke beffen."

Dann wurde bem Jablonowski ber Inhalt seiner früheren Ausfage vorgelesen, mit ber Frage:

"ob er biefelbe in Gegenwart bes Grafen Dielzynsti bestätige"?

und Sablonowski antwortete:

"ich bestätige sie."

Hiermit schließt die Verhandlung und es ist nicht zu leugenen, daß unter solchen Umständen nicht nur der Zweck der Constrontation, — durch Vorhaltung der Widersprüche und genaues Eingehen auf alle irgend erhebliche Umstände, mit Benuhung des Eindruckes der Gegenwart des Angeklagten, den einen oder den andern Theil zu dem Bekenntnisse der Unwahrheit seiner Ausstagen zu vermögen, — nicht zu erreichen war, sondern auch daß diese Verhandlung wirklich nicht die Ueberzeugung gewährt, der Fürst Jablonowski habe seinen Gegner damals ins Auge gesaßt.

Ein zweites Protocoll, ebenfalls vom 5. August 1826 über bie Confrontation bes Inculpaten mit bem 2c. Plichta entshalt folgende Stelle:

Da der Graf Mielzynski bisher noch nicht gefragt worden ist, ob er den Fürsten Anton Jablonowski und den 2c. Plichta kenne, so befragte man ihn jest in dieser Beziezhung, und es antwortete derselbe:

"daß er keine perfonliche Bekanntschaft mit dem Fürsten Sablonowski habe, und sich nicht erinnere, ob er benfelben vor bem heutigen Zage gesehen habe."

Diese Worte bewiesen, daß Inculpat damals schon mit bem re. Jablonowski vor der Commission erschienen war, und sie mußten dem Inquirenten die dringendste Veranlassung sein, den Umstand, ob Inculpat wirklich die vom Jablonowski gemeinte Verson sei, sestzustellen, wie dann auch serner in Warsschau wohl gewiß durch unverdächtige Personen leicht auszumitzteln war, ob Inculpat und der Fürst Jablonowski schon früher einander gesehen. Inculpat nennt selbst zwei Fürsten Jabloznowski, Stanislaus und Maximilian als ihm personzlich bekannt. Indessen hätte doch Jablonowski wenigstens gezfragt werden müssen, ob der ihm Vorgestellte wirklich auch derzienige Mielzynski sei, welchen er als Haupt einer Gesellschaft anklage. — Die noch anderwärts gegebene Bezeichnung des

Inculpaten, daß er Güter zwischen Karge und Züllichau besitze und etwa 30 Jahre alt sei, kann die Ungewißheit über die Idenstität der Person nicht ausheben. Denn diese Notiz sindet sich zwar hinter der ersten Aussage das Jablonowski eingeheftet, alsein man weiß nicht, wie sie dorthin kommt und von wem sie herrührt; sie kann daher nichts beweisen, abgesehen davon, daß sie nicht einmal ganz genau ist, indem die Güter des Inculspaten nicht zwischen Karge und Züllichau, sondern in entgegenzgeseter Richtung zwischen Karge und Wollstein liegen, und Inculpat im Jahre 1825 erst 26 Jahre alt war.

Inculpat hat mehrere Grafen Milgynsti namhaft ges macht, die in hiefiger Proving wohnen und Guter befigen, ins= besondere hatte er felbft noch zwei Bruder. Plichta hat ibn zwar fur benjenigen anerkannt, welchen er mit bem Sablonowsfi bekannt gemacht; allein es ift fcon bemerkt worden, wie biefe Ungabe bes ze. Plichta baburch entfraftet wird, bag nach Lage ber Ucten angenommen werben muß, Inculpat fei gu ber Beit, wo biefes Bufammentreffen bewirtt worben fein foll, gar nicht in Barfchau gewefen. Uebrigens aber fann immer nur Sablo: nowski bekunden, daß Inculpat berjenige fei, welcher ihm als Saupt ber Gefellichaft im Pofenfchen erschienen; ber Beweis, bag er ihm perfonlich befannt, benugt nicht. Sonach ift fo viel flar, bag es noch nicht feststeht, ob Mielannsti (ber Ungeschuldigte) berjenige ift, welchen ber Furft Sablonowsti anflagte. Und bei biefer Lage ber Sache fann benn von einer Schuld bes Inculpaten nicht bie Rebe fein.

Die Identität der Personen noch nachträglich festzustellen, liegt zwar nicht außer den Grenzen der Möglichkeit, indessen steht auch so Manches dagegen. Der günstige Augendlick, durch eine persönliche Gegenüberstellung zweier Gegner auf deren Gesmüth zu wirken, ist jetzt schon vorüber, nachdem Beide vollständige Kenntniß von dem, was gegen sie ausgemittelt ist, erlangt haben. Aber auch die Acten gewähren noch Gründe zu der Boraussetzung, daß, wenn auch der Fürst Jablonowski den Inculpaten recognosciren möchte, gegen denselben doch sein auszreichender Beweis der Schuld zu führen sein würde. Alles hinge nämlich dann immer noch von der Glaubwürdigkeit des zu. Jablonowski ab, diese aber erscheint nicht im besten Lichte, weil

1) schon die Zeitbestimmungen des Sablonowski nicht rich= tig sind, wie bereits angeführt, und

2) die Angabe deffelben, daß er den Grafen Soltyk und Driftlieutenant Krzyzanowski von jener Unterredung mit Mielzynski in Kenntniß gesetzt, ganz unrichtig ist. Graf Soltyk versicherte nämlich auf die beshalb an ihn gezrichtete Frage:

"Ich hore jeht zum ersten Male von Mielzynski, niemals hat der Fürst Sablonowski zu mir von demselben gesprochen. Hätte ich den Bund im Posenschen ausbreiten wollen, wo ich so viele Berwandte und Freunde habe, so würde ich mich an diese gewendet haben."

Und der Obristlieutenant Arzyzanowski giebt nur so viel zu: "daß Sablonowski ihm gesagt, der Graf Mielzynski sei bei ihm gewesen und habe mit ihm von Einleitung eines Einsverständnisses mit der Warschauer Gesellschaft gesprochen, und wie er wünsche, in dieser Beziehung mit ihm (Jablonowski) persönlich in Berührung zu treten."

Allein Krzyzanowski weiß nichts von einer Mittheilung bes Jablonowski barüber, baß Mielzynski noch ein zweites Mal jenen aufgesucht und bemselben Rechenschaft über seine Thätigfeit burch Aufnahme von Genossen, die nicht bekannt werden wollten, gegeben habe. Offenbar war aber die Nachricht, daß die Gesellschaft im Posenschen sich wirklich durch des Inculpaten Bemühung ausbreite viel wichtiger, als die ganz unbestimmte Aeußerung, deren Krzyzanowski gedenkt, und man kann keinen vernünstigen Grund auffinden, aus welchem der Fürst Jablonowski seinem Mitverdündeten das Wichtige verschwieg, während er ihm das Unwichtige offenbarte, als daß ihm jenes selbst nicht bekannt geworden war.

Wollte man aber auch, über alle biese so erheblichen Einwurfe sich hinwegsegend, für richtig annehmen, was hochstens boch nur anzunehmen ware,

daß die Aussage des Fürsten Jablonowski als eine an sich nicht unglaubwurdige Bezüchtigung eines Mitschuldigen gegen ben Andern gelten musse,

fo ware damit auch noch nichts gewonnen, benn jest kame es boch noch immer auf weitere Verdachtsgrunde an, da eine Denunciation für sich allein noch nicht einen Verdacht begrunden kann. Zunächst wurde zu fragen sein: von welcher Gefellschaft foll benn Inculpat Mitglied ober Saupt gewesen fein?

Bon bem Bunde ber Koffyniery fann bie Rebe nicht fein, benn biefer war nicht nur nach! ben bom Furften Jablonometi ange= gebenen Worten bes Inculpaten, fonbern auch nach Lage ber Acten nicht mehr vorhanden. Nicht nur Uminsti's Berfi= derung, beg biefer Bund fich im Sahre 1821 aufgeloft, fon= bern auch bie fruber ermahnten Ausfagen ber Barfchauer Mit= fculbigen beftätigen bies, ba alle barin einig find, baf feit Uminsfi's und noch Giniger, fo wie auch feit Rranga= nowsfi's Erscheinung in Barfchau von bem Bunbe im Po= fenschen nichts verlautet habe. Prabgynsti fagt bei einer Gelegenheit noch befonbers, bag er einft ben Gzeganiufi nach bem Buftande ber Pofener Gefellichaft gefragt, und bie Untwort erhalten, man habe fich ein paar Male versammelt und es bann gang unterlaffen. Ralinowsti's Ergablung reicht auch bis in ben Winter 1821 - 22 gurud und Plichta erwähnt ebenfalls, bag man feit brei ober vier Sahren von bem Buffande bes Bundes im Großherzogthume Pofen in Barfchau nichts erfahren. Freilich foll Inculpat fich bem Furften Sab= tonowski als ein Mitglied ber patriotischen Gesell= fchaft (anderwärts Roffyniery genannt) angefundigt haben; allein bem zc. Plicht a bat Furft Jablonowski gefagt, bag Dielannofi fein Mitglied biefer Gefellschaft zu fein fcbiene (bag er vielmehr nur Nachrichten über lettere burch ibn einzugiehen hoffe). Wie fann biefer offenbare Widerfpruch geloft werben? Dann fpricht Furft Sablonowsti von einer Erneues rung bes Bundes in ber Proving Pofen burch ben Inculpaten: 10 - 12 Perfonen follen burch benfelben aufgenommen worben fein. Allein nirgenbs ift eine Spur biefer neuen Befellschaft, und beren Dafein mußte boch erft wenigstens als mahr= scheinlich erscheinen (vgl. Eriminalordnung §. 133.), ebe ein ge= grunbeter Berbacht ber Mitgliebschaft ober gar ber Stiftung ber= felben gegen ben Inculpaten entfteben fonnte.

Von welcher Seite man also auch die Jablonowskische Ausstage betrachtet, so stellt sich dieselbe boch immer als ganz unzuverlässig und unerheblich dar. Endlich bedarf es auch der kurzen Andeutung, daß sie auch nicht vor gehörig besetztem Eriz

minalgerichte abgelegt worben, um zu bem Resultate zu gelangen, daß von dieser Aussage für den Zweck der vorliegenden Untersuchung kein Gebrauch zu machen ist. Die sonst noch gez gen den Inculpaten erhobenen Verdachtsgrunde reduciren sich auf Folgendes:

1) Unter den Papieren besselben hat sich eine in polnischer Sprache abgefaßte Schrift auf einer Seite eines großen Bogen vorgefunden, deren Inhalt in der Uebersehung lautet:

"Die polnische Verbindung zu Berlin, in unauslöschlicher Erinnerung behaltend die Verdienste von Mathias Mielz puski, ehemaligem Mitgliede dieser Verdindung, und beffen eifrige Bemühung zum Besten der auf der Universität zu Berlin besindlichen Polen, ernennt denselben aus Dankbarkeit zu ihrem Ehren mitgliede, mit allen einem solchen zustehenden Nechten, in der untrüglichen Hoffnung, daß derselbe auch in Zukunft nicht unterlasse, für das Bohl der Verdindung zu sorgen, durch Unterstügung mit nühlichem Nathe, damit diesselbe siebe siede sieren Zwecken entsprechen möge.

Gegeben ju Berlin b. 25. Juni 1820."

Hierauf folgen 14 Namens : Unterschriften. Das Patent ist mit einem Siegel versehen, in welchem die Umschrift: Freiheit und Vaterland (polnisch), die Jahreszahl 1819 und mehrere einzelne Buchstaben zu lesen sind.

Inculpat glebt an, daß ihm diese Schrift von der polnischen Landsmannschaft oder Verdindung (die sich im Jahre 1819 auf der Berliner Universität, während er zwar noch als Student immatrikulirt gewesen, aber an einer schweren fast ein Jahr anhaltenden Krankheit im Hause seiner Eltern danieder gelegen, gedildet habe) zu einer Zeit zugeschickt worden, wo er die Universität schon verlassen und sich verheirathet gehabt, ohne vorsher zur Erlangung dieses Diploms etwas gethan zu haben. Er habe dasselbe als eine Erinnerung an die Universitätsjahre bestrachtet, sei übrigens nie Mitglied dieser Verbindung gewesen, und der anscheinend dagegen sprechende Inhalt der Schrift könne wohl nur daher rühren, daß der Verfasser es nicht genau mit den Worten genommen, oder daß ein sur allemal ein gewisses Formular angewendet worden.

Bum Gegenstande ber Untersuchung ift bies Seriptum wohl nur beshalb geworben, weil die auf ber Universitat Berlin

bestandene Berbindung Polonia, von den Zwecken der ehes mals sogenannten Landsmannschaften abweichend, eine politische Tendenz angenommen haben soll, und gegen deren Mitglieder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Die Acten aus dem königl. Ministerium des Innern enthalten nur ein Berzeichnis von zwamig dieser Mitglieder, so wie eine Darstellung der Bersassung je ner Verbindung. In diesem Verzeichnisse sich mehrere Personen, die auch die obige Bestallung vom 25. Juni 1820 mit unterzeichnet haben, Inculpat aber ist nirs

gends genannt.

Da nun berfelbe beftreitet, noch auch überführt worden, Mit= glied jener Berbindung gewefen gu fein, ba bas Scriptum vom 25. Juni 1820 an und für fich gang unschulbig ift, so lange nicht fefffteht, bag ein Chrenmitglied jener Berbindung etwas Gefehwidriges zu thun hatte, und bag Inculpat von ber Er= nennung, bie er nicht verlangt haben will, irgend einen Ges brauch gemacht habe, ba endlich bas Wefen ber Berbinbung Polonia gar nicht geborig bekannt ift, indem die Untersuchung bierauf nicht gerichtet worben: - fo tann biefe Chrenmitglied: fchaft bes Inculpaten nur in fofern bier in Betracht fommen, als fich ber Schluß auf bie Geneigtheit beffelben zu geheimen Berbindungen rechtfertigen ließe. Indeffen hat ber Defenfor wohl Recht, wenn er bie Bulaffigfeit einer folchen Folgerung für bebenflich halt, weil die actenmäßig nicht begehrte, fonbern nur freiwillig erhaltene Ernennung jum Chrenmitgliebe einer Berbindung, an welcher Inculpat in ber Wirklichkeit nicht mehr Theil nehmen fonnte, ba er nicht mehr Student mar, als et= was febr Gleichgultiges erfcheinen burfte, Die Theilnahme an einer Berbindung, wie bie ber Koffniern, aber gegen bestimmte Strafgefebe verftieß; bas Beruhigen bei gleichgultigen Dingen fann nicht als eine Geneigtheit zu verbotenen Sandlungen ans gesehen werben.

2) Unter ben Papieren bes Inculpaten befindet sich ferner ein Brief an ihn von Alops Zaborowski aus heibelsberg vom 6. Januar 1824, in welchem sich folgende Stelle

findet.

"Der allenthalben verfolgte Chlapowski wurde, nachdem er einen ruhigen Aufenthalt in Aarau gefunden, aufs Neue mit der Auslieferung bedroht und mußte sich in der Schweiz ber-

umtreiben. Dies Herumtreiben hat 516% Thaler Schulden verursacht. Für beren Bezahlung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, hat sich berjenige mit seiner Ehre verbürgt, welcher sur das Glück der Nation und sür die Ehre des polnisschen Namens sein Leben herzlich gern opfert, und er würde, sich selbst getreu, es nicht ertragen, daß die wack eren Schweiszer hintergangen, diesen uns theuern Namen ta delr möchten. Geliebter Mathias, thue, was du kannst, damit jener nicht in den Sumpf gerathe und aus eigener Lasche das bezahlen müsse, wosür er zur Nettung desjenigen, der sestgenommen und ausgesliesert werden sollte, sich verdürgt hat.

Aloys Zaborowski verlangt nun, daß Mielzynski die 51623 Thir. und außerdem 52 Thir. Kosten sur den auf Hohe jener Summe übersendeten Wechsel an ihn (Zaborowski) zu bezahlen übernehme, so wie ferner jährlich 200 Ducaten zu Chlapowskis Unterhalte, welche der Briefsteller an diesen jungen Menschen, "der unter einem bekannten Namen nach England gereiset sei", zu befördern, und dagegen dem Mielzynski die Duittungen, "dies Andenken seiner Mildthätigkeit", zuzustellen verspricht. Zugleich ward Mielzynski ermahnt, sich nicht etwa durch augenblickliche Unmöglichkeit zu entschuldizgen, da sein Vermögen nicht in einem solchen Zustande sich bezsinde, der einem Andern, der schlechten Zeiten wegen, zur Entschuldigung dienen könnte. Es kommt noch die Stelle vor: "Verlassen kann man ihn (Chlapowski) nicht, indem du weißt, was ein Verzweiselnder thun kann."

Bei Unsicht bieses Briefes brängte sich von selbst die Betrachtung auf, baß diejenige Person, sür welche Mons Zabozrowski (nicht der S. 92 genannte Pachter) so bedeutende Unterstütung fordert, kein Underer sei, als der Benedict Kalinowski, von welchem bereits in Beziehung auf den Coinculpaten Joseph Krzyzanowski die Rede gewesen ist. Kalinowski hat bei seinen Berhören in Warschau angegeben, daß er in den ersten Tagen des Januars 1824 in Aarau den Ibristen Inuphrius Nadomski seinen Entschluß bekannt gemacht, sich der polnischen Regierung zu überliefern, daß aber Nadomski ihm gerathen, sich lieber nach England zu wenden, ihm auch Hossenung auf eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 Louisbor durch die Posensche geheime Berbindung gemacht habe. Zu-

gleich habe ihm Radomski auf der Stelle zehn Louisd'or gezahlt, mit der Acuserung, das ihm dieses Geld von Posen aus erstattet werden würde, und auch die Angabe seiner (des Kalinowski) etwanigen Schulden begehrt, damit diese berichtigt werden konnten. Er habe hierauf seine Schulden angegeden, erinnere sich aber ihres Betrages nicht mehr. Alles dies sei in Gegenwart eines gewissen Jahor owski geschehen, welcher ihm als Stusdent aus Heibelberg zum ersten Male bekannt geworden, mit dem er jedoch in keine Berbindung getreten, daher auch nicht wisse, od etwa derselbe an der Stelle des Radomski sich sür ihn wegen Erlangung einer jährlichen Unterstützung verwendet.

Ralinowski hat ferner angegeben, bag ihm noch vor biefer Beit fcon im Sahre 1823 burch bas Banquier = Saus Enmer in Genf 100 Louisd'or ausgezahlt worben, mit ber Benachrich= tigung, bag bies auf Unweisung ber Gebruber Dielgynsfi gefchehen. Er habe inbeffen von Dielzynsti nie Gelb verlangt, vielmehr einige Beit barauf ben Jarocho wefi barum gebeten, welcher ihm brieflich geantwortet : ,, baß er binnen furgem burch bie in Genf lebenben Bruber Mielgynsti Gelb erhal= ten werbe; er wiffe bemnach nicht, ob jene 100 Louisb'or ein Geschenk biefer Dielannsti, ober ob biefelben und im Muf= trage von Sarochowefi gehandelt. Ralinowefi verfichert endlich, bag er feinen ber Gebruber Mielgynsti, meber perfon= lich noch nach ihren Taufnamen fenne, bag er nur burch einen Studenten Butowisti mit benfelben unter bem Ramen Chlapowsfi brieflich bekannt geworben, und bag er nicht wiffe, ob einer berfelben gu ber geheimen Berbindung im Do= fenschen gebort, noch auch ob fie feinen mahren Ramen, Ra= linowsfi, erfahren. In favorem defensionis muß man bie Aussagen bes Kalinowski gelten laffen.

Wenn baher Inculpat versichert, daß ihm Kalinowski nicht bekannt sei, und eben so wenig der (Chlapowski), von welchem Alops Zaborowski ihm geschrieben, daß ihm vielmehr die Forderung des Lecktern sehr befremdet und er berselben keinesweges genügt habe; so muß man sich dabei beruhigen, da die Acten nichts an die Hand geben, was diesen Behauptungen widerspräche. Aus dem zuversichtlichen Tone, in welchem Zaborowski (bessen Name sich übrigens unter denen der Mitglieder des academischen Bundes Polonia zu Berlin verzeichnet

findet) an den Inculpaten geschrieben, scheint freilich hervorzugehen, daß Ersterer seiner Sache sehr sicher war, und daß er wenigstens in der Meinung gestanden, Inculpat sei über die Person des Chlapowski hinreichend unterrichtet. Indessen kann sich Zaborowski doch auch geirrt haben.

Er ist nicht vernommen worden, sein jeziger Aufenthalt ist nicht einmal bekannt. Eben so wenig sind die beiden Brüder des Inculpaten (Ignaz und Severin), die bis zum Jahre 1823 sich in Genf befanden, verhört worden. Ein Gutsbesitzer Cyprian v. Jaroch owski in Klein=Sokolnik wollte bei seiner Bernehmung von einem Kalinowski oder Chlapowski gar nichts wissen.

Unter biesen Umftånden ist die Thatsache, daß Inculpat ben Kalinowski oder Chlapowski unterstügt, nicht im Geringsten festgestellt, und es kann baher von Folgerungen hieraus zum Nachtheil bes Ungeschulbigten nicht die Rebe fein.

Diefelbe Bewandniß hat es endlich auch

3) rucksichtlich einiger Briefe, welche brei Schüler aus Warsfchau und Kalisch an einander geschrieben haben, und welche in einem versiegelten Couvert, das die Abresse führte: ,,A Monsieur Napoléon Trzeinski, à Varsovie", unter den Papieren des Inculpaten vorgesunden worden sind.

Diefe Briefe find voll hochtrabender Borte von Befreiung bes Baterlanbes, von Brutus und Cato, und von Ber= bindungen, welche unter ben Schulern gestiftet worden. Inculpat verfichert, bas Paquet fei ibm von bem einen diefer Brief= fteller, bem Schuler Stanislans Chetmsfi zugeftellt worben, mit ber Bitte, es an ben Schuler Napoleon Erzeinsfi gu Bar= fcau abzugeben. Er habe es in Empfang genommen, als er auf einer feiner Reifen nach Warfchau, bas Gut Lufom bei Ralifch berührt und bort bie Meltern bes Stanislaus Chetmsti, feine Bermandte, befucht habe. Napoleon Erzeinsfi fei in Bar= schau nicht aufzufinden gewesen, er habe bas Paquet baber zu= rudgenommen und bann gang barauf vergeffen, baber man es noch unentfiegelt bei ihm gefunden. Bon bem Inhalte biefer Briefe fei ihm nicht bas Minbefte bekannt geworben, ba Sta= nislaus Chetmski vorgegeben, bag Schulzeugniffe in bem Da= quete fich befanten. Der Lettere hat bei feiner in Barfchau

erfolgten Vernehmung bestätigt, daß er dieß Schreiben an Trzeinski bem Inculpaten auf die vorbemerkte Art übergeben; wenn er nicht wissen will, wie die in dem Paquet außer seinem eigeznen Vriese an Trzeinski noch beiliegend gefundenen drei Schreis ben anderer Mitschüler dort hinein gekommen, so ist hierauf nicht zu achten, da er doch wissen mußte, was er in das Cousvert gelegt hatte. Er erklärte es für richtig, daß er dem Inzulpaten nichts von dem Inhalte des Paquets gesagt, und hierzmit fällt jede Veranlassung weg, den Inculpaten sur diesen Inzhalt verantwortlich zu machen.

Aus allem diesem geht hervor, daß kein irgend haltbarer Berdachtsgrund den Angeschuldigten trifft, und es mußte daher dessen dessen völlige Freisprechung nach Anleitung von §. 413. der Eriminalordnung ersolgen. Inculpat besindet sich übrigens in einer ganz andern Lage, als Joseph Krzyzan owsti, gegen welchen die Aussfagen mehrerer Coinculpaten, namentlich die des Pradzynski, und sein vertrauter Umgang mit Uminski sprechen, und welcher nur hauptsächlich dadurch einer außerordentlichen Strase entgangen, daß er nicht vor gehörig besetztem Eriminalgerichte verhört worden ist. Mielzynski dagegen hat bloß Jablonowstizkeit und, wegen mangelnder Form, an außerer Beweislosigseit leizbet, neben gänzlicher Ungewißheit über die Identität der Person mit dem Angeschuldigten.

Was nun die Kosten der Untersuchung betrifft, so folgt aus der Vorschrift &. 609. der Eriminalordnung, daß der Eraf Mielzynski zu ihnen nichts beizutragen hat. Eben so wenig können die beiden andern Angeschuldigten, die dei der Untersuchung gegen Mielzynski aufgewendeten Kosten zu tragen verpslichtet sein, vielmehr müßten sie nach §. 623. ibid. niederzgeschlagen werden, dis auf die der öffentlichen Casse zur Last fallenden baaren Auslagen.

Die Inculpaten Uminski und Arzyzanowski find nach §. 617. ber Eriminalordnung verbunden, diejenigen Rosten der Untersuchung zu tragen, welche das Verbrechen betreffen, weshalb sie gestraft und respective vorläusig freigesprochen; eine solidarische Verurtheilung Beider kann nicht statt sinden, da die Unztersuchung hinsichtlich Beider ein so verschiedenes Resultat gez

währt , und fie auch gang abgefondert gegen jeden berfelben ges führt ift.

Wirft man schließlich noch einen Blick auf die vorliegende Untersuchung, wie sich dieselbe jeht übersehen läßt, so ist nicht zu leugnen, daß sich die Bemerkung aufdrängt, sie gewähre ein nicht befriedigendes Resultat. — Nach dem, was im Köznigreiche Polen ausgemittelt worden, kann nicht bezweiselt werden, daß die dort errichtete geheime Verbindung sich auch in der Provinz Posen ausgebreitet habe, und die Geständnisse des Generals Uminski, in Verdindung mit jenen Ausmittelungen, erheben diese Thatsache zur Gewisheit. Dennoch ist nur Uminski der Abeilnahme an der geheimen Verdindung überführt, Krzyzanowski ist deren nur verdächtig, Pradzynski will kein Mitglied der Posener Verdindung, vielmehr in Posen bei Uminski's Ausnahme nur Gast oder Zuschauer gewesen sein, Morawski (Abam) der einzige, welchen Uminski nennt, ist todt.

Mis Mitglieder der Berbindung werden von Einwohnern biefer Proving in den Acten noch bezeichnet:

- 1) ber mehrmals genannte Szeganiufi,
- 2) ein Ubam Grabowski von Pradzynski,
- 3) ein Gajewski | von Wierzbotowicz auf
 - 4) ein Czapski) bolt Wittheilung bes Inculpaten Joseph Krapzanowski,
 - 5) der Graf Victor Soldröfi vom Advocaten Szreder, der aber die Quelle seiner Wissenschaft nicht anzugeben weiß.

Die kaiserlich russische und königl. polnische Commission zu Warschau erwähnt in einer Note: concernant la societé de la Franc-Maçonnerie nationale changée en celle des Faucheurs (Kossyniery): der Obristlieutenant Pradzynski habe (im Jahre 1820) im Casino zu Lissa mehrere Mitglieder der Loge der Nationalfreimauerei zu Posen, und außer diesen noch andere Personen gefunden, die ebenfalls zu dem Bunde zu gehören schienen, es sei von diesen das Krassinskische Lied: "heilige Liede des Baterlandes zc." (dasselbe, welches er bei Uminskis Aufnahme in Posen gehört haben will) gesungen, auf das Wohl Polens getrunken worden, und die durch Wein erhisten Gemüther hätten sich so weit vergessen, das sie beschlos-

fen, bie preugischen Truppen aus ber Stadt ju jagen, und ben zc. Prabannsti aufgeforbert, biefe Unternehmung als Unführer zu leiten. Prabgynsti habe indeffen gerathen, bie Sache bis jum nachften Morgen aufzuschieben, und am anbern Zage batten bie wieber nuchtern geworbenen Leute ihm gebanft, bag er fie von bem unverftanbigen Streiche fo gefchicht gurudgehalten habe. Die Erzählung klingt zu abentheuerlich, als baß fie im Busammenhange bes Bortrages batte eine Stelle finden tonnen. Ber indeffen auf bie Musfage bes Benebict Ralinowski Gewicht legen mochte, bem fonnte auffallen, baf berfelbe im Winter 1821 - 22 auch zu Liffa in ben Bund ber Roffniern (bie er Rogniti, Maher nennt) aufgenom= men worben fein will. Ralinoweffi giebt von ber Berfaffung biefes Bundes Giniges an, mas mit bem, mas fonft bier= über bekannt geworben, übereinstimmt, nämlich bie Gintheilung in Bezirfe und Gemeinben, welche lettere aus gehn Mitalies bern beftanben, fo wie Gelbbeitrage, Erfennungszeichen burch ben Druck ber Sand zc. Kalinowski beftatigt ferner bie weite Musbreitung ber Gefellichaft, hauptfachlich unter ben jungeren Mannern, und bie Bestimmung bes Musschuffes berfelben gur Erhaltung ber Berbindung mit ber geheimen Gefellichaft im Ronigreiche Polen. Er nennt bann als Mitglieber ber Berbinbung in Pofen: 1) ben ic. Sarochowski, Borffeber ber Gemeinde, in welche er felbft aufgenommen worben, 2) Carl Stablowsti 3) Tabernafi, 4) Claudius Gzeganiufi, 5) zwei Bruder Bojanowsfi (in ber Gegend von Rawicz), 6) Baborowefi in Michefie Gorfa, 7) Rabomefi (ber jest in ber Schweiz lebt), 8) Stanislaus Chlapowsfi (welcher fcon geftorben fein foll), 9) ben General Dielzunsti, melder fpater im Duell geblieben ift, 10 und 11) zwei Studenten, Gont= fiewicz und Monfowski, 12) Cforgewefi, welcher fich bamals in Paris aufgehalten, 13 und 14) zwei andere Studenten Bufowiecki und Baboromski (Mons, berfelbe, ber oben als Verfaffer bes Briefes an Graf Mielzunsti genannt worben). Er erwähnt endlich noch, bag, als er im vorigen Sommer in polizeilicher Begleitung auf bem Wege nach Bars schau burch Pofen gekommen und bort einen Zag im Gasthofe zugebracht habe, ihm ein Roczorawski, Bruder bes im Duell gebliebenen Roczorawsfi, burch ben Sausknecht ein Billet habe Gefch. ber geh. Berb. VIII. Sft.

zustellen lassen, in welchem er ihn gefragt, ob er befreit sein wolle.

Man hat ben Versuch gemacht, diese Kalinowskischen Aussfagen, welche erst im Februar 1827 mitgetheilt worden, näher zu begründen, und zu dem Ende den Pachter Anton v. 3 as borowski, den Carl Stablewski (ebenfalls Pachter) den Gutsbesitzer Eyprian v. Jarochowski (auf Rlein = Sokolnick) per requisitionem vernommen. 3 aborowski hat sich über sein Verhältniß zu Ralinowski auf die schon oben erwähnte Art erklärt, die Andern leugnen gänzlich, den Letztern zu kenenen, Jarochowski insbesondere ihm jemals Geld zugeschickt zu haben. Keiner von Allen will von dem Dasein einer geheismen Verbindung in der Provinz Posen etwas missen.

Ferner ift Loreng Diereweti, Sausfnecht in bem Breslauer Gafthofe zur Stadt Barichau, in welchem Ralinom sti bei feiner Durchreife nach Barfchau eingekehrt war, abgehort worben. Er verfichert, bag an bem Tage, an welchem Ralis nomsti (beffen Name er übrigens erft fpater von ber übrigen Dienerschaft erfahren) mit noch zwei anbern Mannern aus Berlin eingetroffen, mehrere bafelbft wohnenbe Berrn, etwa acht an ber Babl, unter benen er nur v. Ranowsfi und v. Kalfftein *) gefannt habe, in ben Gafthof gefommen und ihn nach ben Namen jener brei Fremben gefragt hatten, bie er benfelben nicht habe fagen tonnen, und daß biefelben bann in ben gegenüber liegenden Gafthof Hotel de Saxe gegangen. Abends ! nach 10 Uhr fei ein herr von hohem Wuchfe und fchlanker Ris gur, etwa 36 - 40 Sahre alt, ibm gang unbefannt, eingetre= ten und habe ihm ein verfiegeltes Billet übergeben, mit bem Muftrage, baffelbe bem fleineren unter ben brei Fremben, b. h. bem Ralinowski, einzuhandigen, und beffen Untwort ibm in ben Gafthof gur Stadt Wien, in bie Stube No. 10 ju überbringen. Um andern Morgen habe er bas Billet bem Ralinowski gegeben, von bem er fpaterbin ebenfalls ein ver= fiegeltes Untwortschreiben empfangen, mit ber Unweisung, baffelbe bemjenigen gu überliefern, von bem er bas Billet erhalten. Er habe bies gerhan, und von bem Unbefannten, welchen er

^{.*) 3}wei Gutsbesiger bieses Namens wohnen in bieser Proving: Tertullian v. Kanowski in Gosciszy, Bincent v. Kalkstein in Psarskie.

an bem bezeichneten Orte getroffen, einen Thaler Belohnung erhalten.

Dies ist alles, was in Beziehung auf die Aussagen Kalinowski's vorliegt. Gesetzt auch, er hatte die Wahrheit gefagt, so hat er doch den unadweislichen Vorwurf auf sich geladen, diejenigen angeklagt zu haben, welche ihn nach seiner eigenen Versicherung mehrere Jahre hindurch bei selbst verschulbeter Hulflosigkeit unterstühten, gleich als hatten sie dies nicht
sowohl aus Mitgefühl gegen einen Landsmann, den sie mit Unrecht bedrückt glaubten, als vielmehr in Folge von Verpflichtungen gethan, die ihnen ein gesetzwidriger Bund auferlegte. Es
leuchtet ein, daß Denunciationen eines solchen Menschen keinen
Glauben verdienen und — in Ermangelung anderer Beweismittel — für unzureichend erachtet worden sind, um die Unterfuchung auf so viele Personen weiter auszudehnen.

Kann es bemnach nur gebilligt werden, daß man so entsfernte Indicien nicht weiter verfolgte, so hat doch die Folge gesdeigt, wie weit jene Verbindungen verzweigt waren. Ueberall handelte aber nur der Adel in seinem Interesse, eine reine Vasterlandsliebe, welche bei ihren Verathungen und in ihren Schrifsten sterk das dritte Wort war, eine Veförderung wahrer Humanität, und eine uneigennühige Fürsorge, dem Vaterlande eine bessere Jukunft zu bereiten, zeigte sich nirgends. Ein einziger Blick in das Hauswesen einer angesehenen polhischen Familie ließ sehr leicht erkennen, was für die Erhaltung der so viel gepriesenen Nationalität geschah; französischen Lehrern und Gouvernanten vertraute man die Erziehung der Kinder an und das Pariser Modes Journal war das erste Requisit einer im hös bern Styl angeordneten Hausbibliothek.

Entschuldigungen ber geheimen Berbindung in Pofen.

Geht man am Faben ber Geschichte in die Vorzeit zurucksfo gewahrt man von einer Zeit zur andern Staaten und Bolsker in innerer Bewegung ber Unarchie mehr ober minder verfallen und in ihnen Erscheinungen, welche ber französischen Revolution wohl an die Seite gestellt werden durfen. Dennoch ist keine

andere von gleichen Wirkungen gewesen, ihre Ursachen wie ihre lange Dauer erweckte in den älteren wie in den jungern Zeitgeznossen Gebanken, Gefühle und Bestrebungen, welche mit dem vermeinten Siege über deren Urheberin keineswegs spurlos unztergingen. Das Alter wie die Jugend glaubte die viele Jahre hindurch empfangenen Eindrücke dewahren zu mussen, dei einer neu politischen Denk und Handlungsweise, sei es in der einzzeln verschlossenen Brust, oder in geheimnisvoller gegenseitiger Berathung, sur ein kommendes Zeitalter zu sorgen, ja für die Gegenwart schon die Constitutionen vorzubereiten und auszubilzden, welche gegen die Machtvollkommenheit jedes unbedingt gebietenden Regentenhauses schirmen sollten.

Go fam es zu Bunbniffen ber Alten und zu Bunbniffen ber Jungen, jum Bunbe ber Tugenb und jum Bunbe bes Lasters, ju Berbindungen überhaupt, auf welche bie Regierungen ihre Aufmerksamkeit in bem Grabe prufent, untersuchend und ftrafend richteten, in welchem fie Gefahr brobend erschienen und fie felbft nach bem ruhig fortschreitenben Gange ber Ge= rechtigfeitspflege nicht erwartet hatten. Es murben Gefete gegeben und Magregeln ergriffen, welche fchon ein geheimes Bunfchen, gegen bas Beftebenbe in ber Burudgezogenheit aus= gesprochen, als ftaatsgefahrlich und ftrafbar imputirten. Mogen jene Berfügungen von ber Roth geboten worben fein und bie Regierten, jum guten Theile einem frivolen Beitgeifte ergeben, fich bie Schuld an ihnen beimeffen, bennoch barf man nie aufhoren, bie Unichuld ba vorauszuseten, wo bas Entgegengefette nicht ermiefen, und bem Bahne gu wehren, als fonnten Um= ftanbe eintreten, welche zeitlich bem Rechte Gefahr und Untergang ankundigen burfen.

Hiernach brangt sich bei ben vorliegenden Untersuchungen bie unabweisbare Frage auf: ist ein Verbrechen wirklich begansen? Ift es begangen, so ist der Thatbestand sestzustellen; wird Semand verhaftet, so ist die Wahrscheinlichkeit wenigstens seis ner Schuld als erweisbar anzunehmen; fallt auch dies hinweg und wird er des angeschuldigten Vergehens nicht überführt, so ist seine Freisprechung zu beschleunigen. So lautet die preuß. Eriminalordnung §. 133 ff. §. 413 und 487.; dahin ging auch der Wille des russischen Kaisers, den die Untersuchungs = Commission am 30. Marz 1826 wörtlich aussprach: daß er lieber

zehn Schuldigen verzeihen, als einen Unschuldigen der Strafe unterwersen wolle. — Demnach ist nun zunächst zu fragen: Existirte im Großherzogthum Posen diejenige geheime Verbindung, wegen deren preußische Vassallen zur peinlichen Untersuchung gezogen worzden? — Ist ihre Existenz so gewiß, daß in Folge peinlicher Untersuchung ein peinliches Erkenntniß abzufassen war?

Un Materialien liegen bor:

1) ber Rapport du Comité d' Enquête zu Warschau vom 22. December 1826,

2) Ertracte aus ben Vernehmungen polnischer Angeschuls bigten,

3) Extracte aus ben Confrontations = Berhandlungen ihrer mit ben Großherzoglich = Pofenschen;

4) die Depositionen des Generals v. Uminski, welche von ihm a) vor der Polizeicommission und b) vor gehorig beseitem Eriminalgerichte abgegeben worden.

In bem erften Berichte wird ausgesagt, baß fich 1814 in Polen etwa zwölf junge Leute als wehrhafte Polen, wie fie fich felbst genannt haben follen, gezeigt hatten, beren angebliche Berbinbung nicht iber ein Sahr gebauert. Es trifft bies eben fo menig unfere Fragen, als bie Meugerungen bes Generals Doprowsfi. Mag er es im Greifesalter lieber bedauert haben, von Rapoleon einige Guter gum Gefchent erhalten gu haben, als bezweifelt, bag biefer, fame er auch noch einmal fiegreich an die Ufer ber Beichfel, Polen wieder herftellen wurde; mag er fich über Polens Lage noch fo liberal ausgesprochen haben, es ift nicht bekannt, ob er irgend einer Berbindung beigetreten, man mußte benn annehmen, bag er Freimaurer gemefen; mag er burch feine Rlage uber ben Berfall ber polnifchen Nationalitat felbft ben Impuls zu einer für fie arbeitenben Gefellschaft gegeben haben, immer ift bavon auf ihre Erifteng nicht zu schließen.

Aber, was nun weiter bis zur Wahrscheinlichkeit feststeht, ift, baß man in Warschau anfing auf eine Nationalfreis maurerei Bedacht zu nehmen. Sind auch die von dem Major Lukafinski intendirten Regiments = Logen nie ins Leben getreten, mit einer Nationalfreimaurerei, mit mehr als verbotes

ner früher geduldeten Magonnerie ging man um. Jedoch verstient sogleich bemerkt zu werden, daß von einem thätigen Wirsken berselben ab Actis gar nichts, selbst nicht einmal constirt, daß sie je ausgebildet irgendwo bestimmt zusammen gekommen. Ueberall ist nur die Rede von Absicht zum Verbrechen, bestehend in der Bildung einer geheimen Verbindung. Von wirklichen Anstalten, Vorbereitungen, die dazu getroffen und gemacht sein sollen, von einer zusammengetretenen Nationalfreimaurerei Loge sagen uns Rapport und Acten nichts. Es ist nur von Intenstionen polnischer Vasallen die Rede.

Derfelbe Rapport ergablt ferner, wie Szeganiufi bie Nationalfreimaurerei in bas Großberzogthum Pofen gebracht, wie es bier zu formlichen Receptionen gefommen, wie ber polnifche Obriftlieutenant Pradgyneti bie formliche Aufnahme bes Generals Uminsti gefeben haben will. Gine Berbinbung, von ber bie Rebe ift, mußte ibr besonderes Locale, ibre eigenen De= corationen, ein finnlich erkennbares Ritual gehabt haben, wovon felbft ber Commiffion in Barfchau nicht bas Geringfte in ben Sinn gefallen. Die einzige Quelle ihrer Biffenschaft beftebt ubrigens in ben Depositionen der Ungeschuldigten, beren Burbigung erft fpater ihren Plat finden fann. Gelbft nach bem Berichte bes Barfchauer Comité fonnen wir, in Bezug auf bas Großbergogthum Pofen, die Rationalfreimaures rei gang unberudfichtigt laffen; benn fie ift von bem Mugenblick an in Pofen nicht mehr zu fuchen, als hier fortan nur noch von Faucheurs, Roffniern, Mabern, die Rebe fein fann. 218 Nationalfreimaurer galt felbft Uminsfi niemals und nur jum Daber ober Genfenmann fonnte man ibn machen. Muf einmal jedoch ergiebt fich, bag, mas Bufafinsti in Barfchau fur bie Nationalfreimaurerei gewesen fein will und foll, Uminsti ebendafelbft als Genfenmann fur bie patrios tische Gesellschaft geworben ware.

So war das Ganze selbst in Polen, wie nach dem Erzählten doch kein diesfallsiges Corpus delicti sestgestellt ift, nur erst im Werden und blied im Dunkeln, das die Scenen im Gezhölz von Vielany mit ihren weißen und gestickten Decorationen nicht aufklären, so wie Alles den gänzlichen Mangel an Zusammenhang zu erkennen giebt. An einem Orte soll eine patriotische Gesellschaft gewirkt, an einem andern, wie in Volhps

nien, ein geheimer Do bith atigteitsverein befanden baben, beffen Mitglieder fich indeß bald Templer oder Tempelheren

genannt.

Hugerbem fpricht ber Rapport nur von rein polnifchen In= ftitutionen, an beren Spige fich ber alte Soltyf geftellt hatte, bon benen aus man fich mit ruffifchen Berbunbeten in Communication ju fegen fuchte, fur welche bie polnifchen Bruber bie Berpflichtung übernommen: ben Groffurften Conftantin gu= ruckzuhalten, mochten bie ruffischen mit ben übrigen Gliebern ber kaiferlichen Familie machen, was fie wollten. Das Alles betrifft jedoch unfere Ungelegenheit nicht, bei ber es fich nur um die Eriftenz jener patriotischen Gefellschaft in Pofen handelt. Ueber fie finden fich im Rapport nur die Depositionen ber in Barfchau verhorten, fowohl verhafteten als nicht verhafteten Perfonen, bei benen es aber an Indicien von einer in die Ginne fallenden Erscheinung, von einem finnlich mahrnehmbaren Ber= brechen mangelt, und bemnach behauptet werben barf, bag ber Thatbestand burch ben mehrgebachten Rapport du Comité

d' Enquête nicht feftgeftellt ift.

Bichtiger für die Ermittelung ber im Großherzogthum Do= fen bestandenen geh. Berbindung scheinen bie unter Dr. 2. u. 3. angeführten Ertracte zu fein. Doch auch aus ihnen ergiebt fich, wie wenig fur biefen 3weck gescheben. Es erfolgte nicht bie Bernehmung bes v. Szeganinfi, bes ehemaligen 2biutanten des Generals Dabrowsti, obgleich er von Pradannsti als ber Stifter ber Posener Loge und bei ber Reception bes 20.5 v. Uminsti mit Abam Grabowsti und Morawsti als gegenwartig angegeben worben ift. Dem Letteren fteben bie Geftanbniffe von Uminsti entgegen, ber auf großere Glaub wurdigkeit Unspruch zu machen hat. Die polnischen Ungeschul-Digten fennen bie Loge in Pofen nicht aus eigener Unschauung und mas Bierzbotowicz und Dborsfi barüber ausgesagt, wollen fie felbft nur aus Uminsti's Mittheilungen erfahren haben. Der Confrontations: Uct hat nicht einmal ausgemittelt, ob Uminsti als Deputirter ber-Posner, Loge nach Warschau gekommen. Lu= Fafinsti hat weiter nichts zur Sachel befundet, als bag Uminefi von einer Bereinigung ber Barfchauer und Pofener Loge gesprochen. Uebrigens ift in feiner Deposition wie in be= nen bes Sgreber und Roga towsti nur bie Rebe von bem, was in Warschau vorgefallen, was aber vorliegend barum ohne alles Inetresse ist, weil von Keinem angezeigt oder beshauptet worden, daß Joseph v. Krzyzanowski Mitglied der Verbindung in Warschau gewesen, was doch erst erwiesen sein mußte, bevor eine Theilnahme seinerseits an derselben gedacht werden kann.

Was über die Eristenz der fraglichen Gesellschaft nur irgend zu ermitteln gewesen, das hat die Untersuchung gegen den General v. Uminsti ergeben (Nr. 4.) und dennoch ist auch aus ihr kein anderes Resultat gewonnen worden, als daß erzweislich dieser Inculpat am 1. Mai 1821 der Warschauer Gesellschaft beigetreten, mit dem Willen, sie auch im Großherzzogthum Posen ihre Wirksamkeit äußern zu lassen. Seinerseits liegt zunächst vor seine unterm 11. März 1826 übergebene schriftliche Erklärung, welche um so mehr Berücksichtigung verzbient, weil sie von ihm vor einem nach den Vorschriften der preuß. Eriminalordnung besetzten Eriminalgericht anerkannt worsden ist.

Gine Berbindung in Barfchau mar es, von beren Eriftens er Ende 1818 ober 1820 burch ben Dbriftlieutenant Dobros gonsti in Ralifch Renntnig erhielt, mit ber Ginladung, Dit= glied berfelben zu werben und eine gleiche im Großherzogthum Pofen gu bilben. Er ließ fich auf biefen Borfchlag nicht ein. Bu Johannis 1820 erhielt er auf einem Balle eine gleiche Gin= ladung vom Dbriftlieutenant Pradgynsti aus Barfchau, in einem bestimmten Saufe gu erscheinen, wo ihm von ber gebil= beten Nationalloge Nachricht gegeben und er vom Prabgynsfi und bem Tribunalrichter Moam Moramsti als Mitglied auf= genommen mard. Prabgynsti verrichtete biefe Aufnahme nur als Mitglied ber Barfchauer Gefellschaft; von einer Nationals loge in Pofen mar die Rebe nicht; fur Pofen mar Moramsti auf etwas gang Unberes, auf eine Gefellschaft unter bem Damen Roffyniery bedacht. Er arbeitete bas Reglement bagu aus und mit ben Ideen beffelben ging Uminsti nach Barfchau. Sier fam es nun zu ben Berhandlungen im Geholz von Bielany. Gie find es wiederum, auf welche es zur Sache nicht ankommt, wohl aber auf bas, mas ber General Uminski im articulirten Berbore erklart bat, "baß er niemals einer Ber= fammlung ber Gefellicaft beigewohnt, baf ihm nur Prad :

annsti und Moramsti als Mitglieber ber Gefellichaft bekannt geworben, bag er von ihr gar nichts wiffe, als wovon ibn ber Lettere benachrichtiget, von bem er auch nur erfahren. daß die Umwandlung ber Nationalfreimaurerei in ben Bund ber Roffnniery befchloffen worden. Er befige aber feine Ueberzeugung bavon, bag mirklich ber lettere neue Bund gu Stanbe gefommen."

Gelbft bie Barfchauer Untersuchungs = Commiffion fpricht in ihrem rudfichtlich ber preußischen Bafallen ausgestelltem Utteffe einzig nur von ber Theilnahme berfelben an ber

Berbindung im Ronigreiche Polen.

Go unterliegt benn bie verneinende Beantwortung ber Frage: ob es in Pofen zu einer mittelft ber Cabinetsorbre vom 6. 3a= nuar 1816 verbotenen Berbindung gefommen? - feinem Be= benfen.

Deshalb mare noch nicht ermiefen, bag Joseph v. Rran= ganowsti ein Mitglied jener Gefellschaft gewesen und als folches an ben Berathungen und Berhandlungen ber Werschauer Berbundeten Theil genommen. Er murbe inhaftirt und lange Beit in Saft gahalten in Folge ber von polnischen Ungefchul= bigten gemachten Depositionen, welche aber eben fo wenig ihre Wahrheit als ben geringften Berbacht gegen benfelben begrundet haben. Gine andere Frage ift es, ob er als ein Mann gu betrachten, gu bem man fich ber That wohl verfe= ben fonne. Dies zu beachten forbert bas Mug. Land = Recht Thi. II. Tit. 20. u. 6. 52 u. 279. ber Criminalordnung, beren Borfchriften gemäß bas gegen ibn am 1. Juli 1822 ergangene Erkenntniß zu ben Ucten genommen ward. Rach bemfelben hatte fich Rrangano weti gegen einen feiner Gutsinfaffen ber unerlaubten Gelbfthulfe, eines Bergebens aus liebereilung und von ber Site bes Temperaments fortgeriffen, foulbig gemacht, und war beshalb zu einjahrigem Festungsarreft, bann aber begnabigt zu einer Gelbftrafe von 200 Rthir. verurtheilt worben. Er ubte ein Strafrecht aus, mas er bem Richter überlaffen mußte. Dennoch überzeugen wir und, bag weber bas Straf= recht Thl. II. Tit. 20. §. 52.:

"Die Wiederholung gleicher Berbrechen wirkt allemal Schar= fung ber auf bas einfache Berbrechen feftgefetten Strafe"; noch bie Criminalordnung &. 279 .:

"Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß in so weit gehörig erörtert werden";

ber völligen Lossprechung unseres Angeschulbigten im Wege stehen. Denn obgleich Arzyzanowski den doch auch sehr widersetzlichen Bauer Polasck selbst aus dessen Hause holte (Verletzung des Hausrechts), ihn gesänglich einsperrte (Freiheitsberaubung) und sich so selbst half, statt denselben wegen allerdings frevelzhafter Huthungs-Contravention zu verklagen; so ist hieraus wezber zu schließen, daß er zu einer geheimen Gesellschaft gehörte, noch daß er überhaupt an Verbindungen dieser Art Geschmack findet.

Fragen wir hiernachst weiter: was ist ihm eigentlich zur Last gelegt worden, oder weffen hat er sich versbächtig gemacht? — In dem ruffischen Rapport heißt es:

"Nach ber erften Bufammenkunft, welche bie Berbunbeten im Geholz von Bielany hatten, versammelten fie fich zum zweis ten Male und befchloffen, Bezirkslogen zu bilben u. f. m. Fur Pofen traf bie Bahl zum Comité = Mitglied ben General v. Uminsti, welcher zu feinen Stellvertreter einen gemiffen Rranganomsti, Bruber ber Frau v. Gzolbrefa, ernannte. Prabannsti erhielt ein Eremplar ber Statuten fur bie Proving Pofen, welches er bem Rrzyganowski zustellen follte. Rach ben angenommenen Statuten follten bie Provingen Reprafentanten nach Warschau senden. Man kundigte bemnach bem Centrals Comité an, bag berfelbe Rranganowski in ber Eigenschaft als Reprafentant ber Proving Pofen nach Warfchau gekommen fei. Mlein Die Mitalieder bes Comité fonnten fich nicht über bie Babl ber Personen vereinigen, welche bie bochfte Autorität ausüben follten, indem Einige wollten, daß biefe Autoritat in ben Perfonen ber von ben Provingen abgeordneten Reprafentanten fich finde, wahrend Unbere verlangten, bag ber bereits ermablte Comité feine Gewalt behalte. Rranganomsfi wollte burchaus bem Central . Comité ben burch bie Statuten vorgeschriebenen Rapport abstatten. Endlich murbe megen biefer Meinungsverschiebenheit vorgegeben, bag ber alte Comité aufgeloft fei, und baf man einen anbern ernannt babe, beffen Erifteng Riemanben enthullt werden konne. Auf biefe Beife hatte bie Genbung bes Rranganowski fein Resultat."

Das ist bas Ergebnis ber Depositionen ber Warschauer Inculpaten, bei benen vor Allem verdient bemerkt zu werben, bas gegen Joseph v. Arzyzanowski burchaus weiter keine Quelle irgend eines Berdachts seiner Theilnahme an einer ges beimen Berbindung vorhanden ist.

Bas von folchen Bezüchtigungen eines ober mehrerer Coinculpaten zu halten, fpricht die Eriminalordnung §. 398. Dr. 3. aus. Sie rechnet zu ben naben Unzeigen eines begangnen Berbrechens: "wenn ber Ungefchulbigte von einem geffandigen Berbrecher, ohne vorausgegangene Suggestion, als Theilnehmer benannt ift. Seboch muß alsbann gegen ben Ungefchulbigten fchon ein gegrundeter Berbacht ber Theilnahme vorhanden fein, bie Be-Buchtigung muß fich in feinem erwiefenen Intereffe fur ben Be-Buchtiger grunden, mit ber Ungabe folder Umftanbe verbunden fein , welche nach aller Bahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben. und endlich nicht widerrufen fein." - Mogen wir aus ben Ucten auch nicht auf vorgefallne Suggestionen, b. h. auf Febler Des untersuchenden Richters bei ber Befragung ber Barfchauer Inculpaten fchließen konnen, fo leiben boch übrigens bie Beguch= tigungen an allen ben Mangeln, bei benen fie aufboren Beruds fichtigung zu verbienen. Sauptfachlich fommt es auf Beantwor= tung ber Frage an: Sat Joseph von Krzyzanowsfi von bem General v. Uminsti eine Gubftitution angenommen und war er als Reprafentant ber Proving Pofen nach Barfchau gereift, um bem bors tigen Central=Comité Bericht abguftatten?

Mierzbotowicz, Szreder, Oborski und Lukafinski sind es, deren Erklarungen diese Frage bejahen. Allein wie schon oben angegeben, sind sie voller Widersprüche, die wir

bier unter einen Gefichtspunct bringen.

Lukafinski fagt: Pradzynski habe bem Comité die Nachricht von der Ankunft des Arzyzanowski gebracht, welcher darauf
ben Oborski zur Unterredung mit ihm beauftragt. Hiervon will
Pradzynski nichts wissen. — Oborski: er habe den Arzyzanowski an Wierzbotowicz gewiesen. — Wierzbotowicz:
Oborski habe diesen zu ihm gebracht. Ferner: er habe mit Mehreren in Pradzynski's Wohnung im sächsischen Garten mit Arzy-

ganowsti gesprochen. - Prabgnnsti, ber bies boch am beften wiffen mußte, will fich beffen nicht erinnern, wohnte auch bamals im Pelletinischen Saufe bem Rrafinstischen Garten ge= genüber. Die hieruber von bemfelben noch bei ber Confronta= tion abgegebene Bestätigung ift leiber nicht niebergeschrieben worben. - Ggreber: von Lukafinski und Dobrogonski habe er Arzyzanowski's Unkunft erfahren und Lukafinski habe bie lange Unterredung mit Rranganowski im fachlifden Garten geführt. - Lukafinski will von biefer Untunft nur gebort, nicht aber Arzyganowski jemals gefeben haben. - Bierg= botowicz erzählt: ibn habe Lufafinski benachrichtigt, burch Rranganowski feien bie Statuten nach Pofen gefenbet worben. -Sareber beschulbigt beffen ben Prabgyndfi, Lufafinsfi ben Bierzbotowicz. - Prabgynsfi: weber habe er bem Rrgy= ganowski bie Statuten überfenbet, noch fenne er Gareber, noch fei ihm Wierzbotowicz in Barfchau gu Geficht gefommen.

Es ist kaum möglich, mehr Wibersprüche und verworrenere Erklärungen zu sinden, als hier vorliegen. Und von wem sind sie abgegeben?

- 1) von Szreber, Wierzbotowicz und Oborski, bei ber Regierung hart benuncirt, und geständige Verbrecher, nicht arretirt, da sie entbecken, was sie entbecken sollten, bas stärkste Interesse ihrer Bezüchtigungen;
- 2) von Streber, als Berbrecher von ber Regierung bes zeichnet und polnischer Pensionair;
- 3) von Lukasinski, welcher Kettenstrase und körperliche Buchtigung erlitten, von einem so ehrlosen Menschen, der nach dem Versuche der Flucht der Wiederholung dieser entsehrenden Strase badurch entging, daß er Entdeckungen zu machen versprach.

Die Acten ergeben nicht die geringste Spur, daß, ehe diese Menschen Krzyzanowski bezüchtigten, gegen diesen irgend ein Verdacht, viel weniger ein gegründeter, seiner Theilnahme an ihrer Verbindung vorhanden war. Aus solchen Beschuldiz gungen etwas zu folgern, gestattet nicht einmal die Criminalzordnung. — Fragen wir ferner:

find bie Begüchtigungen mit ber Ungabe folder Umftanbe ver-

bunden, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit baben?

fo wurde nur eine verneinende Beantwortung folgen. Denn

1) es fehlt an allem Zusammenhang zwischen ber angeblichen Unmelbung ber Ankunft bes von Krzyzanowski und dieser Ankunft selbst beim Comité. Kein Grund, keine Berans lassung, keine schriftliche, keine mundliche ist angegeben.

2) Krzyzenowski soll die Absicht gehabt haben, nach ben Statuten ber Gesellschaft dem Central : Comité Bericht zu erstatten, dennoch ist nicht einmal davon ein Beweis vor handen, daß ihm eine Kenntniß von den Statuten zuge= kommen, viel weniger, daß er sich im Besit berselben bestunden.

3) Kalinowski will in den Bund der Sensenmanner aufs genommen sein, und nennt die Mitglieder, die ihn aufgenommen, aber Krzyzanowski, der doch Reprasentant einer ganzen Provinz gewesen sein soll, hat er nur zusällig bei Bojanowski kennen gelernt und von Niemanden

gebort, bag er Mitglied bes Bunbes gemefen.

4) In Betreff der zweimaligen Unwesenheit Krzyzanowskis in Warschau, so bezeichnen die Denunciationen nichts, was er bei der ersten (s. S. 79 sig.) für die Bundeszwecke vershandelt, und bei der zweiten (s. S. 81—87.) war seine Zeit sehr kurz, um sich in weitläusige Unterhandlungen einzulassen, zumal da seine Ankläger selbst so viel angegeben, was ihn von langen Conferenzen mit Mitgliedern der pas triotischen Gesellschaft abhalten mußte.

Ist bemnach auf das Erwähnte Gewicht zu legen, so barf es boch nicht von ber Art sein, daß es da, wo es das Bermösgen, Ehre und Freiheit eines Staatsburgers gilt, von wesentslichem Einflusse auf die richterliche Entscheidung sei; wie es benn auch bei dem Erkenntnisse der ersten Instanz nicht der Fall

gewesen ift.

Dem Grafen Mielzynski hat der Fürst Jablonowski und der Staatssecretair Plichta eben so bezüchtigt, Ersterer ihn sogar das Oberhaupt der Posener Gesellschaft genannt und dur fortgesetzen Theilnahme für ihr Bestehen und Wirken 2c. ermuntert. Dagegen ward vom Grasen Mielzynski versischert, daß er Beide und den Advocaten Szreder, der ihn ebenfalls anklagte, nicht einmal kenne, und felbst bei der Consfrontation in Warschau, bei welcher Jablonowski die frühere Aussage dreist bestätigte, seine Behauptung der Nichtkenntnis seiner Ankläger nicht zurückgenommen. Daher mußte der Graf Mielzynski völlig freigesprochen werden.

Hierzu kommt, daß keine Warschauer Verhandlung, noch viel weniger eine Confrontationsverhandlung vorliegt, welche den Vorschriften der preuß. Criminalordnung hinsichtlich der Beses zung eines Criminalgerichtes entspräche. Selbst der zugezogene preuß. Commissarius war der polnischen Sprache nicht mächtig, in welcher man verhandelte. Die Unterlassung jener Vorschriften machte (Crim. Ord. §. 43.) die Verhandlung ungültig, und auch hieraus ergiebt sich:

baß aus ben Aussagen ber Barfchauer Angeschulbigten gegen ben Inculpaten, Joseph v. Kranganowski, nichts folgt.

Inbessen verdienen noch einige Umstände erörtert zu wers ben, die ihn bennoch verbächtig machen sollen, oder wie es ber Richter ber ersten Instanz nennt, verbächtig zu machen scheinen.

1) Der vertraute Umgang, in welchem er mit bem Ges neral v. Uminsti gelebt. - Es ift hieruber nichts weiter in Erfahrung gebracht, als bag Beibe in vertraulicher Rach= barichaft lebten, und im gemeinschaftlichen Jagen, Spielen zc. ihre Bergnugungen theilen mochten. In Pofen pflegt ber Abel ber Proving fich zu Johannis einzufinden, und man barf fich baber eben fo wenig über die Busammenkunft jener beiben Manner um biefe Beit wundern, als über ben Besuch Rrznzanowski's bei Uminski, por feiner Reife nach Barfchau. Berftattete benn aber biefer noch fo vertraute Umgang nicht. bag Seber von beiben Theilen feine Geheimniffe haben und fur fich bewahren konnte ? Gollten alle Freunde bes Generals v. Uminsti als Bunbesgenoffen verbachtig werben, fo blieben wir wirklich hinter ben Machinationen ber fpanischen Inquisition nicht zurud, nach beren Grunbfagen bie freundschaftlichen Berbaltniffe zwischen zwei Nachbarn einen Berbachtsgrund ber Theil= nahme an politischen Bergehungen abgabe. Sat bemnach ber Richter wie ber Defenfor zwischen folchem Umgange und ber geheimen Gemeinschaft an staatsgefahrlichen Umtrieben wohl zu unterscheiben, fo fteben ben Barschauer Unschuldigungen (vgl. Crim. Orbn. 6. 368 ff.) noch bie Geftanbniffe bes Uminefi selbst entgegen. Denn bieser will im Großherzogthume Posen nur mit Pradzynski und Adam Morawski über den Bund gessprochen haben, neunt unter den in Bielany Gegenwärtigen den Krzyzanowski nicht und hat ihm sein Bundesgeheimnis nicht eröffnet.

2) Das Schreiben bes Pamlikowski. - Es ift vom 31. Januar 1826 (vgl. G. 91 fig.), gebort alfo einer Zeit an. su welcher bie Untersuchungen in vollem Gange waren und nicht mehr zu vermuthen ftand, im Großherzogthume Pofen noch irgend etwas zur Forberung bes Bunbes auszurichten. Bu Un: fange beffelben mird geklagt, bag Rrzyzanowski ben erften Brief unbeantwortet gelaffen, woraus boch fein geringes Intereffe an ber Ungelegenheit bes Abfenbers hervorleuchtet. Um Enbe heißt es: " Uebrigens babe ich außer biefem mit Ihnen zu fprechen, welches ich dem Briefe nicht anvertrauen fann." Dies konnte Manches fein, zumal ba bei ber Berfchiedenheit ber Anfichten ber Gine nieberschreibt, mas ber Unbere faum bei verschloffenen Thuren zu außern magt. Ungenommen ferner, Pawlifowsfi mare einft Roszciusgto's Secretair gewefen, fo mar biefe Quas litat allerbings geeignet, auf feine Correspondenz aufmerkfam zu machen; aber auch fie ift nicht einmal erwiesen. Enblich ift bie Urfache bes Briefes vorzuglich zu beachten, bag Pawlifomsfi bie Birtherechnung von 120 Rthir. bezahlt haben wollte und fich ichon nach ben Pfandbriefen bes Generals Mielzonsti umfab, ber fich wohl mit Recht barüber gewundert batte, ware er beshalb ber Theilnahme jener gebeimen Berbindung angeklagt worben. -Der Richter ber erften Inftang erklarte baber:

"baß aus bem Briefe Pawlifowski's fein Verdacht zum Nachtheil bes Ungeschulbigten geschopft werben konne."

3) Das Verhältniß, in welchem der Denuncirte mit Besnedict ober Dobrostaw Kalinowski stand (vgl. S. 92—95.). — Verdiente dasselbe wirklich eine besondere Berücksichtigung, so muß man sich wundern, daß die a. a. D. genannten Personen, bei denen Kalinowski so lange verweilte, nicht eher gefänglich eingezogen und verhört worden, als Krzyzanowski, bei dem er sich nur einen Abend und eine Nacht aushielt. Es würde dies um so mehr befremden, hätte Kalinowski in Krzyzanowski den angeblich Posenschen Repräsentanten der Verdinzbung gekannt, und nicht selbst zugegeben, von seiner Theils

nahme an berselben nichts in Ersahrung gebracht zu haben. Arzyzanowski leugnete auch ben Besuch Kalinowski's nicht ab, wie Andere thaten, legte also auf denselben kein großes Gezwicht, und giebt seiner Behauptung um so größere Glaubwurz bigkeit, Kalinowski nur als einen wegen Burschenverbindungen stücktigen Breslauer Studenten, von dessen stecktrieslicher Berzsolgung ihm nichts zu Ohren gekommen, unterstützt zu haben. Wir schließen daher mit den Worten des Nichters erster Instanz:

"Es kann die Unterstützung bes Kalinowski eben so we= nig, als die einem Bedurftigen gereichte Gulfe, als Verdachts= grund angesehen werden, daß Inculpat dem Bunde ber Kos= spniern angehort habe."

Sonach ware ber Weg gebahnt gur Beantwortung ber lete

ten Frage:

ift Joseph v. Arzyzanowski nur vorläufig ober

ganglich frei zu fprechen?

Vor seinem Richter steht ein Mann, dem einige Hikkopse und verdorbene Menschen in Warschau eine widersinnige Vaters landsliede zutrauen mochten, von der sie verblendet sich zu dem Wahne hatten verleiten lassen, sich gegen die politische Versassung von Europa aussehnen zu können; ein Mann, dessen Charakter gerichtlich (Erim. Ord. §. 405.) unantastdar, es sei denn durch die Handlung, bei der er sich gegen einen ihm untergedenen Vauer verging; ein Mann, gegen den Anschuldigungen erhoben, die sich selbst widersprechen, die keine nahen Anzeigen der That enthalten (Erim. Ord. §. 398 sig.) und dem Richter freie Bezückssichtigung überlassen (Erim. Ord. §. 409.):

"Die vorläufige Lossprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklart werden, und der Berdächtige den gegen ihn streitenden Berdacht hat ablehnen konnen."

Wo aber kein Verbacht begründet worden, ist auch keiner abzulehnen, und bennoch hat Inculpat auch dies gethan, indem er erörtert:

1) daß und in welchen andern Geschaften er in Warschau gewesen,

2) daß ihn zu Conferenzen mit Bundesgenoffen nicht einmal Beit vorhanden,

3) bag biese felbst nicht in ben Ungaben übereinstimmen, wer mit ihm conferiren follte ober conferirt habe,

4) bag man noch weniger ibn bes Empfanges ber Statuten

u berführt,

5) daß er mit Uminski in freundschaftlichen Berhaltnissen stehen konnte, ohne in bessen Geheimnisse eingeweiht zu fein,

6) daß er in Kalinowski nur einen Hulfsbedurftigen unterftugt. Der Ungeschuldigte befindet fich baher in dem Fall, welchen

bie Griminalordnung &. 413. andeutet:

"Benn die ganzliche Unschuld des Angeklagten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden, so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden."

Ohne einmal die im Criminalproces allgemein anerkannte Regel anzuwenden: daß zum Vortheil des Angeschuldigten auch schwasche Beweise und Vermuthungen gelten, so weit sie die Möglichkeit des Falls begründen, den der Inquisit für sich anführt, um den Verdacht, daß er der Thäter sei, zu entsernen, wenn auch mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit für den entgegengesetzten Fall streiten sollten,

Rlien's Grunbfate rc. G. 80. 6. 101. Dr. 2.

ohne selbst einmal zu bieser Regel Zuslucht zu nehmen, barf man sich auf die Acten beziehen, nach denen dem Richter der Umgang mit Uminski allein als bleibender Verdachtsgrund gezen den Inculpaten erschien. Dergleichen entfernte Anzeisgen erwähnt die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 25 u. 26. folgendermaßen:

"Es muß sein ein Umgang mit Personen, die bergleichen Wissenschaft haben, wobei aber vorausgesetzt wird, daß dieser Umgang unter solchen Umständen statt gefunden habe, daß er sich nicht füglich anders, als durch eine Aehnlichkeit in den verbrecherischen Gesinnungen oder durch Theilnehmung an ihrem Verbrechen erklären läßt." Klien a. a. D. S. 95.

S. 114. Nr. 4. Hat fich jedoch auch nur das Geringste davon verlauten lassen, daß Krzyzanowski zu den eraltirten Köpfen gehört? Finden wir auch nur etwas davon, daß er als Sensenmann aufgenommen? Kann es ihm zum Vorwurse gereicheu, wenn er zu einem Denksesch, d. geh. Berd. VIII. Het.

mal für ben billig in allen Herzen ehrenwerthen Helben seines Vaterlandes beisteuerte? Sollte er dem Pawlikowski nichts schensken und den Kalinowski arretiren, was auch der Kürst Sulskowski nicht gethan? Erklären Nachbarschaft, Jagd, Spiel 2c. den Umgang mit Uminski nicht leichter? Konnten nur Sensensträger Uminski's Freunde sein? Wo ist denn auch nur die leiseste Spur einer verbrecherischen Gesinnung des Krzyzasnowski'?

Aber auch gegen Uminski fanden seine Unhanger nichts Strafbares bewiesen. Horen wir, wie fie sich barüber vernehmen ließen:

Der vormalige polnische General Nepomuk von Uminski wurde, der Theilnahme an einer geheimen Verbindung verdächtig, im Februar 1826 gefänglich eingezogen und nach Thorn gebracht. Dort wurde von einem von Sr. königl. Majestät speciell ernannten Commissaris, dem königl. Regierungsrath Krause, die Untersuchung wider ihn eröffnet, und, nachdem die vorläusigen Erörterungen erfolgt, durch die Allerhöchste Kabinets Drdre vom 10. Novbr. 1826 die gerichtliche Untersuchung dem königl. Inquisitoriat zu Thorn überwiesen. Von dieser Behörde wurden die Acten spruchreif instruirt. Das erste Erkenntniß, dessen Absassam dem königl. Landgericht zu Posen von des Königs Majestät speciell committirt worden war, nimmt an:

daß Inculpat der Theilnahme an einer geheimen Verbindung geständig sei, daß diese geheime Verbindung durch das Strafzgeset vom 20. October 1798. (Ministerialverordnungen S. 35.) als gesehwidrig bedroht sei,

und verurtheilt den Inculpaten auf den Grund bes S. 5. des eben gedachten Gesehes zu fechsjähriger, vom 1. Januar zu rechenden, Festungsstrafe.

Durch das Gesetz vom 2. November 1798 sind solche Gessellschaften und Verbindungen als gesetzwidrig bedroht, deren Zweck, Haupts oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Versassung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diessem Zweck zu bewirkenden Maßregeln, Verathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen (§. 2. Nr. 1.).

Geldi. b. gri). Burby VIII. Sit.

Der Stifter einer solchen Gesellschaft soll mit zehn Jahren Festungsarrest ober Zuchthausstrafe, der wirkliche Theilnehmer aber mit 6 Jahren Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt werden (§. 5.).

Die Unwendbarkeit biefer Strafe fest baber voraus:

1) bag eine Gefellichaft befteht,

2) daß diefe Gefellschaft ben 3weck hat, in ber Verfaffung ober Verwaltung bes Staats Veranderungen hervorzubringen,

3) baß die Gefellichaft über bie Mittel gur Erreichung biefes

3medes Berathschlagungen angestellt.

Das erste Erforderniß des Thatbestandes ist demnach die Eristenz der Gesellschaft selbst, und es fragt sich daher zunächst, ob eine solche wirklich vorhanden war.

Der erste Richter brachte gegen ben General v. Uminski bie volle gesetzliche Strafe zur Anwendung, er muß also angenommen haben, daß die Gesellschaft eristirte. Allein dies Unnehs men ist nicht auf juristische Beweise gegründet.

Bas zunachft bie Form bes Beweifes betrifft, fa fann es

nicht entgeben, baß

a) die Berhandlungen, welche ber fonigl. Commiffarius, Regierungsrath Rraufe, geleitet hat, nichts beweifen, weil biefem Specialgericht bie gefeglichen Gigenschaften eines Unterfuchungsgerichts ganglich fehlen. Denn wenn auch theils nachgegeben werden muß, daß dem Reg. R. Kraufe burch die Aller= hochfte Berordnung bie Gerichtsbarkeit über ben General v. Uminsfi gultig übertragen werben tonnte (Erim. Drb. §. 77. Dr. 4.), theils es babin geftellt bleiben mag, ob biefer unter= fuchende Richter megen eines Mangels unglaubmurbig fei, ober ben allgemein verbreiteten Berdacht ber Parteilichfeit gegen fich habe; fo ift es boch minbeftens gewiß, bag bem Reg. R. Rraufe nicht bie Ausübung einer wirklich richterlichen Unterfuchungsführung aufgetragen gewefen ift. Bie bei ber gegen bie beutschen geheimen Berbindungen eingeleiteten Untersuchung bemselben zunächst nur bie vorläufige polizeiliche Untersuchung, und erft fpater durch hefondere Rabinetsordre die gerichtliche Un= tersuchung übertragen war *); eben fo ift bemfetben nur bie

^{*)} Wgl. Erkenntniß wiber Beder und Consorten, abgedruckt in v. Kamps Jahrbuchern v. J. 1826 Heft 2.

polizeiliche Untersuchung gegen bie Inculpaten v. Uminsti, v. Rranganowski und Graf Mielgnnski aufgetragen ge= mefen. Dies erhellt ans ber Allerhochften Rabinetsorbre vom 10. November 1826, worin ausbrudlich bie vom Reg. R. Rraufe geführte Untersuchung eine bisberige vorläufige Untersuchung ges nannt wird. Wenn bemnach noch ein Zweifel barüber obmalten konnte, ob jene vom Reg. R. Krause geführte Untersuchung als eine eigentliche gerichtliche ober als blos polizeiliche Unterfuchung anzuseben fei, fo mußte bas Minifterium bes Innern und ber Polizei eventualiter um eine beglaubigte Abschrift bes Rraufenschen Commiffarii requirirt werben. Dem Reg. Rath Rraufe mar alfo ein polizeilicher, fein richterlicher Charafter, und obwohl er gu ben Berhandlungen (ber Bequemlichkeit wegen) einen vereideten Protocollfubrer gugog, fo ift barum immer noch nicht ein gehorig befettes Eriminalgericht vorhanden gemefen, gu weichem ein Richter b. b. eine mit ber Befugnif jur Ausübung eines richterlichen Umts befleidete Perfon erforderlich ift (Erim. Dron. 6. 34.).

Wenn nun auch im Allgemeinen bie richterliche Qualität bem Reg. Rath Krause zustehen mag, so hat er sie doch nur über die seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Perssonen (bekanntlich die Studenten der Berliner Universität). Wird bemselben dagegen die Ausübung eines speciellen Geschäfts auswärts übertragen, so ist er nur dann besugt, als Richter zu handeln, insosen der ihm ertheilte Austrag ihn dazu berechtigt (Crim. Ord. §. 37.), was hier nicht der Kall ist.

Die Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften wegen Befetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandzung dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Actuarius ohne Beisein des Richters ausgenommen worden, keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist (Erim. Ord. J. 43.). Diese gesetzliche Bestimmung leidet auf den vorliegenden Fall zwar keine directe Anwendung, weil darin die Aufnahme der Gerhandlung von einem richterlich bestellten Actuarius vorausgesest wird, und ein solcher in dieser Qualität nicht zugezogen worden ist. Wenn aber schon eine Verhandzlung ohne alle rechtliche Wirkung bleibt, welche blos vom gezhörig commitsirten Eriminalactuarius ausgenommen worden, um wie viel weniger ist sie einer Verhandlung beizulegen, welche

weber von einem Richter, noch von einem zur Ausübung einer richterlichen Berhandlung speciell beauftragten Actuarius vollzozgen wird? Der Protocollsührer Engelmann, welcher die Berhandlung mit aufgenommen, ist vom Reg. R. Krause nur ber Bequemlichkeit wegen zugezogen worden, er schrieb, was bieser ihm dictirte, er war eine blose Maschine, und hatte keine Pflichten zu beachten, als die, für welche er gedungen war.

Wenn hiernach die Frage entsteht, ob der General v. Uminski ein rechtsgultiges Geständniß der Eristenz einer gezheimen Gesellschaft und seiner Theilnahme daran abgelegt hat? so können die Verhandlungen der Krauseschen polizeilichen Unstersuchungen nicht gegen ihn als Beweismittel vorgebracht werzben, da diese offenbar nichts beweisen. Gesteht der General v. Uminski also in jenen Verhandlungen die Eristenz der Verzbindung und seine Theilnahme an derselben zu, so ist dies Gezesständniß als nicht abgegeben zu betrachten. Dies ist um so

mehr bier ber Fall, als

b) ber Reg. A. Krause bei ber Untersuchung Fehler begangen hat. Nach der Erim. Drd. &. 286. muß sich der Richter des Versprechens der Strassossisteit auf den Fall des Geständnisses gänzlich enthalten, und alle diesem entgegen erzreichte Geständnisse des Angeschuldigten haben auf seine Verurtheilung keinen Einsluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden. Der General v. Uminski ist aber vom Rezgierungsrath Krause mehrmals zur Angabe eines Geständznisses mit der wiederholten auf Amtseid und persönliches Ehrenwort gegebenen Versicherung ausgesordert worden: "daß es Gr. Majestät nicht um die Bestrasung der Theilnehmer der Gesellschaft (deren Existenz vorausgesest ward) zu thun sei, daß Gr. Majestät eben deshalb auch eine specielle Commission ernannt hätte und eine gerichtliche Untersuchung und Bestrasung nicht zu besorgen sei."

Es fragt sich nur, wie sich bies beweisen läßt; benn ist es einmal bewiesen, so folgt baraus wieder die Ungultigkeit des Geständnisses selbst, wenn ja ein solches abgegeben worden ware. Es wird der Angabe des Angeschuldigten hier unbedingt Glauben beigemessen werden mussen, da ber Staat davon die Schuld trägt, daß der Angeschuldigte hulflos und allein, ohne

rechtlichen Unwalt, vor bem Richter erscheint.

Die gerichtlichen Acten muffen die Richtigkeit der behauptesten Thatsache selbst erweisen, indem in dieselben mehrere auf das Versprechen der Straslosigkeit hindeutende Vorstellungen des Reg. Raths Krause einregistrirt, und vom Eriminaldirector Sasse als erheblich und der Beachtung des erkennenden Richters wurdig durch Unterstreichen hervorgehoben worden sind. Um aber jedem Zweisel darüber zu begegnen, ward gehorsamst gebeten, den Reg. R. Krause über die obigen Leußerungen und zugleich darüber zu vernehmen, wer ihn autorisirt, dem General v. Uminski jenes Versprechen zu machen.

Der Inculpat fieht bem inquirirenben Richter allein gegen= über, ohne einen Unwalt, welcher barauf achtet, bag ben Gefes ben gemäß gegen ihn verfahren werbe. Der Staat betrachtet fcon ben Berbachtigen als feinen Feind, und behandelt ihn als folden, indem er ihn mabrend ber Untersuchung feiner Freiheit beraubt, ber Ungeschuldigte fann baber in bem untersuchenden Staat und beffen Beamten ebenfalls nur feine Feinde erbliden. Denn bei ber Truglichfeit aller Berbachtsgrunde und Beweife, fo wie bei ber Gewohnheit mancher Criminalgerichte, Berbachtige mit Ueberführten zu verwechfeln, fie mithin schon als gewisse Staatsfeinde zu behandeln, muß er ftets furchten, bag er bei ber vollsten Unschuld verurtheilt ober boch mahrend ber Untersuchung Berbrechern gleich gehalten werbe. Der untersuchende Richter ift baber ein Feind bes Ungeschuldigten, wie biefer ein Feind bes Rich= ters. Benn biefer jenem einen Bortheil - bas Berfprechen ber Straf= lofigkeit - bietet, fo wird biefer nicht faumen, bavon Gebrauch gut machen. Die Gefete ber Ehre und ber Integritat ber Gerichte verlangen aber, bag es nicht bei bem blofen Berfprechen bleibe, fondern daß ber Staat bas erfullt, was fein Beamter verfpricht. Es wurde bie ichanblichfte Berratherei an ber Menschheit fein. einem hülflosen Ungeschulbigten unter bem Berfprechen ber Straf= lofigfeit ein Bekenntniß feiner Schuld abzulocken, und ibn nach abgelegtem Geftanbnig in feinen Rerter gurudguftogen.

Ist nun das Bekenntniß der Existenz einer geheimen Berbindung aus den vom Reg. R. Kraufe geführten Berhand= lungen nicht als beweisend anzusehen, weil diese an formellen Gebrechen leiden, so tritt noch als wichtiger Umstand hinzu, daß das Geständniß des Generals v. Uminski

²⁾ auch materiell ungultig ift und nichts beweift. Denn

a) enthalt es nur Nebenumstande, nicht Sauptsachen und lagt feinen birecten Schluß auf bie Eriftenz einer gefehmibrigen Berbindung zu. Mur ber verftorbene Tribunalrichter von Mo= ramsti hatte bem zc. v. Uminsfi Mittheilungen gemacht, welche als Unzeigen fur bie Eriftenz einer geheimen Berbindung gur Erhaltung ber Nationalitat bienen fonnten. Db biefe Dit= theilungen aber zuverläffig waren, ob ber General v. Uminst nicht getäuscht worden, um bas Werkzeug Underer zur Stiftung einer gebeimen Berbindung zu werden, ob diefelbe ichon wirklich eriftirte, ihr Charafter gefehwibrig, gegen bie Berfaffung ober Berwaltung bes Staats gerichtet war, ob bie Mittel gur Musführung ber vorgefehten 3wede in Berathschlagung gezogen, welche Mitglieder ber Berbindung aufgenommen, ob fie unbefannten ober befannten Dbern Gehorfam gelobt hatten, ob ba= bei nicht ausbrudlich alles basjenige ausgenommen, was fich auf ben Staat, die Religion und gute Sitten bezieht, alles biefes ift von bem General v. Um in & f i nicht bekundet worden.

Er hat b) seine Geständnisse selbst niedergeschrieben, und zwar in französischer Sprache, die er zwar versteht, aber deren er nicht hinreichend mächtig ist. Die von ihm gebrauchten, vom Reg. R. Krause als Geständniß der Eristenz einer gesetwidrigen Verbindung erachteten, Ausdrücke sind von ihm selbst später resclamirt worden, und er ist bei der spätern mangellosen gerichtzlichen Untersuchung dabei verharrt, daß er niemals Mitglied oder Theilnehmer irgend einer Verbindung im Lande gewesen, und daß er keine auf Gewißheit gestühte Kenntniß von der Eristenz einer errichteten Gesellschaft gehabt habe. Es ist daher in den Angaden des Inculpaten ein rechtsgültiges Geständniß der Erisstenz einer geheimen, auf Veränderung der Versassen, Gesellschaft nicht vorhanden.

Eben so wenig ist c) der Beweis für die Eristenz einer solchen Berbindung auf andere Art geführt worden. Bollgültige Zeugen sind gar nicht vorhanden, nur des Verbrechens der Mitsgliedschaft Berdächtige haben gegen den General v. Um in öfi ansgesagt. Es ist aber eine bekannte Rechtbregel, daß Mitbezrechtigte und Mitverpslichtete, noch mehr also Coinculpaten kein aultiges Zeugniß gegen einander ablegen können.

Crim. Ordn. I. 10. 228.

Quiftorp, peinliches Recht. S. 691.

v. Globig, Theorie ber Wahrscheinlichkeit zur Gründung bes historischen und gerichtl. Beweises. Thl. I. Absch. 7. Thl. II. Absch. 7.

Die Musfagen ber Mitschulbigen bes Generals v. Umin &fi find jeboch gegen ihn um fo weniger beweifend, ba ihre Bernehmung nicht vor gehorig befettem Eriminalgericht, fonbern von einer aus unbefähigten, theils militairifchen, theils andern Beamten bes Staats zusammengesetten Commission erfolgt ift. wie bies vom Richter erfter Inftang anerkannt ift; ba fie ferner burch 3mang, Drobungen und andere Mittel gefetwidriger Gewalt au Musfagen vermocht worden find, und ba fie endlich biefelben bei fpaterer gefegmäßiger Unterfuchung guruckgenommen haben. Gines Wiberrufs folder an und fur fich fchon ungul= tiger Geftanbniffe bebarf es nicht einmal, ba fie nach befannten allgemeinen Rechtsgrundfaben überhaupt nur von Bedeutung find, wenn fie mit Ueberzeugung, welche alle Furcht, mit Freibeit und Gewigheit, welche allen 3mang ausschließt, abgegeben worben find. Siernach fann es nicht zweifelhaft fein, baß bie Musfagen ber Barichauer Inculpaten bem General von Uminsfi nicht nachtheilig find, und wenn fcon ber burgerliche Richter auf bas Beugnig eines Mitverpflichteten feine Rudficht nehmen barf, um wie viel weniger ber peinliche Richter, wenn es fich um eines ber bochften Guter bes Lebens, bie Freiheit, handelt. Der naturliche Ueberfuhrungsbeweis burch Beugen, burch Geftanbniffe, giebt baber feine Bafis fur bie Unnahme bes erften Richters, bag eine gebeime Berbindung eriffirt und ber General v. Uminsti an ihr überhaupt Theil genommen habe. fragt fich baber nur, ob ber kunftliche Ueberführungsbeweis ein anderes Resultat giebt. Die Bahrheit einer Thatfache besteht in ber Nachweifung ber Unmöglichkeit, ihr Gegentheil gu benten. Dies ift ber oberfte Grundfat, von welchem ber Richter bei Beurtheilung eines Straffalles ausgehen muß. Rann nach ben erwiesenen Thatfachen fein unmittelbar nothwendiger Schluß auf bie Existeng ber That, auf ben Thater gemacht werben, fo fann feine Strafe, am wenigsten bie orbentliche Strafe fatt finben.

Das Ganze, was von ber in Rebe stehenden Gesellschaft ber Sensentrager aus ben Acten hervorgeht, macht es nicht einmal wahrscheinlich, am wenigsten gewiß, bag bie Gesellschaft bestanden. Es sind nur Mittheilungen, die dem Einen oder dem Andern gemacht worden, Keiner weiß etwas aus eigener Wahrnehmung, sondern durch bloses Hörensagen von Leuten, welche nicht selbst Mitglieder oder als solche überführt worden sind. Darüber, daß die Gesellschaft eristirt, daß der Eine oder der Andere in sie wirklich ausgenommen, wozu er sich bei der Aufnahme verpslichtet, ob das Wesen der Gesellschaft staatsgezsährlich, welches überhaupt der Zweck der Gesellschaft, od dieser Zweck jemals bestimmt und mit Klarheit ausgesprochen worden, welcher Mittel man sich bedient, um diesen eventuellen Zweck zu realissiren; davon wird sich der Richter aus den Acten keinen deutlichen Begriff machen können. Fehlt aber alles das Unzgegebene, so kann auch von einer Bestrasung überhaupt nicht die Rede sein.

Hierzu kommt noch, daß durch das gegen die Warschauer Inculpaten ergangene Erkenntniß gänzliche Straslosigkeit für dieselben ausgesprochen worden ist, woraus nothwendig auf den Mangel eines sichern Beweises für die Eristenz der Gesellsschaft zurückgeschlossen werden muß; der General v. Uminski dagegen ist einzig und allein der Theilnahme an dieser Gezsellschaft schuldig besunden und bestraft worden. Schon hieraus läßt sich abnehmen, wie wenig die Gesellschaft selbst als erwiezsen betrachtet werden kann; da zur Annahme ihrer Eristenz nothwendig die Vereinigung Mehrerer zur Erreichung eines Zweckes (Allg. Landrecht §. 2. 6.) vorausgesetzt wird, und ein Mann allein keine Gesellschaft bilden kann.

Gestütt auf alle biese hier aufgestellten Grünbe, burch welche selbst die Wahrscheinlichkeit der Eristenz der Gesellschaft entsernt wird, hielten die Anhänger des Generals v. Um in ski bessen Bestrafung für ungerecht, zumal da man nicht Bedenken getragen, die übrigen Angeschuldigten freizusprechen. Allein die im 5. Heste der Geschichte der geheimen Berbindungen enthalztenen Actenstücke zeigen nur zu deutlich, wie allgemein verbreitet in Polen die Umtriebe und Vorbereitungen zu revolutionären Zwecken waren, und wie verdächtig und strasbar jener Mann in den Augen seiner Regierung erscheinen mußte. Man wartete schon zur Zeit der Kossyniery mit sogenannter patriotischer Sehnssucht auf die Gelegenheit, das längst Vorbereitete zum Ausbruch gelangen zu lassen.

Ausbruch ber letten Verschwörung und neue Parteiungen.

Die Julitage zu Paris vom J. 1830 hatten auch in Polen eine allgemeine Gahrung hervorgebracht, und den Verschworenen schien der Zeitpunct zum Handeln gekommen. Man sing damit an, die Verbindungen der einzelnen Corps im stehenden Heere enger zu knüpsen, um die Unternehmungen in sichere Uebereinsstimmung zu bringen. Die ersahrneren Polen, welche mit Verschwörungen vertraut waren, bedienten sich dazu der Militairsschüler und Oftrowsky und Bronikowsky suchten die Versbindung des Heeres mit dem Volke zur Veförderung des Ausschlagen staufestandes vorzubereiten.

Schon zu Ende des Septembers fanden sich Proclamationen angeschlagen, welche das Volk zur Insurrection aufriesen und die russischen Spione, zu benen sich auch polnische gesellten, hatten für ihr Denunciationsspstem ein weites Feld. Sie veranlaßten mehrere Verhaftungen, besonders unter den Studenten, welche ebenfalls unterdeß in das Einverständniß gezogen, aber weniger vorsichtig waren, als die Militairzöglinge, welche Disziplin an größere Ordnung gewöhnt hatte. Doch auch den Letzteren war man, durch eigene Ungaben der russischgesinnten Schüler selbst und durch sortgesetzte Verhöre, auf die Spur gekommen, so daß sie um so besorgter auf den Ausbruch der Verschwörung drangen.

Da stand Lelewel auf, verstand die damals schon eingeschlichene Zwietracht der beiden Parteien unter den Verschwormen zu beseitigen, und am 21. Nov. 1830 ward von ihm und Bronikowsky der Besreiungstag bestimmt. In der Nacht vom 28. zum 29. November wurden die Vorbereitungen gemacht, und die Operationen des polnischen Heeres verabredet. Um 29. Abends um 6 Uhr ward durch das Anzünden einer Hütte bei der russischen Reiter-Caserne das Signal gegeben, die polnischen Truppen eilten auf ihre Sammelpläge, eine Auswahl von Verschwornen, Studenten und Cadetten nach dem Belvebere, um den Mord an Const ant in zu vollziehen, die andern Militairzöglinge stürzten in die russischen Theilen mehrerer in der Eile zusammengekommenen russischen Regimenter. Balb

waren auch die polnischen Regimenter versammelt, unterstützten kräftig die Kämpfenden und Warschau sah triumphirend die Russen vertrieben.

Uber wie übermuthig fich auch bas Bolk ber Siegesfreube überließ, feine Unführer hatten boch nur gum geringften Theile gelernt bie alten Leibenschaften in fich zu befiegen. Die Spals tung zwischen Ariftofraten und Liberalen trat augenscheinlicher als fruber bervor. Gene ftrebten bei bem neu zu entwickelnben Rampfe ihre ebemaligen Abelbrechte, nach benen Gigenthum, Leben und Tob bes Bauers in ihrer Sand lag, fich zu errin= gen; an ihrer Spige fand Chlopidi. Diefe, burch bie Da= tionalgeschichte belehrt, wie gerabe ein folches Streben fo oft für Polen unheilbringend gewesen, stellten fich ihm entgegen, forberten Aufhebung ber alten Migbrauche und Achtung freige= laffener Bauern, um fich ihrer Treue und Musbauer in ber Befampfung bes Feindes besto zuverläffiger zu verfichern; ihr Bortführer mar vor Mden Letewel. Diefe wollten bie Beis behaltung ber bisberigen geordneten Berwaltungsformen und Auf= rechthaltung ber von Merander verliehenen Constitution, aber Unabhangigfeit von ruffifcher Berrichaft. Allein ben Uriftofraten mar es gleichgultig, ob Nicolaus ihr Regent fei, fehrte nur Die Ungebundenheit ihrer Borfahren für fie gurud. Diefer Ubel hatte einst zu Bar und Targowiga im Unschliegen an Rugland feine Rechnung gefunden und war auch jest von ber Gegenpar= tei mehr zu furchten, als ber heranbringenbe Feind. Satten bie ruffischen Beere langer gezogert und bem westlichen Europa Beit gelaffen fich zu befinnen, ob und wie es Partei nehmen wolle, so hatte man ein Schauspiel fich erneuern gefeben, wie es fich nach jenem vierjahrigen Reichstage bargeboten; Die gand= boten maren theils frangofisch und liberal, theils ruffisch und aristofratisch gefinnt gewesen, und nur ein Burgerfrieg batte bas blutige Drama beenbigt. Fast mochte man bedauern, bag biergu bie Beit gefehlt, um zu erkennen, auf welche Geite bas Uebergewicht sich hinneige, und ob die Polen so weit fortge= fchritten, um eine felbstftanbige Nation bilben zu konnen. Denn folgt man mit Aufmerksamkeit ben Berhandlungen ber Repra= fentanten ber Nation und ihrer patriotifchen Glubs feit bem December 1830, fo fieht man nicht nur bie Ereigniffe von 1831 voraus, sondern bereits in ihnen die Elemente einer neuen Conföberation von Targowiga, zur Erlangung ber alten Ungebunbenheit des Abels unter bem Schuge Rußlands.

Wie schwach übrigens der Schutz der Bajonette gegen eine empörte Hauptstadt ist, hatte Warschau aufs Neue gezeigt. Die Anhänger des französischen Hosabels hatten bisher stets gesagt: die Polen mögen jetzt in Warschau nur ansangen, Consstantin besehligt 10,000 Russen. Doch die 10,000 Russen zogen ab, und Szembock aus Posen und Skrzynecki aus Galizien zogen mit der polnischen Armee ein. Fürst Abam Czartorysky stellte sich an die Spize einer provisorischen Rezeierung, bei welcher auch Lelewel thätig ward, und schrieb auf den 18. December einen Reichstag aus, nachdem das gessammte Königreich Polen sich auf die Nachricht von dem Ausstande in Warschau von Russland losgesagt hatte.

Um 3ten December ward Chlopicfi gum Dictator aus= gerufen, und am 20. vom Reichstage wieberum beftatigt. Er fand allgemeinen Enthufiasmus im Bolfe wie im Beere, bas auf ben Ruhm eines folden Unführers folg mar. Er begann indeg feine Dictatur mit Unterhandlungen und Gefanbichaften nach Petersburg, um ben Weg ber Gute wenigstens ju verfuchen, wie febr ihm auch eine bedeutenbe bewaffnete Macht fur ein energisches Sanbeln zu Gebote ftanb. Conftantin batte ein Seer von 39,000 Mann wohl organifirter Truppen hinterlaffen, es erschienen 15,000 einberufene Beteranen, bie man nach ver= floffener Dienftzeit entlaffen, und willig folgte ber Bauer mit feiner Genfe bem Rufe bes Ebelmannes. Binnen vierzebn Za= gen konnte bas heer auf 60,000 Mann ber beften Truppen aller Baffengattungen gebracht werben. Bur Bewaffnung biefer Ungahl lieferte bas Urfenal hinreichenbes Material und 80 Ranonen. In ihre Reihen ftromten taglich Freiwillige, Die inner= halb zwei Wochen leicht auf 50,000 gebracht werben konnten. Rehlte es auch fur biefe Unfangs an Baffen, fo konnten biefe fur furge Beit von ben altern Golbaten gum Ginererciren ent= lehnt werben, bis man auch jene ausgeruftet ins Felb zu ftellen vermochte. Go geschah es i. 3. 1813 in Preugen, fur beffen Befreiung fo manche Truppe fich in ber Schnelle mit geborgten Baffen einüben ließ und erft beim Borruden biefelben erhielt, ober vom Seinde als erwunschte Beute eroberte.

Much fehlte es in Polen nicht am guten Willen. Sunderte und Taufenbe ftromten berbei, ihre Dienfte anbietenb, und in einem Lanbe, mo jeber Gingeborene von fruber Jugend mit ben nicht mangelnben Pferben umzugeben lernt, mar es leicht, bie Reiterei auf 25,000 Mann zu bringen. Go vermochte man 130,000 Polen mit Gewehren und Munition balb zu verfeben und noch mehr mit ber größten Begeisterung fur bas Baterland aubruden gu feben, von benen man einen Theil ber Ungenbtes ren in ben Feffungen gurudlaffen und wenigftens 90,000 Mann mit 90 Kanonen zum offenen Kampfe anwenden konnte. Ihnen ftellten fich erft 100,000 Ruffen entgegen, wiewohl in ihren Lis ften 170,000 figurirten. Noch mar auch tein Mangel an Gelb eingetreten und bie offentliche Caffe, burch gablreiche Beitrage unterftugt, reichte bin gur Befolbung und gur Belohnung fur Waffenerbeutung. Satte man biefe geboten, bald wurde auch eine Referve im Ruden ber fechtenben Urmee in Bereitschaft gestanden baben, und im Rothfall blieb immer noch ber gu fürchtenbe Mufftand in Daffe.

Indessen diese Erwartungen tauschten. Seder Edelmann zeigte sich zur Hulfe geneigt, aber viele wollten nur besehlen, und Warschau sullte sich mit Officieren ohne Gemeine; man stellte alte berühmte Namen an die Spize der einzelnen Gorps, aber die nottigen Lieserungen blieben oft aus, selbst durch Beamtensbestechung suchte man sich von ihnen frei zu machen, vielleicht auch um dann mit desto größerem Gepränge auf dem Altare des Vaterlandes seine Schenkungen niederzulegen. In der Gezgend von Kalisch hatten die meisten Gutsbesizer ihre Täger noch dis zum April 1831 zurückbehalten, die schon im Dechr. 1830 einberusen waren, und auf gleiche Weise wurden von Vielen die verlangten Pferde nicht gestellt. Hätte man strasen wollen, so mußten die Angesehensten zuerst düßen, und die Namen von Männern, in welche die Nation ihr Vertrauen seize, wagte man nicht anzutasten.

Lelewel rieth zu durchgreifenden Maßregeln und in Versbindung mit einigen tüchtigen Mannern suchte er zu zeigen, daß die polnische Nation sowohl Befreiung von Rußtands Herzsschaft fordere, als auch nicht langer mehr ein Aggregat von Abelsherrlichkeiten bilden durfe. Allein Chlopicki wollte nicht gegen die Wunsche der meisten altpolnischen Familien verstoßen

und bei ihrem Einflusse und ihrer Macht den Abel selbst in Verwirrung bringen; er gab daher den Plan nicht auf, deffen Vorrechte und die alte Verfassung durch ein möglichst vortheilhaftes Arrangement zu retten. Dieser Plan aber scheiterte, da Nicolaus unbedingte Unterwerfung gebot, und Chlopicki legte die Dictatur nieder (am 18. Januar 1831.). War sein Zweck auch weder zeitgemäß noch auf das wahre Wohl des Landes berechnet gewesen und durch sein unseliges Schwanken eine schöne Zeit des Handelns verloren gegangen, so machte doch seine Entsernung von den öffentlichen Angelegenheiten einen tiesen Eindruck auf die Gemüther, deren Muth zu beleben die nächste Ausgabe der neuen Stimmsührer sein mußte. Vor Allem suchte man wenigstens zum Schein Aristokraten und Liberale zu vereinigen, da man nur in diesem sessen Lusammenhalten hoffen konnte, aus dem bevorstehenden Kampse siegreich hervorzugehen.

Actenstücke

über ben neuesten gesellschaftlichen Zustand und bie Aristokratie in Polen.

Um bas aristokratische Princip, welches die eine jener geznannten Factionen persolgte, recht zu würdigen, ist es hinreischend nur einige der Klagen und Processe von Untergebenen gegen ihre adeligen Herrschaften kennen zu lernen. Der Graf Sulkowsky, welcher bei Cairo geblieben, sagte schon bei dem von Koszciuszco geleiteten Ausstande: "Il faut qu' aucune classe du peuple ne se trouve cette sois exceptée du recouvrement de ses droits." Diese Gesinnungen sind auch jeht noch in Polen selten. Zum Beweise, wie wenig selbst das Menschenrecht geachtet wird, diene ein kurz vor der lehten Rezvolution ergangenes Straferkenntniß.

Johanna Helena Weigel, 23 Jahr alt, die Tochter eines gewesenen preuß. Unterossiciers aus Breslau hatte sich zu Michaelis 1817 bei dem Fräulein Maria von N. zu N. auf ein Vierteljahr als Kammerjungser vermiethet. Sie verließ diessen Dienst am 6. Januar 1818 und brachte, vor ihrem am 31. Juli desselben Jahres erfolgten Tode, unterm 16. März 1818 eine schriftliche, am 26. Mai desselben Jahres protocollorisch

vervollständigte, Denunciation gegen ihre genannte Dienstherrs schaft wegen im Dienst erlittener Mißhandlungen an, in welcher sie dem Fraulein Maria v. N. folgende Vorwurfe machte.

Denunciantin behauptete namlich, bag ihr von ihrer bamaligen herrin eine fehr gute Behandlung und ein guter Dienft unter Reben mancherlei Urt verheißen gewesen, fie fich jedoch barin balb fehr getäuscht gefeben. Die Ungeschulbigte hatte in Rurgem ihr Betragen vollig geanbert und jebe Gelegenheit auf= gesucht, ber Denunciantin ohne Grund etwas anzuhaben, fie dabei deutsche Canaille, beutscher Sund zc. *) zu schimpfen und in ploglicher Buth Mues, mas ihr nur gleich zu Augen gefom= men, zu ergreifen, um ber Denunciantin Leid anguthun. Insbefondere behauptete diefe, daß nach einigen Bochen, als fie bas Bimmer reinigte und bie Ungeschulbigte von ihr verlangte, fie folle fich beim Muskehren nicht umwenden, fie auf die bescheibene Erwiederung, daß bies nicht angebe, von ihr mit ber Sand fo auf bie Bruft geftogen worben, bag fie auf bie Rnie niebergefallen fei, worauf bas Fraulein, bas gerabe neue Schube angehabt, ihr mit bem Fuße auf die Bruft getreten, fie eine beutsche Canaille gescholten und bann in eine kalte Rammer ein= gesperrt habe. Bon biefer Dighandlung habe Denunciantin fogleich heftige Schmerzen empfunden und nicht nur bamals ben gangen Zag, fonbern auch ofter mehrere Tage binter einander bungern und burften muffen. Mit einem Meffer ober einer Scheere habe bie Ungeschuldigte in ihrer Buth, ohne irgend eine Beranlaffung, auf bie Denunciantin gewohnlich geworfen und fie ofters, jeboch wie Denunciantin außerte, jum Gluck nicht bedeutend verwundet. Stofe und Schlage waren nicht felten erfolgt, fo bag ber Rorper ber Denunciantin, ihrer Un= gabe nach, bamals gang mit blauen Fleden befaet gemefen, melche jeboch zu ber Beit, ju welcher Denunciantin bies zu Proto= coll erklarte, wieder vergangen waren.

Denunciantin fügte hinzu: da ihr Bestreben, die Befehle ber Angeschuldigten aufs Genaueste zu erfüllen, immer fruchtlos gewesen, und diese wiederholt Gelegenheit gesucht und gesunden,

^{*)} Der Nationalhaß der Polen gegen die Deutschen schreibt sich schon aus der Zeit her, wo sie diese noch nicht fürchteten, d. h. von der Zeit Friedzichs II.

ihr etwas anzuhaben, fo babe ihre Gefundheit burch Berbrug und Merger über biefe Lage und bie zu erbulbenbe Behandlung bamals ichon febr gelitten und ihr Korper fei abgezehrt und einem Gerippe abnlich geworben, woburch fie fich verans lagt gefeben, ihre Mutter, Rofina Beigel, fchriftlich gu bitten, fie aus bem Dienfte abzuholen. Das Fraulein hatte jeboch ihre angekommene Mutter unter liftigen Berfprechungen funftiger guter Behandlung babin ju bewegen gewußt, bag Denuncians tin im Dienst verblieben. Die Ungeschuldigte habe nun auch eine Beit lang wirklich Wort gehalten, balb barauf fei aber ihre Lage weit schlimmer als vorher geworden und jene habe nun angefangen, erft recht graufam gegen fie zu handeln. Gines Tages namlich batte Fraulein v. D. ihr befohlen, Die Wirthin zu rufen, und, als biefe nicht kommen wollte, ihr geheißen fie am Urm mitzubringen und berfelben ein Paar Ohrfeigen gu ge= ben, barauf fie bei ben Saaren gur Erbe niebergeriffen und gu ihr gefagt: baf fie fich an ihr rachen wolle und baf fie, falls fie fchreien wurde, wie ein Sund frepiren follte. Mit guneb= menber Erbitterung fei nun Denunciantin fortwahrend behandelt worden und die Ungeschuldigte habe wiederholt mit einem Meffer und einer Scheere nach ihr geworfen, und fie in ber Seite, fo bag bas Blut burch ihre Rleiber burchgebrungen, verwundet, mit ber Meußerung: fie werbe bie Denunciantin fo verunftalten, bag man fie gar nicht mehr erkennen follte.

Thre Arbeit ware nun auf eine solche Art gesteigert worsben, daß menschliche Kräfte sie nicht hatten ertragen können. Denunciantin habe nicht nur am Tage, sondern auch des Nachts dis zwei und drei Uhr und zwar stehend oder knieend sticken mussen, ja oft, wenn sie sechs oder acht Stunden dies in solcher Stellung gethan und die Angeschuldigte inständigst um einen Stuhl gebeten, sei dieser ihr verweigert worden. Als sie eines Abends stehend gestickt und ein Ende Licht auf dem Tische, da sie keinen Leuchter gehabt, angeklebt, sei schnell die Angeschulz digte schweigend dazu gekommen, habe das heruntergefallene Licht ausgehoben, der Denunciantin, welche von der Köchin geshalten worden, selbst die Hände auf den Rücken gebunden, und ihr mit dem brennenden Talglichte in das rechte Auge gezfahren, wodurch Blendung, Entzündung und Verschwellung des Auges erfolgt sei. Acht Tage lang habe sie nicht das Geringste

sehen können und bei ber heftigen Entzündung die größten Schmerzen empfunden. Nach und nach haben sich lettere zwar wieder verloren, eine Schwäche der Augen sei jedoch seit jener Zeit zurückgeblieben, welche sie besonders des Abends gesühlt habe, da sie seitdem nicht im Stande gewesen ihre Arbeiten vorzunehmen, was für sie um so drückender gewesen, da sie von Handsarbeiten leben mußte. Auch sührte Denunciantin an, Inculpatin habe sie einmal mit der geballten Hand dergestalt auf den Mund geschlagen, daß ihr ein Stück vom Zahne abgesprunzgen, und als sie einst wegen Augenschmerzen um Wasser zur Abkühlung gebeten, ihr boshafter Weise zwei volle Gläser Wasser sins Gesicht gegossen.

Hierauf ist Denunciantin von ihrer Mutter am 6. Januar 1818 aus dem Dienste genommen worden und hat seit jener Beit dis zur Mitte Februar 1818 krank im Bette gelegen, auch später fortwährend an den Folgen der ihr zugesügten Mishands lungen gelitten. Sie trug nun auf Einleitung einer criminellen Untersuchung gegen die Angeschuldigse und auf deren Bestrasung an und benannte zur Begründung ihrer Denunciation die Dienstzleute des Fräuleinst den Deconomen Franz Dobrzycki, den Koch Anton Zyerkiewicz, die Köchin Josephine Machowianka und das

Dienstmabchen Josephine Dobrzycka als Beugen.

Die Ungeschuldigte, Maria v. D., 32 Jahre alt, fatholis fchen Glaubens, Die Tochter bes verftorbenen Staroften Sila= rius v. D., welche noch nie jur Untersuchung und Strafe gezo= gen fein will, behauptete guvorberft bei ihrem Berbore, Die Des nunciantin habe mabrend ibrer Dienftzeit ihr ofters aus Leicht= finn Schaben an Rleibungsftuden und weißem Beuge beim Da= ben und Platten angerichtet und Taffen gerbrochen; ferner habe biefelbe in ihrer Krankbeit fie allein gurudgelaffen, fo bag fie, überall gefucht, bann naturlich febr gefcholten worben; fobann habe biefelbe ihr einft einen brillantenen Ring entwendet, ber in ben Saaren ber Denunciantin verborgen gefunden worben, welches angeblich eingestandene Bergeben auf ihr Bitten ihr ver= gieben worden fei; barauf fei fie von berfelben, als fie wieder frank geworben, aufs Reue verlaffen gewesen, wofür biefelbe auf Gebeiß ber Ungeschulbigten nur brei ober vier Streiche mit einer trodenen Ruthe von bem Deconomen erhalten hatte. Dema ungeachtet hatte Denunciantin bie Ungeschuldigte gebeten, fie Gefch. ber geh. Berb. VIII. Sft. 10

auch bas zweite Bierteljahr im Dienfte zu behalten, welches auch geschehen, worauf jeboch beren Mutter am 6. Sanuar 1818 fie aus bem Dienft genommen und nach Brestau gurude gebracht. Die Ungeschuldigte bestritt übrigens die Richtigfeit ber ihr in ber Denunciation gemachten Bormurfe, und insbefondere, baß fie bie Denunciantin an ihren Gliebmaßen fcmer befcha= bigt, ihre Gefundheit gerruttet und baburch ihren fpater erfolg= ten Tob verurfacht batte. Gie fügte jeboch bingu, fich gu erin= nern, bag fich bie Denunciantin mahrend ihrer Dienstzeit über eine Entzundung im Muge beflagt, und bag fie berfelben auf ihr Berlangen Baffer, um bas Muge bamit abzufühlen, gu reichen befohlen, welches ihr aber bas Dienstmabchen Josephine Dobranda aus Leichtfinn ins Geficht gegoffen. Die Ungefchulbigte bezog fich zum Beweise barüber, bag Denunciantin im gefunden Buftande ihren Dienft verlaffen, auf die Beugen Dobr= andi, Dienstenecht Siob und Fahrenecht Mathias Glias.

Durch bie erfolgte Beweisaufnahme ift nun zwar bie Wahrheit ber ber Ungeschuldigten gemachten Bormurfe nicht überall voll= ftanbig erwiesen worden, barin ftimmen jeboch bie eiblich vernommenen Beugen Josephine Machowianta, Bincent Grobefi und Unton Bperfiewicz überein: bag bie Ungeschuldigte in ihrem Beisein bie Denunciantin mabrend ihrer Dienftzeit fchlecht bes handelt, fie febr oft und nach ben Depositionen ber Macho= wianka und bes Bperkiewicz fast taglich mit ber Sand ober mit einem Stud Solz, einem Schuh ober fonft mit etwas, mas ihr vorfam, geschlagen und biefelbe oft beutsche Canaille, Schelm, Solbatenh ... und mit anbern bergleichen Musbruden geschimpft habe. Ferner ift burch bie eiblichen Musfagen bes Deconomen Frang Dobrzydi und bes Bincent Grobgfi ermittelt worden, baß bie Angeschulbigte bie Denunciantin, als Letztere wegen ber harten und lieblofen Behandlung fich entfernt und verborgen, gurudholen ließ und, außer ber ihr vom Dobrgydi auf Geheiß ber Ungeschulbigten gegebenen zwei ober brei Ruthenftreichen, felbft bei ben Saaren ergriffen, nach ber Deposition bes Grobzfi aber biefelbe gu breien Malen bei ben Baaren geriffen, fie fo haltend im Bimmer herum gefchleppt und felbft gefchlagen bat. Much erhellet aus ben Beugenaussagen, bag bie Ungeschulbigte bie Denunciantin außerbem mit ausschweifender und ungewohnlicher Barte behandelt, fo bag Denunciantin gewöhnlich fiebend

und bisweilen knieend harte Arbeiten verrichten und hungern mußte; ferner bag Denunciantin wie eine Arrestantin in ber Stube gehalten, nur bes Abends jur Berrichtung ber Roth= burft unter Obfervation ber Machowianka herausgelaffen, und bag biefelbe, wenn fie genothigt gewefen, ihren Urin in bie Rleibungsflude und fonft in etwas zu laffen, von ber Unges fculbigten (nach ben Mussagen ber Machowianka und bes Grodafi) gemißhandelt wurde; besgleichen bag ber Denunciantin nicht geniegbare Speifen gereicht, und ihr felbige von ber Ungefchulbigten mit Gewalt in ben Mund geftedt worben find, fo wie Lettere jener einft ein Stud Talg, welches biefe aus Berfeben in ben Raffee hatte traufeln laffen, in ben Mund fchmieren ließ. Dann befundete auch ber Beuge Grobzfi ben Umftand, einft habe bie Ungeschuldigte felbft ein Topfchen mit Milch fo and Feuer geftellt, daß ber Bentel am Feuer gu fteben fam, und bie Denuncianfin, als fie bas Topfchen wegen bes beißen Benfels mit Papier anfaffen wollte, beim Ropf ergriffen und fie gezwungen, bas beiße Sopfchen mit blogen Sanden anzugreis fen, wobei fie febr weinte, indem fie, wie ber Beuge muth= maßte, fich etwas die Sand verbrannt haben muffe.

Ueber ben ber Angeschuldigten gemachten Borwurf, baß dieselbe der Denunciantin einen Stich mit einem Messer ober einer Scheere beigebracht und ihr vorsätzlich mit einem brennens den Lichte das Auge verbrannt, hat zwar keiner ber vorbenannsten vereideten Zeugen aus eigner Wissenschaft etwas zu bekunzten vermocht, jedoch haben Machowianka und Grodzki in der Seite der Denunciantin eine Stichwunde gesehen und sie klagen gehört, daß die Angeschuldigte ihr diese Wunde durch den Wurf eines Messers zugesügt hätte. Auch bekundeten diese Zeugen und Anton Zyerkiewicz, daß sie bei der Denunciantin ein Auge etwa vierzehn Tage vor Weihnachten 1817 entzündet und anz geschwollen gesehen und gehört habe, daß die Angeschuldigte ihr das Auge mit einem brennenden Lichte verbrannt hätte.

Insbesondere sagte Machowianka aus, sie sei um die vors gebachte Zeit Abends zu dem Fräulein v. N. gerusen und von ihr besehligt worden, der Denunciantin die Hande zu halten, um sie mit einem Tuche zu binden, weil dieselbe nach dem Vorzgeben der Erstern sich die Augen ausreiben wolle. Die Angesschuldigte hatte hierauf die Hande der Denunciantin auf den Rücken 10 *

gebunden, der genannten Zeugin mit großer Schüchternheit ins Dorf, um ein Ey zu holen, zu gehen geheißen, und zu ihr die Worte gesagt: "Dieses Madchen (Denunciantin) hat ein verbranntes und sehr geschwollenes Auge, ich muß mich bemüshen, daß ihr dieses aus dem Auge vergehe; unglücklicher Weise din ich ihr mit einem brennenden Lichte ins Auge gefahren und habe ihr auf diese Art das Auge verbrannt." Die Angeschulz digte habe hierauf das Weiße von einem Ey der Denunciantin auf das Auge gelegt, wobei die Zeugin in dem Augapfel dersselben etwas Weißliches wahrgenommen, jene dann das Auge drei Tage verbunden getragen und sich aus ihm die Röthe und die Geschwulst nach und nach verloren.

Außerdem bestätigte bie zwolfjährige und nur informationis causa vernommene Josephine Dobravda bie ermabnten Musfagen in Betreff ber Schlage und Stofe, fo wie ber bar= ten Behandlung, welche Johanna Belena Beigel von bem Fraulein v. D. erlitten. 3mar gab fie ben Ramen ber Gemighan= belten nicht an, feste aber bie Sbentitat ber Perfon burch Un= führung mehrerer Umffande außer Zweifel. Ginft - ergablte fie - habe diefe ein aus einer Flasche berausgefallenes Licht aufheben wollen, bas Fraulein aber habe ihr baffelbe aus ben Sanden genommen, weil fie, wie es fcbien, befurchtet, jene mochte ihre eben befaumte Saube bamit beflecken, und fei ihr mit bemfelben fo nabe an die Mugen gefahren, bag bas linke verbrannte und fie fehr heftig weinte. Dobrzucka geffand auch ein, berfelben, als fie an Mugenentzundung litt, ein Glas Baf= fer in bie Mugen gegoffen, jedoch bies auf Befehl ihrer Berrin gethan zu baben.

Durch diese Zeugenaussagen ist nun vollständig erwiesen worden, daß die Angeschuldigte, außer der ungewöhnlich harten Behandling der Denunciantin, sich sehr oft gegen sie solcher Schimpfreden bedient, durch welche die bürgerliche Ehre gekränkt wird, so wie auch ein dringender Berdacht vorhanden, daß sie der Denunciantin schwere Beschädigungen, aus denen sur ihre Gesundheit und Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen konnte, durch die an ihr verübten Mißhandlungen und insbessondere durch den Seitenssich und das Berdrennen ihres Auges vorsählich zugesügt hat. Dieser Verdacht wird dadurch um so mehr begründet, als nicht nur die Denunciantin jene Mißhand-

lungen als Ursache ihrer erfolgten Schwächlichkeit angegeben, sondern auch ihre Mutter und die eidlich vernommenen Zeugen, und namentlich Vincent Grodzki bestätigt haben, die Denunciantin sei munter und gesund in den Dienst der Angeschuldigten getreten, aber in Folge aller von derselben erlittenen Peinigungen und Schläge nachher sehr elend erschienen. Auch haben zwei Sachkundige, der Doctor N. und der Chirurgus N., bei der am 29. Mai 1818 erfolgten Besichtigung des Körpers der Depunciantin eine Narbe von einer wahrscheinlich gestochenen 1/2 Zoll langen und schon geheilten Bunde auf dem innern Rande ihres rechten Hüstbeins wahrgenommen.

Dazu kommt, daß auch die Geneigtheit zu folcher Bosbeit bei der Angeschuldigten sich leicht voraussetzen laßt. Denn ihre vernommene Dienerschaft bezeugte die ihr eigenthumliche Heftigkeit des Gemuths, und Bincent Grodzki erzählte wie sie selbst an der Person ihrer eigenen Mutter sich zu wiederholten Malen thatlich vergriffen.

Die Angeschuldigte hatte ihrerseits nicht nur nicht nachgewiesen, daß ihr die Denunciantin eine Veranlassung zur Ausübung der, ihr unter andern Umständen nach dem §. 77. der Gesinde = Ordnung vom 8. Nov. 1810 zugestandenen, rechtmäßigen Züchtigung gegeben, sondern es haben vielmehr Franz Dobrzycki und Anton Zyerkiewicz von der guten Aussührung derselben während ihrer damaligen Dienstzeit hinreichendes Zeugniß abgelegt.

Hiernach burfte als erwiesen angenommen werben, daß Johanna Helena Weigel von dem Fräulein v. N. theils durch entehrende Schimpfreden gefränkt, als auch durch Schläge, Stöße und Verwundungen vorsätlich gemißhandelt und dabei die Gestundheit ihres Leibes und einzelner Gliedmaßen vielsach gefähredet worden, was nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 559 flg. gesetlich strafbar ist. Im §. 796. ist verordnet, daß vorsätlich zugesügte Schläge oder andere geringe Verlezungen, welche für die verletzte Person weiter keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, den Realinjurien gleich geahndet werden sollen. In Erwägung nun des Standes, dem das Fräusein v. N. angehört, in welchem ihr eine höhere moralische Bitoung mögslich gewesen und zuzuschreiben ist, so wie der Zeugenaussagen, nach denen sie es sich zur Gewohnheit gemacht, die genannte

Dienerin zu mighanbeln, bat fie ben in ben § §. 617. und 628 ibid. bestimmten bochften Grad ber gewöhnlichen Strafe von fechs Monaten Gefangniß (vgl. 6. 23. und 52.) ichon burch bie blofen zugefügten Diftbanblungen verwirkt. Es treten aber noch bie bas Daß ber Strafe erhobenben Umftanbe ein, namlich Rrantung ber burgerlichen Ehre, welche nach &. 35 ibid. ber Richter willführlich bis zu fechswochentlicher Gefangnifffrafe ahnden foll, und Gefahrbung ber Gefundheit und bes Lebens, bie nach §, 797. und 198 ibid. noch eine außerorbentliche feches monatliche Feftungs = ober Buchthausstrafe berbeifuhren fonnte, und auch baburch murbe bas Dag aller Strafen noch nicht überfchritten fein.

Die Angeschulbigte hat zwar bie Zeugnisse bes Frang Dobrsydi bes Bincent Grodzki und Josephine Machowianka deshalb nicht für vollgultig anerkennen wollen, weil Grodzfi angeblich bem Trunke ergeben gewesen und sich mit ber Machowianka im Dienste ber Mutter ber Angeschuldigten Beruntreuungen und ein ausschweifendes Leben (g. B. Tang u. f. w.) zu Schulben habe kommen laffen, was Dobranchi, ohne Unzeige bavon zu

machen, gleichgultig angesehen haben.

Die Angeschuldigte hat jedoch felbst ben Deconomen Dobr= godi jum Defenfionalzeugen vorgefchlagen und ihre Musftellun= gen gegen bie Gultigkeit ber Beugen Grodzfi und ber Macho= wianka verdienen gleichfalls feine Rucksicht, ba fie unerheblich und nicht einmal bescheinigt find. Die Mussagen ber Beugen Dobrzycki, Mathias Glias und Siob, nach welchen bie Denuncian= tin ben Dienft bei ber Ungeschuldigten im gesunden Buftande verlaffen haben foll, konnen ebenfalls nicht beachtet werben, ba bie Zeugen, als nicht Nichtsachkundige, biefen Buffand gu beurtheilen außer Stande gewesen, auch Glias und Siob nicht einmal vereidigt find.

Dagegen mußte bie Inculpatin von bem Berbachte, ben Tob ber Denunciantin burch ihre Mighandlungen veranlagt gu haben, worüber bie Untersuchung zugleich geführt ift, nach §. 413. ber Eriminglordnung vollig freigesprochen werben. Denn es haben bie Sachkundigen ihr Gutachten in bem Dbductions : Protocoll und Bericht babin abgegeben, baf bie Denunciantin an einer vollendeten Lungensucht gestorben ift. Außerbem ergiebt fich aus bem pom Medicinal = Rath, Doctor und Professor R.

Ju Breslau unterm 3. November 1819 ausgestellten Atteste, daß die von schwächlicher Constitution und mit Brustbeschwerden schon öfters behaftet gewesene Denunciantin bei ihrer damaligen Aufnahme in das klinische Institut selbst angegeben, daß sie sich einer Erkältung ausgeseht und am 20. April 1818 etwas Blut ausgehustet, daß sich hiernächst am solgenden Tage bei ihr Frost, Sitze, Stiche in der linken Seite der Brust, Kopfschmerz, Durst, Mangel an Appetit und Schlassosseit eingesunz den, und daß dieselbe im ganzen Lause ihrer Krankheit nie über ein Leiden am rechten Auge geklagt habe, sondern daß nur einzmal die Rede von Mißhandlung und von dem Namen des Fräuz

leins v. M. gewefen fei.

Die Obducenten außerten gwar in ihrem Specialberichte vom 13. December 1819, bag bie von ben Beugen befundete ffrenge Behandlung ber Denunciantin burch die Inculpatin bochft mabr= fcheinlich theils an und fur fich felbft, theils burch bie babei unausbleiblich gemefenen Folgen berfelben, ben nagenden Gram und Rummer, als Gelegenheitsurfache ber barauf erfolgten Rrantheit gewirft, und baber einen nicht unbedeutenben Untheil an ber fruheren Entwickelung ber Lungenentzundung und an ber fruberen Ausbildung der eiternden Lungenfucht gehabt ba= ben fonne. Diefe gemuthmaßte Moglichfeit begrundet jeboch nicht einmal ben Berbacht ber Wirklichkeit und biefes um fo weniger, als febr viele unbekannte Bufalle auf bie Krankbeit und auf ben barauf erfolgten Tod ber Denunciantin Ginfluß gehabt und gewirft haben tonnen, und als Denunciantin felbft nach bem ermahnten Uttefte bes Profeffors D. bie Erfaltung als Urfache ihrer bamaligen Krantheit angegeben hatte, woburch bann bie vollige Freifprechung ber Inculpatin megen biefes Tobesfalls gerechtfertigt ift.

Dies merkwirdige Erkenntniß, dessen Helbin die Schwester eines in dem letzten Kampse der Polen bekannt gewordenen Geenerals ist, sindet sich zwar schon in dem Planeten abgedruckt. Allein der neue Abdruck desselben dürste hier nicht am unpassenzden Orte sein, da diese Thatsache ein treues Abbild von dem adligen und dürgerlichen Zustande gewährt, der sich dis heute so wenig geändert hat, daß auf ihn noch die Worte Rousseaus anzuwenden sind: "La Pologne est composée de trois ordres, les nobles, qui sont tout, les bourgeois, qui ne

sont rien, et les paysans, qui sont moins que rien. — Schwer seufzen die Polen über den Druck der preußischen Resgierung, welche solche an Dienstboten verübte Schandthaten nicht duldet und ungeahndet läßt; ihr Rechtsgelehrter Oftrowski hat ja in seinem Civilrechte der polnischen Nation Abschn. 1. sie daran erinnert, daß in frühern Zeiten dem Bauer kein Gezricht zur Klage gegen seinen Edelmann offen stand, und daß er demnach im Staate nur so viel galt, als dem Abel beliebte. Ihm schien es auch jetzt noch hart, daß ein Fräulein wegen einer Dienerin in Strase versallen konnte. Uedrigens sieht man dieselben seingebildeten polnischen Damen selten in der Messe sehlen, jährlich nach dem Mariendilde in Ezentschochau walls sahrten und auf jede Weise der gewohnten Bigotterie huldigen.

Aber felbst die katholische Kirche in Polen mit allem bem Pomp und Glanz, ber sie schmuckt, befriedigt die moralischen Bedürsnisse der ihr Angehörigen nicht und erweckt und fördert am wenigsten das christliche Leben im häuslichen Kreise. Denn sie wird von einer Geistlichkeit verwaltet, die selbst noch auf einer sehr tiesen Stufe der Bildung *) steht und eine aufgeklarte Regierung um so weniger liebt, da sie ihr (zur eigenen Schande) einst einen der wichtigsten Erwerbzweige genommen, wie das folgende Actenstück zeigt.

*) Dies wird zur Genüge folgende Bestallung eines katholischen Geistlischen beweisen, welche wir mit diplomatischer Genauigkeit hier abgedruckt einsschalten;

Nobis in Christo dilecto salutem in Domino.

Saluti animarum pretioso sanguine Domini Nostri Jesu Christi redemtarum, quantum in Domino possumus consulere cupientes, ut liceat Tibi, habili et idoneo per examen reperto, utriusque sexus Christi fidelium, non tamen Monalium, aut cum praejudicio alterius Parochiae confessiones audire, eosque a peccatis et delictis eorum, quae tibi corde contriti et ore confessi fuerint, etiam a casibus: abusus Sacrarum Reliquiarum, sortilegii, divinationis, maleficii, violationis Ecclesiae seu Caemeterii, homicidii voluntarii seu casualis ex culpa praecedente vel data opera rei illicitae secuți, membri principalis mutilationis, procurationis abortus, etiam secuto effectu, oppressionis propriae prolis ex temeraria, etiam in eodem lecto collocatione, stupri per vim illati, incestus, raptus, falsificationis litterarum magni momenti, blasphemiae, ac execrandi abusus sacrosanctae Eucharistiae, percussionis Parentum voluntariae, machinationis alterius con-

"Da die Ausübung des Propinazions und Schankbetriebes durch die katholische Geistlichkeit zu Collisionen mit dem Domaisnen führt, und Gewinnsucht zu Schritten verleitet, welche sich mit der Würde des geistlichen Standes nicht vertragen; so has ben wir Allerhöchstselbst mittelst Kabinets Drore vom 23. Juli

jugis in mortem, adulteri notorii, perjurii publici, falsi testimonii, falsificationis monetae et mensurae communis, incendii voluntarii, ac caeterorum tum aliis Sedi Ordinariae, tam de Jure communi, quam consuetudine generali reservatis, quorum specialis descriptio in Constit. Synod. Provinc. 1. 4. de poenit. et remiss. continetur sufficienter enumerata; simoniacis autem ob annexam et Papae reservatam Excommunicationem, percussoribus notoriis Clericorum et raptoribus Decimarum, ac quorumvis bonorum Ecclesiasticorum iniquis occupatoribus, nec non post defunctos Clericos quarumcunque rerum usurpatoribus, semper exceptis: in forma Ecclesiae consueta absolvere, absolutionisque beneficium in foro conscientiae solummodo, injuncta illis prius pro modo culpae salutari poenitentia Tibi bene visa, impendere, autoritate ordinaria facultatem damus et concedimus praesentibus litteris nostris hinc ad vitae tempora valituris. Insuper facultatem absolvendi ab Haeresi, Apostasia a fide et a Schismate, quoscunque etiam Ecclesiasticos, tam Socerdotes, quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur Haereses et post judicialem abjurationem illic reversi in Haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tum a casibus Bullae Coenae Domini, in locis tamen ubi impune grassantur Haereses, ad tenorem Gratiarum a Sancta Sede Apostolica Nobis concessarum, ad eundem terminum communicamus, nec non benedicendi Cruces, Imagines, Apparamenta, caeteraque Utensilia Ecclesiastica, ubi non intercedit Sancta Unctio, ad eundem terminum praesentibus impertimur. Memineris praeterea non dari Tibi facultatem absolvendi in quolibet inhonesto contra sextum Praeceptum peecato, atque Te respectu hujusmodi complicum esse omni tum jurisdictione, tum approbatione destitutum et prorsus ineligibilem ad formam Constit. f. r. Benedicti P. P. XIV. incipientis; Sacramentum Poenitentiae: Anno 1741. editae. Monemus demum, ne dum alios a peccatorum nexibus liberare intendis, Ipsum Te implices, atque pro recta hujusmodi Sacramenti administratione omnia, quae in Decretis Apostolicis et Constitutionibus Synod. sancita sunt, attente legas accurateque observes, ac ut elapso suprascripto temporis spatio, ab excipiendis Confessionibus (nisi instante gravi periculo mortis) abstineas, donec aliam Tibi a Nobis tempore procures facultatem. Super quibus omnibus Tuam oneramus conscientiam. In quorum fidem etc.

Datum in Cancellaria Consistorii Nostri Generalis Archiepiscopalis Posnaniensis. Die S. Marci Evangelistae, anno S. 1819.

v. S. zur Aufrechthaltung feines Unfebens beschloffen, von Erinitatis a. c. ab, biefe Propinationsberechtigung fatholifcher Geiftlichen in ben Domainen Gubpreugens unter folgenden Mo= bificationen ganglich aufzuheben :

1) Mule Propinazions = und Schankftatten ber fatholifchen Beifflichkeit, Rlofter, Stifter u. f. w. follen mit unfern Domai=

nen fofort vereinigt .

2) ber gegenwartige effective Ertrag an Schankgerechtigs feiten und Schankftatten nach Rammer : Principien veranschlagt und biefer ber Geiftlichkeit zur Schadloshaltung ohne allen 21b=

aug bewilligt, hiernachst

3) bie geiftliche Brau = und Brennerei = Gebaube, infofern folde nach beren Ginziehung überfluffig find, und gu feinem anbern Gebrauche ber bisherigen Gigenthumer eingerichtet und genußt werben fonnen, burch Licitation veraugert, bie baraus gelofeten Summen gegen Binfen unterbracht, lettere aber gleich= falls ben Geiftlichen unverfürzt belaffen, endlich

4) bie Wirthshaufer nach und nach in Erbpacht ausgethan, und ber bavon auffommenbe Canon gleichfalls ben vorigen Gi=

genthumern zugeffanben werben.

Bir hegen ju Unferer fatholifchen Geiftlichkeit bas gerechte Bertrauen, bag folche Unfere mohlmeinenbe Abfichten bei biefer Aufhebung bes ihm zeither zugeftandenen Propinazione = und Schankbetriebs nicht verkennen, und folche vielmehr als einen Beweis Unferer vaterlichen Fürforge aufnehmen werbe.

Gegeben Pofen ben 12. Marg 1806.

Konigl. Gudpreuß. Kriegs = und Domainen = Kammer."

Allerbings hat bie preuß. Regierung bie fo gerühmte Da= tionalitat ber Polen verlett, ba fie folchen Unfug ber fatholi= fchen Geiftlichkeit nicht bulbete, bas Menfchenrecht gegen Graufamfeit eines angesehenen Frauleins fchugend rachte, und ben Bruch bes Chrenwortes nicht ungeahndet geschehen ließ. Denn theils zur Begrundung unferer Unfichten, theils als Fort= fegung ber oben abgebrochenen Uctenftude wird bas folgende bienen.

Der General von Uminski, welcher auf ber Festung Glogau fich als Urreftant befand und fein Chrenwort gegeben, fich nicht zu entfernen, war am 17. Februar 1831 von biefem Orte entwichen. Auf polizeilichem Wege brachte man in Erfahrung, bag er fich bei feiner Entweichung eines bem Grafen D. gehörigen Suhrwerks bis zu beffen Aufenthaltsorte bebient und bann mit eigenem Geschirr bie Flucht fortgefest hatte. Bei bem baburch entstandenen Berbacht, bag ber Graf D. Die Entweis chung bes Generals v. Uminsti beforbert, murbe vom fonigi. Dber = Prafibium ber Proving bas Breslauer fonigl. Inquifitoriat um eidliche Abhorung ber bereits von Udministrations = Beam= ten vernommenen Beugen, fo wie, falls fich burch ihre Musfa= gen ber Berbacht naber begrunden follte, um Ginleitung ber Untersuchung gegen ben Grafen R. erfucht. Ferner erging vom fonigl. Ober = Prafibium an bas gedachte fonigl. Inquifitoriat noch eine anderweitige Requisition babin, ben Grafen R. auch wegen beabfichtigten Mustrittes nach bem Ronigreiche Polen und wegen unternommener, so wie anscheinend selbst bewirkter Ausfuhr bon Baffen und Pferden borthin, gur Untersuchung ju gieben. Die Untersuchung ift baber gegen ben Grafen D. eingeleitet worden wegen Berbachts,

1) dem General v. Uminski bei Entweichung von ber Festung

Glogau Sulfe geleiftet zu haben,

2) nach bem Konigreiche Polen austreten und

3) borthin Baffen und Pferbe ausführen gu wollen.

Der Graf D. ift, nach feiner Ungabe, 30 Sabre alt, fatholifder Confession, zu D. im Birnbaumer Rreise geboren, und bat feinen Bater im Sahre 1829 burch ben Tob verloren. Geine Mutter, welche fich in Pofen aufhalt, zwei Bruder und eine Schwester verehel. v. T. find noch am Leben und mit ihm Erben bes Baters, ber in Posen fechs Landguter und in Polen eine Berrichaft, aus 14 ober 15 Dorfern bestehend, befeffen. Mit Musschluß eines Landgutes, welches feiner Mutter allein gebort und er nur pachtweise inne gehabt, fei ber Befittitel fammtli= cher Guter auf die Ramen aller Erben in ben Sypothefenbus chern eingetragen geblieben, bis er fich im 3. 1830 mit feiner Mutter und feinen Geschwiftern babin verglichen, bag er Die Salfte ber in Polen gelegenen herrschaft behalten und die übris gen Grundftude an feine Gefchwifter abgetreten habe. Da inbeß einige Schwierigkeiten nicht fogleich fich hatten befeitigen laffen, fo fei ber gerichtliche Theilungsreces noch nicht erfolgt. Demungeachtet betrachte er fich nur als tonigl. polnifcher Grund= eigenthimer.

Ueber die ihm gemachten Anschuldigungen und zwar 1) barüber, daß er die Entweichung des Generals v. Uminski von der Festung Glogau befördert, hat er folgende Erklärung abgegeben.

Der ehemalige polnische Capitain v. DR. und E. ben er borber nie gefeben, habe ibn gu Reujahr biefes Sahres befucht, mit bem Bunfche ihn fennen gu lernen, indem feine Chegattin eine geborene v. R. mit feiner Familie verwandt fei. Er habe ihn gaftfreundschaftlich aufgenommen, und ber Cap. v. M. unter andern erwahnt, er tomme aus Glogau vom General v. Uminsti, beffen Ungelegenheiten er als Bevollmächtigter betreibe. Mur Furze Beit fei ber Capitain v. D. bei ihm geblieben, und an bemfelben Tage noch weiter gereift. Bur Ufchermittwoche biefes Sahres aber, b. i. ben 16. Februar, habe er ihn wieder befucht, bei ihm übernachtet und am folgenden Tage (ben 17. Febr.) ibn um einen leichten Bagen und zwei Pferbe gebeten zu einer Reise nach ber 21,2 Meile entfernten Stadt Glogau, wohin er fich theils in Geschäften begebe, theils in ber befondern Abficht, für bie Tochter bes zc. Uminsti, welche in U. am Scharlachfie= ber gefährlich frank lage, einen geschickten Urzt zu holen. Diefe Bitte hatte er füglich nicht abschlagen konnen, und ihm einen Planmagen mit zwei Pferben befpannt, gegeben. Gein ehema= liger Rutscher Joseph G. sei ungefahr um 11 Uhr Bormittags mit bem Capitain v. DR. abgefahren, von biefem aber zugleich er felbst ersucht worden, wenn er Abends mit bem Doctor guruck= kehre, ihn fobann noch weiter fahren zu laffen, bamit er schnel= Ier fort fame. Huch hierzu habe er fich verftanden und gegen Abend bem Rnechte &. anbefohlen eine Fuhre in Bereitschaft gu halten. Erft um 8 Uhr Abends fei ber Capitain v. M. von Glogan zurudgekehrt und zwar, anstatt mit einem Doctor, mit bem General von Uminsti, ben er in frangofifder Sprache gu fich in fein Saus eingeladen und ihm bort Bein nebft Gem= mel vorgeset habe. Bon beidem habe ber zc. v. Uminsti etwas genoffen und ihm hierbei mitgetheilt, bag er gu feiner Tochter reise, ber er bereits einen Urgt mit Extrapost jugefendet. Der Plat = Commandant habe ihm zwar feinen Urlaub zum Reifen ertheilt, aber verfprochen, feine Abreife gu ignoriren, wenn er binnen 48 Stunden zurudfehre. Dies fei ihm (bem Inculpa: ten) nicht aufgefallen, weil er gewußt, daß ber zc. v. Uminsfi,

wahrend seines Arrestes in Glogau fehr oft Erlaubniß gehabt, sich zu entfernen, um kleine Reisen in Familienangelegenheiten zu unternehmen.

Um in ski habe ihn ferner gebeten, über seinen Aufenthalt bei ihm Schweigen zu beobachten, damit der Platz-Commandant nicht compromittirt werde. Dies habe ihn (den Inculpaten) verzanlaßt, seinem Knechte zu sagen, er sahre einen Doctor, wie auch der Capitain v. M. bereits vorgegeben. Uminski und M. hatten nun mit der Abreise sehr geeilt und sich kam 1/4 Stunde bei ihm aufgehalten, denn so wie nur der Wagen umgepackt gewesen, waren sie sogleich weiter gefahren. Inculpat habe mit ihnen nicht das Mindeste wegen ihrer Abreise von Glogau wezder sprechen können noch gesprochen, nur gehört habe er noch von ihnen, daß unterweges eine Pistole und ein Tabaksbeutel verloren gegangen.

Den General v. Uminsfi habe er schon als Kind gekannt, und das letzte Mal im Jahre 1823 in Dresden gesprochen, seit jener Zeit ihn nie wieder gesehen, keine Correspondenz mit ihm gehabt und am wenigsten ihn in Glogau besucht, auch zc. von Uminski sei während seines Arrestes nicht bei ihm gewesen, überzhaupt habe zwischen ihm und dem zc. von Uminski keine geznaue Bekanntschaft statt gesunden. Sben so habe er den Capiztain v. M. nur wenig gekannt, der, wie er schon erwähnt, nur zweimal bei ihm gewesen. Er habe hiernach wissentlich an der Entweichung des Generals v. Uminski, indem ihm völlig undekannt gewesen, daß derselbe sich auf flüchtigem Fuß besinde, durchaus keinen Antheil genommen, und halte sich mithin in dieser Angelegenheit für völlig strassos.

Durch dies mit allen Requisiten des §. 370 der Erim. Ord. versehene Geständniß des Inculpaten steht sest: daß der am 17. Febr. von Glogau entwichene General v. Uminski durch ein dem Inculpaten gehöriges Fuhrwerk von Glogau nach dem Ausenthaltsorte des Grasen N. und von dort mit einem andern Fuhrwerke des Letzteren weiter nach Fürstenwalde gebracht worsden, und daß ferner Inculpat die Gestellung dieser Fuhrwerke besohlen hat.

Das Geständniß findet außerdem noch Unterfiugung in ben eidlichen Aussagen bes fruheren Rutschers des Inculpaten, des Joseph G. und des Joseph E. Denn Ersterer hat bekundet, am

17. Februar auf Befehl bes Inculpaten, einen am Abend bes vorigen Tages angekommenen Herrn, auf einem mit zwei Pferzben bespannten Wagen gegen zwei Uhr Nachmittags nach Glosgau gesahren zu haben, und einen zweiten Herrn, welcher sich in Glogau zu ihnen gefunden, und ben der nach Glogau hingessahrene Herr für einen Doctor ausgegeben, um 8 Uhr nach N. zusrückgekehrt zu sein. Und Joseph L. hat ausgesagt, daß er an demsselben Tage um 81/4 Uhr Abends auf Anweisung des Inculspaten, der ihm gesagt, er werde einen Doctor sahren, zwei Herren auf einem mit drei Pserden bespannten Wagen nach Fürstenwalde gebracht hat.

Daß die Gestellung der Fuhrwerke die Flucht des Generals v. Uminski befördert, bedarf keiner weiteren Aussührung; ob aber Inculpat wegen dieser Besorderung, die zusolge §. 160 flg. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts verpont ist, Strase verzwirkt hat, hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab, "ob ihm bekannt war, taß die Fuhren zur Fortschaffung des seine Entweichung von Glogau beabsichtigenden General v. Uminski, dienen sollten"; denn wenn dies nicht der Fall war, so kann von einer Strasbarkeit des Inculpaten nicht die Rede sein.

In Ermangelung von Beweismitteln hierüber kann lediglich das Geständniß des Inculpaten in Betracht gezogen, und aus ihm die Entscheidung gesucht werden. Nach demselben soll der Capitain v. M., der bereits den 16. Februar Abends gegen 8 Uhr in N. ankam, die Fuhre unter dem Borwande, die Tochter des Generals v. Uminski liege in A. am Scharlachsieber gesährlich krank darnieder und er wolle den Doctor B. aus Glogau holen, sich erbeten haben, und um 11 Uhr, oder nach der eidlichen Aussage des Joseph G. erst um 2 Uhr am 17. Februar nach Glogau gesahren sein, dann aber, um die Weiterreise zu beschleunigen, den Inculpaten ersucht haben, ein neues Fuhrwerk, wenn er von Glogau komme, in Bereitschaft zu halten.

Will man biefer Aussage Glauben schenken, so zeigt sich in ber Handlungsweise bes Capitain v. M. ein großer Widersspruch. Die Tochter bes zc. v. Uminski liegt gefährlich krank und bedarf schleunigst eines Arztes. Diesen will er holen, bleibt bemungeachtet aber von 8 Uhr Abends bis 11 Uhr oder 2 Uhr Mittags des folgenden Tages in N.; als er aber dort wies der eintrifft, ist schon ein neues Fuhrwerk in Bereitschaft, um

bie Weiterreise ohne allen Aufschub bewirken zu können. Dies bem vorgesetzten Zwecke widersprechende Benehmen hatte bem Inculpaten unmöglich entgehen können, es hatte Zweisel an die Richtigkeit der Angabe erregen muffen, als er nicht mit einem Arzte, sondern mit dem General v. Uminski anlangte.

Die jest angeblich von bem zc. v. Uminsfi erfolgte Meuferung, bag ber Urgt bereits mit Extrapoft nach 2. gefahren, enthalt zwar an fich nichts Unmahrscheinliches; fie hatte aber ben Inculpaten mit Migtrauen erfullen muffen, ba an ber Stelle bes angekundigten Doctors ein Staatsgefangener erfchien, und von biefem bie obige Erorterung ausging. 3mar foll ber zc. v. Uminsti ihm verfichert haben, bag er mit Borwiffen bes Plat = Commandanten von Glogan abwefend fei und er biefer Berficherung beshalb geglaubt haben, weil ihm bekannt gewors ben, bag bergleichen Entfernungen ichon ofter fatt gefunden. Wenn er aber hiervon Biffenschaft hatte, fo burfte ibm bie feit einiger Beit eingetretene ftrengere und bis auf Bewachung burch Militair ausgedehnte Saft bes zc. v. Uminsti, zumal ba D. von Glogau nur 21/2 Meile entlegen ift, und bie Nachricht biers über in ber Proving weit verbreitet war, nicht unbefannt geblie= Sierzu tommt noch, bag ber gleichzeitige Austritt ben fein. vieler dieffeitigen Unterthanen nach bem Ronigreiche Polen ibn leicht auf die Bermuthung einer abnlichen Absicht bes zc. von Uminsti bringen mußte.

Durch alles dieses entsteht gegen ben Inculpaten schsst ein gegründeter, durch nichts abgelehnter Verdacht, daß die Flucht des ic. v. Um insti mit seinem Wissen geschah, und er dersselben mit seinem Fuhrwerke sörderlich war. Dieser Verdacht ist auch so dringend, daß die Unwendung einer außerordentlichen Strase, wiewohl die frühere Lebensweise des Inculpaten nichts Nachtheiliges gegen ihn enthält, nicht ausgeschlossen bleiben kann. Denn der §. 405. der Erim. Ordnung bestimmt keineszweges, daß die außerordentliche Strase immer und nothwendig durch den schlechten Charakter des Ungeschuldigten bedingt sein müsse, sondern nur so viel, daß dieselbe keinem Bedenken unterzliege, wie auch der Charakter die übrigen Verdachtsgründe unztersliege, wie auch der Charakter die übrigen Verdachtsgründe unztersliege. Der angesührte §. ist daher seiner Fassung nach noch keineswegs eine bestimmte unabänderliche Form, an welche seder Fall der poena extraordinaria angepast werden muß, sondern

nur eine Unbeutung, beren ber Richter fich bei feinem Urtheil in ber gedachten Begiebung als Leitfaben bebienen foll, ohne jeboch ben Kall auszuschließen, bag, wenn gleich eins ber bort angegebenen Erforderniffe fehlt, bennoch nicht bei ber, aus anbern Grunden überzeugenden Babricheinlichkeit ber Thaterschaft eine außerorbentliche Strafe eintreten fonne. Bei Bestimmung ber außerorbentlichen Strafe foll gufolge &. 407. ber Erim. Ordnung auf die ordentliche Strafe Rudficht genommen werben. Diefe wurde, ba ber General von Uminsfi nicht wegen Soch = ober Landesverratherei erfter Claffe, fonbern wegen Theilnahme an einer verbotenen geheimen Berbinbung jum Feffungsarrefte und zwar zu einem fechsjährigen verurtheilt war, nach &. 160. b. Tit. 20. Thl. II. bes Mug. Landrechts in vierwochentlicher bis fechemonatlicher Gefangnifftrafe befteben. Siernach ift in Be= rudfichtigung ber vorhandenen großen Wahrscheinlichkeit, bag Die Beforderung ber Flucht bes zc. v. Uminsti von Seiten bes Inculpaten wiffentlich gefchab, auf eine breimonatliche Gefang= nifftrafe zu erkennen gewesen.

Inculpat wurde 2) des Versuchs beschulbigt, nach bem Ros nigreiche Polen auszutreten, und er hat sich über diesen Uns

flagepunct im Befentlichen folgenbermaßen erflart.

Er giebt gu, preußischer Bafall gu fein, betrachtet fich aber auch zugleich als sujet mixte, ba er Landguter in Polen befibe. Rothwendige Unordnungen auf feinen Gutern im Ros nigreiche Polen hatten feine Unwefenheit bort nothig gemacht, und ibn zur Reife borthin bestimmt. Um 26. Februar 1831 habe er fich auf bem Umte DB., um über bie Grenze in bas Ronigreich Polen zu geben, gemelbet, und einen Dag, welcher ihm von bem Commiffionerathe ber Wonwobschaft Kalifch in Ronin ausgestellt worben, producirt. Ginen preußischen Dag habe er im landgerichtlichen Bureau verlangt, aber nicht erhal= ten konnen, und ba feine Unwefenheit auf ben Gutern bringend nothig gewesen, versucht, mit Bulfe bes polnischen Paffes über bie Grenze zu gelangen. Dies fei jeboch nicht ber Fall gemefen. Bon brei Sufaren escortirt, fei er nach DB. gebracht, im land= rathlichen Umte vernommen, auf bem Sauptsteueramte revidirt und bann mit einem Rreisbiener nach Pofen gefendet worben. In Dofen habe feine Vernehmung ber Regierungsrath B. bewirft, wo er bei ber fonigt. Regierung um einen Dag nachge=

fucht und ihn auch von berfelben unterm 1. März b. J. auf vier Wochen gultig erhalten. Mit biesem Passe sei er nun nach Polen gereist und nach Ablauf ber vierwöchentlichen Frist in biese Provinz zurückgekehrt.

Steht guborberft feft, bag ber Befigtitel von Gutern fos wohl in der preuß. Proving als auch in Polen ben Inculpaten (laut Urt. 8. bes Bertrages zwischen Preugen und Ruffland in Betreff bes Bergogthums Warfchau vom 3. Mai 1815. val. Gefetsfammlung vom 3. 1815. G. 128.) zu einem sujet mixte macht, fo ift er nach Urt. 17. a. a. D. auch berechtigt, von ber einen feiner Befitungen nach ber anbern ju geben, mogu er fich jedoch bei bem Gouverneur ber junachft gelegenen Pro= ving einen Dag auswirken muß. Nach biefen Beftimmungen fällt alfo bem Inculpaten nur gur Laft, bag er, ohne einen Pag vom Gouverneur ber preug. Proving fich ausftellen zu laffen, ben Uebergang über die Landesgrenze versucht hat. Er hat bies aber nicht heimlich gethan, fonbern nach feiner Ungabe fich bei ber preug. Grenzbehorbe gemelbet. Diefer Ungabe muß Glauben geschenkt werben, weil es ficherlich gur Sprache ge= fommen ware, hatte er heimlich bie Grenze überschreiten wollen, und bie Sufaren, welche ibn nach 23. ercortirten, im land= rathlichen Bureau hieruber wurden vernommen worben fein, auch bas Begleitschreiben in biefer Sinficht etwas enthalten haben wurde. Demnach fann bie Abficht, in bas Ronigreich Polen austreten zu wollen, bem Inculpaten nicht unterlegt werben, zumal er burch fein Burudfehren innerhalb ber ihm im Regierungspaffe gefetten Frift, zu erkennen gegeben bat, bag er mit biefem Borhaben nicht umgegangen ift. Die vollige Freifprechung bes Inculpaten von biefem Unflagepuncte erfchien ba= ber ohne 3meifel.

Inculpat ist 3) angeklagt, die Absicht gehabt zu haben, Baffen und Pferde nach dem Königreiche Polen auszuführen. Er hat sich auf die folgende Art und Weise dieser Beschuldigung entledigt.

Er sei an ber polnischen Grenze am 26. Februar 1831 auf einem Reisewagen mit vier Pferden angekommen und habe aus Berdem noch bei sich geführt: ein Reitpferd, eine Doppelslinte, ein Paar Reiseterzerole, einen Sabel und einen Degen zu einer Civilunisorm. Vier Pferde habe er nothig gehabt zur Fortzusich, b. geh. Verb. VIII. Het.

bringung seines Reisewagens, bas Reitpferd zur Erhaltung seiner Gesundheit, welche bas Reiten erfordere, und die Waffen zur eigenen Sicherheit; die Doppelflinte suhre sein Bedienter. Sammtliche angesuhrte Gegenstande habe er übrigens wieder

nach Preugen zurudgebracht.

Wenn nun gewohnter Maßen bedeutendere Gutsbesitzer und Pachter auf ihren Reisen vier Pferde vor ihren Wagen anzusspannen pflegen, die erwähnten Gewehre als Reisewaffen gesbräuchlich sind, bei dem Inculpaten, der viel reitet, die Mitzführung eines Reitpferdes nicht auffällig ist, und demnach der Verdacht, als habe er die Polen mit Pferden und Waffen verzsehen wollen, nicht gegründet erscheint, so hat auch bei diesem Puncte die völlige Freisprechung des Inculpaten ersolgen mussen.

Der Graf N. ist baher nur wegen der Beförderung der Flucht Uminski's bestraft worden, und so sehr auch gegen das Landesgesetz seine That gerichtet war, so hat man seine Berurtheilung dennoch als Verletzung der polnischen Nationalistät angesehen. Wir sind keinesweges gesonnen, jenen Theilungen Polens das Wort zu reden, durch welche die Polen einst unter drei Regentenhäuser zertrennt wurden; aber sollen etwa Destreich und Preußen pour l'amour du don Dieu ihre polznischen Provinzen den darin wohnenden adligen Familien preiszgeben und die übrigen Einwohner einer dann gewiß nicht auszbleibenden Anarchie opfern? Auf ein solches Opser denken die polnischen Sevelute gerechte Ansprüche zu haben, darum sanden sie auch das solgende Straferkenntniß sehr hart, das in Folge des gebrochenen Ehrenwortes Uminski's und der Theilnahme an der polnischen Revolution erging.

Gegen ben Gutsbesitzer Unton v. M. wurde auf Beranlassung der königl. Regierung zu Posen die Eriminaluntersuchung erössnet, theils wegen seines im Jahre 1831 erfolgten Austritts nach dem Königreiche Polen, theils wegen seiner im Februar des selben Jahres dem General v. Uminski geleisteten Hulfe bei dessen Entweichung von der Festung Glogau. Auf die zweite Anklage hatte die gegen den oben genannten Grafen N. geführte

Untersuchung geleitet.

Inculpat ist in Cracau geboren, 45 Jahre alt, katholisscher Confession, und verehelicht mit Barbara geb. v. K., welscher bas in der preuß. Provinz gelegene Gut A. gehört, auf

dem er mit ihr und seinen beiden Kindern wohnt. In gericht-

Ueber feinen Mustritt nach Polen hat er Folgenbes erortert. Er habe in ber Urmee bes Großberzogthums Warschau bis jum Sahre 1814. mit bem Range als Capitain gebient, feit biefer Beit aber, ohne formlich verabschiedet worden zu fein. feinen Wohnfit in ber preuß. Proving genommen. In Dien= ften ber kaiferl. konigl. polnischen so wie auch ber preußischen Urmee habe er fich nie befunden, jedoch bis zu feinem Mustritte nach Polen von ben preugischen Staaten eine Pension von 200 Athle. jabrlich bezogen. Siernach fei er alfo noch eis gentlich als Officier bes ehemaligen polnischen Militairs zu bes trachten und habe fich als folcher nach ausgebrochenem Hufftanbe in Polen, entweder von Uschermittwoche 1831 ober einen Zag vorher aus feinem Wohnorte gur Infurrectionsarmee begeben. Ohne Pag fei er bei Kalisch über bie Grenze gefahren, von ber bamaligen Beborbe bes Konigreichs Polen zum Major ernannt worden, und habe als Adjutant bes Generals von Uminsfi an mehreren Gefechten Theil genommen, auch eine schwere Berwundung am 14. Mai 1831 bavongetragen. Rach feiner Berftellung fei ihm von feiner Chegattin, Die zu ihm nach Barschau gekommen, die Mufforberung bes General = Commando's und bes Dberprafidium ber Proving vom 21. December 1830 nach welcher alle ausgetretenen bieffeitigen Unterthanen binnen 14 Tagen zurudfehren follten, vorgezeigt worben. Er habe berfelben, fobalb es feine Gefundheit erlaubt, Folge geleiftet, feinen Abschied genommen, und fich nach Preugen guruckbeges ben. Gefehlt zu haben glaube er nicht, weil

- 1) er eigentlich noch polnischer Militair gemefen,
- 2) gegen Preußen nicht gefochten,
- 3) zu seiner und seiner Familie Eriftenz es nothig gewesen, Dienste zu nehmen , und
- 4) in früherer Zeit Individuen, welche für andere Bolfer, namentlich für die Griechen, gekampft, keine Strafe erlitz ten hatten.

Diese Gründe sind jedoch fammtlich unhaltbar und konnen ben Austritt bes Inculpaten nicht rechtsertigen. Die Migbilliz gung bes Austretens disseitiger Unterthanen nach bem Königreiche Polen war vom preuß. Staate durch ben commandirenden Ges

neral bes 5. Armee Gorps und burch ben Oberpräsibent ber preuß. Provinz unterm 21. December 1830 ausgesprochen, mit ber Aufforderung an die Ausgetretenen zur Rücksehr binnen 14 Tagen unter der Verwarnung, daß, im Unterlassungsfalle binnen dieser Frist, Sequestration ihres Vermögens und die sonstigen im Gesetze bestimmten Folgen sie tressen würden. Diese Aufforderung wurde durch das Amtsblatt der königl. Regierung zu Posen vom 28. December 1830 publicirt, und mußte dem Inquirenten, da jedes Dominium das Amtsblatt zu halten verspslichtet ist, und Inculpat sich geständlich erst den 15. oder 16. Februar 1831 von seinem Wohnsitze entsernt hat, bekannt gesworden sein. Höchst anssallend und wahrheitswidrig erscheint daher des Inculpaten Behauptung, erst nach seiner am 14. März 1831 stattgesundenen Verwundung durch seine Gattin von dieser Aufsorderung Kenntniß erhalten zu haben.

War nun aber bem Inculpaten befannt, bag ber Staat bas Mustreten nach Polen gemigbilligt und bei Strafe unterfagt, und begab er fich bemungeachtet borthin, fo handelte er ftrafbar und es fann ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er bie Waffen nicht gegen ben preußischen Staat fuhrte. Ferner bedarf es feiner naberen Musfuhrung, bag er burch feine angeblich bedrängten Bermogens = Umftanbe, welche ibn gur Unnahme von Rriegsbienften genothigt hatten, feinen Austritt nicht rechtfertigen fann, benn ber Nothstand gewährt fein Recht gur Berübung eines Berbrechens. Cben fo wenig bient gu fei= ner Rechtfertigung bie Behauptung, ware fie auch mahr, bag preug. Unterthanen fur bie Griechen gegen bie Turken ohne Erlaubnig bes Staates gefochten und nicht beftraft worben, in= bem hierdurch fein gegen bie Unordnungen bes Staats bewiefener Ungehorsam nicht abgewiesen wirb. Endlich aber ift nicht abzusehen, wie Inculpat fich noch zu bem ehemaligen Bergogl. Barfchauischen Militair rechnen konnte, ba baffelbe feit bem Sabre 1814 nicht mehr eriftirt, und er feit langerer Beit eine preuß. Penfion bezieht, welche boch nur verabschiedeten Perfonen zu Theil wird.

Da nun Inculpat binnen ber in ber Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar 1831 (vergl. Posener Amtsblatt. Nr. 7.) bestimmten vierwöchentlichen Frist nicht zurückgekehrt (benn er wurde noch in einem Gesecht am 14. März verwundet) und feinen Austritt burch nichts gerechtfertigt hat, so muffen ihn bie §. 4. ber gedachten Verordnung festgesetzen Strafen treffen. Dieselben bestehen in Confiscation bes Vermögens, und nach Maaßgabe ber ben Austritt begleitenben Umstände in Gefängeniß= oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre.

Bevor jedoch die Dauer der Freiheitsstrafe festgesetzt wers den kann, muß noch untersucht werden, in wie weit die Unsschuldigung gegen den Inculpaten, vor seinem Austritte die Entweichung des ehemaligen Generals v. Uminski von der Fesstung Glogau befördert zu haben, gegründet ist. Er stellte zuerst jede Theilnahme an der Flucht des v. Uminski in Abrede, gab aber später, nachdem der Inquirent ihm dargethan, daß er mit Unwahrheiten umgehe, hierüber Folgendes an.

Nachdem er fich entschlossen, nach Polen auszutreten, wunschte er zuvor noch ben General v. Uminsti, beffen Bevollmächtigter er gewesen, zu feben, zumal ba beffen Tochter in 2. frant gelegen, und er jenen habe erfuchen wollen, ihr einen Argt aus Glogan gu fenben. Er fei baber von feinem Saufe weggefahren, habe bei bem Grafen n. in D. übernach= tet und von biefem Tages barauf eine Fuhre nach Glogau er= halten. Dafelbft fei er gegen Abend, als es fchon ziemlich fin= fter und fpat gewesen, angekommen. Den Wagen habe er nicht weit vor bem Thore halten laffen, und fich fobann auf ben Weg gum G. v. Uminsti gemacht, ben er bereits auf ber Strafe getroffen, ibm fofort eroffnet, bag er nach Polen austreten und fich mit ihm zuvor über feine Ungelegenheiten befpre= chen wolle, und zugleich auch die Rrankheit feiner Tochter ge= melbet. Muf biefe Eröffnungen habe ber zc. v, Uminski, unter bem Bemerken, ber Plat = Commandant werde feine Ubwefen= beit ignoriren, fofort bie Absicht mitzureifen zu erkennen gege= ben, einen Menschen, ben er bei fich gehabt, in fein Quartier nach Bafche gefendet, und nach beffen balbiger Burudtunft feien fie jum Thore hinaus nach Dt. und von ba gleich weiter mit einer andern Rubre bes Grafen D., um bie er ihn wegen gro-Berer Befchleunigung feiner Rudreife fcon Tages vorher gebeten, nach Fürstenwalde gefahren. Unterweges habe ber ic. v. Uminsti geaußert, er werbe feiner Tochter einen Urzt aus Buhr= au fchicken, und in Furftenwalbe ftebe auch fchon eine Fuhre für ihn in Bereitschaft. Diese Meugerung babe ihn bamals

frappirt, jest aber könne er sich benken, daß Uminski um schnels ler fortzukommen, die Fuhre dorthin bestellt gehabt habe. In Kürstenwalde seien sie um 10 Uhr Abends angekommen und gleich weiter gefahren, jedoch auf verschiedenen Wagen und Wezgen, und zwar Uminski links vor der Stadt Neisen ab und er durch dieselbe hindurch. Erst in Kalisch habe er Uminski wieder gesehen. Die Absicht Uminskis, von Glogau zu entweichen sei ihm gänzlich unbekannt gewesen, und er habe mithin durch sein Abholen ganz unschuldig bei der Flucht mitgewirkt.

Nach diesem mit allen Requissiten des §. 370. der Erimis nal » Ordnung versehenen Geständnisse steht fest, daß Inculpat am 17. Februar 1831 (das Datum ist aus den Untersuchungs » Acten wider den Grasen N. entnommen) zur Entweichung Uminskis insosern mitgewirkt hat, als er ihn von Glogau mit einer Fuhre abgeholt und nach Fürstenwalde*) gebracht hat. Es stagt sich aber, ob Inculpat mit der Absicht des 2c v. Uminski, sich des Arrestes durch Flucht zu entziehen, vertraut war und also wissentlich Hüsse leistete, oder ob er von dessen Entschlusse nichts wußte und seine Hüsselstung ohne Mitwissenschaft um die Entweichung dasseht? Das Letztere wäre zwar die Behauptung des Inculpaten, die aber keinen Glauben verdient, wenn man die Umstände, welche obgewaltet haben, richtig in's Auge fast und würdigt.

Inculpat war ein genauer Bekannter bes Generals v. Uminski, ja sagar sein Geschäftssührer, er wollte in der polznischen Insurrectionsarmee Dienste nehmen, und seiner Angabe nach vor seiner Abreise noch Uminski in Glogau sehen, mit ihm über Geschäfte Rücksprache nehmen und namentlich die Nachricht von einer Krankheit seiner Tochter ihm überbringen. Wäre blos dies seine Absicht gewesen, so widerspräche seine an den Tag gelegte Handlungsweise derselben durchaus. Denn er blieb in N., wo er den Abend vorher angekommen, so lange, daß er Glogau erst spät und in der Dunkelheit erreichen konnte. Demungeachtet hatte aber seine Reise Eile und dies war Verzanlassung den Grasen N. schon Tages vorher zu bitten, ihm

^{*)} Ein im Walbe bei Lissa gelegenes Wirthshaus bes Fürsten Sulkowekt auf Reisen.

eine Fuhre zur Rückreise bis nach Fürstenwalde zu geben, wohin er seine Pferde vorausgeschickt hatte. Mit dem vorgesuchten Zwecke der Reise läßt sich dieser längere Ausenthalt des Inculpaten in N. auf keine Weise vereinigen, ist aber leicht erklärbar, wenn man annimmt, daß er die Absicht hatte, den
zur Flucht entschlossenen General v. Uminökt von Glogau abzuholen. Denn bei Tage war dies Unternehmen, wenn auch nicht
unaussührbar, doch mit ungleich größeren Schwierigkeiten als
in der Dunkelheit verknüpft, auch mußte dem Inculpaten um
Ausmerksamkeit zu vermeiden daran liegen, nicht gesehen zu
werden. Deshald begab er sich erst, als es sinster geworden
war, nach Glogau, und ließ seinen Wagen (was er, wenn er
nur Uminöki hätte sprechen wollen, schwerlich gethan haben
würde) nicht in einen Gasthof sahren, sondern auf der freien
Straße halten.

Die Unnahme, daß Inculpat die Entweichung Uminefi's wiffentlich beforberte, wird nun ferner burch bie Umftanbe, bag er benfelben in Glogau fogleich auf ber Strafe traf, und fur ibn in Fürstenwalbe eine Fuhre bereit gehalten murbe, febr fart unterftust, ba man bies boch bei folchen Umftanben fur feinen blofen Bufall anfeben fann. Rechnet man noch bingu, bag es im Intereffe bes Inculpaten lag, den polnifchen Infurgenten einen friegserfahrenen boberen Officier guguführen, ber feine Stuge fein konnte und war (Uminski machte ihn namlich zu feinem Abjutant), fo find fo viele Berbachtsgrunde bafur, baß Inculpat im Ginverftandniffe mit Uminsti beffen Flucht vorbereitete und beforberte, bag in Folge ber Crim. Drb. §. 405. eine außerorbentliche Strafe gegen ihn ftatt finben barf, und zwar um fo mehr, als man fich bei bem Inculpaten, ber burch feinen Austritt nach Polen gegen bie Berbote bes Staats hanbelte, einer folden That wohl verfeben fann.

Die außerordentliche Strafe, welche nach ber ordentlichen abzumessen ist, wäre nach dem Allg. Landrechte Thl. II. Tit. XX. §. 160. b. (vgl. oben S. 160) zu bestimmen. Da jedoch die gegen den Inculpaten wegen seines Austritts nach dem Königzreiche Polen zu verhängende Strafe die härtere ist, so war dieselbe wegen des gegen denselben obwaltenden dringenden Berzdachts, jene Flucht wissentlich befördert zu haben, in Gemäßteit des Allg. Landrechts a. a. D. §. 57. nur zu verschärfen,

und hiernach — in Erwägung, daß Inculpat erst nach dem Erzlasse vom 21. December 1831. austrat, auch wegen der bezozgenen Pension besondere Verpstichtung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Staats hatte und dei einem so dringenzden Verdachte Milberungsgründe ihm nicht zu statten kommen, — nebst Consiscation seines gesammten deweglichen und undewegzlichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögens eine achtzehnzmonatliche Festungsstrase sestzuschen. Dem Schul und Ablöungssonde war das Vermögen des Inculpaten in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1831. zuzuerkennen, die Kosten waren aber, weil derselbe Sportelsreiheit genießt, aus ger Unsatzu lassen.

Bei den obwaltenden Parteiungen die Waffen= thaten der Polen ohne Erfolg und Unthätigkeit ber Urmee. Fall von Warschau.

Die Beit wird lehren, ob Chlopicki fich fur ju fchwach bielt, ben Rampf gegen bie inneren und außeren Feinde zu befteben, ober ob er ben polnischen Uriftofraten nicht vorgreifen wollte und fich zur ruffifchen Partei hinneigte. Go viel ift ge= wiß, die Ariftofratie hatte gefiegt; benn bie meift aus ben Da= gnaten Polens gebildete Nationalregierung ernannte ben Für= ften Rabgiwill zum Generaliffimus, ber, wie man allgemein wußte, feine Ernennung nur feinem Namen verbantte. Ueber= bies hatte am 17. December 1830. ber Raifer von Rufland Berzeihung versprochen, wenn man fich unterwerfen wollte; am 13. Sanuar 1831. hatte ber ruffifche Felbherr fein Ginruden angefünbigt, welches die Polen gang ruhig abgewartet hatten. Diese beschrankten sich blos auf einen Bertheibigungsfrieg und blieben bis in bie Mitte bes Februars unthatig, mabrent man von Saragoffa, Sagunt und Carthago fprach; fatt wie bie Schweizer bei St. Sacob mit einem zwanzigmal ftarferen Feind im freien Felbe ben Rampf zu bestehen, ber freilich jenen allen bas Leben fostete.

Zwar hatte Sfrzyneck i bei Dobre am 17. Februar einen rühmlichen Beweiß seines Felbherrntalents gegeben, und nicht minber hatten auch bei Wawre am 20. Febr. ihre Tapferkeit die

Polen bewährt; allein schon am 24. und 25. murben fie von Grochow nach Praga zurückgebrangt, und Rabziwill wollte fich Rugland unterwerfen. Doch bie fraftigere Partei fellte Sfrannedi an bie Spige, welcher am 30. Marg auszog und Geismar und Rofen fchlug (am 31. Marg und 1. Upril) wahrend bas ruffifche Sauptheer oberhalb über die Beich= fel zu feten versuchte. Gegen 20,000 Gewehre und viele Ra= nonen waren bie Beute bes Siegers. Noch hatte bie polnische Unordnung bas Seer bamals nicht auf 60,000 Mann fommen laffen, jest vermochte man es wenigstens auf 80,000 Mann vollständig Bewaffneter zu bringen, um fo mehr ba Diebitsch fich bis Siedlee gurudgieben mußte, und ber Gieg neue Freiwillige berbeilodte. Allein bie Polen hatten noch am 10. Upril fo wenig Mannschaft versammelt, bag Prondgnusti's Tapferfeit bei Gieblce und Uminsfi's fubnes Borbringen bei Wengrow nichts halfen, im Gegentheil schon in ber Mitte bes Uprils Sfrannecti bie Offenfive aufgab.

Von jest an beginnt das Theilen seines Heeres in einzelne Expeditionen, um ganze Provinzen zu erobern, während nur von einem vereinten Vorwärtsschreiten mit der gesammten Macht Hulfe zu erwarten war. So wurde Sierawsky und

Dwernidi entfendet und einzeln aufgerieben.

Während biefer Zeit berathschlagten bie Volksreprasentanten, ob sie bie Bauern, welche für ben Abel zur Schlachtbank geführt wurden, aus der Leibeigenschaft entlassen sollten, oder nicht. Ein Beschluß kam nicht zu Stande!

Im Mai ergriff Skrynnecki die Offensive wieder, aber er mußte binnen zwei Tagen von Ostrolenka aus dis unter die Kanonen von Praga zurückweichen. Fehlte es auch hierbei nicht an ruhmvollen Wassenthaten, so singen doch jest die lange verhaltenen Intriguen unter den Besehlshabern an zu helzlen Flammen auszubrechen. Uminski, der mit Brechung seines Ehrenworts von der Festung Glogau entslohen war, gab das erste Zeichen zum offenen Widerstand gegen die Besehle des Generalissimus, dessen Jutrauen auch dei Andern zu wanken dez gann. Noch erhielt ihn der durch die Entsendungen von Gielz und und Chlapowski in Litthauen und Samogitien vorbereiztete Ausstand, von dem man große Erwartungen hegte, auch brachten der Graf Tyszkiewicz so wie Bzewaski in Podoz

tien viele Bewaffnete zusammen. Allein bas über 20,000 Mann starke polnische Heer ward bei Wilna geschlagen, weil die Anführer unter sich uneinig waren (am 18. Juni) und die Insurrection im Rücken der russischen Armee war dalb ganz verseitelt*), welche von der größten Wichtigkeit hatte werden konnen, wenn auch jeht noch die polnische Armee, 50,000 Mann stark, mit 50,000 Sensenmannern in der Reserve, bei dem so oft gerühmten Willen, zu siegen oder zu sterben, fortwährend und vereinigt sich auf die russische Hauptmacht geworfen hätte.

Unterbessen war am 10. Juni Diebitsch auffallender Weise gestorben. Statt bieses Ereigniß zu einem allgemeinen Angriff zu benuten, wurden wieder einzelne Entsendungen un-

*) Wie auch bort bie Anführer nur an sich, nicht an bas Baterland bachten, geht aus folgender Schilderung eines Augenzeugen hervor.

Chlapowski proceda à la destruction des bagages dont une longue file entravait la vitesse et rompait l'ensemble de nos marches. Cette mesure etait sage et utile, mais il ne fallait pas la pousser Jusqu'à faire bruler les ambulances et les pharmacies du camp. La forêt où s'exécuta cet incendie d'un millier de voitures de toute espèce, présentait un spectacle effrayant; l'air retentissait des cris de nos blessés, jetés sans pitié sur la plaine voisine, et demandans la mort comme grâce dernière à leurs compatriotes qui les abandonnaient ainsi à la brutalité sanguinaire des cosaques. Ceux que leurs blessures n'empêchaient pas de marcher, recueillaient toutes leurs forces pour se traîner sur les derrières du corps ; d'autres, préferant une faible chance de salut à un danger certain, se faisaient conduire sur les traces de l'armée sans être protégés par qui que ce fut, et couraient à chaque pas le risque d'être pris par l'ennemi. Mais ce qu'on aurait peine à croire, après avoir brulé nos ambulances et livre nos blessés aux Russes, nous vîmes entrer en Prusse sous la protection de l'armée, les équipages des généraux, leurs bagages, et le service même de leur cuisine! Cette conduite criminelle acheva ce que les revers et la misère n'avaient pas fait jusqu' alors. Le soldat voyait dans le sort de ses camarades celui qu'on lui reservait à la première rencontre, dans le cas où il serait atteint d'une balle ennemie. Abattu, plongé dans une morne rêverie, il répondait à l'officier, qui cherchait à l'encourager, qu'il ne voulait plus se battre, puisqu' une légére blessure le mettrait à la merci d'ennemi; une fois l'armée réduite à ce point, on n'a plus de soldats: mais une terrible responsabilité, pèse sur le général dont la coupable conduite fut la cause première de tous ces désastres! (La Lithuanie et sa dernière insurrections, par Michel Lietkiewicz avec une Carte, Bruxelles, H. Dumont, Libraire - Editeur, rue des Augustins, N. 16. 1832.)

ter Rybinski, Bukowski, Jankowski und Skarzynski veranstaltet, welche ebenfalls an ber Uneinigkeit ber Heersührer scheiterten, die ihre Privatleibenschaften nicht einem andern Wilsen unterordnen wollten, so wie auch Romarino gegen Jankowski das Schwert auf dem Schlachtselbe zog. Ueberalt ächt polnische Berwirrung. Unterdeß ließ man zu Ende des Monats Juni die Russen immer weitere Fortschritte nördlich von Warschau machen, ohne ihre Seitenbewegung nach Plocz im mindesten zu stören. Noch sollte der Landsturm retten, den man ausrief, und die Bauern auch jeht wieder dem Tode tapser entgegen gehen, während ihre Ansührer dem Ehrgeize fröhnten. Um wieder Einheit in die Operationen zu bringen, kam man zwar auf die Idee eines Dictators zurück, aber die Zwietracht der Parteien vereitelte Alles.

Unter solchen Umständen konnte das Baterland nur gerettet werden, wenn dessen angesehenere Familien den frühern Einsluß ausgegeben und sich, wie alle Uebrige, allein Staatsbürger genannt hätten. So war es nur möglich die Bertreibung des Feindes als alleinigen Zweck zu versolgen. Allein einer solchen Ausopferung war der polnische Adel nicht fähig. Umsonst waren die Bemühungen Lelewels und seiner wohlmeinenden Freunde, sie vermochten die alte Hyder nicht mit dem Feinde

zugleich zu befiegen.

Dan bat Lelemel als einen Jacobiner verschrieen, und fucht auf ihn allen Sag zu malzen. Allein mit Unrecht. Geit b. 3. 1816. hatten bie Bornehmen, bie Reichen, bie alten Familien in Polen ben Saß gegen bie Ruffen genahrt und ben Mufftand vorbereitet, ju beffen Berbeifuhrung fie fich ber Freis beitsprediger bedienten; fie wurben, wenn bie Ruffen unterlegen hatten, beshalb boch bie ruffifche Gefinnung bewahrt haben; fie wurden, hatte es in ihrer Macht geftanden, neben ber ganglichen Abtrennung von Rugland bie Biebervereinigung aller als ten polnischen Provinzen verlangt haben; ja fie murben mit Bulfe Frankreichs fich an Preugen, Schlefien und wo moglich auch an Bohmen und Mabren vergriffen haben. Un ihrem Billen hat es nicht gefehlt ben Preußen zu schaben. Das rechte Mittel bagu gab Lelewel an bie Sand, bas aber ben Uris forraten nicht gefiel, welche fich fets im fchlimmften Falle eis nen möglichen Rudzug gur ruffifchen Begnabigung offen erhal: ten wollten. Lele wel und seine Partei waren offene Feinde Rußlands, die polnischen Aristokraten die zweiselhaften. Jene hatten sich bis zur Bernichtung geschlagen oder gesiegt; diese retteten sich zu Tausenden über die Grenze, sie werden ihre Guter mit der Zeit wieder erhalten und mit der Zeit wieder gez gen Rußland aufstehen.

Mus biefem ariftofratischen Pringip ber polnischen Macht= baber erklart fich auch bas Enbe bes letten polnischen Mufftan= bes. 2m 1. Juli mar bas Sauptquartier von Pastemitfc noch in Pultust, und bas ber Polen in Moblin, bennoch ver= leaten bie Ruffen bas ihrige fchon am 10. Juli nach Plocz an ber Nieber = Weichfel. Ungeftort hatte man fie bei Moblin vor= überziehen laffen. War es ben polnischen Führern noch Ernft, fo konnten fie jest fich auf die Berbindungslinie ber Ruffen werfen, und bie 60,000 Polen mußten es wenigstens versuchen bas ruffifche Beer in ben Buftand ber Defenfive zu verfeben. Dort abgeschnitten von feinen Sulfsmitteln, fonnte es nicht lange fteben bleiben, im Ruden angegriffen aber feinen Ueber= gang über bie Beichfel wagen. Doch man ließ fie in ber Dacht vom 13. auf ben 14. Juli gang ungeffort biefen Tlug überschreis ten. Gang richtig batten bie polnischen Magnaten berechnet, baß ein Unglud ber ruffischen Urmee an ber untern Beichsel biefelbe ganglich vernichten mußte, bann mar Polen auf einmal burch feine Sapfern gerettet, aber bann hatte auch bas Reich bes polnischen Abels auf einmal ein Enbe. Die Partei, welche eine Constitution und Abschaffung ber alten Digbrauche for= berte, batte bann unfehlbar gefiegt. Dies lag nicht im Plane ber polnischen Magnaten; lieber wollte man mit Rugland unterhandeln, rettete man nur bie alten Bor= rechte.

Skrayne di war von jeher als strenger Aristokrat bekannt, er mag als solcher consequent gehandelt haben, allein bei seinem Feldherrntalent begreift man nicht, warum er bamals nicht 60,000 Männer zum Dobe führte, die zu sterben nicht fürchteten. Statt bessen ward bei Minsk und anderwärts auf ber Seite von Praga gesochten, wo doch kein Angriss zu sürchten war, und nur die Brigade Skarzynski ward auf die Verbindungslinie der Russen entsendet, und man ließ sonach die Reserve unter Tolstoi und Gerstenzweig ungehindert

beranruden. Dennoch wußten bie Magnaten ben immer brin= gender werbenden Unforderungen ber Baterlandsfreunde unter Lele wel fortwahrend auszuweichen, welche am 23. Juli in ber Landbotenkammer ben Untrag machten, bag ihnen über bie fo auffallende Bergogerung ber Operationen und überhaupt über bie Lage ber Dinge Muskunft gegeben werbe. Um 28. Juli erfolgte zwar eine Erklarung, als konne man alle Tage auf einen entscheibenben Streich rechnen, allein eine Boche nach ber andern verftrich in Unthatigfeit, indem bie vornehmen Dolen auf bem Bege ber Unterhandlung mit Rugland ihre equiftis fchen Befrebungen zu erreichen hoffen fonnten, welche fie auf= geben mußten, wenn Polen ein felbftftanbiges Reich burch bie Rraft ber Nation felbft warb. Man ließ baber ben Ruffen auch auf bem linken Ufer ber Weichfel eben fo viel Beit fich über bie Bfura bis unter bie aufgeworfenen Berfchanzungen von Barichau quezubreiten. Endlich am 9. Muguft verließ bie andere Partei, welche eine Reform nicht icheute, Die Gebuld, eine Deputation verfügte fich nach Bolimow, um ben neuen Fabius Cunctator, Sfrannedi, in einem Rriegsrathe gu vernehmen. Das Urtheit fiel ungunftig über ihn aus, und er gab ben Dberbefehl an Dembinefi ab, beffen Wahl aber ber Stimmung bes Beeres entgegen war, worauf ber fluge, aber auch zweideutige Prondannsti bas Commando auf furge Beit übernahm. Allein es gefchah nichts Entscheibenbes mehr gegen bie Ruffen. Das beständige Burudziehen ber pol: nischen Urmee, bas nabere Beranruden ber Ruffen brachte enb= lich bas Bolf in Warschau gegen ben Abel in Berzweiflung, ber bie Revolution angefangen hatte, und fich jest ben Rud's jug fichern wollte. Um 15. und 16. August war Warschau ben Greueln eines losgelaffenen Pobels preisgegeben, ber jest gegen mehrere feiner Berführer Rache ubte. In biefer Berwirrung ward Rrufowie di jum Dictator ernannt. Balb zeigte es fich aufs Meue, bag bie Parteibaupter, in ihre alten Spaltungen verfallen, bie Ration treulos verließen und ihre eigenen Bortheile in Unterhandlungen fuchten. Mochte Barfchau in Flammen aufgehen, bas fchabete bem polnifchen Abel nichts, mochten Zaufenbe auf ben Wallen von Barfchau fallen, bie befannten Familien ber polnifden Magnaten wurden gerettet,

und es werden fehr wenige berfelben vor dem Kriegsgericht in Warschau verurtheilt werden.

So zeigt Polen bis in die neueste Zeit keine zu einem gemeinsamen höhern Zweck verbundene Nation, sondern einzelne machtige Haupter des polnischen Abels einem kleinern Theil der Nation gegenüber stehend, welcher sich europäische Gultur aneignet und den alten Mißbräuchen widerstreht. Gine Conzstitution bedroht die Fortdauer derselben und die russische Herrschaft scheint eher ihre Dauer zu verheißen, daher stets die Neiz gung sur Rußland das Uebergewicht behauptet hat.

Nach folchen Erfahrungen können die Polen noch nicht für eine Nation angesehen werben, in benen die westlichen Nachbarren ein Bollwerk gegen Rußland sinden dürsten, und dies mag Alle trösten, welche mit Theilnahme auf die neuesten Schicksale Polens geblickt haben. — Das endliche Resultat der aristokratissichen Umtriebe in Polen ergiebt der solgende Abschnitt.

Die letzten Tage ber letzten polnischen Revolution.

Warschau war (v. 6 — 9. September 1831.) gefallen, aber nicht ber Muth ber Polen, wie ihre Lobredner ruhmen. Wir bestreiten keinesweges diesen Muth, wohl aber seinen versnunftigen Zweck. Er war kein anderer, als der ber personlischen Sicherheit, die vornehmen Polen wollten noch so gunstige Bedingungen als möglich für sich erringen, oder einen Ausweg nach Frankreich erkämpfen, um dort die Begnadigung abzuwarten, die im schlimmsten Falle ihren Kindern Vermögen und Vorrechte wiederbringen sollte.

Nach ben Proclamationen, welche die Heerführer erließen, hatte man glauben sollen, es werde nun ein Kampf auf Leben und Tod beginnen. Die Nationalregierung, die sich nach Modlin zurückgezogen hatte, erließ an die polnische Nation folgens den Aufruf.

"Nach einem zweitägigen morberischen Kampfe an ben Schanzen ber hauptstadt verließ am 8. biefes Monats bie tap-

fere Nationalarmee und mit ihr bie Reichsversammlung bes Ronigreichs Polen und bie Nationalregierung Barfchau, um biefe Stadt nicht einer großeren Berbeerung auszufegen, und begab fich in bie Festung Moblin. Der Feind bat Barfchau inne, aber Polen lebt noch, ba es ein gablreicheres und erfahreneres Beer befigt, als zu ber Beit, ba eine geringe Ungahl Bolfes, nach Freiheit ftrebent, gegen ben norbifchen Riefen bie Baffen ergriff und bie Ration, Die bie Sclaverei nicht ertragen fonnte, eine ihrer murbige Reprafentation fanb. 3hr erinnert euch, Polen! an ben Rudzug Poniatowefi's im Jahre 1809, und an feine Rudfehr nach Barfchau auf bemfelben Bege, auf mels chem Johann III. von Wien gurudfam. Damals habt ibr nicht an unferer Sache verzweifelt; - mag auch beute ber Berluft einer Stadt eure Buverficht nicht fchwachen. Der Reiches tag macht über bie Ehre ber Ration; bie Urmee bat ibren Bahlfpruch (Sieg ober Tob) nicht veranbert, und bie Das tionalregierung bort nicht auf, Die Gewalt auszuuben, welche ihr ber Reichstag anvertraut bat; erinnert euch alfo, Polen! bes unerzwungenen Gibes, ben ihr euerm Baterlande und ber Nation geleiftet habt.

Modlin, ben 9. September 1831.

Der Präsident ber Nationalregierung im Rathe ber Minister (unterz.) B. Niemojowski."

Un bemfelben Tage erfolgte in noch fchoneren Rebensarten ber Aufruf ber Nationalregierung an bas polnische Seer:

"Ihr habt euch um das Baterland verdient gemacht! Unster den Wällen der Hauptstadt habt ihr eine Schlacht geliefert, wie die Geschichte ihrer wenige aufzuweisen hat. Ihr habt eisnen zweitägigen, einen der heftigsten Angriffe gegen einen dreismal zahlreicheren Feind und eine weit überlegene Anzahl Geschütz ausgehalten, und den vierten Theil der seindlichen Reihen zu Boden gestreckt. Ihr seid nicht besiegt, denn nur von dem Willen eurer Besehlshaber hing es ab, den Krieg zu verlängern, wenn man nicht Rücksichten auf die Folgen eines längeren Wisderstandes genommen hatte. Ihr habt, tapfere Landsleute, gessehen, wie das Eigenthum der Einwohner der Borstadt Wola bei der Bertheidigung der Sache des Baterlandes ein Raub der Flammen, in einen Schutthausen verwandelt ward. Dasselbe

Schidfal hatte vielleicht alle Borftabte bis an bie Barricaben betroffen, wenn wir nicht freiwillig biefem Ungemache vorge= beugt hatten, welches unfere Bruber in bas größte Glend ge= fürzt haben murbe. Der Ruckzug warb angetreten, ohne baf man barüber mit bem Befehlshaber bes feindlichen Beeres of= ficiell abgeschloffen hatte; benn obgleich von Seiten bes Draff. benten ber Nationalregierung Unterhandlungen angefnupft wurben, die ein weiteres Blutvergießen zu verhindern bezweckten; fo murbe boch ber Rudzug vor bem Abschluffe berfelben bewertftelliget, zufolge eines mundlichen Uebereinkommens bes ftell= vertretenden Generaliffimus mit bem feindlichen Befehlshaber, ohne irgend eine weitere Berpflichtung von unfrer Geite, als nur bie, welche, um Unordnungen vorzubeugen, fur nothig er= achtet wurde. Wir werden euch nicht verhehlen, daß ber Feind und Friedensbedingungen vorlegen wird. Ihr konnt auf bie polnische Regierung rechnen, bag nichts angenommen wer= ben wird, was im minbeften mit ber Ehre ber nation und ber Urmee im Wiberfpruche fein mochte. Golbaten! Wir haben Warschau verloren, aber noch lebt Polen! Das Baterland bebarf noch eure Stute. Sabt Bertrauen auf unfre gute Sache, und Polen wird nicht untergeben.

Moblin, ben 9. September 1831.

Der Präsident der Nationalregierung im Rathe der Minister (unterz.) B. Niemojowöki.

Damit aber die Armee sich überzeugte, daß es nicht unsmöglich sei, noch jeht mit dem russischen Heere den Kampf zu wagen, erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seinem Berichte, daß vor der Einnahme von Warschau noch 80,000 Mann unter dem Gewehre standen. Da es scheinen dürste, als wäre diese Zahl übertrieben, so stügen wir uns auf die Nachricht, daß nach einer am 9. August gemachten Berechnung nachstehender Bestand kampssertiger Krieger vorhanzben war: die Hauptarmee zählte 47,699 Mann und 9284 Pferde, die Besatzungen der Festungen 12,892 Mann und 1000 Pferde, das Nozyzssische Corps und die aus Litthauen zurückgekehrten Destachements 8000 Mann und 2000 Pferde.

Also ungefähr 70,000 Mann und 12,000 Pferbe hatten bie Polen zur Verfügung, um sie Paskewitsch bei bem

Nebergange über die Weichsel entgegenzustellen. Es ist bekannt, daß er eine solche Unzahl Truppen nicht vor Warschau führte. Die Russen waren an Kanonen, nicht aber an Mannschaft überzlegen; war es baher ben polnischen Gewalthabern Ernst mit der Sache des Vaterlandes, so konnten sie jeht noch viel thun, denn Paskewitsch hatte bei der Erstürmung von Warschau weznigstens eben so bedeutenden Verlust erlitten, als die Polen*).

Die Namen berer welche bamals an ber Spige ber Ber= waltung und bes Aufftandes überhaupt ftanden, find folgende:

Senatoren.

Mathias Wodzinski.
Louis Graf Pac.
Unton Graf Ostrowski.
Michael Potozki.
Victor Rembilinski.
Thomas Lubienski.

Joseph Krasinski. Marcis Graf Dlizar. Albert Graf Ostrowski. Louis Lempizki. Xaver Graf Niesiolowski.

Rammer ber Landboten.

Theodor Glasfi. Michael Gorstowski. 3. Ulrich Gzaniezfi. Unton Libiszemsfi. Roman Graf Soltyk. Constant Swidzinski. Theophile Morawski. Martin Rabomsfi. Florian Suchezfi. Cantorber Tymowski. Mladislaus Graf Offrowski. Janaz Morzkowski. Theodor Morawski. Unton Rembowsti. Mons Biernagfi. Joseph Biemiezti. Xaver Biebrznzfi. Calirt Morozewsfi.

Joseph Swirski. Paul Grombezewsfi. Marian Ciffowski. Wincent Chelmigfi. Stanislaus Barzyfowsfi. Janas Dembowski. Benri Nafwasti. Mler. Mar. Wielopolski. Rarl Niemcewicz. Joseph Kaszne. Eugen Brega. Joseph Graf Potozfi. Johann Karwowski. Unt. Brzeciszewsfi. Mbam Kolnsko. Glemens Withowsfi. Unton Plichta. Franz Dabrowski.

^{*)} Die Ruffen haben ihren Berluft felbst von beinahe 11000 Mann ans gegeben, ber aber gewiß viel hoher anzuschlagen ift.

Abam Luszczowski.
Franz Trzcinski.
Eugen Slubizki.
Soseph Moblinski.
Dominic Krysinski.
Valent. Zwirkowski.
Waycich Chobezki.
Toachim Lelewel.
Theodor Jasinski.
Unton Bykowski.
Johann Augustowski.
Franz Kisselnizki.
Vincent Gawronski.

Sohann Florianowicz.

Aaver Gobebski.
Alexander Jelowizki.
Annan. Barczynski.
Alexander Bernatowicz.

Gefari Graf Plater.

Fofeph Binkowicz.

Louis Pietkewicz.

Louis Bambrzyzki.

Felix Kiniewicz.

Wladis. Graf Plater.

Anton Hulszniewicz.

Tof. Graf Starzinski.

Die Abgeordneten, welche besondere Commissariate erhielzten, waren: Iohann Graf Ledochowski. Albert Wiglinski. Undreas Deskur. Rudolph Wieszcnzki.

Das Gewissen bieser Manner mag ihnen sagen, welcher Partei sie angehörten, und ob sie lieber ein Polen mit europäisschen Staatsbürgern ober mit flavischen Unterthanen wollten. So viel ist gewiß, sie brachten einen Tag nach bem andern mit Unterhandlungen zu, die nichts mehr fruchteten. Dies beweist auch die solgende Proclamation an die polnische Armee.

"Durch ihren benkwürdigen Beschluß haben die Stellverztreter der polnischen Nation den Ausstand geweiht; es war aber die Armee, die am 29. November Abends das Werk der politischen Wiedergeburt Polens begann. — Diese, im Vergleich zum Ansange der Revolution jeht zahlreichere, durch ihre rühmzlichen Thaten, Disciplin und Vaterlandsliebe bekannte Armee, hat selbst die schwere Pflicht auf sich gelegt, über die Sache des Vaterlandes, die sie durch ihre Ausopferung und das glanzende Uebergewicht ihrer Wassen vor den civilisirten europäischen Völkern so hoch erhoben, sorgkältig zu wachen, und sie auf derzselben Höhe zu erhalten, auf der Höhe, auf welche sie gleichzsam der Reichstag durch seine im Namen der Tapserkeit, Tuzgend und Beharrlichkeit des Nationalkriegers gegebenen Gesehe

erhob, im Bertrauen, bag er feinem Gelubbe treu bleibe: ""Bu fiegen, ober fterben"". - Welche Wendung bie offents liche Sache nehmen, welches Enbe es auch fei, ju welchem fich unfer Loos neigen wird, in allen Fallen flugt fich und wird fich Miles auf die Rraft und auf bas ungefforte Gemuth bes Rries gers flugen. Die brauchten wir eine großere Ordnung in ben Reihen ber Urmee, nie war ftrenger mit ihrem Beifte bas of= fentliche Bohl verknupft, als im jehigen Mugenblide, woraus fich eine glangende Bufunft, ober ber Fall Polens entwickeln wird. Gei es, bag wir uns mit ben Baffen in ber Sand noch einmal in bas Gewirr bes Krieges werfen, fei es, baf wir mit bem Feinde einen ber Ration wurdigen Bertrag fchließen, in beiben Fallen wird ber polnische Rrieger bie fconfte Belegen= beit finden, fein bis jest ruhmliches Beftreben und feine Beharrlichkeit mit bem glorreichften Rrange gu fronen, burch bie eifrige Erfullung ber Pflichten, welche bie Ehre, bas Gewiffen und felbst bie Roth bes Baterlandes einem jeden Burger, und befonders der Urmee, bie unter ben nationalfahnen fampft, auflegt. - Benn bie gegenwartigen Umftanbe uns nothigen follten , ben Rrieg gu verlangern , fo tonnen wir , unfere wirks lichen Rrafte, die Lage unferes jegigen Standpunctes, und bie Mittel, beren Gebrauch von uns abhangt, benugend, bie fuhne Soffnung begen, bag ein gunftiges Schickfal unfere Baffen begleiten wird. Die einfachfte Bernunft fann erachten, bag bas Befegen ber Sauptftabt noch nicht bem Feinbe ein folches Uebergewicht gegeben habe, bag bie Gewißheit bes Sieges nicht auf gleicher Bage fur beibe Theile liege. Go wie vorher, fampfen wir auch jest auf bem verschiedenen Felbe; fo wie vor= ber, tonnen auch jest bie Beit und Ereigniffe von Mußen por= theilhafter uns, als ben Ruffen werben, wenn wir nur betrach: ten wollen, was wir fcon burch unferen Nationalaufftand be= wirft, wenn wir bemerfen, welches Berdienst wir fur bie allgemeine Sache ber Freiheit Guropas erworben haben, befonders burch bas Berreigen bes Schleiers, mit welchem ber nordliche Riefe feine Schwache bebedt, und ben jeder Zag, jede Stunde bes Rriegs in Polen noch fcmachen, und ibn in ber Meinung aller Bolfer und aller Kabinette verkleinern wird. In folder Lage ber Dinge mare es unbegreiflich, welches bas Sinberniß fein tonnte, unfere fconften großartigen Soffnungen zu verwirt-

lichen. Die Beit und Europa find unfere Berbunbeten. Ruffe land hat ichon eine Urmee verloren. Reue Unruben, neue Schlachten, neue Schwierigkeiten um fo größer und verberbli= cher, weil fie im Winter vorfallen, broben biefem Reiche ein unvorhergefehenes Gefchich. Steht es nicht in unferer Macht, nur fo ben Rrieg gu fubren, bag ber Feind aus feinem Lande feine Gulfe erhalte? fonnen wir nicht bie patriotischen Aufftanbe, bie bis jest nicht gedampft find, wie eine fcbredliche Feuersbrunft ausbreiten? Bis jest fuhrten wir ben Rrieg fuftema= tifch. Rur in taktischem Gefechte rangen unsere Rrieger mit bem Feinde. Uber bie Doth zwingt uns jest, die außerorbent= lichen Mittel zu entwickeln, welche ber Geift bes Nationalfriegs einem bebruckten Bolle in ber bochften Gefahr barbietet. Diefe Mittel find gablreich, wirkfam und fchrecklich. Das find bie Soffnungen, die wir auf ben Fall bes erneuerten Rriegs ba= ben. Das find bie Unfichten, Die fich von felbft bem polnifchen Rrieger por Mugen ftellen, beffen Tapferfeit, Beharrlichfeit und burgerliche Tugend auf feinen Augenblick zulaffen, am Beile bes Baterlandes zu zweifeln. Im Falle ber Moglichkeit eines mit ber Nationalehre vereinbaren Friedensvertrags werben alle Bortheile, die wir von biplomatischen Berhandlungen erwarten, nur von unferer Rraft abhangen, und von ber Stellung, bie bie Nationalarmee Ungefichts bes Feindes behaupten wird. Ber= aleichsbedingungen find nur bann erträglich, wenn fie fich auf bie Baffen flugen, aber nicht, wenn bie folge Uebermacht in ihrem unbeugfamen Erog fie erzwingt. Unbers fpricht ber Reind zu ber Nation, welche Zaufende von Rrieger bereit halt, fur ihre Chre zu flerben, anders, wenn ihre Urmee uneinig und nicht von Patriotismus befeelt ift. - In biefem Mugen= blide ift die Standhaftigkeit bie schonfte Tugend ber Polen.

· Bafroczym ben 18. September 1831."

Der langen Rebe kurzer Sinn war, man wollte die Armee noch so lange zusammen behalten, bis der Feind den Machthabern bessere Bedingungen zugestand. Damit man aber für die Ehre, welche stets das dritte Wort in ihren Reden war, etwas that, wurde noch ein neuer Orden gestiftet, worüber die vereinigten Kammern der Senatoren und der Abgeordneten solzgende Bekanntmachung erließen:

"Bunschend, die verdienftvollen Polen, welche in ber Beit

bes Nationalausstandes, sei es auf bem Schlachtselbe, sei es in dem Civilberuse für das Wohl des Vaterlandes sich aufgeopfert haben, und trot aller Widerwärtigkeiten des Schicksals in ihrer Hingebung nicht aushören und nicht aushören werden, — mit einem Ehrenzeichen zu zieren, so wie auch, daß der nach beendigtem Kriege in seine Heimath zurücksehrende Wehrmann, obzgleich er die ihm zugestandene Beschenkung mit Grundstücken nicht alsbald erhalten wird, doch ein sicheres Mittel zur Besorgung seiner ersten Lebensbedürsnisse besühe, haben wir in diezser Hinsicht auf den Vorschlag der Nationalregierung und nach der Vernehmung der Reichstagsausschüsse beschlossen und besschließen, wie solgt:

1. Artikel. Es wird ein Chrenzeichen, — Stern ber Ausbauer benannt, — gestiftet. Dieser Stern von Eisen mit funf Strahlen und mit einer Inschrift — "für die Ausbauer" — wird an einem Carmoisinbande mit blauen Rand-

chen getragen.

2. Artikel. Ein Seber, sei er im Civil sober Militairstande, welcher sich dem Vaterlandsdienste gewidmet, den Nationals aufstand unterstüht und bis zur letten Entscheidung des Looses des Vaterlandes ausdauert, erwirdt sich ein Necht auf dieses Ehrenzeichen. Auch werden jene nicht ausgeschlossen, die schon wirkliche Dienste dem Ausstande geleistet haben, jedoch auf ihrer Laufbahn von weiterer Thätigkeit durch Hindernisse abgehalten sind, die nicht von deren Willen abhängen.

3. Artifel. Die Statuten, welche im Sinne bieses Gesetes die Bedingungen entwickeln, unter benen die Art und Weise ber Austheilung des Sternes der Ausdauer statt sinden soll, werden von einem Ausschusse sesten, den der Präsident der Regierung, das Oberhaupt der Armee, die Minister und eine diesen Letzteren gleiche Anzahl Generale, die der Generalissimus beigiebt, zusammensehen werden. Alle Glieder des Ausschusses sind stimmsähig, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Im Falle der Gleichheit wird ein Mitgliede durch das Loos entsernt. Nach Festschung der Statuten erzwählt der Ausschuss einen Comité, zu welchem die Mitglieder der beiden Kammern und die Generale von höherem Grade in gleicher Zahl gehören, welcher Comité die Vertheilung des Sterns der Ausdauer besorgt.

4. Artikel. Bu ber burch ben 3. Artikel bes Reichstagsgessetzes vom 19. Februar festgesetzen Belohnung mit Grundstücken wird Niemand bas Necht haben, wenn er nicht bas jetige Ehrenzeichen erworben hat. Die Unterofficiere und Soldaten, die bis zu Ende bes Krieges die Wassen tragen, erhalten, wenn sie eine burch bas erwähnte Gesetz bestimmte Grundschenkung sich nicht erwerben, aus ben öffentlichen Kriegssund Civilcassen, und zwar die Ersteren 150 poln. Gulsben, die Letzteren aber 100 poln. Gulben ein für allemal.

5. Artifel. Die Bollziehung biefes Gesetzes empfiehlt man ber Nationalregierung und bem Generalissimus.

Bakroczym ben 18. September 1831.

Der Marschall ber Kammer Der Prässbent ber Senatoren Der Abgeordneten, M. Wodzinski.

Für ben Secretair ber Kammer Für ben Secretair ber Rams
der Abgeordneten mer ber Senatoren
Franz Dombrowski. Michael Graf Potozki.

Noch indem sie die Stadt Zakroczym verließen, haben beide Kammern in der Sitzung vom letzten Abend beschlossen, die Nationalsache nie zu verlassen, vielmehr für das Loos des Bazterlandes unaushörlich Sorge zu tragen, und, ohne die Berazthungen zu vertagen, ihre Sitzungen da zu halten, wo es die Gelegenheit zulassen wird.

Die von Seiten bes Feindes wegen des Waffenstillfandes angesangenen Unterhandlungen wurden durch einen von dem General v. Berg an den General Morawski geschriebenen Brief unterbrochen. Die Armee stellte sich unter die Waffen, und es ward bekannt gemacht: "Die Armee wird vermuthlich bald die Kriegsoperationen wieder beginnen. Ein Jeder wird sich überzeugen, daß von unsere Seite nichts geschehen ist, was die Ehre der Nation auch nur im entserntesten verlegen könnte."

Mit biesen Worten ber Ehre wendete man sich aber in der That nach der preußischen Grenze (am 5. October), nachdem schon vorher die Mitglieder des Neichstags (am 26. Septbr.) daselbst angelangt waren. Die Neichen und Angesehenern wußeten ihre Personen und Angelegenheiten in Sicherheit zu brin-

gen , wahrend fie bie armen Berführten ihrem traurigen Schick-

fale überließen.

Der polnische Abel hat klug berechnet, daß er auf diese Weise seine Rechte nicht verlieren würde, wie die solgende neue Verfassungsurkunde zeigt, welche das Resultat des Aufstandes von 1830 gewesen ist.

Polnische Verfassungs=Urkunde vom 14. (26.) Februar 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I., Kaiser und Alleinherrscher aller Neußen, König von Polen z. zc. Bei dem
steten und eifrigen Streben, das Wohl der, von der Vorsehung Unserem Scepter anvertrauten Nationen zu befördern, haben Bir mit besonderer Ausmerksamkeit die Grundprinzipien einer kräftigen Organisation des Königsreichs Polen geprüft, und die wahrhaften Vortheile und Verhältnisse diese Landes, wie auch die örtlichen Bedürsnisse und bie Gebräuche der Einwohner erwägend, dei der unumgänglichen Nothwendigkeit, die Nuhe und Wohlfahrt des Landes durch eine engere und unauslösdare Vereinigung desselben mit dem russischen Reiche zu begründen, haben Wir vorgeschrieben und geben Allergnädigst dem polnischen Königreiche solgende Grundgesetze:

I. Allgemeine Borfchriften.

Artikel 1. Das mit dem rufsischen Reiche auf immer vereinigte Königreich Polen macht einen integrirenden Theil dies ses Reiches aus. Dasselbe wird eine besondere den örtlichen Bedürfnissen angemessene Regierung, besgleichen einen eigenen Civil = und Criminal = Coder haben. Alle in den Städten und Dorfgemeinden bisher bestandenen, denselben gegebenen örtlichen Geselze und Statuten beruhen auf ihren früheren Prinzipien und verbleiben in ihrer vormaligen Kraft.

Artiket 2. Die Krone des polnischen Königreichs ist Unferer, Unserer Nachkommen, Thronfolger und Successoren, Perfonen erblich, gemäß der für die Thronsolge des Kaiserreichs

aller Reußen vorgeschriebenen Dronung.

Artifel 3. Die Kronung ber Kaifer aller Reußen und

Könige von Polen ist in ein und berfelben heiligen Ceremonie enthalten, welche in der Hauptstadt Moskau, in Gegenwart der zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit berusenen Deputirten des Königreichs Polen, wie auch der Deputirten der andern Theile des Kaiserreichs, abgehalten werden wird.

Artikel 4. In Fallen, wo laut ber schon bestehenden, ober in Zukunft zu gebenden Vorschriften eine Regentschaft eingesetzt werden sollte, wird sich die Macht des Regenten oder der Regentin des Neichs auch auf das Königreich Polen erzstrecken.

Artikel 5. Die Freiheit hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses wird in ihrer ganzen Kraft verdürgt: es bleibt einem
Tedem insbesondere unter dem Schuße der Regierung anheimgestellt, religiöse Gebräuche öffentlich und ohne Hinderniß außzuüben, wie auch der Unterschied in der Lehre der verschiedenen
christlichen Consessionen kein Beweggrund sein kann, um irgend
Temanden von den, allen Einwohnern des Königreichs Polen
gegebenen, Rechten und Privilegien auszuschließen. Die geistlichen Personen aller Glaubensbekenntnisse verbleiben in einem
gleichem Grade unter dem Schuße und der Aussicht der vom
Gesetze sestgestellten Behörden. Lebrigens wird die römisch zkatholische Religion, da sie von dem größten Tieile Unserer Unterthanen des Königreichs Polen bekannt wird, stets einen besondern Gegenstand der Obhut und Protection der Regierung
ausmachen.

Artikel. 6. Die Fonds ber romisch = katholischen und griechisch = unirten Geistlichkeit werden als ein allgemeines un= antastbares Eigenthum kirchlicher Hierarchie einer jeden dieser Confessionen betrachtet.

Artikel 7. Die Obhut ber Gesetze erstreckt sich gleichmässig auf alle Einwohner bes Königreichs ohne Unterschied bes Standes ober Ranges. Ein Jeder kann durch persönliches Berzbienst und Talent, nach der im Lande durch die Gesetze vorgesschriebenen Verordnung, zu allen Aemtern und Würden gezlangen.

Artikel 8. Die perfonliche Freiheit eines Jeben wird, Fraft der bestehenden Gesetze, gesichert und verbürgt. Nur in ben vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und unter strenger Beobachtung der in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Ordnung,

kann Jemand verhaftet ober vor Gericht gezogen werben. Ein jeber Berhaftete wird burch eine Buschrift von ben Beweggrunsben seiner Berhaftung benachrichtigt werben.

Artikel 9. Seber Arretirte muß höchstens im Verlaufe ber ersten brei Tage seiner Verhaftung zum Verhör ober zu ber nach bem Gesche vorgeschriebenen Verurtheilung vor die gezichtliche Behörbe gestellt werben. Wird berselbe nach einem solchen Verhör als unschuldig erkannt, so erhält er sogleich seine Freiheit wieder; besgleichen kann sich der, welcher in den vom Gesehe vorgeschriedenen Fällen eine hinreichende Bürgschaft für seine Person stellt, von der gerichtlichen Aussicht befreien.

Artikel 10. Die Form bes Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen gegen bie höchsten Beamten bes Königreichs und gegen Personen, benen Staatsverbrechen zur Last gelegt werben, wird durch ein besonderes Geset, das in seinen Grundlagen mit dem in den andern Theilen Unseres Reichs in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen übereinstimmen soll, bestimmt werden.

Artikel 11. Das Eigenthumsrecht von einzelnen Personen und Corporationen wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberstäche als innerhalb der Erde besindlichen, für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesehe. Sedem Unterthan des Königreichs Polen steht es vollkommen frei, sich überzusiedeln und sein Eigenthum zu übertragen wohin er will, wenn er nur die betreffenden Borschriften in dieser Hinsicht beobachtet.

Artikel 12. Die Strase ber Confiscation bes Vermőgens ist nur für Staats - Verbrechen erster Classe festgesett, wie es noch im Einzelnen burch besondere Vorschriften naher bestimmt werden soll.

Artikel 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelst der Presse soll nur dersenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrsurcht, der Unverletzlichkeit der höchsten Behörde, der Undessechteit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Ieden sür unumgänglich nothwendig erachtet wird. Zu diesem Zweck sollen noch besondere Reglements erlassen werden, und zwar nach denselben Prinzipien, welche sür die in den andern Theilen

Unserer Herrschaft in dieser Sinsicht bermalen bestehenden Borfchriften als Grundlage bienten

Artikel 14. Das Königreich Polen soll zu ben allgemeinen Ausgaben zur Bestreitung ber Bedürfnisse des Kaiserzeichs im angemessenen Verhältniß beitragen. Der hiernach auf dasselbe fallende Antheil an Steuern und ferneren Auslagen soll mit der strengsten verhältnißmäßigen Genauigkeit durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Artikel 15. Alle Steuern und andere Auflagen, welche bis zum Monat November 1830 im Königreich Polen bestanden, sollen auch ins künftige so lange nach der frühern Art erhoben werden, bis die Gattung und Quantität dieser Steuern und Auslagen durchgesehen und auf eine andere Weise angeordnet sein wird, um dann so viel als möglich diese allgemeinen für die Bedürsnisse des Landes nothigen Pflichten auszugleichen und zu erleichtern.

Artikel 16. Der Schatz des Königreichs Polen, so wie bessen andere Regierungszweige, sollen getrennt von den Administrationen der anderen Theile des Kaiserreichs verwaltet werden.

Artikel 17. Die von Uns anerkannte Staatsschuld bes Königreichs Polen wird, so wie früher, burch die Burgschaft der Regierung garantirt und aus den Einkunften des König-reichs getilgt.

Artikel 18. Die Bank bes Konigreichs Polen und bie bis auf ben heutigen Tag bestehenden Credit = Gesehe in Bezug auf liegende Guter werden, wie fruher, unter bem Schutze ber Regierung verbleiben.

Artikel 19. Die Art und Weise der Handelsverhaltnisse zwischen dem russischen Kaiserthum und dem Königreiche Polen wird nach den jedesmaligen gegenseitigen Interessen der durch allgemeines Landeswohl verbundenen, aber abgesondert verwalteten Provinzen sessessellt werden.

Artikel 20. Unfre Armee im Kaiser = und Königreiche wird ein einziges Sanzes ohne Unterscheidung von russischen und polnischen Truppen ausmachen. Wir behalten uns vor, durch ein besonderes Gesetz später zu bestimmen, nach welchem Berhältnisse und auf welchen Grundlagen das Königreich Poplen an dem allgemeinen Bestand dieser Unserer Armee Theil

nehmen foll. Die Zahl ber Truppen, welche zum inneren Schutz bes Konigreichs bienen follen, wird ebenfalls burch ein besonderes Geset bestimmt werben.

Artifel 21. Diejenigen Unferer Unterthanen aus bem ruffischen Raiserreiche, welche fich in bem Ronigreiche Polen niedergelaffen haben und in biefem Lanbe unbewegliches Gigen= thum bereits befigen ober befigen werben, follen alle ben gan= beseinwohnern zuftebenbe Rechte genießen, und eben fo umge= fehrt Unfere Unterthanen aus bem Ronigreiche Polen, welche in anderen Provingen bes Raiferreichs anfaffig find und bafelbit unbewegliche Guter befigen. Wir behalten Uns vor, in Bufunft im Ronigreiche auch anderen Perfonen, die noch nicht innerhalb feiner Grengen anfaffig find, fomohl Ruffen als 2(uslanbern, bie Raturaliffrung gu ertheilen. Unfere Unterthanen bes ruffischen Raiferreichs, bie fich auf eine Beit lang im Ros nigreiche Polen aufhalten, fo wie auch Unterthanen bes Ronigreichs Polen, Die in anderen Theilen bes Raiferreichs verweilen, unterliegen ben Gefeten bes Landes, in welchem fie fich Tolen, old uniter benen ber anteren Dr. befinden. gu ben erfebigten Stellen, mit anberen eingegogenen

II. Bon ber oberen und ortlichen Bermaltung.

Artikel 22. Die Oberverwaltung bes Königreichs Polen wird einem Udministrationsrath übertragen, der in unferm Namen unter dem Borsis eines Statthalters des Königreichs

regieren foll.

Artifel 23. Der Abministrationsrath besteht aus bem Statthalter bes Königreichs, ben Oberbirectoren, bie in ben Commissionen präsidiren, und unter welche die Interessen ber Verwaltung vertheilt sind, aus bem General-Controleur, ber in ber Oberrechnungskammer präsidirt, und aus andern Mitgliebern, die Wir durch Unsere besonderen Besehle bezeichnen werden.

Artikel 24. Die Mitglieder des Administrationsraths sprechen in demselben mit vollkommener Freiheit ihre Ansichten aus, und jedes von ihnen hat das Necht, zu sordern, daß seine Meinung in das Sitzungsprotocoll eingetragen werde. Die Interessen werden durch Stimmenmehrheit entschieden; wenn aber die Stimmenzahl auf beiden Seiten gleich ist, so giebt die Stimme des Statthalters des Königreichs den Ausschlag.

Artikel 25. Wenn die Mehrheit der Mitglieder mit der Unsicht des Statthalters des Königreichs nicht einverstanden ist und dieser seinerseits bemerkt hat, daß ihr Vorschlag bedeutende Unzweckmäßigkeiten in sich faßt, so ist derselbe ermächtigt, die Vollziehung des Beschlusses der Mitglieder zu suspendiren, und hat Uns unverzüglich den Gegenstand mit Beifügung des Prostocolls der Rathssigungen zu Unserer Prüfung vorzulegen.

Artikel 26. In Gemäßheit besonderer Borschristen, die in dieser Beziehung erlassen werden sollen, wird der Administrationsrath die Candidaten für die erledigten Stellen der Erzbischöse, Bischöse, Oberdirectoren, Staatsräthe, Mitglieder der obersten Gerichtskammer und anderer Beamten, deren Erznennung zu Verwaltungs und Gerichtsfunctionen von Uns abhångt, wählen, und Uns durch Bermittelung des Statthalters, des Königreichs vorschlagen. Diese Candidatenlisten werden geprüst und bei der Ernennung der Uns von dem Administrationsrathe vorgeschlagenen oder anderer Unseres Vertrauens würzdiger Personen, sowohl unter den Einwohnern des Königreichs
Polen, als unter denen der anderen Provinzen des Kaiserreichs,
zu den erledigten Stellen, mit anderen eingezogenen Nachrichten
verglichen werden.

Artikel 27. Im Falle bes Todes, ober einer langwierizgen Krankheit, oder einer Abwesenheit des Statthalters des Königreichs, oder auch eines andern rechtmäßigen Hindernisses an der Amtsführung geht die Gewalt des Statthalters einstweizlen auf das älteste Mitglied des Administrationsraths über, der sie so lange bekleidet, dis Unser weiterer Wille in dieser Hinzsicht verkündet wird.

Artikel 28. Für die im folgenden 29. Artikel bezeichnesten Interessen, auf welche die Befugniß des Administrationstaths keinen Einsluß ausübt, sehen wir im Königreiche Polen einen Staatsrath, ebenfalls unter der Präsidentur des Statthalters des Königreichs ein. In diesem Rathe sollen Sitz has ben: 1) die Oberdirectoren und der ObergeneralsControleur, als beständige Mitglieder desselben vermöge ihrer Stellung; 2) die mit der Würde von Staatsräthen beliehenen Beamten und ans dere, welche Wir zu beständigem oder zeitweiligem Sitze in dem Staatsrathe berusen. Im Falle der Abwesenheit des Statthalsters präsidirt eines der Mitglieder im Staatsrathe, welches bes

fonders von Uns bazu ermächtigt worden ift, bei folchen Borsfällen biefes Umt zu bekleiben.

Urtifel 29. Bu ben Pflichten bes Staatsrathe bes Ronigreichs Polen gehoren: 1) bie Durchficht und Entwerfung von Vorfchlagen zu neuen Gefegen und Berordnungen, bie fich auf bie allgemeine Berwaltung bes Konigreichs beziehen; 2) bie Lofung von Streitigkeiten und Fragen, Die fich amifchen Bermaltungs = und Gerichtsbehorben über bie ju beren Reffort geborigen Gegenftanbe erheben; 3) bie Prufung ber Borftellungen und Bitten von ben Berfammlungen ber Provinzialftanbe und von ben Wonwobschaftsrathen in Bezug auf bie Bedurfniffe und bas Wohl bes Landes, fo wie ber auf folche Borftellungen und Bitten zu ertheilenbe Bescheib; 4) bie Revibirung bes von bem Ubministrationsrathe angefertigten jahrlichen Budgets ber Ginkunfte und Musgaben bes Konigreichs, fo wie ber Berichte bes General = Controleurs über bie Rechnungsrevifion in ben ver= schiebenen Berwaltungszweigen; 5) bie Ginficht ber von ben Dberchefs ber verschiebenen Berwaltungezweige uber ihre Beschäfte in ben ihnen anvertrauten Intereffen eingefandten Berichte; 6) bie Bestimmung hinsichtlich einer gegen Beamte, welche unmittelbar von Uns oder in Unserem Namen ernannt wor= ben, megen amtlicher Bergeben einzuleitenden gerichtlichen Un= terfuchung.

Artikel 30. Alle in ben obigen Artikeln 24 und 25 entshaltene Bestimmungen über die bei Beschlüssen des Abministrationsrathes zu beobachtende Ordnung sinden ihrer ganzen Austehnung nach auf die Geschäfte des Staatsraths des Königereichs Polen Anwendung.

Artikel. 31. Die auf die Gesetzgebung bezüglichen Anzgelegenheiten und andere Vorschläge von großer Wichtigkeit, hinsichtlich derer Uns eine vorgängige sorgfältige Combinirung mit den in den andern Theilen des Reichs bestehenden Gesetzen und mit dem allgemeinen Wohl besselben erforderlich scheinen möchte, so wie auch das von dem Staatsrathe des Königreichs Polen Uns vorgelegte Jahresbudget, werden zu letzter Durchssicht und Bestätigung an den Staatsrath des russischen Kaiserzthums gelangen. Zu diesem Ende wird in demselben ein bessonderes Departement unter dem Namen eines "Departements für die Interessen des Königreichs Polen" gebildet; in diesem

Departement werden von Uns ernannte Mitglieder aus Unseren Unterthanen bes Kaifer = und Konigreichs Sig haben.

Urtikel 32. Der bei Unserer Person besindliche Minister=Staatssecretair des Königreichs Polen wird Uns über die Ingelegenheiten, welche vermittelst des Statthalters von dem Administrations = und Staatsrathe anheim gelangen, Vortrag halten, und auch dem Statthalter des Königreichs Unsere kaisserl. königl. Besehle kund thun.

Artifel 33. Alle von Uns fanctionirte Gesetze, Befehle und Verordnungen, die sich auf das Königreich Polen beziehen, werden von Unserem Minister = Staatssecretair dieses Königs=reichs contrassignirt und sollen in das Gesetzuch eingetragen werden.

Artikel 34. Alle abministrative und gerichtliche Angegenheiten im Königreiche Polen sollen in polnischer Spracze verhandelt werden.

Artikel 35. Die Abministrationsangelegenheiten werben Ben Regierungscommissionen übertragen, die unter der Präsischentschaft der Oberdirectoren stehen. Solcher Commissionen wers den drei angeordnet: 1) die Commission für die innern Angelegenheiten und die geistlichen Interessen, so wie für den Nationalunterricht, 2) die Justizcommissionen, 3) die Finanz = und Schahcommissionen.

Artikel 36. Außer diesen Commissionen wird eine Oberrechnungskammer eingesetzt, um eine allgemeine Rechnungsrevision über die Einkunfte und Ausgaben des Königreichs zu suhren; der General-Controleur führt den Borsitz in berselben.

Artifel 37. Die Angelegenheiten, beren Entscheibung ben Umfang der Besugnisse der Oberdirectoren und der Commissionen überschreitet, werden dem Administrationsrathe überstragen; diejenigen aber, deren Entwickelung nicht der dem Rathe und dem Statthalter des Königreichs verliehenen Gewalt zukommt, sollen durch den Minister=Staatssecretair Uns vorgeslegt werden.

Artikel 38. Die Oberbirectoren, ber General = Contros leur, die Mitglieder bes Administrations = und bes Staatsraths bes Königreichs, so wie biejenigen ber Regierungscommissionen, sind für jedes Vergehen gegen die Gesetze, gegen Unsere Be-

fehle und Berordnungen verantwortlich. Sobald ihre Bertretungen in der vorgeschriebenen Form dargethan und durch den Staatsrath des Königreichs erwiesen worden, soll dieser Nath Uns unverzüglich zu Unserer Entscheidung darüber Bericht ersstatten, mit dem Gesuche um Unsern Beschluß hinsichtlich einer gegen die Schuldigen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung.

Artikel 39. Die jetzige Eintheilung bes Königreichs in Woywobschaften, Districte, Kreise, Stadt = und Dorsbezirke (Gemeinden) verbleibt auf ihren früheren Grundlagen, und jester bieser Theile behålt seine alten Grenzen bei, bis in Zuskunft für das Gemeindewohl des Königreichs Veränderungen nothwendig erachtet werden.

Artikel 40. In jeder Woywodschaft wird eine Woys wastikenmission angeordnet; sie besteht aus einem Prassebenten und aus Commissarien, welche mit Erfüllung der von den Oberregierungscommissionen erlassenen Befehle in der durch eine besondere Verordnung in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Form beauftragt sind.

Artikel 41. Die Verwaltung ber Stabte wird ber burch die Stadtversammlungen erwählten Obrigkeit und in den Dorfbezirken (Gemeinden) den Voigten übertragen. In den Stadten haben die Burgermeister, in den Odrfern aber die Voigte für die Vollziehung der Regierungsbesehle zu sorgen.

III. Bon ben Abelsversammlungen, Bezirks= (Gemeinde=) Bersammlungen und Woywobschafts= räthen.

Artikel 42. In allen Woywohschaften werden nach der frühern Art und Weise Abelsversammlungen, Versammlungen der Stadt= und Dorfgemeinden und Woywohschaftsräthen bestehen.

Artikel 43. In jedem Kreise besteht eine Versammlung aus dem grundbesisenden Abel, unter dem Borsis eines von dem Statthalter in Unserem Namen ernannten Marschalls, um zwei Mitglieder für den Woywodschaftsrath zu mahlen und eine Candidatenliste einzureichen, welche von der Regierung be

Befehung von Bacanzen in ben verschiedenen Berwaltungszweisgen berudfichtigt werden foll.

Artifel 44. Die Abelsversammlungen können nur auf Berufung von Seiten bes Statthalters bes Königreichs zusammen kommen; dieser bestimmt den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der Berathungen und die für dieselben erforberliche Zeit.

Artikel 45. Kein Ebelmann kann zur Theilnahme an ben Berathungen ber Abelsversammlungen zugelassen werben, wenn er nicht in bas Kreisbuch eingetragen ist, nicht bas Burgerrecht im Königreiche Polen hat, nicht wenigstens 21 Jahre alt ist und irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzt.

Artikel 46. Die Abelsbucher eines jeden Kreifes folle von dem Woywobschaftsrathe angesertigt und von den Abmisnistrationsrathe bestätiget werden.

Artiket 47. In jedem Stadt und Dorfbezirke (Gemeinde) foll eine Bezirks (Gemeinde) Versammlung bestehen und ebenfalls auf den Ruf des Statthalters des Königreichs und unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Marschalls zusammen treten. Eine solche Versammlung wählt ein Mitglied für den Woywodschaftsrath und fertigt eine Candidatenliste an, auf welche die Regierung bei Ernennung von Personen zu den verschiedenen Uemtern Rücksicht nehmen wird.

Artikel 48. An den Berathungen der Bezirks = (Gemeinde =) Berfammlungen follen Theil nehmen dürfen: 1) jeder Bürger, der nicht zum Adelsstande gehört, aber ein undewegsliches Eigenthum besist, von dem er irgend eine Abgade entsrichtet, 2) jeder Fabricant und Gewerdseigenthümer, jeder Kaufmann der ein Lager oder Magazin von eigenen Waaren im Werthe von wenigstens 10,000 polnischen Gulden besist, 3) alle Pfarrer, Vorsteher geistlicher Orden und Vicarien der Kirchen, 4) die Prosessonen, Lehrer und andere Personen, welche in, von der Regierung geleiteten, Unterrichtsanstalten mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind, 5) jeder Künstler, der sich durch seine Talente und Kenntnisse einen Namen erworden oder zur Bereicherung der Nationalindustrie des Handels oder der freien Künste beigetragen hat.

Artikel 49. Niemand kann an den Bezirks = (Gemeinde =) Berathungen Theil nehmen, wenn er nicht in das Buch dieser Stadt = oder Dorfgemeinde eingetragen ist, nicht die Sivilrechte im Königreiche Polen genießt und nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Artikel 50. Die Listen der Eigenthümer von underweglichen Gütern, die in Folge dessen zur Theilnahme an den Berathungen der Abelsversammlungen und Bezirksversammlungen berechtigt sind, werden von den Woywodschaftsräthen angesertigt, und die Listen der Fabricanten, der Gewerdseigenthümer, der Kausseute und der durch ihre Talente in freien Künssten oder durch ihren dem Gemeinwohl geleisteten Nutzen auszgezichneten Bürger, so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vicarien von Kirchen, und diezenigen der mit Erziehung der Jugend in öfsentlichen Unterrichtsanstalten besschäftigten Personen, von der Commission für die inneren Angelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den Nationalzunterricht.

Arfikel 51. In jeder Woywodschaft wird ein Woy= wodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Avels= und Bezirksversammlungen gewählt werden; eines berselben, welches von dem Statthalter des Königsreichs in Unserem Na= men zu diesem Amte erwählt wird, führt darin den Vorsis.

Artikel 52. Die hauptsächlichsten Pslichten bieses Rathes sind folgende: 1) die Richter für die gerichtlichen Zurisdictionen der beiden ersten Instanzen zu wählen, 2) an der Ansertigung und Veriscirung der Candidatenliste, welche von
der Regierung bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen,
3) für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Woywodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zweck mit den gehöz
rigen Vorstellungen und Bitten durch Vermittelung der Woywodschaftscommission an die Regierung wendet und sich in Allem nach den Vorschriften einer diessfälligen besonderen Verordnung richtet.

IV. Bon ben Berfammlungen ber Provingi= alftanbe.

Artikel 53. Bur Berathschlagung über Angelegenheiten, welche bas Gemeinwohl bes ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den ihrer Prüfung vorgelegten Gegenständen eine berathende Stimme haben.

Artifel 54. Der Umfang und die Form ber Geschäfte biefer Versammlungen ber Provinzialstände werden burch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Bon ber Gerichtsorbnung.

Artifel 55. Sebe Gerichtsbehorde im Königreiche Polen ift Allergnadigst von Uns eingesetzt und foll in Unserem Namen handeln. Das Necht ber Begnadigung und der Strafmaßigung hängt ausschließlich von Uns ab.

Artikel 56. Die gerichtlichen Jurisdictionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Nichtern, die in der durch eine besondere diesfällige Berordnung vorgesschriebenen Form gewählt werden.

Artikel 57. Die von Uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöttig besinden, davon entbunden, oder wegen eines Bergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amte, als es in der besonderen Berordnung bezeichnet ist.

Artikel 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und wezgen aller anderen erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs ber betreffenden hoheren gerichtlichen Jurisdiction.

Artikel 59. Die Aufrechthaltung ber Ordnung an ben Gerichten erster und zweiter Instanz, so wie die Losung ber möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwis

schen ihnen hinsichtlich bes Umfanges ihrer Gewalt, wird ber oberften Gerichtskammer übertragen.

Artikel 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrich: ter für die Einwohner aller Stände bleibt in seiner früheren Art und Weise bestehen; ihre Pslicht bei der Schlichtung von Processen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bringen.

Artikel 61. Kein Proces kann vor das Civil-Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist, doch sind hiervon solche Processe ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesehen nicht von der Ausgleichung der Friedensrichter abhängt.

Artikel 62. Für Processe, welche ben Werth von 500 polnischen Gulben nicht übersteigen, sind die Civil= und Polizei= richter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirke (Gemeinde) bestimmt.

Artikel 63. Für Processe, beren Werth bie Summe von 500 polnischen Gulben übersteigt, sind in jeder Boywodsschaft die Land = und Termingerichte bestimmt.

Artikel 64. Die Einrichtung ber besonderen Handelsgezichte verbleibt in ihrer früheren Art und Weise.

Artikel 65. Für Criminalfachen und Angelegenheiten, bie zur Polizei gehören, werden in jeder Wonwodschaft Grodzgerichte angeordnet.

Artikel 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen ber Land =, Termin =, Grod = und Handelsgerichte werden Uppellationsgerichte angeordnet.

Artifel 67. Außerbem wird in Warschau eine oberfte Gerichtskammer errichtet, beren Zusammensetzung und Befug= nisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden follen.

Artikel 68. Die in biefem organischen Statute enthaltenen Borschriften sollen burch besondere Berordnungen, je nachbem es bas Bedurfniß erheischt, naher entwidelt und er-

Artikel 69. Alle ben Vorschriften gegenwärtigen orga= nischen Statuts zuwiderlaufende altere Gesetze und Verordnun= gen werden hiermit aufgehoben.

Dieses organische Statut haben Wir eigenhandig unterzeich= net und mit Unserem kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu St. Petersburg am 14. (26.) Februar im Jahre ber Geburt bes Herrn 1832. Unserer Regierung im 7ten. (gez.) Nicolaus.

eichter bie jeber Gradenund gebergentboglooffer eine rateit

von 509 stelles den Gelben Gebergeigt, ind in 1805 es Bennet

Triber by the Wind officer and Unedesproving

Errical 6A. Inferbent wieb in Centhan eines aburge Gerichtsteiner Grödeler beien Infammen vonn Anfang

Durch ben Raiser und König ber Minister = Staatssecretair (unterz.) Graf Stephan Grabowski.

Bei dem Verleger bieser Schrift sind ferner erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Anfossi, Pater, die Nothwendigkeit der Zurückgabe geistlicher Güter, als unentbehrlich zum Heile derer, die solche ohne Bewilligung
des papstlichen Stuhles erworben haben. Nach dem Italienischen
in's Deutsche übertragen und mit Anmerk. begleitet von Dr. Daniel.
gr. 8. 1832. geh.

Diese vor einiger Zeit in Bologna erschienene Schrift ist, als ein Zeugniß, wie weit in unsern Tagen noch die Umtriebe der Hierarchie, die Versuche, die atte Finsternss wieder zu verdreiten, gehen, von ausgezeichnetem Interesse ühre Uebertragung in's Deutsche gewiß um so zeitgemäßer, als ihr der Uebergeger tressische, mit tieser Sachtenntniß versäßte, widerlegende Ummerkungen beigesügt hat.

Bund, der teutsche, und die teutschen Stande. Aus dem "Baterlande, Blatter für teutsches Bolks = und Staatsleben" besonders abgedruckt. 8. 1833. brosch. 3 gr.

Flathe, Dr. Ludw., Geschichte Macedoniens und der Reiche, welsche von Macedonischen Königen beherrscht wurden. 1r Thl. Von der Urzeit dis zum Untergange des persisch = macedonischen Reiches. gr. 8. 1832. Rthsr. 2. 18. gr.

Dieses Werk ist die Frucht treuer Ersorschung der Quellen und mühevolsten Sammelns von Resultaten aus denselben, die allenthalben durch Stellen der Alten belegt sind. Der zweite und letzte Theil wird den Untergang Macedoniens und der von Macedonischen Fürsten beherrschten Reiche, nehst ihren insern Verhältnissen, schildern.

Flathe, Dr. Lubw., Geschichte des Kampses zwischen dem alten und dem neuen Versassungsprincip der Staaten der neuesten Zeit. 1r und 2r Theil. (bis 1799.) gr. 8. 1833. Rthlr. 5.

Geschichte ber geheimen Verbindungen ber neuesten Zeit. 16—76 Heft. gr. 8. 1832. geh. Rthlr. 4. 15 gr. Inhalt:

16 Deft. Actenmäßiger Bericht über ben geheimen beutschen Bund und bas Turnwesen, nebst einleit. Bemerk, über bie frühern geh. Berbind. v. J. D. F. Mannsdorf. Thir. 1. 3 gr.

26 heft. Die Ergebniffe ber Untersuchung in Bezug auf ben Bund ber Unbedingten ober ber Schwarzen. zc. 9gr.

36 heft. Die Central-untersuchungs = Commission zu Mainz und die bemagogischen Umtriebe in den Burschen= schaften der beutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags=Beschlusses v. 20. Sept. 1819; von Rusdolph Hug.

46 heft. Actenmäßige Darftellung ber Bersuche Deutschland in Mevolutione Buftand zu bringen, herausgegeben von C. Follenberg. 9 ar.

56 Heft. Geschichte der geheimen Verbindungen in Poten. 18gr.
66 Heft. Die demagogischen umtriebe auf den deutschen Universitäten. Aus den Acten der Mainzer Untersuchungs = Commission.

76 Heft. Acten = Stude über bie, unter bem Namen bes Manner = Bundes und bes Jünglings = Bundes bekann= ten, demagogischen Umtriebe. Herausgegeben von E. Follenberg. Rthr. 1.

Jorg, Dr. J. E. G., ber Mensch, auf seinen körperlichen, gemuthlichen u. geistigen Entwickelungsstufen. 8. 1829, brosch. Athlr. 2. 6 gr.

Das constitutionelle Leben ber beutschen Staaten bethåtigt sichtbar das Streben zum Fortschreiten in moralischer, geistiger, bürgerlicher und geschlicher Vervollkömmnung der Menschlieber, und so dürste vielleicht auf diese Arbeit eines unser ausgezeichnetzen Männer hingewiesen werden, der in derschen den Menschen von seinem Ursprunge dis zum Verschwinden in den verschiedenen Lebensaltern, in Verdindung und in der wechselseitigen Vestimmung seiner beiben Naturen, im Jusammenhange mit der großen Welt und im Constict mit seines Veschen, in der Ehe, im Staate und in der Kirche, für den Menschenforscher überhaupt, insbesondere aber sur den Religionslehrer, sür den Geschgeber und für den Vertheibiger der Gesehe, ferner für den Arzt und für den Erzieher gleich anziehend schilbert.

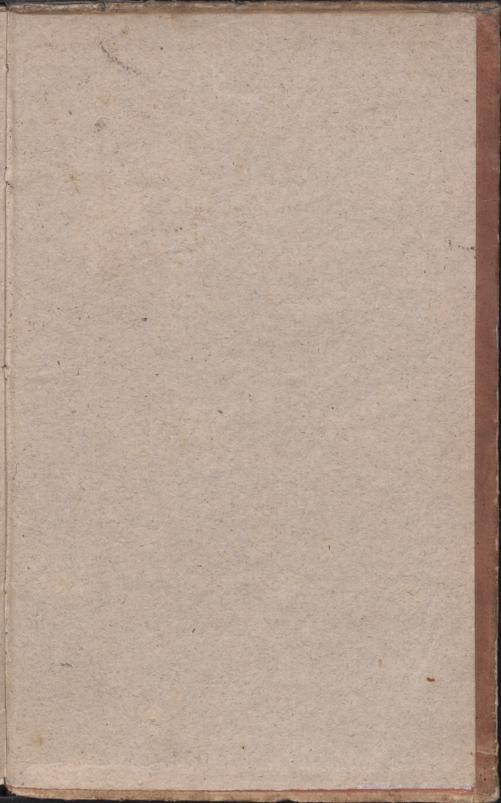
- Jorg, Dr. J. C. G., ber Bervollkommnungstrieb ber Bolker, für Gesfetgeber und Politiker aphoristisch geschilbert. gr. 8. 1831. brofch. 8gr.
- Ueber das Bedürfniß der Intelligenz unserer Zeit, und die Möglichkeit, mit einer liberalen Majorität einen Staat zu regieren. In Erwiederung auf des Herrn Friedrich Buchholz Aufsatz "über den fünften Act der französischen Umwälzung" im diesjährigen Octoberheft seiner Monatsschrift für Deutschland. 8. 1830. brosch. 3 gr. netto.
- Weber, Dr. C. G. v., über die bevorstehende Umgestaltung der Kirchenwerfassung des Königreichs Sachsen, in besonderem Bezuge auf die Behörden, für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche. gr. 8. 1833. brosch.
- Zinkeisen, J. W., Geschichte Griechenlands vom Anfange geschichtlicher Kunde bis auf unsere Tage. 1r Theil, das Alterthum und bie mittleren Zeiten bis zu dem Heerzuge König Rogers von Sicilien nach Griechenland. gr. 8. 1832. 4 Thir.

Dieser Band enthalt außer einer gedrängten, aber aus den Quellen selbst geschöpften, Uebersicht der ättern Geschichte eine Menge der interessanteilen Aufsschusse der Die spätere römische und die brzantinische Zeit, mit durchgängig genauer Ansührung der Quelten. Der 2te Theil, welcher die Geschichte die auf die neueste Zeit herabsühren soll, wird vornehmlich über die franklische Periode neues Licht verbreiten und der geschichtlichen Entwickelung der Sprache, Literatur und Gultur der Neugriechen eine besondere Ausmerksamkeit widmen. Er erscheint im solgenden Jahre.

Bum Berftandniß unserer Zeit. I. Ueber einige Ursachen ber gegenwärtigen Aufregung und die Mittel zu ihrer Beruhigung. gr. 8. 1831. brosch.







Biblioteka Główna UMK Toruń

183733